



Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs.1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 1, 5 und 11 und § 4 Abs. 1, 2 ARegV

wegen **Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen
für die vierte Regulierungsperiode Gas (2023 bis 2027)**

hat die Beschlusskammer 9 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch den Vorsitzenden

Dr. Christian Schütte,

den Beisitzer

Roland Naas,

und den Beisitzer

Dr. Björn Heuser

gegenüber der e-netz Südhessen AG, Dornheimer Weg 24, 64293 Darmstadt,
vertreten durch den Vorstand

- Netzbetreiber -

am 05.08.2025 beschlossen:

1. Die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des Netzbetreibers werden für den Zeitraum vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2027 gemäß **Anlage A1 Kalenderjährliche Erlösobergrenzen** dieses Beschlusses festgelegt.
2. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, jeweils zum 1. Januar eines Kalenderjahres die Erlösobergrenze für das jeweilige Kalenderjahr anzupassen, sofern sich der Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV, dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 S. 1, S. 3 ARegV oder volatile Kostenanteile nach § 11 Abs. 5 ARegV ändern.
3. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, den Übergang von Netzen, Netzzusammenschlüssen und -aufspaltungen nach § 26 ARegV unverzüglich schriftlich bei der Beschlusskammer anzuzeigen.
4. Die Beschlusskammer wird diesen Beschluss ungeachtet einer zwischenzeitlich eingetretenen Bestandskraft hinsichtlich des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors anpassen, wenn
 - a) der Netzbetreiber Beschwerde gegen den Beschluss der Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur zur Festlegung des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors vom 09.05.2025 (BK4-22-085) eingelegt und nicht zurückgenommen hat und
 - b) der Beschluss BK4-22-085 gegenüber dem Netzbetreiber entweder durch eine rechtskräftige Entscheidung oder von der Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur aufgehoben und in der Weise abgeändert wird, dass ein anderer genereller sektoraler Produktivitätsfaktor festgelegt wird, als dies im ursprünglichen Beschluss BK4-22-085 vorgesehen war.
5. Die Beschlusskammer wird den vorliegenden Beschluss ungeachtet einer zwischenzeitlich eingetretenen Bestandskraft hinsichtlich der zugrunde gelegten Eigenkapitalzinssätze für Alt- und Neuanlagen anpassen, wenn
 - a) der Netzbetreiber Beschwerde gegen die ablehnende Entscheidung der Beschlusskammer 4 mit dem Ziel einer Neufestlegung nach § 29 Abs. 2 EnWG der Eigenkapitalzinssätze für die 4. Regulierungsperiode eingelegt und nicht zurückgenommen hat und

b) der Beschluss BK4-21-056 gegenüber dem Netzbetreiber entweder durch eine rechtskräftige Entscheidung oder von der Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur in der Weise abgeändert wird, dass andere Zinssätze festgelegt werden, als dies im ursprünglichen Beschluss BK4-21-056 vorgesehen war.

6. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

GRÜNDE

I. Sachverhalt

Die Beschlusskammer hat gemäß § 2 ARegV von Amts wegen ein Verfahren zur Bestimmung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen für die vierte Regulierungsperiode nach § 4 Abs. 1, 2 ARegV eingeleitet. Die Landesregulierungsbehörde, in deren Gebiet der Netzbetreiber seinen Sitz hat, wurde gemäß § 55 Abs. 1 S. 2 EnWG über die Einleitung des Verfahrens informiert.

1. Ermittlung des Ausgangsniveaus gemäß § 6 Abs. 1 ARegV

Zum Zwecke der Bestimmung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des Netzbetreibers hat die Beschlusskammer gemäß § 6 Abs. 1 ARegV eine Kostenprüfung zur Ermittlung des Ausgangsniveaus durchgeführt. Die erforderlichen Kostendaten des Netzbetreibers wurden auf Grundlage der Festlegung vom 03.03.2021 (BK9-20/605-1 bis 5, ABl. BNetzA 05/2021, S. 207 ff.) erhoben. Die von der Beschlusskammer danach ermittelten Gesamtkosten wurden dem Netzbetreiber mit Schreiben vom 08.12.2021 mitgeteilt. Der Netzbetreiber hat hierzu mit Schreiben vom 13.01.2022 gemäß § 67 Abs. 1 EnWG Stellung genommen. Nach eingehender Würdigung der Stellungnahme hat die Beschlusskammer die nach ihrer Auffassung zunächst zu berücksichtigenden Gesamtkosten mit Schreiben vom 22.02.2022 mitgeteilt.

2. Antrag gem. § 34a Abs. 1 ARegV auf Anpassung der Erlösobergrenze aufgrund besonderer Härte durch den Übergang auf den Kapitalkostenabgleich

Der Netzbetreiber hat mit Schreiben vom 10.06.2022 für die vierte Regulierungsperiode einen Antrag gem. § 34a Abs. 1 ARegV auf Anpassung der Erlösobergrenze aufgrund besonderer Härte durch den Übergang auf den Kapitalkostenabgleich gestellt.

3. Dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile gemäß § 11 Abs. 2 ARegV

Für die Ermittlung des Anteils der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile gemäß § 11 Abs. 2 ARegV an den Gesamtkosten gemäß § 6 Abs. 1 ARegV hat die Beschlusskammer Informationen beim Netzbetreiber abgefragt. Der Netzbetreiber hat insoweit eine Überleitungsrechnung bereitgestellt. Die vom Netzbetreiber in der Überleitungsrechnung übermittelten Daten wurden auf ihre Konsistenz, Plausibilität und Validität überprüft und gegebenenfalls angepasst.

Dem Netzbetreiber wurde mit Schreiben vom 09.03.2022 das Ergebnis der Überprüfung der Überleitungsrechnung mitgeteilt. Hierzu hat der Netzbetreiber mit Schreiben vom 01.04.2022 Stellung genommen. Nach eingehender Würdigung der Stellungnahme hat die Beschlusskammer dem Netzbetreiber mit Schreiben vom 02.05.2022 die aus ihrer Sicht berücksichtigungsfähigen dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten des Ausgangsniveaus sowie das Ergebnis der Vergleichbarkeitsrechnung samt Aufwandsparemtern mitgeteilt (siehe **Anlage IV**).

4. Korrektur des EK-II-Zinssatzes

Aufgrund einer Änderung der Zinsreihe „Umlaufrenditen inländischer Inhaberschuldverschreibungen / Anleihen von Unternehmen (Nicht-MFIs)“ durch die Deutsche Bundesbank im August 2022 – für das Jahr 2014 wurde der Wert von 2,9% auf 3,0% korrigiert – wurde der für die Ermittlung des Ausgangsniveaus für die EOG-Festlegungen 2023 ff. anzuwendende EKII-Zinssatz 2020 von 2,02% auf 2,03% erhöht. Dies konnte zur Folge haben, dass sich das Ausgangsniveau und die Aufwandsparemter des Netzbetreibers verändert haben. Mit E-Mail vom 08.09.2022 wurde der Netzbetreiber über die ihn betreffenden Auswirkungen dieser Änderung informiert. Im Ergebnis hat die Beschlusskammer die Gesamtkosten entsprechend der **Anlage II** und Aufwandsparemter entsprechend der **Anlage V** berücksichtigt.

5. Durchführung des Effizienzvergleichs gemäß § 12 Abs. 1 ARegV

Um einen Effizienzvergleich gemäß § 12 Abs. 1 ARegV durchführen zu können, hat die Bundesnetzagentur Vergleichsparemter gemäß § 13 Abs. 3 ARegV ermittelt. Hierfür war eine Strukturdatenabfrage bei allen Netzbetreibern vorzunehmen, die keine Genehmigung zur Teilnahme am vereinfachten Verfahren gemäß § 24 Abs. 4 S. 3 ARegV erhalten hatten. Die erforderlichen Strukturdaten der

Netzbetreiber wurden von der Bundesnetzagentur auf Grundlage der Festlegung vom 20.01.2021 (BK9-20/603) erhoben. Die Übermittlung der Strukturdaten hatte grundsätzlich bis zum 30.04.2021 zu erfolgen.

Im Vorfeld zu der Festlegung hat die Bundesnetzagentur den Erhebungsbogen zur Abfrage der Strukturparameter – wie er in der dritten Regulierungsperiode verwendet wurde – überarbeitet. Dazu fand am 27.08.2020 eine Veranstaltung mit Netzbetreibern und Verbänden statt, in welcher der Datenerhebungsprozess und geplante Änderungen der Abfrage vorgestellt und im Anschluss ein Pretest-Erhebungsbogen versendet wurden. Zu diesem konnten bis zum 28. September 2020 Anmerkungen übermittelt werden. Im Ergebnis kam es zu einem Wegfall der Abfrage der Materialklassen sowie einer zusätzlichen Abfrage von Nachweislisten zu Messlokationen und Anschlusspunkten > 5 bar (Kundenlisten, interne Anschlusspunkte). Darüber hinaus wurden im Erhebungsbogen bereits Altdaten- und Konsistenzprüfungen implementiert. Weiterhin hat die Bundesnetzagentur am 10.03.2021 ein Webinar für Netzbetreiber durchgeführt, um Fragen zur Befüllung des Erhebungsbogens sowie Datendefinitionen zu beantworten. Die Netzbetreiber hatten sowohl im Vorfeld als auch während der Veranstaltung die Möglichkeit, Fragen zu stellen. Die Fragen und dazugehörigen Antworten wurden im Nachgang auf der Internetseite¹ der Bundesnetzagentur veröffentlicht.

Die Bundesnetzagentur hat die vom Netzbetreiber übermittelten Daten einer Konsistenz- und Plausibilitätskontrolle unterzogen. Der Netzbetreiber wurde im Falle beobachteter Inkonsistenzen oder unplausibler Datenübermittlungen aufgefordert, diese zu erläutern und, sofern eine Adjustierung der Daten erforderlich war, die korrigierten Daten erneut der Bundesnetzagentur zu übermitteln. Schließlich wurden die Daten an ein externes Beraterkonsortium, unter Federführung von Frontier Economics Ltd und Prof. Dr. Joachim Müller-Kirchenbauer zwecks weiterer Prüfungen und Parameterermittlung gesendet.

Im Rahmen des Verfahrens wurden die nicht anonymisierten Daten aller Netzbetreiber am 19.10.2021, 30.11.2021 sowie 21.10.2022 auf der Internetseite der

1

https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Beschlusskammern/BK09/BK9_99_FL_2022/Downloads/BK9-20-603_FAQ_Download.pdf?blob=publicationFile&v=5

Bundesnetzagentur gemäß § 23b Abs. 1 S. 1 Nr. 7 EnWG veröffentlicht. Im Vorfeld zu den Veröffentlichungen wurden jeweils Blankotabellen zur Verfügung gestellt, damit die Netzbetreiber über den vorgesehenen Datenumfang sowohl informiert waren, als auch Anmerkungen zu diesem geben konnten. Die Datenveröffentlichung erfolgte, um den Netzbetreibern die Möglichkeit zu geben, die Datenqualität des gesamten Datensatzes zu prüfen und die Bundesnetzagentur über eventuelle Auffälligkeiten im Datensatz zu informieren. Eine Aktualisierung des finalen Datensatzes fand am 21.06.2023 statt. Im Zeitraum vom 11.02.2022 bis 31.08.2022 wurden den Netzbetreibern individuelle Datenquittungen zur Ermittlung der Parameter zur Bestimmung der Versorgungsaufgabe und Gebietseigenschaften gemäß § 13 Abs. 3 ARegV übersandt. Die Bundesnetzagentur hat dabei die auf Konsistenz und Plausibilität geprüften Strukturdaten des Netzbetreibers, die hieraus errechneten Datengrößen, die Abbildung des Netzgebietes sowie die aus dem Netzgebiet mittels GIS-System bestimmten gebietsstrukturellen Datengrößen übermittelt. Hinsichtlich der gebietsstrukturellen Daten waren der Datenquittung erläuternde Texte beigelegt. Jedem Netzbetreiber wurden mindestens zwei Datenquittungen übermittelt. Den Netzbetreibern wurde nach Übersendung der Datenquittungen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Im Rahmen der Plausibilisierung wurden eventuelle Datenunstimmigkeiten mit den Netzbetreibern geklärt und gegebenenfalls durch den Netzbetreiber korrigiert. In fünf Fällen hat die Bundesnetzagentur die übermittelten Daten von Amts wegen angepasst. Bei den Schreiben zur Datenquittung wurde jeweils darauf hingewiesen, dass die Bundesnetzagentur im Falle einer unterbleibenden Äußerung die in den Datenquittungen enthaltenen Strukturdaten der Ermittlung der Parameter zur Bestimmung der Effizienzwerte zugrunde legen wird.

Am 16.12.2022 fand eine Konsultationsveranstaltung für die Netzbetreiber und die Branche statt, die das methodische Vorgehen und mögliche im finalen Effizienzvergleich verwendete Parameter zum Gegenstand hatte. Dabei wurde den Teilnehmern zunächst der Prozess der Datenerhebung mit Hinblick auf eine stetige Verbesserung der Datenqualität sowie die Durchführung der Datenplausibilisierung vorgestellt. Des Weiteren wurden das Vorgehen sowie die Ergebnisse der ingenieurwissenschaftlichen und der statistischen Kostentreiberanalyse präsentiert. Als Kriterien, die im Rahmen der Modellfindung zu berücksichtigen sind, wurden die Informationsgüte, der Erklärungsgehalt der Parameter (Signifikanz), der Post-

Estimation-Tests, die ingenieurwissenschaftliche Plausibilität und die Eignung zur Ermittlung von Effizienzwerten genannt. Im Rahmen der Konsultation wurden keine Effizienzwerte vorgestellt. Gleichwohl wurde jedoch unter Vorbehalt weiterer statistischer Überprüfungen eine Variation des Modells des Effizienzvergleichs der dritten Regulierungsperiode als vorzugswürdig vorgestellt. Zum Zeitpunkt der Konsultation lagen von 185 von insgesamt 189 Netzbetreibern finale Aufwandparameter vor.² Bei den vier fehlenden Netzbetreibern handelt es sich um zwei Unternehmen in Zuständigkeit einer Landesregulierungsbehörde sowie zwei Unternehmen in Zuständigkeit der Bundesnetzagentur.

Im Nachgang zu der Konsultationsveranstaltung wurde den Netzbetreibern sowie Verbänden die Möglichkeit zur Stellungnahme bis 27.01.2023 gegeben. Es wurde unter anderem Folgendes vorgetragen:

Die Weiterentwicklung des Modells der dritten Regulierungsperiode sei im Sinne einer kontinuierlichen Ausgestaltung des Effizienzvergleichs ausdrücklich zu begrüßen.

Es seien jedoch weitere Konsultationen erforderlich. Die bisherige Konsultation genüge nicht den Voraussetzungen der ARegV, da maßgebliche Informationen zu spät bzw. noch gar nicht veröffentlicht worden seien. Die Möglichkeit zum Gutachtenentwurf Stellung zu nehmen, müsse gegeben werden.

Der vollständige und finale Datensatz sei zwingend zu veröffentlichen und zur Modellfindung sowie Berechnung der endgültigen Effizienzwerte heranzuziehen. Es könne bereits zu individuell großen Abweichungen bei einzelnen Effizienzwerten kommen, wenn der Datensatz statt aller 189 nur 185 Netzbetreiber umfasst. Für die statistische Kostentreiberanalyse sei ebenfalls der vollständige Datensatz zugrunde zu legen. Die Ergebnisse seien sodann erneut zu konsultieren.

² Die statistische Kostentreiberanalyse und die Modellfindung, die in der Konsultation vorgestellt wurden, sind mit 187 Unternehmen durchgeführt worden. Von zwei Netzbetreibern sind vorläufige Kosten-daten verwendet worden. Zudem wurde der Vergleichsparameter „NLv2BK456“ [Gewichtung des Anteils der vorherrschenden Bodenklassen 4, 5 und 6 (Tiefenstufe 0-2m) mit der Netzlänge (inklusive Hausanschlussleitungen)] – anders als im Rahmen des Effizienzvergleichs der dritten Regulierungsperiode – mit Berücksichtigung der Bodenklasse 7 in der Anteilsberechnung gebildet. Im Nachgang zur Konsultation wurde daher der Modellvorschlag aus der Konsultation aktualisiert, indem nur zu diesem Zeitpunkt finale Kostendaten (n=185) sowie der Vergleichsparameter „NLv2BK456“ ohne Berücksichtigung der Bodenklasse 7 in der Anteilsberechnung verwendet wurden.

Es lägen zudem Datenunstimmigkeiten vor: So wiesen Netzbetreiber zwar Anschlusspunkte in einer Druckstufe auf, jedoch keine dazugehörigen Leitungslängen in dieser bzw. einer höheren Druckstufe.

Aufgrund der hohen Bedeutung der Modellnetzanalyse, welche den ingenieurwissenschaftlichen Grundstein der Kostentreiberanalyse bilde, sei ein hohes Maß an Transparenz und Nachvollziehbarkeit notwendig, welche nicht gegeben sei. Zudem wird kritisiert, dass die Heterogenität der Netzbetreiber – so wie in der dritten Regulierungsperiode – nach wie vor nicht berücksichtigt werde. Auch sei es verwunderlich, dass die Datengrundlage für die Modellnetzanalyse der vierten Regulierungsperiode einem Papier entnommen werden könne, welches sich mit dem Einfluss der Energiewende auf die Modellierung der Gasverteilnetze befasse. Zusätzlich sei den Konsultationsunterlagen nicht zu entnehmen, dass die verwendeten Kostendaten aus dem Jahr 2015 stammen. Es seien jedoch die des Geschäftsjahres 2020 zu verwenden, damit nicht unterschiedliche Kostenbasen miteinander verglichen würden.

Es sei grundsätzlich kritisch zu sehen, dass die Anzahl der Netzbetreiber, die ihren best-of-four-Wert aus der DEA-Methode erhalten, mit jeder weiteren Regulierungsperiode abnehme. Die zunehmende Bedeutungslosigkeit der DEA führe gerade bei Netzbetreibern mit klassischer Verteilungsaufgabe dazu, dass ein Effizienzwert von 100% nicht mehr erreichbar sei. Es dürfe jedoch keine Marginalisierung bzw. Entwertung der DEA stattfinden. Bei der Modellwahl müssten daher auch die Anforderungen der DEA an ein Effizienzmodell berücksichtigt werden.

Eine Effizienzwertbestimmung mittels SFA führe dazu, dass methodenimmanent kein Netzbetreiber einen Effizienzwert von 100 % erreichen könne, da niedrige Ineffizienzen systematisch überschätzt würden. Diesem Problem müsse mit einer Hochskalierung der Effizienzwerte begegnet werden, um so auch den Anforderungen der ARegV an den Effizienzvergleich zu genügen.

Die Beurteilung von Ausreißern in der DEA im Rahmen der Dominanzanalyse mittels F-Test sei nicht anwendbar, weil die Effizienzwerte aus einer nicht-parametrischen Untersuchung stammten und ein parametrischer Test zur Anwendung kommen solle. Zudem gehe der Test von der Annahme aus, dass die beiden zu vergleichenden Werte aus zwei unabhängigen Stichproben stammten, tatsächlich würden aber zwei

verschiedene Effizienzwerte des gleichen Unternehmens miteinander verglichen. Die Dominanzanalyse solle daher auf Basis nicht-parametrischer Tests durchgeführt werden, welche die „paired“-Struktur der vorliegenden Daten berücksichtigten.

Die Heterogenität der Netzbetreiber sei nicht hinreichend berücksichtigt worden und führe daher zu Verzerrungen. Es seien u.a. strukturelle Unterschiede, Größenunterschiede, Unterschiede bei der Netzlänge pro Ausspeisepunkt zu berücksichtigen. Ebenfalls sei es Aufgabe des Effizienzvergleichs, die Heterogenität der Versorgungsaufgabe (Transport vs. Verteilung, regional vs. Ortsverteilung) abzubilden. Eine Überprüfung, wie auch die Versorgungsaufgabe der kombinierten Versorger berücksichtigt werden könne, müsse erfolgen.

Es sei weiterhin zu prüfen, ob eine getrennte Parametrisierung in DEA und SFA geeignet sei, um die Heterogenität besser abzubilden. Die ARegV würde die Verwendung unterschiedlicher Parameter in DEA und SFA zulassen. Eine Beurteilung der Modellkandidaten ausschließlich aus Sicht der SFA sei problematisch. Es zeige sich, dass die ausgewählten fünf Modellparameter aus ingenieurwissenschaftlicher Sicht insbesondere in der DEA keinen ausreichenden Kostenerklärungsgehalt böten. So würden die wenigen Netzbetreiber, die reine Transportaufgaben wahrnehmen, bei den Vergleichsparametern Rohrvolumen und Jahreshöchstlast derart stark dominieren, dass diese für die übrigen Netzbetreiber keinerlei Unterscheidungskraft mehr besäßen. Es verblieben daher nur noch die drei Parameter Messstellen, Ausspeisepunkte > 5 bar sowie Bodenklassen, um die strukturelle Heterogenität dieser Netzbetreiber abzubilden. Einzelne Vorträge verschärfen diese Aussage, indem ebenfalls der Parameter Ausspeisepunkte > 5 bar als für eine Vielzahl von Netzbetreibern ohne Relevanz im Effizienzvergleich benannt wird. Es müsse sichergestellt werden, dass Effizienzwerte nicht durch einzelne Unternehmen maßgeblich beeinflusst werden und einzelne Vergleichsparameter für die Mehrheit der Netzbetreiber ohne Relevanz seien. Man könne die unterschiedlichen Versorgungsaufgaben gegebenenfalls durch eine höhere Anzahl der Vergleichsparameter oder einer Disaggregation der bestehenden Variablen abbilden. Analysen zur optimalen Modellgröße bei der DEA würden zeigen, dass ein Modell mit mehr als fünf Parametern optimal wäre, um die Heterogenität angemessen abzubilden. Durch geeignete Kennzahlenvergleiche und statistische Methoden müsse gewährleistet werden, dass objektiv strukturell nicht vergleichbare Netzbetreiber aus

dem Datensatz entfernt werden würden. Gerade Netzbetreiber ohne Konzessionsgebiet seien mit sehr großen oder sehr kleinen Netzbetreibern strukturell nicht vergleichbar, würden jedoch häufig die Effizienzgrenze bilden. Insbesondere Untersuchungen zur Verteilung der Effizienzwerte und Outputgewichte seien hierfür geeignet.

Die durchzuführende Ausreißeranalyse solle nicht nur den Vorgaben der ARegV, sondern auch dem Stand der Wissenschaft entsprechen, d. h. aktuelle Erkenntnisse zur Nichterkennung von Ausreißern seien zu berücksichtigen, um sog. „verdeckte Ausreißer“ zu identifizieren. Nach Durchführung der Ausreißeranalyse dürften einzelne Unternehmen in der SFA die Effizienzwerte der übrigen Netzbetreiber nicht erheblich beeinflussen; Die Ausreißeranalyse sollte mehrfach durchgeführt werden; Es sei fraglich, inwiefern die Methode der Cook's Distance geeignet sei, die relevanten Ausreißer zu identifizieren. Auch Unternehmen, die nicht als Ausreißer entdeckt würden, hätten nachweislich einen erheblichen Einfluss auf die Effizienzwerte der übrigen Netzbetreiber; Netzbetreiber ohne Konzessionsgebiet seien bereits vor der Ausreißeranalyse aus dem Datensatz zu entfernen, da sie sich von den anderen Netzbetreibern unterscheiden würden. Es reiche nicht, diese als Ausreißer zu identifizieren, da dadurch die eigentlichen Ausreißer nicht mehr als solche erkannt würden.

Die Anpassung des Bodenklassenparameters auf eine Grabungstiefe von 0 bis 2 Metern wurde sowohl begrüßt als auch kritisch gesehen. Zum einen sei sie mit Hinblick auf die Praxis sowie die technischen Vorgaben aus den DVGW-Arbeitsblättern sachgerecht. Zum anderen wurde dies jedoch auch als praxisfern bezeichnet, da der Tiefenbereich von 1 bis 2 Metern für die Kosteneffizienz keine Rolle spiele. Es wurde zudem kritisiert, dass keine Begründung für den Wechsel von 0 bis 1 auf 0 bis 2 Metern erfolgt sei oder warum nur die anteiligen Leitungslängen für die Bodenklassen 4, 5 und 6 umfasst würden. Leitungslängen in den leichten Bodenklassen würden so keine Berücksichtigung finden. Ein Wechsel müsse ingenieurwissenschaftlich begründet werden und nicht nur aufgrund fehlender Signifikanz erfolgen. Darüber hinaus würden sich durch die Vorgehensweise der Bundesnetzagentur durch die Methodik der Parameterberechnung andere Ergebnisse ergeben, als wenn man den Parameter gesondert erhoben hätte.

Die Oberflächenversiegelung müsse ebenfalls bei der Parameterwahl Berücksichtigung finden. Gerade großstädtische Netzbetreiber würden sonst benachteiligt, da Gasleitungen vermehrt unter Fahrbahnen verlegt werden müssten, was deutlich kostenintensiver sei. Der Parameter Bodenklassen decke diese Erschwernis nicht ab.

Eine zusätzliche Berücksichtigung der internen Ausspeisepunkte > 16 bar könnte ebenfalls die kombinierten Versorger abbilden, damit diese gegenüber den Netzbetreibern ohne Konzessionsgebiet nicht benachteiligt werden.

Der kostentreibende Einfluss der Druckstufen bzw. Netzebenen solle im Rahmen der ingenieurwissenschaftlichen Kostentreiberanalyse eingehend untersucht werden; Es solle die Wahl der Druckstufe bei der Verwendung des Rohrvolumens Berücksichtigung finden, da ansonsten keine angemessene Erfassung der starken Abhängigkeit der Leitungskosten pro Volumeneinheit von der Druckstufe stattfinde; Die pauschale Behauptung, die Wahl von Druckstufe und Netzebene sei vom Netzbetreiber weitgehend beeinflussbar und somit beim Effizienzvergleich als endogen zu behandeln, sei weder sachgerecht noch haltbar.

6. Effizienzvergleichsmodell und Ausgestaltung der Methoden gemäß Anlage 3 ARegV

Mit Stichtag zum 21.02.2023 lagen die finalen Aufwands- und Vergleichsparameter von insgesamt 187 Netzbetreibern unter Berücksichtigung aller bis dahin angefallenen Korrekturen beim Beraterkonsortium vollständig vor. Mit diesem Datensatz wurden alle im Gutachten beschriebenen Arbeitsschritte (inkl. einer erneuten Kostentreiberanalyse) durchgeführt.

Mit Schreiben vom 23.05.2023 wurden dem Netzbetreiber die Ergebnisse des Effizienzvergleichs einschließlich der im Modell verwendeten Parameter übermittelt. Der Best-of-four-Wert betrug 93,20%.

Am 20.06.2023 wurde der Gutachtenentwurf des Beraterkonsortiums, in dem das beabsichtigte Effizienzvergleichsmodell einschließlich der Erwägungen, die zur Wahl des Modells und der Parameter geführt haben, ausführlich dokumentiert wird, fertig gestellt. Es wurde am 21.06.2023 auf der Internetseite der Bundesnetzagentur zur Anhörung der Netzbetreiber, übrigen Wirtschaftskreise und Verbraucher veröffentlicht

(„Effizienzvergleich der Verteilernetzbetreiber Gas (4. Regulierungsperiode)“, Gutachten im Auftrag der BNetzA, Anhörungsentwurf, 20. Juni 2023).³ Darüber hinaus wurden die Netzbetreiber als unmittelbar Betroffene sowie die Netzbetreiberverbände (Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V., Verband kommunaler Unternehmen e.V. und Geode Deutschland e.V.) mit E-Mail vom gleichen Tag auf die Veröffentlichung hingewiesen und aufgefordert, hierzu bis zum 21.07.2023 Stellung zu nehmen.

Entscheidungen des Bundesgerichtshofes vom 26.09.2023

Der Bundesgerichtshof hat mit drei Entscheidungen vom 26.09.2023 (EnVR 37/21, EnVR 43/22 und EnVR 44/22) die Erlösobergrenzen der dritten Regulierungsperiode Gas der betroffenen Netzbetreiber in Bezug auf den Effizienzvergleich mit folgender Begründung vom 17.10.2023 teilweise aufgehoben.

Systematische Bevorzugung von Netzbetreibern ohne Konzessionsgebiet zu Lasten der anderen Netzbetreiber in der DEA

Der Bundesgerichtshof hat festgestellt, dass objektiv gegebene strukturelle Besonderheiten der Netzbetreiber ohne Konzessionsgebiet nicht oder zumindest nicht in angemessener Weise im Vergleich zu den anderen Netzbetreibern berücksichtigt worden seien. Das ausgewählte Effizienzvergleichsmodell bevorzuge systematisch die Netzbetreiber ohne Konzessionsgebiet zu Lasten der anderen Verteilernetzbetreiber.

Dies folge aus dem Umstand, dass bei der Auswahl der Vergleichsparameter der Wirkungsweise der DEA und der damit verbundenen Gefahr einer Bevorzugung von Unternehmen, die – wie die Netzbetreiber ohne Konzessionsgebiet – aufgrund extremer Ausprägung bei einem einzigen oder einzelnen Vergleichsparametern Peer-Unternehmen für die übrigen Netzbetreiber würden und durch diese sogenannten Alleinstellungsmerkmale deren Effizienzwerte nachteilig beeinflussten, nicht ausreichend Rechnung getragen worden sei.

So verblieben vorliegend nach Ausreißeranalyse der weit überwiegende Teil der Netzbetreiber ohne Konzessionsgebiet – insgesamt sechs – im Datensatz – anders

3

<https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/ElektrizitaetundGas/Netzentgelte/Gas/EffizienzvergleichVNB/start.html>

als in der zweiten Regulierungsperiode, wo alle Netzbetreiber ohne Konzessionsgebiet Ausreißer waren und damit ein durch sie verursachter verzerrender Einfluss ausgeschlossen werden konnte – und spannten zusammen mit weiteren neun bzw. zehn Netzbetreibern die Effizienzgrenze auf. Das herangezogene Modell stehe deshalb – auch unter Berücksichtigung des weiten Regulierungsermessens der Bundesnetzagentur – mit den Vorgaben des § 21a Abs. 5 Satz 1 EnWG nicht in Einklang.

Bereits die Gesamtbetrachtung der individuellen Effizienzwerte aller 183 am Effizienzvergleich beteiligten Netzbetreiber lege die strukturelle Bevorzugung der Netzbetreiber ohne Konzessionsgebiet durch das Effizienzvergleichsmodell nahe. Alle Netzbetreiber ohne Konzessionsgebiet erhielten nach der Best-of-four-Methode aus der DEA einen Effizienzwert von 100 %, während diesen Wert von den übrigen 175 am Effizienzvergleich beteiligten Netzbetreibern (nur) 14 weitere Unternehmen erreichten. Es erscheine aber fernliegend, dass 100 % der reinen Transportnetzbetreiber effizient seien, jedoch nur 8 % der übrigen Verteilernetzbetreiber.

Drei der Netzbetreiber ohne Konzessionsgebiet erhielten ihren Status als Peer-Unternehmen in der DEA über jeweils nur einen einzigen Vergleichsparameter, nämlich – bei beiden Kostenarten – das Rohrvolumen, die Jahreshöchstlast und – bei den standardisierten Kosten – die Ausspeisepunkte über 5 bar. Dies untermauere, dass im damals vorliegenden Effizienzvergleichsmodell Unternehmen mit Netzstrukturen, wie sie bei Netzbetreibern ohne Konzessionsgebiet bestünden, bei drei der fünf für das Modell ausgewählten Parameter ihre Outputwerte so kostengünstig erzielen könnten, dass für sie die beiden anderen Vergleichsparameter – teilweise sogar vier von fünf Vergleichsparametern – in der DEA keine Bedeutung mehr hätten.

Einher gehe bei Unternehmen mit Alleinstellungsmerkmalen wie den Netzbetreibern ohne Konzessionsgebiet das Risiko einer Effizienzüberschätzung. Im Gesamtergebnis könnten diese im Verhältnis zu anderen Unternehmen besser eingestuft werden, ohne dass dies durch eine tatsächlich höhere Effizienz begründet wäre. Die Bundesnetzagentur habe nicht festgestellt und dargelegt, dass die Dominanz der Netzbetreiber ohne Konzessionsgebiet bei den in der DEA ermittelten Effizienzwerten

durch eine tatsächlich gegenüber den anderen Netzbetreibern höheren Effizienz bedingt sei. Aufgrund der auffälligen Ergebnisse sei dies aber angezeigt gewesen.

Dabei sei jedoch die Einbeziehung der Netzbetreiber ohne Konzessionsgebiet in den Effizienzvergleich kein Rechtsfehler. Die Durchführung eines von vornherein separaten Effizienzvergleichs ist gemäß Bundesgerichtshof nur dann geboten, wenn den bestehenden strukturellen Unterschieden nicht durch eine geeignete Ausgestaltung eines gemeinsamen Effizienzvergleichs in angemessener Weise Rechnung getragen werden könne.

Erreichbarkeit eines Effizienzwertes von 100 % in der SFA

Das ausgewählte Effizienzvergleichsmodell setze sich über die normativen Vorgaben hinweg, indem in der SFA, aus der 150 der beteiligten 183 Netzbetreiber ihren best-of-four-Wert erhielten, Effizienzwerte von lediglich unter 97 % vergeben würden, obwohl die Netzbetreiber in der SFA als effizient ausgewiesen würden. Demgegenüber erlangten in der DEA 23 Netzbetreiber einen Effizienzwert von 100%.

Die ARegV verlange gemäß der Vorgabe in Nr. 2 der Anlage 3 zu § 12, dass effiziente Netzbetreiber einen Effizienzwert von 100% erhielten. Dass dieser Wert in der DEA erreicht werden könne, reiche allein nicht aus. Dies müsse in beiden durch die ARegV vorgegebenen und gleichberechtigt nebeneinanderstehenden Methoden möglich sein.

Dem stehe nicht entgegen, dass ein Wert von 100% methodenimmanent nicht erreichbar sei. Der Wert von 100% könne auch auf andere Weise – etwa durch Zuschläge oder Anhebung des Niveaus – sichergestellt werden.

Methodische Anpassungen für den Effizienzvergleich der vierten Regulierungsperiode

Für die 4. Regulierungsperiode ist der Effizienzvergleich für die Verteilernetzbetreiber Gas zeitlich vor den oben genannten Entscheidungen des Bundesgerichtshofes vom 26.09.2023 methodisch nahezu gleichlautend zur dritten Regulierungsperiode durchgeführt worden. Im Übrigen war das gefundene Modell mit Ausnahme der berücksichtigten Tiefenstufe beim Vergleichsparameter für die Abbildung von Erschwerniskosten bei Bodenklasse vier bis sechs identisch zu dem Modell der dritten Regulierungsperiode. Demgemäß sind die dem Netzbetreiber mit Schreiben vom 23.05.2023 sowie mit der Anhörung vom 06.09.2023 mitgeteilten Effizienzwerte, inklusive des best-of-four-Wertes für die vierte Regulierungsperiode, das Ergebnis dieser insoweit gleichlautenden Durchführung zur dritten Regulierungsperiode. Daraus

ergab sich vor dem Hintergrund der Entscheidungen des Bundesgerichtshofes vom 26.09.2023 die Notwendigkeit, methodische Anpassungen für den Effizienzvergleich der vierten Regulierungsperiode durchzuführen.

Beauftragung Kurzgutachten

Die Bundesnetzagentur hat ein externes Beraterkonsortium, unter Federführung von Frontier Economics mit der Erstellung eines Kurzgutachtens zur Umsetzung der Entscheidungen des Bundesgerichtshofes vom 26.09.2023 im Rahmen des Effizienzvergleiches der Verteilernetzbetreiber Gas für die vierte Regulierungsperiode beauftragt (Frontier Economics unter Mitarbeit von Prof. Müller-Kirchenbauer, Implikationen der BGH Beschlüsse vom 26.09.2023, Az. EnVR 37/21, EnVR 43/22 und EnVR 44/22 für den EVG4, Kurzgutachten für die Bundesnetzagentur, Entwurf 2 / 12. April 2024, Datenstand: 19. September 2024, Aktualisierung durch die Bundesnetzagentur).

Entscheidung des Bundesgerichtshofes vom 30.01.2024

In einer weiteren Entscheidung (EnVR 39/22) hat der Bundesgerichtshof am 30.01.2024 verkündet, dass das Vorgehen der Landesregulierungsbehörde Baden-Württemberg, anteilige Lohnkosten für Freizeit bzw. Freistellungen nicht als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten einzustufen, nicht zu beanstanden war.

Umsetzung der Entscheidungen des Bundesgerichtshofes vom 26.09.2023

Hinsichtlich der systematischen Bevorzugung von Netzbetreibern ohne Konzessionsgebiet zu Lasten der anderen Netzbetreiber in der DEA

Der Gutachter hat im beauftragten Kurzgutachten anhand der im Hauptgutachten definierten Kriterien die Modellauswahl der vierten Regulierungsperiode im Rahmen der ingenieurwissenschaftlichen und statistischen Kostentreiberanalyse erneut überprüft. Im Ergebnis hat er kein neues Modell gefunden, das den Anforderungen des Bundesgerichtshofes gerecht wird und gleichzeitig den statistischen Mindestkriterien genügt und der ingenieurwissenschaftlichen Bewertung standhält.

Als Konsequenz hieraus ist zur Umsetzung der Entscheidungen des Bundesgerichtshofes die Dominanzanalyse im Rahmen der DEA, welche Teil der bisherigen Ausreißeranalyse ist, erweitert worden. Die neun Netzbetreiber ohne Konzessionsgebiet werden im Rahmen einer Gruppenausreißeranalyse bzw.

Gruppendominanzanalyse in der DEA als Ausreißer identifiziert und haben damit auf die Netzbetreiber mit Konzessionsgebiet keine Auswirkung mehr.

Hinsichtlich des vom Bundesgerichtshof mit der systematischen Bevorzugung und der daraus folgenden Effizienzüberschätzung erkannten Aspektes des Risikos von ungerechtfertigt zu hohen Effizienzwerten der Netzbetreiber ohne Konzessionsgebiet wurden verschiedene, im Kurzgutachten dokumentierte und auf ihre Eignung bewertete Ansätze zur Untersuchung der Frage erarbeitet, wie deren Effizienzwerte, die nach der Gruppendominanzanalyse durchgängig bei 100% verbleiben, sachgerecht angepasst werden könnten.

Es handelt sich dabei um folgende Ansätze:

Nachträgliche DEA-Bewertung: Hierbei wird eine DEA ausschließlich auf Basis der Gruppe der Netzbetreiber ohne Konzessionsgebiet durchgeführt. Die sich ergebenden Effizienzwerte könnten Hinweise darauf liefern, ob die Netzbetreiber ohne Konzessionsgebiet alle gleichermaßen effizient sind oder nicht. Mit fünf Kostentreibern und neun Beobachtungen ist die DEA jedoch überspezifiziert und die Aussagekraft ist daher stark eingeschränkt.

Anwendung von Weight Restrictions: Aufgrund ihrer abweichenden Aufgabe und Struktur können Netzbetreiber ohne Konzessionsgebiet bestimmte Dimensionen der Versorgungsaufgabe dominieren, wohingegen sie andere Dimensionen aufgrund der Tatsache, dass sie keine Endkunden direkt beliefern, vernachlässigen. Aufgrund ihrer geringen Anzahl und eines entsprechend reduzierten Differenzierungspotentials kann es dazu kommen, dass überproportional viele Netzbetreiber ohne Konzessionsgebiet als effizient eingestuft werden (im Extremfall alle). Würde man hingegen die zulässigen Outputgewichte in der DEA beschränken (Einführung sogenannter Weight Restrictions), wäre es nicht mehr möglich, dass die Effizienz der Netzbetreiber ohne Konzessionsgebiet fast ausschließlich durch Gewichte der für sie typischen Outputkombinationen determiniert wird.

Diese Methode könnte zum Einsatz kommen, um die Effizienzwerte der Netzbetreiber ohne Konzessionsgebiet nachträglich zu bestimmen. Dazu könnte eine DEA mit Weight Restrictions für die gesamte Stichprobe berechnet werden und die sich ergebenden Effizienzwerte zur Bewertung der Ausreißer in Gestalt der Netzbetreiber ohne Konzessionsgebiet herangezogen werden.

Die Einführung von Weight Restrictions verhindert jedoch nicht vollständig, dass die Netzbetreiber ohne Konzessionsgebiet letztlich unsachgerecht als „zu gut“ bewertet werden. Zudem ist die Festlegung der Bandbreiten für die Weight Restrictions – aus denen sich unmittelbare Konsequenzen für die Effizienzwerte ergeben – mit einem Ermessensspielraum und damit Unschärfen verbunden.

Ausschließliches Abstellen auf die Effizienzwerte aus der SFA: Hier ergibt sich der Effizienzwert lediglich aus einer Methode (best-of-two).

Skalierung der Effizienzwerte aus der Supereffizienzwertanalyse: Weiter kann auch eine Skalierung der Effizienzwerte der Netzbetreiber ohne Konzessionsgebiet vorgenommen werden. Hier könnte es sich anbieten, dass alle Effizienzwerte aus der Supereffizienzanalyse (Anlage 3 ARegV) durch den höchsten Supereffizienzwert, der sich ohne Ausreißer ergibt, der Netzbetreiber ohne Konzessionsgebiet dividiert werden. Zudem wird der sich ergebende Effizienzwert auf maximal 100% begrenzt.

Hinsichtlich der Erreichbarkeit eines Effizienzwertes von 100 % in der SFA

Aus methodischen Gründen ist in der SFA die rechnerische Erreichbarkeit eines Effizienzwertes von 100 % für den effizientesten Netzbetreiber ausgeschlossen. Die ARegV verlangt jedoch nach der Auslegung durch den Bundesgerichtshof auch in der SFA einen Wert von 100 % für den effizientesten Netzbetreiber. Um die relativen Verhältnisse im Effizienzvergleich beizubehalten, wird eine Skalierung anhand des höchsten SFA-Wertes (ohne Berücksichtigung der Werte von Ausreißern) vorgenommen und somit die Entscheidungen des Bundesgerichtshofes umgesetzt.

Umsetzung der Entscheidung des Bundesgerichtshofes vom 30.01.2024

Aufgrund der Entscheidungen des Bundesgerichtshofes vom 30.01.2024 zu den Lohnkosten für Freizeit bzw. Freistellungen war es aufgrund der systematischen Betroffenheit erforderlich, für eine rechnerische Neudurchführung des Effizienzvergleiches neue Aufwandparameter bei den Netzbetreibern zu erheben, bei denen eine Anerkennung der einschlägigen Kostenpositionen als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten erfolgt war. Hierzu sind im März 2024 neue Daten bei den Netzbetreibern abgefragt worden. Die Landesregulierungsbehörden und die Beschlusskammer 9 haben für die betroffenen Netzbetreiber neue Aufwandparameter ermittelt.

Setzung eines neuen verwaltungsinternen Stichtages

Der neue verwaltungsinterne Stichtag für den dem Effizienzvergleich zu Grunde liegenden Datenbestand wurde auf den 19.09.2024 festgesetzt. Der bisherige Stichtag, der 21.02.2023, auf dem der an den Netzbetreiber mit Schreiben vom 23.05.2023 sowie vom 06.09.2023 übermittelte best-of-four-Effizienzwert basierte, wurde damit gegenstandslos. Neben der Korrektur der Aufwandparameter aufgrund der Entscheidung des Bundesgerichtshofes vom 30.01.2024 wurden alle der Bundesnetzagentur zwischen dem bisherigen Stichtag und dem neuen Stichtag bekannt gewordene Datenfehler, welche ausschließlich die Aufwandparameter betrafen, in der neuen Datenbasis korrigiert berücksichtigt.

Modellüberprüfung

Sodann wurde die statistische und die ingenieurwissenschaftliche Kostentreiberanalyse und die Modellauswahl überprüft (siehe zu den Einzelheiten das oben genannte Kurzgutachten). Wie bereits ausgeführt, ergab sich kein neues Effizienzvergleichsmodell, das dem ursprünglich ermittelten Modell, welches dem an den Netzbetreiber am 23.05.2023 sowie vom 06.09.2023 übermittelten best-of-four-Effizienzwert zu Grunde lag, vorzuziehen gewesen wäre. Zwar ergab sich, dass aufgrund des aktualisierten Datenbestandes mit Stichtag 19.09.2024 nun auch das Modell der dritten Regulierungsperiode, welches bei Verwendung des Datensatzes mit Stichtag 21.02.2023 als Modell für die vierte Regulierungsperiode ausgeschlossen werden musste, nun in die nähere Auswahl einbezogen werden konnte (im Kurzgutachten als Modell TL1 bezeichnet). Denn nunmehr wurde auf Grundlage des Datenbestandes vom 19.09.2024 im Gegensatz zum Datenbestand vom 21.02.2023 die bei Nichterreichung zum Ausschluss führende Bedingung, dass das statistische Signifikanzniveau des SFA-Ineffizienzterms unterhalb der als kritisch betrachteten Schwelle von 10% liegen muss⁴, nun auch bezüglich der standardisierten Kosten (s_{Totex}) erfüllt, dies allerdings mit 9,6% nur knapp (demgegenüber bei den Totex mit 4,4%). Die beiden Modelle unterscheiden sich bezüglich der Vergleichsparameter lediglich durch die beim Parameter „Gewichtung des Anteils der vorherrschenden Bodenklassen 4, 5 und 6 mit der Netzlänge (in km, inklusive Hausanschlussleitungen)“ angesetzte Tiefenstufe von null bis ein Meter (Modell der dritten Regulierungsperiode) und null bis zwei Meter (Modell der vierten Regulierungsperiode gemäß Hauptgutachten).

Das Modell der dritten Regulierungsperiode weist eine geringfügig bessere Informationsgüte (Gütemaße adjustiertes R^2 , AIC und BIC) als das ursprüngliche Modell der vierten Regulierungsperiode auf. Die ingenieurwissenschaftliche Betrachtung hingegen weist auf die Überlegenheit des ursprünglichen Modells der vierten Regulierungsperiode hin. Denn auf Basis der typischen Ansätze für Gasleitungsnetze hinsichtlich Rohrüberdeckung, Rohrdurchmesser, Bettungsstärke und Sauberkeitsschicht ist eine Berücksichtigung der Tiefenstufe null bis zwei Meter gegenüber der Betrachtung lediglich der Tiefenstufe null bis ein Meter der

⁴ Eine Interpretation der individuellen Effizienzwerte ist bei Überschreitung dieses Grenzwertes nicht möglich.

ingenieurwissenschaftlich plausiblere Ansatz, da sich für den Großteil der Gasleitungen eine Baugrubensohle deutlich tiefer 1 m ergibt. Im Sinne einer im bundesweiten Gesamtvergleich wirklichkeitsnäheren Bewertung von Verlegekosten ist somit kein Grund für eine generelle Nichtberücksichtigung der Tiefenstufe 1 – 2 m erkennbar.

Ermittlung neuer Effizienzwerte

Daraufhin wurden neue Effizienzwerte ermittelt. Dem Netzbetreiber wurde der sich nach best-of-four-Abrechnung ergebende Effizienzwert informatorisch sowie für eine etwaige Berücksichtigung im Rahmen der vorläufigen Netzentgeltbildung zum 15.10.2024 für das Jahr 2025 gemäß § 20 Abs. 1 EnWG per E-Mail am 04.10.2024 mitgeteilt. Dieser best-of-four-Effizienzwert betrug 95,85% und war um 2,6530%-Punkte höher als der am 23.05.2023 mitgeteilte best-of-four- Effizienzwert.

Die 21 Benchmarkführer (Peer-Unternehmen in der DEA) wurden am 22.10.24 mit der Bitte angeschrieben, die Richtigkeit der für ihr Unternehmen in den Effizienzvergleich eingegangenen Vergleichsparameter schriftlich durch die Geschäftsführung zu bestätigen, um die Datengrundlage nochmals abzusichern. Die Frist für die Rückmeldung endete am 30.10.2024.

Nach dem verwaltungsinternen Stichtag (19.09.2024) festgestellter Datenfehler eines Benchmarkführers vor Beginn der Anhörungen

Bei einem der angeschriebenen Netzbetreiber ergab sich aufgrund seiner Rückmeldung zur Nachfrage der Bundesnetzagentur vom 22.10.2024 bezüglich des Vergleichsparameters Rohrvolumen, dass dieses von ihm irrtümlich mit einem leicht zu hohen Wert angegeben worden war. Dieser Wert wurde im Effizienzbenchmark, der den in der ersten Oktoberhälfte mitgeteilten Effizienzwerten zu Grunde lag, berücksichtigt. Der Netzbetreiber hat durch seinen Status als Benchmarkführer (DEA-Peerunternehmen) damit direkt die Effizienzwerte einer hohen Zahl anderer Netzbetreiber beeinflusst.

Die Beschlusskammer sah sich veranlasst, aufgrund dieser Tatsache eine Korrektur durchzuführen, in deren Folge der Großteil der in der ersten Oktoberhälfte 2024 mitgeteilten Effizienzwerte für die Bescheidung der Erlösobergrenzen der 4. Regulierungsperiode abgeändert werden musste.

Der verwaltungsintern gesetzte Stichtag – der 19.09.2024 – wurde dabei für die Zwecke der Modellfindung aufrechterhalten. Ausschließlich der Vergleichsparameterwert für den Netzbetreiber, der den fehlerhaften Wert gemeldet hatte, wurde korrigiert. Mit dem korrigierten Wert für diesen Netzbetreiber wurden, unter Beibehaltung des bisherigen Effizienzvergleichsmodells, die Effizienzgrenzen neu ermittelt. Somit ergaben sich eine neue geschätzte Effizienzgrenze auf Basis der DEA und eine neue geschätzte Effizienzgrenze auf Basis der SFA. Der Netzbetreiber behielt dabei seinen Status als Benchmarkführer.

Ausgehend von den neuen geschätzten Effizienzgrenzen wurden die Effizienzwerte für alle Netzbetreiber neu ermittelt. Dabei wurden nicht nur die direkt induzierten Änderungen von DEA-Werten, sondern auch die Änderungen von SFA-Werten bei den Festlegungen der kalenderjährlichen Erlösobergrenze berücksichtigt, so dass insgesamt der Großteil der Netzbetreiber, die am Regelverfahren für die Festlegung der Erlösobergrenzen der 4. Regulierungsperiode teilnehmen, von einer Änderung ihres best-of-four Effizienzwertes betroffen war. Die sich ergebenden Änderungen gegenüber den in der ersten Oktoberhälfte 2024 mitgeteilten Werten sind geringfügig (Absenkung bei 130 Netzbetreibern, maximale Absenkung: 0,1938%-Punkte, Erhöhung bei 18 Netzbetreibern, maximale Erhöhung: 0,5127%-Punkte, keine Veränderung bei 39 Netzbetreibern).

Die Beschlusskammer hat die neuen Effizienzwerte – dabei sowohl die sich gegenüber den in der ersten Oktoberhälfte 2024 mitgeteilten Werten positiv als auch die sich negativ ändernden Werte – im Rahmen der Festlegungen der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen angewendet.

Im vorliegenden Fall ergab sich aufgrund der oben erläuterten Neuberechnung ein best-of-four-Effizienzwert in Höhe von 95,8443%.

Gegenüber dem mit E-Mail vom 04.10.2024 mitgeteilten Wert ergab sich damit eine Verschlechterung um 0,0090%-Punkte.

Das Hauptgutachten wurde bisher nur als Anhörungsversion mit Datum 20.06.2023 mit dem alten Datenstand vom 21.02.2023 auf der Internetseite der

Bundesnetzagentur veröffentlicht.⁵ Nunmehr wurde zum einen das Gutachten mit Stand 17.10.2023 sowie zum anderen als darauf aufbauendes Dokument – aufgrund der neuen Datenbasis zum Stichtag 19.09.2024 sowie der vorstehend dargelegten Berücksichtigung der Korrektur des Datenfehlers des Benchmarkführers – die aktualisierten Teile der Kapitel vier, sechs und sieben und Anhänge B, E und F am 03.12.2024 an die Netzbetreiber zum Zwecke der Anhörung übermittelt. Zusätzlich wurde am selben Tag ergänzend das weiter o. g. Kurzgutachten übermittelt, in dem, aufsetzend auf die aktualisierten Teile des Hauptgutachtens, die Umsetzung der höchstrichterlichen Rechtsprechung vom 26.09.2023 behandelt wird. Weiterhin hat die Bundesnetzagentur ein Dokument erstellt, welches einen Überblick über das endgültige Modell und die Effizienzwerte, insbesondere über den im Ergebnis anzuwendenden und auf dem Datenstand zum 19.09.2024 basierenden best-of-four Wert und einen etwaigen Effizienzbonus, enthält und zeitgleich mit den vorgenannten Dokumenten an die Netzbetreiber übermittelt wurde. Für die Beschlussfassung wurden die vorgenannten Dokumente auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur veröffentlicht.⁶

Weitere nach dem verwaltungsinternen Stichtag (19.09.2024) festgestellte Datenfehler

Nach dem Stichtag am 19.09.2024 kam es in wenigen Fällen zu weiteren Datenfehlermeldungen seitens der Netzbetreiber, wovon einer Benchmarkführer ist. Diese Datenfehlermeldungen betrafen durchgängig die Aufwandsparemeter und würden - sofern man diese im Rahmen der Ermittlung der Effizienzwerte korrigieren würde – in allen Fällen zu einer marginalen Anpassung der Bo4-Effizienzwerte sowohl beim unmittelbar betroffenen Netzbetreiber (mit Ausnahme des Benchmarkführers, bei dem der Wert unverändert bliebe) als auch bei den übrigen Netzbetreibern führen. Im

⁵ Frontier Economics unter Mitarbeit von Prof. Müller-Kirchenbauer, Dr. Andor und Ass. Prof. Parmeter, Effizienzvergleich der Verteilernetzbetreiber Gas (4. Regulierungsperiode), Gutachten im Auftrag der Bundesnetzagentur, Anhörungsentwurf, 20. Juni 2023 (<https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/ElektrizitaetundGas/Netzentgelte/Gas/EffizienzvergleichVNB/start.html>).

⁶

<https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/ElektrizitaetundGas/Netzentgelte/Gas/EffizienzvergleichVNB/start.html>.

Fall des Benchmarkführers bilden sowohl die Höhe des gemeldeten Fehlers (zu hoch berücksichtigte Aufwandsparameter von rund 1,3 T€ beim nicht standardisierten Wert und knapp 150 € beim standardisierten Wert) als auch die möglichen Auswirkungen auf die Bo4-Effizienzwerte (keine Änderung beim Netzbetreiber selbst, maximale negative Betroffenheit anderer Netzbetreiber bei 0,00016 %-Punkten, maximale positive Betroffenheit bei 0,00011 %-Punkten) im Vergleich zu den Datenfehlermeldungen der anderen Netzbetreiber, die nicht Benchmarkführer sind, den unteren Rand.

7. Anhörungen

Die Beschlusskammer hat dem Netzbetreiber mehrfach, zuletzt mit Schreiben vom 08.01.2025 Gelegenheit gemäß § 67 Abs. 1 EnWG gegeben, sich zu der beabsichtigten Entscheidung der Beschlusskammer zu äußern. Der Netzbetreiber hat unter anderem mit Schreiben vom 21.01.2025 Stellung genommen. Die individuellen Ausführungen des Netzbetreibers zum Effizienzvergleich werden im Anschluss an die folgende Zusammenfassung aller zum Effizienzvergleich abgegebenen Stellungnahmen wiedergegeben.

Stellungnahmen zum Effizienzvergleich (aktuelle Anhörung mit Stellungnahmefrist bis 16.01.2025)

Zur schriftlichen Anhörung des Entwurfs zur Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen gingen zum Effizienzvergleich auf Grundlage des zuletzt bestimmten verwaltungsinternen Stichtages - dem 19.09.2024 – von rund einem knappen Drittel der insgesamt 187 am Effizienzvergleich teilnehmenden Verteilernetzbetreiber Stellungnahmen bei der Bundesnetzagentur ein. Für die Anhörung war seitens der BNetzA eine einheitliche Rückmeldefrist bis zum 16.01.2025 vorgegeben worden.

In der gemeinsamen Verbändestellungnahme von bdew, vku und geode (Stellungnahme zum angepassten Effizienzvergleich der VNB Gas für die 4. Regulierungsperiode vom 16.01.2025), die sich zahlreiche Netzbetreiber ausdrücklich zu eigen machen, wird ausgeführt, dass aufgrund der zur Konsultationsveranstaltung und zum Gutachtenentwurf abgegebenen Verbändestellungnahmen sowohl vom 27.01.2023 als auch am 18.07.2023 nur noch ausgewählte Punkte kommentiert würden. Dabei stehe die Vorgehensweise im aktuellen Konsultationsprozess sowie die

vorgenommenen Anpassungen aufgrund der Entscheidungen des Bundesgerichtshofes von Ende September 2023 im Fokus. Abschließend werde pointiert auf die relevanten und bereits in den o. g. Stellungnahmen vorgebrachten Punkte verwiesen.

So wird in der Verbändestellungnahme der mit E-Mail vom 04.12.2024 eröffnete aktuelle Konsultationsprozess gerügt. Es wird darum gebeten, dass zukünftig durchgängig das gewohnte pdf-Format zu verwenden sei und nicht – wie aktuell – das nahezu durchgängig gewählte html-Format. Zwar wird die Verlängerung der Stellungnahmefrist (ursprünglich sollte diese am 19.12.2024 enden) bis 16.01.2025 begrüßt. Jedoch wird die schrittweise Information per E-Mail kritisiert. Zukünftig wäre es wünschenswert, wenn mit Konsultationsstart eine vollständige Veröffentlichung und Konsultation stattfinden könnte. Es werden konkrete Prozessschritte und Fristen für zukünftige Konsultationsverfahren vorgeschlagen.

In der Verbändestellungnahme wird bezüglich der von der Bundesnetzagentur am 12.12.2024 veröffentlichten aktualisierten Datenbasis ausgeführt, dass es vor dem Hintergrund der Entscheidung des Bundesgerichtshofes vom 30.01.2024 (EnVR 39/22) unklar sei, warum auch Kostensenkungen bei den Netzbetreibern zu registrieren seien.

Bezüglich der Skalierung der SFA-Ergebnisse wird in der Verbändestellungnahme die Entscheidung der Bundesnetzagentur für die relative Skalierung als nachvollziehbar bezeichnet. Jedoch wird - mit Verweis auf die dazu vorgebrachten Kritikpunkte in der Verbändestellungnahme vom 28.03.2024 zur Konsultation des Gutachtens zum Effizienzvergleich Strom zur vierten Regulierungsperiode - die Position vertreten, dass die relative Skalierung vorliegend zu einer Verzerrung der resultierenden Effizienzwerte führe. Wichtig sei, dass sich die Skalierung, wie von der BNetzA durchgeführt – am höchsten SFA-Effizienzwert nach erfolgter Ausreißeranalyse orientiere. Es wäre nicht sachgerecht, wenn der höchste SFA-Effizienzwert eines Cook's Distance auffälligen Netzbetreibers als Skalierungswert verwendet würde. Ein solcher Effizienzwert werde individuell für die betroffenen Netzbetreiber berechnet und sollte richtigerweise nicht die Grundlage der Skalierung darstellen. Die Fortführung der Effizienzwertskalierung sei auch für die Zukunft zwingend geboten. Im Sinne der Anreizregulierung zu Grunde liegenden Konzepts der relativen Effizienz dürfe einem

Peerunternehmen keine Kostensenkungsvorgabe auferlegt werden. Ein solcher Netzbetreiber müsse einen Effizienzwert von 100% erhalten.

Bezüglich der von der Bundesnetzagentur für die Beseitigung der von den Netzbetreibern ohne Konzessionsgebiet verursachten Verzerrung der Effizienzwerte der übrigen Netzbetreiber durch die Gruppendominanzanalyse äußert sich die Verbändestellungnahme dahingehend, dass es grundsätzlich zu begrüßen sei, dass die Verzerrung beseitigt worden sei. Jedoch dürfte das für die vierte Regulierungsperiode gewählte Vorgehen für zukünftige Effizienzvergleiche nicht präjudiziell sein. Denn das Modell, das so ermittelt würde, passe nicht für die im Modell verbleibenden Netzbetreiber, was aus wissenschaftlicher Perspektive nicht sachgerecht sei. Ausreißeranalysen seien weder für die Bereinigung des Datensatzes um Unternehmen mit unterschiedlichen Versorgungsaufgaben entwickelt worden, noch eigneten sie sich dafür. Insofern solle für zukünftige Effizienzvergleiche sichergestellt werden, dass vor der Modellfindung und Effizienzwertermittlung der Datensatz um die Heterogenität der Stufe eins (Unternehmen mit unterschiedlicher Versorgungsaufgabe, die strukturell nicht mit den übrigen VNB im Datensatz vergleichbar seien) bereinigt werde. Die Gruppendominanzanalyse sei ein interessanter Ansatz für die Identifikation möglicher maskierter Ausreißer, der tiefer zu analysieren sei.

Die E.ON-Gruppe, die sich der Verbändestellungnahme vollumfänglich anschließt, hebt ebenfalls bezüglich der von der Branche kritisierten Verzerrung der Effizienzwerte aller übrigen Netzbetreiber durch die Gruppe der Netzbetreiber ohne Konzessionsgebiet positiv hervor, dass diese durch die im Modell der vierten Regulierungsperiode eingeführte Gruppen-Dominanzanalyse beseitigt werde. Für die Zukunft sei jedoch eine Überprüfung der sogenannten „dreistufigen Heterogenität“ zwingend erforderlich.

Im Hinblick auf die Berechnung des Effizienzbonus wird ausgeführt, dass über die Dominanzanalyse in der DEA insgesamt zehn Netzbetreiber aus dem Datensatz entfernt würden. Von diesen zehn ausgeschlossenen Netzbetreibern werde zur Berechnung des Effizienzbonus aber nur ein Unternehmen wieder dem Datensatz hinzugefügt, für die restlichen neun werde dies jedoch nicht gemacht. Im aktuellen Gutachten sei nicht ersichtlich, warum bei neun per Dominanzanalyse

ausgeschlossenen Netzbetreibern von der im Gutachten beschriebenen Vorgehensweise abgewichen werde.

Hinsichtlich der abgegebenen Verbändestellungnahmen vom 27.01.2023 und 18.07.2023 wird in der aktuellen Verbändestellungnahme ausgeführt, dass man an den darin gestellten Forderungen vollumfänglich festhalte, sofern sie nicht die im Rahmen der Umsetzung der BGH-Entscheidungen vorgenommenen Anpassungen betreffen. Die wichtigsten Punkte seien die folgenden:

Es bestehe die Pflicht der BNetzA, eine unterschiedliche Parametrierung von DEA und SFA zur gleichwertigen Abbildung von Heterogenitäten in den Methoden zu prüfen.

Bei der Modellbildung sei eine Pfadabhängigkeit zu beobachten. Bei der Beurteilung alternativer Modelle würden die statistischen Gütemaße zu stark gewichtet.

Im Rahmen der Modellplausibilisierung seien aufgrund der hohen Heterogenität der Versorgungsaufgaben z.B. auch die Möglichkeiten der Auswahl zusätzlicher Vergleichsparameter für die DEA-Methode zu prüfen.

Die Wahl der Druckstufe sei das Ergebnis der Versorgungsaufgabe und nicht eine endogene Entscheidung des Netzbetreibers.

Die bemängelten ingenieurwissenschaftlichen Fehleinschätzungen bezüglich der aus den unterschiedlichen Versorgungsaufgaben zwingendermaßen resultierenden Netzstrukturen seien nach wie vor nicht beseitigt worden.

Bei der Modellnetzanalyse müsse der kostentreibende Einfluss der mit den unterschiedlichen Versorgungsaufgaben einhergehenden funktionalen Netzebenen von Transport bis Ortsverteilung zwingend analysiert werden, um ingenieurwissenschaftlich belastbare Rückschlüsse für die Auswahl der Vergleichsparameter zu erhalten.

Die Identifikation der kombinierten Versorger solle im Gegensatz zur Vorgehensweise der Gutachter sachlich korrekt durchgeführt werden. Die kombinierten Versorger seien nachweislich benachteiligt und es seien Maßnahmen zur Beseitigung dieser Benachteiligung bzw. Verzerrung zu ergreifen.

Die in der Verbändestellungnahme vom 18.07.2023 aufgegriffenen Auffälligkeiten bei der Angabe von Ausspeisepunkten mit Betriebsdruck > 16 bar (bzw. > 5 bar) ohne ein

entsprechendes Leitungsnetz (nach Auslegungsdruck) seien nach wie vor durch den Gutachter nicht schlüssig erläutert.

Es fehle eine detaillierte Erläuterung, wie die Berechnung des Bodenklassenparameters erfolgt sei und warum diese Variante mit Ausweitung der Bodentiefe auf zwei Meter gewählt worden sei.

Einige Netzbetreiber verwenden für ihre aktuelle Stellungnahme einen standardisierten Text, der in vielen Punkten inhaltlich deckungsgleich zur vorstehend dargestellten aktuellen Verbändestellungnahme ist. Unterschiede bestehen jedoch in der Nuancierung (Behandlung der Netzbetreiber ohne Konzessionsgebiet, Skalierung der SFA-Ergebnisse), der Aufnahme von Punkten, die nicht in der Verbändestellungnahme enthalten sind (Kritik am Translog-Modell sowie am Rohrvolumen) sowie der Nichtberücksichtigung von Punkten, die wiederum in der aktuellen Verbändestellungnahme aufgegriffen werden (Berechnung des Effizienzbonus, Endogenität/Exogenität der Druckstufen, Auffälligkeiten bei der Angabe von Ausspeisepunkten mit Betriebsdruck > 16 bar (bzw. > 5 bar)).

In den Stellungnahmen auf Grundlage dieses Standardtextes wird ausdrücklich die für die Netzbetreiber ohne Konzessionsgebiet angewendete Gruppendominanzanalyse, mit der die durch diese Netzbetreiber ausgeübte Verzerrung auf die übrigen Netzbetreiber in der DEA beseitigt wird, auch bereits für die vierte Regulierungsperiode kritisiert (während der Schwerpunkt der Kritik der aktuellen Verbändestellungnahme - wie bereits oben ausgeführt - auf der Anwendung der Gruppendominanzanalyse in zukünftigen Effizienzvergleichen richtet). Die Netzbetreiber ohne Konzessionsgebiet hätten bereits für die vierte Regulierungsperiode nicht in die Modellbildung einbezogen werden dürfen, sondern vielmehr von vornherein ausgeschlossen werden müssen. Anzunehmen sei, dass bei diesem Vorgehen sich nicht das aktuell gewählte Modell ergeben hätte.

Nähere Ausführungen dazu, weshalb angesichts dessen kein Effizienzvergleich auf bereinigter Datengrundlage der übrigen Unternehmen durchgeführt worden sei, enthielten die konsultierten Unterlagen nicht. Dies sei deswegen bemerkenswert, da der Bundesgerichtshof explizit der Bundesnetzagentur auch die Möglichkeit einräume, separate Effizienzvergleiche verschiedener Verteilernetzbetreibergruppen durchzuführen. Weiterhin sei zu bemerken, dass dem Vorwurf der systemischen

Bevorzugung der Netzbetreiber ohne Konzessionsgebiet durch das Vorgehen der Behörde im Grunde nicht Rechnung getragen werde. Die Aussonderung der Gruppe der Netzbetreiber ohne Konzessionsgebiet in der Ausreißeranalyse führe lediglich dazu, dass die übrigen Unternehmen in der DEA keinen Nachteil aus der Beteiligung der Netzbetreiber ohne Konzessionsgebiet im Effizienzvergleich hätten. Eine Bevorzugung der Netzbetreiber im Effizienzvergleich könne gleichwohl (weiter-) bestehen.

Bei einer relativen Skalierung der Effizienzwerte aus der SFA seien die Abstände der Effizienzwerte zwischen den Netzbetreibern nicht mehr auf das Verhältnis zwischen netzwirtschaftlicher Leistungserbringung und Aufwand rückführbar.

Weiterhin wird die Wahl der Translog-Funktion kritisiert. In der Folge sei die Anzahl der Vergleichsparameter auf lediglich fünf begrenzt worden. Auch gehe damit eine Entwertung der DEA einher. Diese erhebliche Entwertung der DEA-Methode bilde einen konkreten Anhaltspunkt, welcher die Bundesnetzagentur veranlassen müsse, eine getrennte Parametrierung für die SFA- und die DEA-Methode zumindest zu prüfen.

Darüber hinaus wird ausgeführt, dass dem Vergleichsparameter Rohrleitungsvolumen ein zu hoher Erklärungsgehalt beigemessen werde, den dieser ingenieurwissenschaftlich nicht habe. Dies führe im Ergebnis dazu, dass der Anschluss- und Erschließungsgrad keine hinreichende Beachtung finde.

Über die vorgenannten Kritikpunkte in der Verbändestellungnahme und der standardtextbasierten Stellungnahme hinaus werden vereinzelt weitere Sachverhalte aufgegriffen. Es handelt sich dabei um die folgenden Punkte:

Die Versorgungsaufgabe großstädtischer Versorger sei nicht erfasst, insbesondere mit Blick auf die Oberflächenversiegelung. Die großstädtischen Versorger seien eine separate Gruppe wie die Netzbetreiber ohne Konzessionsgebiet, jedoch läge bei den großstädtischen Versorgern – im Gegensatz zu den Netzbetreibern ohne Konzessionsgebiet - eine Benachteiligung dieser Gruppe vor.

Gemäß Bundesnetzagentur erfüllten neben dem gewählten Modell nur drei weitere Modelle die Mindestanforderungen. Es werde nicht deutlich, welche Kostentreiberkombinationen dabei überprüft worden seien. Das Kriterium der Signifikanz des Ineffizienzterms sei nicht sachgerecht, woraus die Vermutung folge,

dass es noch mehr brauchbare Modelle gebe. Darüber hinaus sei aus dem Gutachten nicht erkennbar, wo auf den Begriff und die Verwendung der Gruppendominanzanalyse in der wissenschaftlichen Literatur verwiesen werde. Es stelle sich die Frage, ob es weitere Netzbetreiberkombinationen gebe, die mittels der Gruppendominanzanalyse als Ausreißer identifiziert würden.

Der Parameter Ausspeisepunkte > 5 bar, der Parameter Rohrvolumen sowie der Parameter Bodenklasse 4,5,6 gewichtet mit der Leitungslänge wiesen im Einzelfall eine kontraintuitive Wirkung bzw. keine hinreichende Kostenerklärung auf.

Vereinzelt wird eine Anpassungszusage für den Effizienzvergleich gefordert.

Zur fachlichen Entgegnung zu den obigen Kritikpunkten seitens der Bundesnetzagentur siehe – neben den einschlägigen Ausführungen, die dazu bereits im Rahmen der letztmaligen Anhörung Bestandteil der zur Verfügung gestellten Unterlagen waren – das im Internet veröffentlichte Dokument „Stellungnahmen der Netzbetreiber zum Effizienzvergleich der Verteilernetzbetreiber Gas der 4. Regulierungsperiode (Stellungnahmefrist 16.01.2025)“.⁷

Stellungnahme des Netzbetreibers zum Effizienzvergleich

Der Netzbetreiber fordert in seiner Stellungnahme vom 21.01.2025 die Beschlusskammer aus Gründen des Vertrauensschutzes auf, die Erlösobergrenzen für die vierte Regulierungsperiode mit dem Effizienzwert, der dem Netzbetreiber mit Schreiben vom 04.10.2024 mitgeteilt wurde, festzulegen (95,85%). Es könne nicht sein, dass Datenfehler bei anderen Netzbetreiber fortlaufend zu Lasten anderer Netzbetreiber gingen, insbesondere dann, wenn bereits insgesamt drei Effizienzwerte von der Beschlusskammer offiziell kommuniziert worden seien. Der gemäß erneuter Anhörung vom 08.01.2025 mitgeteilte Effizienzwert in Höhe von 95,84%, bei dem zusätzlich die Korrektur eines Datenfehlers bei einem Benchmarkführer berücksichtigt worden sei, sei daher nicht zu berücksichtigen.

Hinsichtlich der Einzelheiten des Verfahrens wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

7

<https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/ElektrizitaetundGas/Netzentgelte/Gas/EffizienzvergleichVNB/start.html>

II. Rechtliche Würdigung

1. Vollständige Anwendung des nationalen Rechts auch vor dem Hintergrund des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 02.09.2021, C-718/18

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften vom 22.12.2023 (BGBl. I Nr. 405) besteht eine unionsrechtskonforme Kompetenzverteilung zwischen Gesetz- bzw. Verordnungsgeber und der Regulierungsbehörde. Der Beschluss beruht daher auf einer rechtmäßigen Anwendung des nationalen Rechts auch vor dem Hintergrund der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 02.09.2021, C-718/18.

1.1. Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs

Der Europäische Gerichtshof hat in seiner Entscheidung festgestellt, dass die normative Regulierung in Deutschland insgesamt mit der in Art. 37 Richtlinie 2009/72/EG (heute Art. 59 Richtlinie (EU) 2019/944) sowie in Art. 41 Richtlinie 2009/73/EG geregelten ausschließlichen Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörde unvereinbar ist und die Richtlinien insoweit durch die Bundesrepublik Deutschland nicht bzw. fehlerhaft umgesetzt wurden. Insoweit hat der Europäische Gerichtshof der vierten Rüge stattgegeben, mit der die Kommission Deutschland vorgeworfen hatte, es habe die in den Richtlinien vorgesehenen ausschließlichen Zuständigkeiten der nationalen Regulierungsbehörde verletzt, indem es im deutschen Recht die Bestimmung der Methoden zur Berechnung oder Festlegung der Bedingungen für den Anschluss an und den Zugang zu den nationalen Netzen, einschließlich der anwendbaren Tarife, der Bundesregierung und nicht der nationalen Regulierungsbehörde zugewiesen habe.

1.2. Gesetzesreform und Übergangsregelung

Mit Inkrafttreten der EnWG-Novelle am 29.12.2023 hat der Gesetzgeber das Urteil des EuGH vom 2. September 2021 nunmehr auch hinsichtlich dieses vierten Klagegrundes

umgesetzt und insbesondere die Zuständigkeiten bei der Ausgestaltung der Netzzugangs- und Netzentgeltregulierung an die unionsrechtlichen Vorgaben angepasst. Damit hat die Regulierungsbehörde mit Zuweisung der ausschließlichen Kompetenz für die Bestimmung der Methoden zur Berechnung oder Festlegung der Bedingungen für den Anschluss an und den Zugang zu den nationalen Netzen die nach den unionsrechtlichen Bestimmungen erforderliche Unabhängigkeit erlangt.

Die Verordnungsermächtigung des § 24 EnWG a.F. wurde aufgehoben, ebenso wie § 21a EnWG a.F. Beide Regelungen wurden durch Festlegungskompetenzen der Regulierungsbehörde ersetzt. Dabei wurden die bisher in den betroffenen Rechtsverordnungen enthaltenen Festlegungskompetenzen in das EnWG überführt und ergänzt.

Die nach § 21a und § 24 EnWG a.F. erlassenen Rechtsverordnungen treten nach Ablauf einer Übergangszeit außer Kraft, vgl. Art. 15 Abs. 2 bis 6 des Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben. Der Zeitpunkt des Außerkrafttretens entspricht dem Ablauf der vierten Regulierungsperiode im Gassektor (31.12.2027) und Stromsektor (31.12.2028).

In der Übergangszeit wurde der Regulierungsbehörde u.a. gemäß § 21 Abs. 3 S. 5 und § 21a Abs. 3 S. 4 EnWG n.F. einerseits eine Abweichungskompetenz übertragen. Andererseits ermöglicht die Übergangszeit, ein über fast 20 Jahre schrittweise entstandenes normatives Regulierungsrecht, inklusive der dazugehörigen Anwendungs- und Auslegungspraxis, jedenfalls für die Zeit bis zum Außerkrafttreten der Verordnungsregelungen zum Ablauf der vierten Regulierungsperiode fortzuführen. Laut Gesetzgeber sollen hierdurch die für ausreichende Rechts-, Planungs- und Investitionssicherheit wichtige materielle Stabilität des Regulierungsrahmens gewährleistet und bruchartige Entwicklungen in der Rechtsanwendung vermieden werden (vgl. BT-Drs. 20/7310, S. 52).

1.3. Interessenabwägung

Nach Art. 15 des Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben bleiben die auf Basis der bisher in § 21a und § 24 EnWG

a.F. erlassenen Verordnungen für eine Übergangszeit weiterhin in Kraft. An diesem Regelwerk zur Entgeltregulierung hält die Bundesnetzagentur zur Aufrechterhaltung eines transparenten, vorhersehbaren und verlässlichen Regulierungsrahmens grundsätzlich fest. Sie sieht vorliegend insbesondere von einer Anwendung der Abweichungskompetenz nach § 21 Abs. 3 S. 5 und § 21a Abs. 3 S. 4 EnWG ab. Einen materiellen Widerspruch zu maßgeblichen Vorgaben des Europäischen Rechts hat der EuGH in seiner Entscheidung vom 02.09.2021 nicht festgestellt und erkennt auch die Beschlusskammer nicht.

Ein Kernstück des national etablierten Regulierungssystems sind die fünfjährigen Regulierungsperioden im Anreizregulierungs- und Netzentgeltbereich. Für die Dauer einer bereits laufenden Regulierungsperiode ist es essentiell, dass der Rechtsrahmen für die gesamte Periode möglichst stabil bleibt. Rechtsänderungen während einer laufenden Regulierungsperiode sind mit Diskontinuität und Rechtsunsicherheit verbunden, die gerade durch Übergangsregelungen zur Weitergeltung der materiell europarechtskonformen Vorgaben vermieden werden können. Darüber hinaus erschwert eine unklare Rechtslage im Übergangszeitraum die notwendigen Investitionen in die Energieversorgungsnetze und führt zu Unsicherheiten nicht nur für die regulierten Unternehmen, sondern auch für die sonstigen Marktteilnehmer.

Des Weiteren verlangen die Richtlinien, dass zumindest die Methoden zur Berechnung oder Festlegung der Bedingungen u.a. für den Netzanschluss und den Netzzugang „mit ausreichendem Vorlauf vor deren Inkrafttreten“ festgelegt oder genehmigt werden, vgl. Art. 41 Abs. 6 der Richtlinie 2009/73/EG und Art. 59 Abs. 7 der Richtlinie (EU) 2019/944. Auch würden substantielle Abweichungen vom etablierten Regulierungsrahmen zu starken Verzögerungen der laufenden, an die Erlösobergrenze anknüpfenden und weiterer nach den Rechtsverordnungen vorgesehenen Verfahren führen. Die Festsetzung neuer Regelungen durch die Regulierungsbehörde in einem transparenten und möglichst umfassenden Konsultationsprozess dürfte einige Zeit in Anspruch nehmen. Laufende Verfahren könnten sich um Jahre verzögern. Diese Gesichtspunkte wären mit den Richtlinienvorgaben, den Zielsetzungen des Energiebinnenmarkts und mit rechtsstaatlichen Grundsätzen schwerlich vereinbar.

2. Zuständigkeit

Die Bundesnetzagentur ist gemäß § 54 Abs. 1, Abs. 2 EnWG die zuständige Regulierungsbehörde. Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG.

3. Ermittlung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen nach § 4 ARegV

Die Festlegung der Erlösobergrenzen des Netzbetreibers für die vierte Regulierungsperiode Gas erfolgt auf Grundlage des § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 1 und § 4 Abs. 1, 2 ARegV.

Die Regulierungsbehörde bestimmt die Obergrenzen der zulässigen Gesamterlöse eines Netzbetreibers aus den Netzentgelten (Erlösobergrenze) gemäß § 4 Abs. 1 ARegV nach Maßgabe der §§ 5 bis 17 und 19 ARegV. Die Bestimmung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen erfolgt durch Festlegung nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV i.V.m. § 29 Abs. 1 EnWG.

Gemäß § 1 Abs. 1 ARegV werden die Entgelte für den Zugang zu Energieversorgungsnetzen seit dem 01.01.2009 im Wege der Anreizregulierung bestimmt. Die vierte Regulierungsperiode der Anreizregulierung dauert fünf Jahre (§ 3 Abs. 2 ARegV). Die Beschlusskammer bestimmt die Erlösobergrenze für jedes Kalenderjahr der gesamten Regulierungsperiode (§ 4 Abs. 2 S. 1 ARegV). Die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des Netzbetreibers in der vierten Regulierungsperiode Gas (2023 bis 2027) ergeben sich aus **Anlage A1 Kalenderjährliche Erlösobergrenzen**.

Die Bestimmung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des Netzbetreibers erfolgt in der vierten Regulierungsperiode gemäß § 7 ARegV in Anwendung der in Anlage 1 zu § 7 ARegV enthaltenen Regulierungsformel

$$EO_t = KA_{dnb,t} + \left[KA_{vnb,t} + (1 - V_t) \cdot KA_{b,t} + \frac{B_0}{T} \right] \cdot \left(\frac{VPI_t}{VPI_0} - PF_t \right) + KKA_t + Q_t + (VK_t - VK_0) + S_t$$

Zur Bestimmung der Erlösobergrenzen ist in einem ersten Schritt das Ausgangsniveau gemäß § 6 Abs. 1 ARegV zu bestimmen. Daraufhin sind die dauerhaft nicht

beeinflussbaren Kostenanteile ($KA_{dnb,t}$), die vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenanteile ($KA_{vnb,o}$) und die beeinflussbaren Kostenanteile ($KA_{b,o}$) zuzüglich eines etwaigen Effizienzbonus (B_0) zu ermitteln. Zur Gewährleistung des gleichmäßigen Abbaus der beeinflussbaren Kostenanteile ist sodann der Verteilungsfaktor (V_t) gemäß § 16 Abs. 1 ARegV zu bestimmen. Im Anschluss sind die weiteren Bestandteile der Formel zu ermitteln, also der Wert für die um den generellen sektoralen Produktivitätsfaktor (PF_t) bereinigte allgemeine Geldwertentwicklung (VPI_t/VPI_0) nach §§ 8 und 9 ARegV, der Kapitalkostenaufschlag (KKA_t) nach § 10a ARegV, ggf. das Qualitätselement (Q_t) nach § 18 ff. ARegV, der volatile Kostenanteil nach § 11 Abs. 5 ARegV ($VK_t - VK_o$) sowie die Summe der Zu- und Abschläge (S_t) nach § 5 Abs. 3 ARegV.

Eine Darstellung der in der Regulierungsformel verwendeten Werte und der für die vierte Regulierungsperiode ermittelten kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des Netzbetreibers findet sich in **Anlage A1 Kalenderjährliche Erlösobergrenzen**.

3.1. Bestimmung des Ausgangsniveaus zur Ermittlung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen nach § 6 ARegV

Die Bestimmung des Ausgangsniveaus zur Ermittlung der Erlösobergrenzen erfolgt auf Grundlage des § 6 ARegV. Für die vierte Regulierungsperiode ist gemäß § 6 Abs. 1 ARegV eine Kostenprüfung nach den Vorschriften des Teils 2 Abschnitt 1 GasNEV durchzuführen.

Die Kostenprüfung erfolgt nach § 6 Abs. 1 S. 3 ARegV im vorletzten Kalenderjahr vor Beginn der Regulierungsperiode auf der Grundlage der Daten des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres. Dabei gilt gemäß § 6 Abs. 1 S. 4 ARegV das Kalenderjahr, in dem das der Kostenprüfung zugrundeliegende Geschäftsjahr endet, als Basisjahr im Sinne der Verordnung. Demnach erfolgt die Kostenprüfung auf der Grundlage der Kostendaten des Basisjahres 2020.

Das von der Beschlusskammer ermittelte Ausgangsniveau des Basisjahres 2020 ergibt sich aus der **Anlage II**.

3.2. Ermittlung der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 ARegV

Von dem gemäß § 6 Abs. 1 ARegV ermittelten Ausgangsniveau ist die Höhe der nach § 11 Abs. 2 ARegV dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile im Basisjahr der jeweiligen Regulierungsperiode ($KA_{dnb,0}$) zu bestimmen. Die Ermittlung des in den ermittelten Gesamtkosten enthaltenen Anteils der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile gemäß § 11 Abs. 2 ARegV ist der **Anlage ÜLR** sowie der **Anlage IV** zu entnehmen.

3.3. Ermittlung der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenanteile nach § 11 Abs. 3 ARegV

Als vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile des jeweiligen Jahres der Regulierungsperiode ($KA_{vnb,t}$) gelten gemäß § 11 Abs. 3 S. 1 ARegV die mit dem nach § 15 ARegV ermittelten bereinigten Effizienzwert (EW) multiplizierten Gesamtkosten (GK) nach Abzug der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile ($KA_{dnb,0}$) und nach Abzug des Kapitalkostenabzugs ($KKAb_t$). Somit gilt:

$$KA_{vnb,t} = (GK - KA_{dnb,0} - KKAb_t) \cdot EW$$

Die Höhe der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kosten ist **Anlage A1 Kalenderjährliche Erlösobergrenzen** zu entnehmen.

3.3.1. Kapitalkostenabzug gem. § 6 Abs. 3 ARegV

Der Kapitalkostenabzug gemäß § 6 Abs. 3 ARegV dient dazu, das zeitliche Absinken der Restbuchwerte der im Ausgangsniveau enthaltenen betriebsnotwendigen Anlagegüter und damit auch das Absinken der Kosten des Netzbetreibers für Abschreibungen, kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung, kalkulatorische Gewerbesteuer sowie für Fremdkapitalzinsen nachzufahren. Dadurch wird berücksichtigt, dass aus sinkenden Restbuchwerten sinkende Kapitalkosten resultieren. Haben die Restbuchwerte den Wert Null erreicht, werden künftig auch keine Kapitalkosten mehr berücksichtigt. Investitionskosten können ohne Zeitverzug über das Instrument des Kapitalkostenaufschlags nach § 10a ARegV zurückverdient werden.

Nach § 6 Abs. 3 ARegV ermittelt die Regulierungsbehörde für jedes Jahr der Regulierungsperiode den Kapitalkostenabzug. Kapitalkosten im Sinne des Kapitalkostenabzugs sind die Summe der kalkulatorischen Abschreibungen, der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung, der kalkulatorischen Gewerbesteuer und des Aufwandes für Fremdkapitalzinsen gemäß § 5 Abs. 2 GasNEV. Der Kapitalkostenabzug ergibt sich aus den im Ausgangsniveau enthaltenen Kapitalkosten im Basisjahr abzüglich der fortgeführten Kapitalkosten im jeweiligen Jahr der Regulierungsperiode. Die fortgeführten Kapitalkosten werden unter Berücksichtigung der im Zeitablauf sinkenden kalkulatorischen Restbuchwerte der betriebsnotwendigen Anlagegüter des Ausgangsniveaus sowie der im Zeitablauf sinkenden Werte der hierauf entfallenden Netzanschlusskostenbeiträge und Baukostenzuschüsse ermittelt. Bei der Bestimmung des jährlichen Kapitalkostenabzugs werden Kapitalkosten aus Investitionen nach dem Basisjahr nicht berücksichtigt.

Dem Antrag des Netzbetreibers gem. § 34a Abs. 1 ARegV ist stattzugeben, da die Voraussetzungen gem. § 34a Abs. 2 ARegV vorlagen. Dementsprechend sind gem. § 34a Abs. 3 ARegV für die Erlösobergrenzen des Netzbetreibers in der vierten Regulierungsperiode jährlich die Differenzen zwischen dem Kapitalkostenabzug nach § 6 Abs. 3 ARegV und den Regelungen im § 34 Abs. 5 ARegV unter Beachtung der jährlichen Absenkungen gem. § 34a Abs. 3 S. 2 Nr. 1 bis 5 ARegV zu berücksichtigen. Die Regelungen im § 34 Abs. 5 ARegV sehen vor, dass kein Abzug von Kapitalkosten stattfindet für Kapitalkosten, die aus Investitionen in betriebsnotwendige Anlagengüter resultieren, die erstmals zwischen dem 01.01.2007 und dem 31.12.2016 aktiviert wurden, sofern es sich nicht um von der Bundesnetzagentur genehmigte Investitionsmaßnahmen handelt oder gehandelt hat. Dies betrifft zunächst das Sachanlagevermögen, Grundstücke und immaterielle Vermögensgegenstände. Zudem werden in diesem Zeitraum entstandene Baukostenzuschüsse und Netzanschlusskostenbeiträge bei der Berechnung des Kapitalkostenabzugs nicht aufgelöst. Hierbei handelt es sich ebenfalls um Kapitalkostenbestandteile, wie sich aus § 6 Abs. 3 S. 4 ARegV ergibt. Diese negativen Kapitalkosten resultieren ebenfalls aus Investitionen in betriebsnotwendige Anlagegüter, nämlich aus der Herstellung von Endkundenanschlüssen. Es entspricht dem Sinn und Zweck der Übergangsregelung, die Kapitalkosteneffekte von Neuinvestitionen vollumfänglich vom Kapitalkostenabzug auszunehmen, eine

Ungleichbehandlung positiver und negativer Kostenbestandteile wäre ökonomisch nicht begründbar. Anders verhält es sich indes mit Anlagen im Bau und geleisteten Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände. Deren Kosten werden in den späteren Jahren der Regulierungsperiode ohnehin über den Kapitalkostenaufschlag der Erlösobergrenze hinzugefügt, sodass es zu einer Doppelanerkennung käme, wenn sie vom Kapitalkostenabzug ausgenommen würden. Die Restwerte von Sachanlagevermögen, Grundstücken, immateriellen Vermögensgegenständen, Baukostenzuschüssen und Netzanschlusskostenbeiträgen werden für die Zwecke des Kapitalkostenabzugs als unveränderlich betrachtet.

Nach Anlage 2a zur ARegV erfolgt die Ermittlung des Kapitalkostenabzugs eines Jahres der Regulierungsperiode anhand der folgenden Formel:

$$KKA b_t = KK_0 - KK_t$$

Die Ermittlung der Kapitalkosten im Basisjahr erfolgt auf der Grundlage des Bestands betriebsnotwendiger Anlagegüter des Ausgangsniveaus anhand folgender Formel:

$$KK_0 = AB_0 + EKZ_0 + GewSt_0 + FKZ_0$$

Die Ermittlung der fortgeführten Kapitalkosten im jeweiligen Jahr der Regulierungsperiode erfolgt auf der Grundlage des fortgeführten Bestands betriebsnotwendiger Anlagegüter des Ausgangsniveaus anhand folgender Formel:

$$KK_t = AB_t + EKZ_t + GewSt_t + FKZ_t$$

Hierbei gilt:

$KKA b_t$	=	Kapitalkostenabzug im Jahr t
KK_0	=	Kapitalkosten im Basisjahr
KK_t	=	Kapitalkosten im Jahr t
AB_0	=	Kalkulatorische Abschreibungen im Basisjahr
AB_t	=	Kalkulatorische Abschreibungen im Jahr t
EKZ_0	=	Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung im Basisjahr
EKZ_t	=	Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung im Jahr t
$GewSt_0$	=	Kalkulatorische Gewerbesteuer im Basisjahr
$GewSt_t$	=	Kalkulatorische Gewerbesteuer im Jahr t

FKZ_0 = Fremdkapitalzinsen im Basisjahr

FKZ_t = Fremdkapitalzinsen im Jahr t

Bezugsgröße für die Ermittlung der Kapitalkosten sind das Sachanlagevermögen und das immaterielle Vermögen einschließlich der Anlagen im Bau. Anlagen im Bau werden im jeweiligen Jahr der Regulierungsperiode jedoch grundsätzlich mit Null angesetzt, da davon auszugehen ist, dass sie zu diesem Zeitpunkt nicht mehr als solche vorhanden sind, sondern durch Anlagengüter im Sachanlagevermögen ersetzt wurden. Soweit sich Anlagen im Bau, die im Basisjahr in der Bilanz vorhanden waren, in der vierten Regulierungsperiode noch immer im Bau befinden, sind sie im Rahmen des Kapitalkostenaufschlags erneut geltend zu machen (BGH, Beschluss vom 7. Dezember 2021 EnVR 51/20, BGH, Beschluss vom 7. Dezember 2021 EnVR 6/21, BGH, Beschluss vom 7. Dezember 2021 – EnVR 22/21).

Die kalkulatorischen Abschreibungen werden gem. § 6 GasNEV und die kalkulatorischen Restwerte der Sachanlagen des betriebsnotwendigen Vermögens nach § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 bis 3 GasNEV ermittelt, wobei die Fremd- bzw. Eigenkapitalquote des Ausgangsniveaus im Jahr 2020 angewendet wird. Der Bewertungszeitpunkt für die Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen zu Tagesneuwerten ist das Jahr 2020. Die Bilanzwerte des übrigen betriebsnotwendigen Vermögens werden im Verhältnis der Bilanzwerte nach § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 GasNEV und dem betriebsnotwendigen Vermögen nach § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 bis 4 GasNEV des Ausgangsniveaus im Jahr 2020 angewandt. Die Werte der erhaltenen Baukostenzuschüsse einschließlich passivierter Leistungen der Anschlussnehmer zur Erstattung von Netzanschlusskosten werden gem. § 7 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 GasNEV ermittelt. Das übrige Abzugskapital wird im Verhältnis des Abzugskapitals nach § 7 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 bis 3 und 5 GasNEV zum betriebsnotwendigen Vermögen nach § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 bis 4 GasNEV des Ausgangsniveaus im Jahr 2020 angewandt. Das verzinsliche Fremdkapital wird im Verhältnis des verzinslichen Fremdkapitals nach § 7 Abs. 1 S. 2 GasNEV zum betriebsnotwendigen Vermögen nach § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 bis 4 GasNEV des Ausgangsniveaus im Jahr 2020 angewandt. Das betriebsnotwendige Eigenkapital wird nach § 7 Abs. 1 S. 5 GasNEV ermittelt und nach § 7 Abs. 3 GasNEV aufgeteilt. Für die Berechnung der kalkulatorischen

Eigenkapitalverzinsung werden die Zinssätze aus dem Beschluss BK4-21-056 vom 12.10.2021 angewandt. Die Ermittlung der kalkulatorischen Gewerbesteuer erfolgt nach § 8 GasNEV. Der Fremdkapitalzinsaufwand ergibt sich als Produkt aus den Fremdkapitalzinsen des Jahres 2020 und dem Verhältnis aus dem betriebsnotwendigen Vermögen des jeweiligen Jahres der vierten Regulierungsperiode und dem betriebsnotwendigen Vermögen des Jahres 2020. Unter Fremdkapitalzinsen werden dabei nicht nur Darlehenszinsen, sondern alle Zinsen und ähnliche Aufwendungen verstanden, da alle Arten von Zinsen aus Verbindlichkeiten des Netzbetriebs resultieren und somit im wirtschaftlichen Ergebnis der Fremdfinanzierung von betriebsnotwendigem Vermögen dienen. Die Fremdkapitalzinsen werden dem Verordnungswortlaut entsprechend vollständig, d.h. unter Einschluss eventueller dauerhaft nicht beeinflussbarer Kostenbestandteile angesetzt. Soweit dadurch dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenbestandteile abgezogen werden, obwohl weiterhin anerkennungsfähige dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten in entsprechender Höhe vorhanden sind, ist dies durch die Anpassung der Erlösobergrenzen nach § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV auszugleichen. Beim Netzbetreiber wurden die in Anlage A2.1 ausgewiesenen Anteile an den Fremdkapitalzinsen als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten identifiziert. Der durch die Anpassung der Erlösobergrenze auszugleichende Betrag ergibt sich aus der Differenz der im Ausgangsniveau enthaltenen dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile an den Fremdkapitalzinsen und der in der Anlage A2.1 ausgewiesenen Anteile im jeweiligen Jahr der Regulierungsperiode.

Der Kapitalkostenabzug wird für den Netzbetreiber und für jeden Verpächter separat errechnet. Der Gesamtabzug ergibt sich aus der Kumulation aller Einzelabzüge. Soweit bei Pachtmodellen im Rahmen der Kostenprüfung festgestellt wurde, dass das kalkulatorische Pachtentgelt das tatsächlich gezahlte Pachtentgelt übersteigt und infolgedessen nur das tatsächliche Entgelt im Ausgangsniveau berücksichtigt wurde, wird für die Zwecke des Kapitalkostenabzugs bei dem betreffenden Verpächter der Abzug errechnet, welcher sich aus den kalkulatorischen Wertansätzen ergibt.

Sollte sich bei einem Unternehmen z.B. wegen negativen Eigenkapitals rechnerisch ein negativer Kapitalkostenabzug ergeben, findet kein Abzug statt (OLG Düsseldorf, Beschluss vom 28. April 2021 – VI-3 Kart 798/19). Dies entspräche nicht dem Sinn und Zweck der Regelung. Durch den Kapitalkostenabzug soll das zeitliche Absinken

der Restbuchwerte der im Ausgangsniveau enthaltenen betriebsnotwendigen Sachanlagegüter und damit auch das Absinken der Kosten des Netzbetreibers für Abschreibungen, kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung, kalkulatorische Gewerbesteuer sowie für Fremdkapitalzinsen nachgefahren werden. Während die Restwerte des Sachanlagevermögens sowie die Werte der erhaltenen Baukostenzuschüsse gemäß der Vorgaben der GasNEV für jedes Jahr der Regulierungsperiode zu ermitteln sind, werden die Bilanzwerte des übrigen Vermögens sowie das übrige Abzugskapital ebenso wie das verzinsliche Fremdkapital im gleichen Verhältnis fortgeschrieben. Diese Regelung ist notwendig, damit das Absinken der Restbuchwerte im Zeitablauf nicht vollständig dem Eigenkapital, sondern auch anteilig dem Abzugs- und dem verzinslichen Fremdkapital zugerechnet wird.

Netzbetreiber, die in ihrer Bilanz nicht das eigentliche Anlagevermögen aber im Gegensatz hierzu die netzbezogenen Rückstellungen ausweisen, verfügen häufig über negatives Eigenkapital. Durch Anschaffung von Anlagengütern, die im Basisjahr eine sehr kurze Restnutzungsdauer aufweisen und damit bereits zu Beginn der Regulierungsperiode ganz oder nahezu vollständig abgeschrieben sind, könnte das System dahingehend manipuliert werden, dass auch das gesamte Abzugskapital eliminiert würde. Dies entspricht weder dem Sinn und Zweck der Regelung das zeitliche Absinken der Restbuchwerte nachzubilden, noch führt es zu einem sachgerechten Ergebnis. Daher findet kein Einzelabzug statt, wenn beispielsweise aufgrund negativen Eigenkapitals im Ausgangsniveau rechnerisch ein negativer Einzelabzug ermittelt wird.

Der Anlage A2 sowie den Anlagen A2.1 und A2.2 lassen sich die Auswirkungen des Kapitalkostenabzugs beim Netzbetreiber ohne Berücksichtigung zukünftiger Kapitalkostenaufschläge während der vierten Regulierungsperiode entnehmen.

3.3.2. Effizienzwertermittlung nach §§ 12 bis 15 ARegV

Ein wesentliches Element der Anreizregulierung ist die Bestimmung der Effizienzwerte der Verteilernetzbetreiber nach Maßgabe der §§ 12 bis 15 ARegV.

Die Ermittlung des individuellen Effizienzwertes erfolgt für alle Verteilernetzbetreiber, die nicht am vereinfachten Verfahren nach § 24 ARegV teilnehmen, auf Grundlage des

sich aus dem Effizienzvergleich nach §§ 12 bis 14 ARegV i. V. m. Anlage 3 zu § 12 ARegV ergebenden Wertes.

Die Bundesnetzagentur hat einen bundesweiten Effizienzvergleich mit dem Ziel durchgeführt, die unternehmensindividuellen Effizienzwerte aller Verteilernetzbetreiber zu bestimmen (§ 12 Abs. 1 S. 1 ARegV). Der Effizienzvergleich für Verteilernetzbetreiber wurde durch die Bundesnetzagentur unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zu § 12 ARegV genannten Vorgaben sowie nach Maßgabe des § 12 Abs. 2 bis 4a und der §§ 13 und 14 ARegV durchgeführt. Unter Verwendung der in Anlage 3 zu § 12 ARegV aufgeführten Methoden soll durch eine den Maßgaben des § 13 ARegV entsprechende Kombination von Vergleichsparametern die Versorgungsaufgabe des Netzbetreibers möglichst gut abgebildet werden.

Ergeben sich künftig auf Grund rechtskräftiger gerichtlicher Entscheidungen nachträgliche Änderungen des nach § 6 ARegV ermittelten Ausgangsniveaus, so bleibt der Effizienzvergleich von diesen nachträglichen Änderungen unberührt (§ 12 Abs.1 S. 3 ARegV).

Das Ergebnis des Effizienzvergleichs ermöglicht es dem Netzbetreiber, seine relative Effizienz im Vergleich zu allen anderen am Effizienzvergleich teilnehmenden Netzbetreibern zu erfahren. Aus dem Ergebnis des Effizienzvergleichs kann jedoch nicht abgeleitet werden, welche konkreten Faktoren zu einer Veränderung der jeweiligen Effizienz führen. Gemäß der ARegV ist es insbesondere nicht Aufgabe der Regulierungsbehörde, den Netzbetreibern diesbezüglich Informationen oder konkrete Handlungsempfehlungen zur Steigerung ihrer individuellen Effizienz aufzuzeigen.

3.3.2.1. Methodik des Effizienzvergleichs

Der bundesweite Effizienzvergleich wurde von der Bundesnetzagentur nach den methodischen Vorgaben der §§ 12 bis 14 i. V. m. Anlage 3 zu § 12 ARegV durchgeführt.

Die Bundesnetzagentur hat nach Durchführung einer Kostentreiberanalyse ein sogenanntes „doppeltes duales Benchmarking“ (vgl. § 12 Abs. 4a ARegV) vorgenommen, in dem einerseits die Aufwandparameter mit Standardisierung der Kapitalkosten (Kosten nach §§ 14 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 2 ARegV) und andererseits die Aufwandparameter ohne Standardisierung der Kapitalkosten

(Kosten nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ARegV) jeweils zwei methodisch unterschiedlichen mathematischen Effizienzanalysen, nämlich einer Dateneinhüllungsanalyse (Data Envelopment Analysis – DEA) und einer stochastischen Effizienzgrenzanalyse (Stochastic Frontier Analysis – SFA) unterzogen wurden. Die nach § 13 Abs. 3 und 4 ARegV ermittelten Vergleichsparameter blieben dabei jeweils unverändert.

Die Robustheit des Effizienzvergleichs wurde unter anderem durch die komplementäre Nutzung der oben genannten Vergleichsmethoden gewährleistet. Es wurden somit insgesamt vier Einzeleffizienzanalysen durchgeführt. Zugunsten des Netzbetreibers wurde zudem davon ausgegangen, dass das beste Ergebnis der insgesamt vier Einzeleffizienzanalysen die Effizienz des Unternehmens abbildet (vgl. § 12 Abs. 3 und Abs. 4a S. 3 ARegV).

Gemäß Anlage 3 Nr. 3 zu § 12 ARegV waren bei der Durchführung der DEA konstante Skalenerträge zu unterstellen. Durch diese Annahme wird die Effizienz aller Netzbetreiber, unabhängig von ihrer Größe, am effizienten Verhältnis von Input zu Output gemessen. Dieses Verhältnis ist für alle Netzbetreiber gleich, d.h. konstant. Somit gilt der Effizienzdruck, Kostensenkungspotenziale zu heben, für alle Netzbetreiber, unabhängig von ihrer Größe, gleichermaßen (BR-Drs. 296/16, S. 50).

Für Netzbetreiber, die im Effizienzvergleich als effizient ausgewiesen werden, gilt gemäß Anlage 3 Nr. 2 zu § 12 ARegV ein Effizienzwert von 100 Prozent, für alle anderen Netzbetreiber ein entsprechend niedrigerer Wert.

Es wurde eine Ausreißeranalyse durchgeführt. Ausreißer mit einer besonders hohen Effizienz erhielten den Höchsteffizienzwert von 100 Prozent (§ 12 Abs. 1 i. V. m. Anlage 3 Nr. 5 zu § 12 ARegV). Ausreißer mit einer niedrigen Effizienz von unter 60 Prozent erhielten einen Mindesteffizienzwert von 60 Prozent (§ 12 Abs. 4 S. 1 i. V. m. Anlage 3 Nr. 5 zu § 12 ARegV), wobei diese Regelung nicht zur Anwendung kam.

Die Effizienzvergleiche werden getrennt für Strom- und Gasverteilernetze durchgeführt (§ 12 Abs. 1 S. 1 ARegV). Die Ermittlung der Effizienzwerte erfolgte unter Einbeziehung aller Druckstufen oder Netzebenen. Es erfolgte keine Ermittlung von Teileffizienzen für die einzelnen Druckstufen (§ 12 Abs. 1 i. V. m. Anlage 3 Nr. 3 zu § 12 ARegV).

3.3.2.1.1. Methodische Grundlagen

Die Bundesnetzagentur hat mit der DEA und der SFA zwei wissenschaftlich anerkannte Methoden zur Durchführung eines Effizienzvergleiches verwendet (§ 12 Abs. 1 i. V. m. Anlage 3 Nr. 1 zu § 12 ARegV). In beiden Analysemethoden orientieren sich alle Unternehmen an den – nach Maßgabe der Ausreißeranalyse – effizientesten Unternehmen (sogenannte Frontierunternehmen).

Die Regelung der Anlage 3 Nr. 2 zu § 12 ARegV, nach der die Effizienzgrenze von den Netzbetreibern mit dem besten Verhältnis zwischen netzwirtschaftlicher Leistungserbringung und Aufwand gebildet wird, verstößt nicht gegen § 21 Abs. 5 S. 4 EnWG. Durch die Anwendung des „best-of-four“ gemäß § 12 Abs. 3 und 4a ARegV sowie der durchgeführten Ausreißeranalysen wird in besonderer Weise die Erreichbarkeit und Übertreffbarkeit der Effizienzvorgabe sichergestellt.

Die Zumutbarkeit, Erreichbarkeit und Übertreffbarkeit der individuellen Effizienzvorgaben (§ 21a Abs. 1 S. 5 EnWG) wird dadurch gewährleistet, dass den Netzbetreibern ein angemessener mehrjähriger Zeitraum zur Erreichung der Effizienzgrenze eingeräumt wird. Zudem ist nach § 12 Abs. 4 ARegV ein Mindesteffizienzwert i. H. v. 60 Prozent anzusetzen. Nach § 15 Abs. 1 ARegV sind strukturelle Besonderheiten der Netzbetreiber gegebenenfalls gesondert zu berücksichtigen. Soweit notwendig, kann darüber hinaus in Ausnahmefällen eine individuelle Anpassung der Effizienzvorgaben des jeweiligen Netzbetreibers durch Einräumung eines längeren Zeitraums zum Abbau der ermittelten Ineffizienzen erfolgen (§ 16 Abs. 2 ARegV). Diese aus dem Verhältnismäßigkeitsprinzip resultierenden Erleichterungen ändern nichts an dem gesetzlich vorgegebenen Effizienzmaßstab, der sich nach den im Effizienzvergleich ermittelten effizienten Unternehmen bestimmt (BR-Drs. 417/07 S. 54).

3.3.2.1.2. Dateneinhüllungsanalyse (Data Envelopment Analysis – DEA)

Die DEA ist eine nicht-parametrische, deterministische Methode, in der die optimalen Kombinationen von Kosten (Input) und Versorgungsaufgabe (Output) aus einer Linearkombination der Vergleichsparameter individuell bestimmt werden, ohne einen funktionalen Zusammenhang zwischen Kosten und Versorgungsaufgabe zu unterstellen. Die Bestimmung der Effizienzgrenze erfolgt aus den Daten aller

Verteilernetzbetreiber. Die individuelle Effizienz des Netzbetreibers wird aus der relativen Position des einzelnen Unternehmens gegenüber der gefundenen Effizienzgrenze (Kosten der effizienten Unternehmen) ermittelt. Dabei liegt das Unternehmen näher am effizienten Rand, welches die höchste Relation aus gewichteten Vergleichsparametern und Kosten erzielt. Bei Durchführung der DEA sind konstante Skalenerträge zu unterstellen (§ 12 Abs. 1 Anlage 3 Nr. 4 zu § 12 ARegV).

3.3.2.1.3. Stochastische Effizienzgrenzenanalyse (Stochastic Frontier Analysis – SFA)

Die SFA ist eine parametrische, stochastische Methode, die einen funktionalen Zusammenhang zwischen Aufwand und Leistung in Form einer Kostenfunktion unterstellt. Dabei werden die Abweichungen zwischen den tatsächlichen und den regressionsanalytisch geschätzten Kosten in einen symmetrisch verteilten Störterm und eine positiv verteilte Restkomponente zerlegt. Die Restkomponente ist Ausdruck von Ineffizienz. Es wird somit von einer schiefen Verteilung der Restkomponente ausgegangen. Die Effizienzgrenze wird von den Netzbetreibern mit dem besten Verhältnis zwischen netzwirtschaftlicher Leistungserbringung und Aufwand gebildet.

Umsetzung der Entscheidungen des Bundesgerichtshofes vom 26.09.2023 bezüglich der Nichterreichbarkeit eines Effizienzwertes von 100% in der SFA

Die Anwendung der Methode SFA impliziert, dass der maximale rechnerische Effizienzwert – anders als bei der DEA – nicht 100% betragen kann. Dies ist in Wissenschaft und Praxis unbestritten. Die ARegV verlangt jedoch nach der Auslegung durch den Bundesgerichtshof auch in der SFA einen Wert von 100 % für den effizientesten Netzbetreiber. Um die relativen Verhältnisse im Effizienzvergleich beizubehalten, wird eine Skalierung anhand des höchsten SFA-Wertes (ohne Berücksichtigung der Werte von Ausreißern) vorgenommen und somit die Entscheidung des Bundesgerichtshofes, dass auch in der SFA ein Effizienzwert von 100% erreichbar sein muss, umgesetzt.

3.3.2.2. Datengrundlage des Effizienzvergleichs

Im Effizienzvergleich hat die Regulierungsbehörde gemäß § 13 Abs. 1 ARegV Aufwandparameter und Vergleichsparameter zu berücksichtigen. Insgesamt wurden Daten von 187 Gasverteilernetzen in den Effizienzvergleich einbezogen.

In der Verbändestellungnahme von bdew, VKU und geode vom 16.01.2025 (siehe die Wiedergabe der Stellungnahmen zur Anhörung auf Grundlage des Datenstandes zum 19.09.2024 unter I.) wird die Frage aufgeworfen, warum in der von der Bundesnetzagentur am 12.12.2024 veröffentlichten aktualisierten Datenbasis auch Kostensenkungen bei den Netzbetreibern zu registrieren seien. Dies sei vor dem Hintergrund der Entscheidung des Bundesgerichtshofes vom 30.01.2024 (EnVR 39/22) unklar. Die Kostensenkungen ergeben sich aus dem Umstand, dass in den Aufwandparametern zum aktuellen verwaltungsinternen Stichtag - dem 19.09.2024 - gegenüber dem ursprünglich festgesetzten verwaltungsinternen Stichtag - dem 21.02.2023 - weitere, nicht im Zusammenhang mit der vorgenannten Entscheidung des Bundesgerichtshofes in Verbindung stehende Datenkorrekturen eingeflossen sind.

3.3.2.2.1. Aufwandparameter nach § 14 ARegV

Als Aufwandparameter sind gemäß § 13 Abs. 2 ARegV die nach § 14 ARegV ermittelten Kosten anzusetzen (**Anlage V**). Dabei wird zwischen den Aufwandparametern mit und ohne Standardisierung der Kapitalkosten unterschieden.

Bei der Ermittlung der Aufwandparameter ist gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 ARegV zunächst von den Gesamtkosten des Netzbetreibers nach Maßgabe der zur Bestimmung des Ausgangsniveaus anzuwendenden Kostenprüfung nach § 6 Abs. 1, 2 ARegV auszugehen. Von den so ermittelten Gesamtkosten sind gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 2 ARegV die dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 ARegV abzuziehen.

Zur Ermittlung der Aufwandparameter mit Standardisierung der Kapitalkosten wurde gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 ARegV neben der Ermittlung der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile eine Vergleichbarkeitsrechnung durchgeführt. Die Vergleichbarkeitsrechnung dient dazu, die Kapitalkosten so zu bestimmen, dass ihre Vergleichbarkeit möglichst gewährleistet ist und Verzerrungen berücksichtigt werden,

enthält Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse

wie sie insbesondere durch unterschiedliche Altersstrukturen der Anlagen und Abschreibungspraktiken entstehen können.

3.3.2.2.1.1. Überleitungsrechnung nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ARegV

Die Ermittlung der Gesamtkosten im Rahmen des Effizienzvergleichs der Anreizregulierung gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 ARegV erfordert die Überleitung der Kostenwerte nach § 6 Abs. 1 ARegV zu den dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 ARegV. In **Anlage IV und V** ist die Ermittlung der Aufwandparameter inklusive der vorgenommenen Umbuchungen und etwaiger Korrekturen der Bundesnetzagentur dargestellt.

3.3.2.2.1.2. Vergleichbarkeitsrechnung nach § 14 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 ARegV

Die Kapitalkosten sollen gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 3 ARegV zur Durchführung des Effizienzvergleichs so bestimmt werden, dass ihre Vergleichbarkeit möglichst gewährleistet ist und Verzerrungen berücksichtigt werden, wie sie insbesondere durch unterschiedliche Altersstrukturen der Anlagen und Abschreibungspraktiken entstehen können. Zur Gewährleistung der Vergleichbarkeit der Kapitalkosten ist gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 2 ARegV eine Vergleichbarkeitsrechnung zur Ermittlung von Kapitalkostenannuitäten durchzuführen.

Die Kapitalkosten umfassen gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 3, 3. HS ARegV die Fremdkapitalzinsen gemäß § 5 Abs. 2 GasNEV, die kalkulatorischen Abschreibungen gemäß § 6 GasNEV und die kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung gemäß § 7 GasNEV. Weiterhin ist die kalkulatorische Gewerbesteuer gemäß § 8 GasNEV als Kapitalkostenbestandteil hier zu berücksichtigen. Die Bestimmung der Kapitalkosten für den Netzbetreiber nach Durchführung der Vergleichbarkeitsrechnung ist in **Anlage III** dargestellt.

3.3.2.2.2. Vergleichsparameter nach § 13 ARegV

Die Ermittlung der Vergleichsparameter erfolgt nach Maßgabe des § 13 Abs. 3 ARegV. Vergleichsparameter im Sinne des § 13 Abs. 1 ARegV sind gemäß § 13 Abs. 3 S. 1 ARegV Parameter zur Bestimmung der Versorgungsaufgabe und der Gebietseigenschaften, insbesondere die geografischen, geologischen oder

topografischen Merkmale und strukturellen Besonderheiten der Versorgungsaufgabe auf Grund demografischen Wandels des versorgten Gebietes.

Die Parameter müssen gemäß § 13 Abs. 3 S. 2 ARegV geeignet sein, die Belastbarkeit des Effizienzvergleichs zu stützen. Heranzuziehen sind somit Vergleichsparameter, die einen signifikanten Einfluss auf die Kostenentwicklung haben. Dies ist gemäß § 13 Abs. 3 S. 3 ARegV insbesondere dann anzunehmen, wenn sie messbar oder mengenmäßig erfassbar, nicht durch Entscheidungen des Netzbetreibers bestimmbar, nicht in ihrer Wirkung ganz oder teilweise wiederholend sind und insbesondere nicht bereits durch andere Parameter abgebildet werden.

Vergleichsparameter können gemäß § 13 Abs. 3 S. 4 ARegV insbesondere sein:

1. die Anzahl der Ausspeisepunkte oder der Messstellen in Gasversorgungsnetzen,
2. die Fläche des versorgten Gebietes,
3. die Leitungslänge oder das Rohrvolumen,
4. die Jahresarbeit,
5. die zeitgleiche Jahreshöchstlast.

Durch die Erweiterung der möglichen Vergleichsparameter um die Parameter, die sich in den Effizienzvergleichen der ersten Regulierungsperioden als sinnvoll erwiesen haben, wird sichergestellt, dass die Erkenntnisse der vorherigen Effizienzvergleiche auch in künftige Vergleiche einfließen können, wodurch grundsätzlich die Konstanz bei der Durchführung des Effizienzvergleichs erhöht werden kann. Dies beschneidet die Bundesnetzagentur nicht bei der Auswahl der Vergleichsparameter aufgrund qualitativer, analytischer oder statistischer Methoden und vermindert gleichzeitig die Unsicherheit über künftige Vergleichsmaßstäbe auf Seiten der Netzbetreiber (vgl. BR Drs. 296/16, S. 39).

Bei der Bestimmung von Parametern zur Beschreibung geografischer, geologischer oder topografischer Merkmale und struktureller Besonderheiten der Versorgungsaufgabe auf Grund demografischen Wandels des versorgten Gebietes können gemäß § 13 Abs. 3 S. 5 ARegV flächenbezogene Durchschnittswerte gebildet werden.

Die Vergleichsparameter können gemäß § 13 Abs. 3 S. 6 ARegV bezogen auf die verschiedenen Netzebenen von Gasversorgungsnetzen verwendet werden; ein Vergleich einzelner Netzebenen findet dabei nicht statt. Die von den Netzbetreibern übermittelten Strukturparameter wurden hierzu von der Bundesnetzagentur teilweise aggregiert. Die Variablen wurden über Netzebenen und Druckstufen addiert.

Die Auswahl der Vergleichsparameter hat gemäß § 13 Abs. 3 S. 7 ARegV mit qualitativen, analytischen oder statistischen Methoden zu erfolgen, die dem Stand der Wissenschaft entsprechen. Auf Basis der vorliegenden Daten wurden mittels wissenschaftlich anerkannter analytischer und statistischer Methoden, die geeignet sind, die Bedeutung der Parameter empirisch zu belegen, die Vergleichsparameter aus den analysierten möglichen Vergleichsparametern ausgewählt. Durch die Auswahl der Vergleichsparameter soll gemäß § 13 Abs. 3 S. 8 ARegV die strukturelle Vergleichbarkeit möglichst weitgehend gewährleistet sein und die Heterogenität der Aufgaben der Netzbetreiber möglichst weitgehend abgebildet werden. Dabei sind gemäß § 13 Abs. 3 S. 9 ARegV die Unterschiede zwischen Strom- und Gasversorgungsnetzen zu berücksichtigen, insbesondere der unterschiedliche Erschließungs- und Anschlussgrad von Gasversorgungsnetzen.

Bei der Auswahl der Vergleichsparameter sind zwingend für die SFA sowie für die DEA die identischen Vergleichsparameter gemäß der durchgeführten Kostentreiberanalyse anzusetzen. Die Anforderungen von § 13 Abs. 3 ARegV an die Auswahl von Vergleichsparametern können nur einheitlich erfüllt werden, das heißt eine Kostentreiberanalyse gemäß dem Stand der Wissenschaft in Verbindung mit den in § 13 Abs. 3 ARegV genannten Anforderungen führt zu einem Satz von Vergleichsparametern. Hierbei sind gemäß § 13 Abs. 3 S. 9 ARegV explizit die Unterschiede zwischen den Strom- und Gasversorgungsnetzen zu berücksichtigen. Eine entsprechende Berücksichtigung methodischer Aspekte der DEA und SFA müsste vom Ordnungsgeber angeordnet werden. Andernfalls müssten entgegen des Wortlauts von § 13 Abs. 3 ARegV zwei unterschiedliche Kostentreiberanalysen mit zwei unterschiedlichen Ergebnissen durchgeführt werden. Es kann sich jedoch nicht dem Stand der Wissenschaft und § 13 Abs. 3 ARegV entsprechend ein in sich widersprüchliches Ergebnis bei der Kostentreiberauswahl einstellen. Vielmehr wurde eine einheitliche Kostentreiberanalyse mit einer Auswahl von Vergleichsparametern durchgeführt, die gemäß § 13 Abs. 3 S. 2 ARegV die Belastbarkeit des

Effizienzvergleichs stützen, wobei hier unter dem Effizienzvergleich der gesamte Prozess einschließlich der Bestabrechnung zwischen den Methoden DEA und SFA zu verstehen ist (BGH, Beschluss vom 26. September 2023 – EnVR 44/22).

Um die Vergleichsparameter nach § 13 Abs. 4 ARegV zu erheben und die Ermittlung weiterer Vergleichsparameter gemäß § 13 Abs. 3 ARegV durchführen zu können, wurde eine Strukturdatenabfrage bei den Netzbetreibern durchgeführt.

Die erhobenen Strukturdaten wurden, wie unter I.5 beschrieben, von der Bundesnetzagentur zunächst einer umfassenden Plausibilitätskontrolle unterzogen. Unplausible Daten wurden den Netzbetreibern mitgeteilt und von diesen korrigiert. In fünf Fällen hat die Bundesnetzagentur die übermittelten Daten von Amts wegen angepasst. Alsdann wurden aus den plausiblen Strukturdaten weitere potenzielle Vergleichsparameter ermittelt. Im Rahmen des Verfahrens wurden den Netzbetreibern, wie unter I.5. beschrieben, zeitlich gestaffelt mehrere Datenquittungen übersandt, zu denen die Netzbetreiber Gelegenheit zur Stellungnahme erhielten. Bei den Schreiben zur Datenquittung wurde jeweils darauf hingewiesen, dass die Bundesnetzagentur im Falle einer unterbleibenden Äußerung die in den Datenquittungen enthaltenen Strukturdaten der Ermittlung der Parameter zur Bestimmung der Effizienzwerte zugrunde legen wird.

Bei der Auswahl der finalen Vergleichsparameter wurden gemäß § 13 Abs. 3 S. 10 ARegV Vertreter der betroffenen Wirtschaftskreise und der Verbraucher rechtzeitig gehört.

Vor der Durchführung des Effizienzvergleichs wurde gemäß § 13 Abs. 3 S. 7 ARegV eine Kostentreiberanalyse durchgeführt. Dabei wurde anhand von statistischen sowie ingenieurwissenschaftlichen Analysen aus der umfangreichen Liste möglicher Parameter ein Modell bestimmt, das alle relevanten Kostentreiber beinhaltet. Im Rahmen der statistischen Analysen war zusätzlich eine funktionale Form für die Regressionsanalysen zu bestimmen. Die Kostentreiberanalyse ist im Einzelnen in dem im Internet abrufbaren Gutachten des Beraterkonsortiums beschrieben⁸. Das Gutachten wird zum Inhalt dieses Beschlusses gemacht.

8

<https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/ElektrizitaetundGas/Netzentgelte/Gas/EffizienzvergleichVNB/start.html>

Die Bundesnetzagentur hat gemäß § 13 Abs. 4 ARegV und auf Grundlage der Kostentreiberanalyse folgende Vergleichsparameter in den Effizienzvergleich einbezogen:

1. Rohrvolumen (in m³) am letzten Tag des Bezugsjahres; Summe für alle Durchmesserklassen und Netzebenen (inkl. Hausanschlussleitungen, abzüglich Fremdnutzungsanteil und Biogas),
2. Zeitgleiche Jahreshöchstlast (in mn³/h) aller Ausspeisungen im Bezugsjahr,
3. Summe der Messlokationen bei Letztverbrauchern und Messstellen an Netzkopplungspunkten (Anzahl) am letzten Tag des Bezugsjahres (ohne Anzahl Messlokationen aufgrund von Biogaseinspeisung),
4. Gewichtung des Anteils der vorherrschenden Bodenklassen 4, 5 und 6 (Tiefenstufe 0-2m) mit der Netzlänge (in km, inklusive Hausanschlussleitungen),
5. Ausspeisepunkte > 5 bar (Anzahl); Summe nicht stillgelegter Ausspeisepunkte der Netzebenen HD2, HD3, HD4 (nach Betriebsdruck) an Letztverbraucher, fremde nachgelagerte Netze, fremde Speicher, fremde Misch- und Konvertierungsanlagen sowie fremde Sonstige am letzten Tag des Bezugsjahres.

Eine Übersicht der Vergleichsparameterwerte des Netzbetreibers findet sich in **Anlage A3**. Die Beschreibung bzw. Definition der einzelnen Parameter findet sich im Gutachten des Beraterkonsortiums vom 17.10.2023⁹.

Weiterhin Anwendung des ursprünglichen Modells für die Regulierungsperiode vier mit Tiefenstufe null bis zwei Meter

Es ergab sich, dass aufgrund des aktualisierten Datensatzes mit Stichtag 19.09.2024 nun auch das Modell der dritten Regulierungsperiode, welches bei Verwendung des Datensatzes mit Stichtag 21.02.2023 als Modell für die vierte Regulierungsperiode ausgeschlossen werden musste, nun in die nähere Modellauswahl einbezogen werden konnte (auch unter Berücksichtigung der weiter oben erläuterten Korrektur des Vergleichsparameters des Benchmarkführers). Das Modell der dritten

9

<https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/ElektrizitaetundGas/Netzentgelte/Gas/EffizienzvergleichVNB/start.html>

Regulierungsperiode unterscheidet sich zu dem gemäß Hauptgutachten ermittelten Modell hinsichtlich der Vergleichsparameter lediglich durch die betrachtete Tiefenstufe beim leitungslängengewichteten Bodenklasseparameter.

Beide Modelle erscheinen in der Gesamtbetrachtung sehr gut geeignet und sind nahezu als gleichwertig zu betrachten. Jedoch räumt die Beschlusskammer der ingenieurwissenschaftlich als plausibler bewerteten Tiefenstufe von null bis zwei Metern des gemäß Hauptgutachten ermittelten Modells für die vierte Regulierungsperiode ein höheres Gewicht bei der Abwägungsentscheidung zur Wahl des letztlich heranzuziehenden Modells ein als der lediglich minimalen Überlegenheit des Modells der dritten Regulierungsperiode bei der Informationsgüte.

Dabei spricht für das Modell der vierten Regulierungsperiode, dass bei diesem die 10%-Grenze bezüglich des statistischen Signifikanzniveaus des SFA-Ineffizienzterms nicht nur knapp unterschritten wird. Beim Modell der vierten Regulierungsperiode gemäß Hauptgutachten liegt im Gegensatz zum Modell der dritten Regulierungsperiode das statistische Signifikanzniveau des SFA-Ineffizienzterms *bei beiden Kostenarten* deutlich unterhalb der 10%-Schwelle (Totex: 1,3%, sTotex: 5,2%).

3.3.2.2.3. Ausreißeranalyse

Die Bundesnetzagentur hat für die parametrische (SFA) und für die nicht-parametrische (DEA) Methode Analysen zur Identifikation von extremen Effizienzwerten (Ausreißern) durchgeführt, die dem Stand der Wissenschaft entsprechen (§ 12 Abs. 1 i. V. m. Anlage 3 Nr. 5 zu § 12 ARegV).

Für Ausreißer mit besonders hoher Effizienz wurde ein Effizienzwert von 100 Prozent festgesetzt (§ 12 Abs. 1 ARegV i. V. m. Anlage 3 Nr. 5 zu § 12 ARegV). Ausreißer mit einer Effizienz unter 60 Prozent erhielten einen Mindesteffizienzwert von 60 Prozent (§ 12 Abs. 4 S. 1 ARegV).

DEA

Bei der nicht-parametrischen Methode (DEA) gilt ein Wert als Ausreißer, wenn er für einen überwiegenden Teil des Datensatzes als Effizienzmaßstab gelten würde (§ 12 Abs. 1 i. V. m. Anlage 3 Nr. 5 zu § 12 ARegV). Durch die Identifikation der Ausreißer wird sichergestellt, dass ein einzelner Netzbetreiber keinen unnatürlich großen

Einfluss auf die Effizienz eines anderen Netzbetreibers hat (Dominanzanalyse). Die Netzbetreiber, die einen kritischen Wert überschreiten, werden aus dem Datensatz entfernt. Im Rahmen der Dominanzanalyse wurde bei nicht-standardisierten und bei standardisierten Kosten ein Unternehmen als Ausreißer identifiziert.

Ergänzend wurde eine Analyse der Supereffizienzwerte durchgeführt. Dabei waren diejenigen Unternehmen aus dem Datensatz zu entfernen, deren Effizienzwerte den oberen Quartilswert um mehr als den 1,5fachen Quartilsabstand übersteigen. Der Quartilsabstand ist dabei definiert als die Spannweite der zentralen 50 Prozent eines Datensatzes (§ 12 Abs. 1 ARegV i. V. m. Anlage 3 Nr. 5 zu § 12 ARegV).

Bei der Effizienzwertanalyse unter Berücksichtigung standardisierter Aufwandsparameter wurde ein Unternehmen als supereffizienter Ausreißer (nach Gruppendominanzanalyse [GD]: zwei) und zwei Unternehmen als dominante Ausreißer (nach GD: zehn) bewertet. Bei der Effizienzwertanalyse unter Berücksichtigung nicht-standardisierter Aufwandsparameter wurden zwei Unternehmen als supereffiziente Ausreißer (nach GD: zwei) und ein Unternehmen als dominanter Ausreißer (nach GD: zehn) bewertet.

Umsetzung der Entscheidungen des Bundesgerichtshofes vom 26.09.2023 bezüglich der Verzerrung in der DEA durch Netzbetreiber ohne Konzessionsgebiet

Zulässigkeit und Geeignetheit der Gruppendominanzanalyse zur Beseitigung der Verzerrung durch die Netzbetreiber ohne Konzessionsgebiet in der DEA

Nach Auffassung der Beschlusskammer ist aufgrund der Formulierungen in Anlage 3 zu § 12 ARegV Nr. 5 Abs. 2 eine Gruppendominanzanalyse im bestehenden Rechtsrahmen zumindest vertretbar.

Alle neun Netzbetreiber ohne Konzessionsgebiet werden im Rahmen der Gruppendominanzanalyse in der DEA als Ausreißer identifiziert und haben damit auf die Netzbetreiber mit Konzessionsgebiet keine Auswirkung mehr. Die vom Bundesgerichtshof festgestellte Verzerrung wird damit vollständig beseitigt (vgl. dazu auch EnVR 43/22, Rn. 63, letzter Satz).

Beseitigung der Verzerrung durch Netzbetreiber ohne Konzessionsgebiet nur für DEA relevant

Nach Auffassung der Beschlusskammer betrifft die vom Bundesgerichtshof festgestellte verzerrende Wirkung, die durch die Netzbetreiber ohne Konzessionsgebiet auf die Effizienzwerte der übrigen Netzbetreiber ausgeht, ausschließlich die DEA.

Zwar wird in den Entscheidungen (vorliegend Zitation nach EnVR 44/22) im Hinblick auf die von den Netzbetreibern ohne Konzessionsgebiet ausgehende verzerrende Wirkung auf die übrigen Netzbetreiber sowie deren ungerechtfertigte Bevorzugung an einigen Stellen das gesamte Modell bzw. die gesamte Parameterauswahl ohne Differenzierung zwischen DEA und SFA in Bezug genommen.

In den jeweils folgenden, diese Feststellungen begründenden Randnummern wird dann jedoch ausnahmslos direkt oder zumindest indirekt allein auf die Schwächen der DEA verwiesen, die zu der Verzerrung durch die Netzbetreiber ohne Konzessionsgebiet sowie deren ungerechtfertigten Bevorzugung führen.

Dies betrifft Rn. 45 („Die Methodik der DEA ... birgt das Risiko ...“), Rn. 46 (indirekt wird erklärt, dass die SFA die Schwächen der DEA nicht aufweist („Demgegenüber...“)), Rn. 48 („Folge des DEA-Modells ...“), Rn. 50 (Verstoß gegen § 21 Abs. 5 S. 1 und § 13 Abs. 3 S. 8 aufgrund DEA-Besonderheit), Rn. 53 („drei ... Netzbetreiber ohne Konzessionsgebiet [erhalten; Erg. d. Verf.] ihren Status als Peer-Unternehmen in der DEA über jeweils nur einen einzigen Vergleichsparameter...“), Rn. 54 (Ausreißeranalyse wird nur bezüglich DEA problematisiert), Rn. 55 (kein Nachweis erbracht, dass Ergebnisse der DEA von 100 % auf tatsächlicher Effizienz beruhen), Rn. 56 (Systemische Bevorzugung in der DEA), Rn. 57-60 (Keine Berücksichtigung der Wirkungsweise der DEA bei der Auswahl der Vergleichsparameter), Rn. 65 (Ausreißeranalyse in der DEA hat nicht alle Netzbetreiber ohne Konzessionsgebiet identifiziert, dadurch haben die weiterhin im Datensatz verbleibenden Netzbetreiber ohne Konzessionsgebiet einen erheblichen Einfluss in der DEA).

Im Ergebnis ist damit festzuhalten, dass die verzerrende Wirkung, die durch die im Datensatz verbleibenden Netzbetreiber ohne Konzessionsgebiet auf die Effizienzwerte der übrigen Netzbetreiber ausgeht und die von der Bundesnetzagentur zur Erfüllung der normativen Vorgaben zu beseitigen ist, ausschließlich die DEA

betrifft. Eine Anpassung der SFA wird durch den Bundesgerichtshof nicht gefordert. Demzufolge erfolgten methodische Anpassungen ausschließlich in der DEA.

Bei der parametrischen Methode (SFA) gilt ein Wert dann als Ausreißer, wenn er die Lage der ermittelten Regressionsgerade zu einem erheblichen Maß beeinflusst (§ 12 Abs. 1 i. V. m. Anlage 3 Nr. 5 zu § 12 ARegV).

Zur Ermittlung des erheblichen Einflusses wurden statistische Tests durchgeführt, mit denen ein numerischer Wert für den Einfluss ermittelt wurde. Liegt der ermittelte Wert über einem methodisch angemessenen kritischen Wert, so ist der Ausreißer aus dem Datensatz zu entfernen. Als Testverfahren kam die Cook's Distance zur Anwendung (§ 12 Abs. 1 ARegV i. V. m. Anlage 3 Nr. 5 zu § 12 ARegV). Es wurden auf Basis der nicht-standardisierten Kosten 17 Unternehmen und auf Basis der standardisierten Kosten 13 Unternehmen als auffällige Ausreißer identifiziert.

3.3.2.2.4. Nach dem verwaltungsinternen Stichtag (19.09.2024) festgestellter Datenfehler eines Benchmarkführers vor Beginn der Anhörungen

Hinsichtlich der bei einem Benchmarkführer (DEA-Peerunternehmen) nach dem verwaltungsintern gesetzten Stichtag (19.09.2024) festgestellten Fehlangebe eines Vergleichsparameterwertes, sah sich die Beschlusskammer im Rahmen ihrer Ermessensentscheidung nach Würdigung der Gesamtumstände und Abwägung der Handlungsoptionen veranlasst, eine Korrektur dieses Datenfehlers durchzuführen, in deren Folge der Großteil der in der ersten Oktoberhälfte 2024 mitgeteilten best-of-four-Effizienzwerte für die Festlegung der Erlösobergrenzen der 4. Regulierungsperiode für die Gasverteilernetze abgeändert werden musste.

Für die Entscheidungsfindung war die Tatsache ausschlaggebend, dass bisher keine schriftlichen Anhörungen der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen für die Verteilernetzbetreiber Gas im Regelverfahren für die vierte Regulierungsperiode Gas versendet worden waren, in denen die Umsetzung der Entscheidungen des Bundesgerichtshofes vom 26.09.2023 sowie der Datenstand zum Stichtag 19.09.2024, bei dem gegenüber dem Datenstand zum 21.02.2023 insbesondere die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes vom 30.01.2024 ihren Niederschlag gefunden hatte, berücksichtigt worden waren.

Der verwaltungsintern gesetzte Stichtag, der 19.09.2024 wurde für Zwecke der Modellfindung aufrechterhalten. Durch die Korrektur des Vergleichsparameterwertes ergeben sich für die ursprüngliche Spezifikation des OLS/SFA-Modells nur sehr geringfügige Änderungen der Gütekriterien und der Regressionskoeffizienten. Es gibt daher für die Beschlusskammer keine Anhaltspunkte, eine Änderung des Modells zu veranlassen.

3.3.2.2.5. Weitere nach dem verwaltungsinternen Stichtag (19.09.2024) festgestellte Datenfehler

Für die Ermittlung des Effizienzwertes der Netzbetreiber wurde die unter I. beschriebene Korrektur weniger Aufwandparameter nach dem Stichtag am 19.09.2024 nicht berücksichtigt. Zum Stichtag lag ein einheitlicher Datensatz der Aufwands- und Vergleichsparameter aller am Effizienzvergleich teilnehmenden Gasverteilernetzbetreiber vor, mit dem die Modellwahl und Berechnung der Effizienzwerte unter gutachterlicher Begleitung vorgenommen wurde.

Diese Einschätzung ist maßgeblich davon getrieben, dass sich Netzbetreiber im Interesse der Einheitlichkeit der Datengrundlage an ihren eigenen Angaben grundsätzlich festhalten lassen müssen, da es mit dem methodischen Ansatz des Effizienzvergleichsverfahrens nicht vereinbar wäre, wenn ein Netzbetreiber die von ihm eingegebenen Daten nach Durchführung des Effizienzvergleichs ohne weiteres korrigieren könnte (BGH, Beschluss vom 20.12.2022, EnVR 45/21, Rn. 17 unter Verweis auf BGH, Beschluss vom 21.01. 2014, - EnVR 12/12, RdE 2014, 276 Rn. 122 f. - Stadtwerke Konstanz GmbH).

Die Festlegung der Erlösobergrenzen erfolgt in einem hochkomplexen Verwaltungsverfahren mit – jedenfalls phasenweise – zahlreichen Beteiligten. Die Bestimmung der individuellen Erlösobergrenzen der einzelnen Netzbetreiber ist erst der letzte Schritt in einem gestuften Regulierungsverfahren mit zahlreichen Zwischenschritten, die nicht nur die Verhältnisse des jeweiligen Netzbetreibers zum Gegenstand haben, sondern in verschiedenen Bereichen – insbesondere dem des Effizienzvergleichs – einen Abgleich der Daten aller Netzbetreiber erfordern. Das ist aber nur möglich, wenn sichergestellt ist, dass zu bestimmten Stichtagen alle erforderlichen Daten vorliegen (BGH, a.a.O., Rn. 17).

Die Datenänderungen sind marginal und haben keine Auswirkungen auf die Wahl der Vergleichsparameter oder die Ausgestaltung des Modells. Die Auswirkungen auf die Effizienzwerte der betroffenen Netzbetreiber und dritter Netzbetreiber sind ebenso marginal.

Bei den Korrekturen handelt es sich nur um punktuelle, nicht gravierende Datenänderungen. Es liegen aufgrund der geringfügigen Auswirkungen keine Anhaltspunkte vor, die eine erneute Durchführung des gesamten Effizienzvergleichs

(samt neuem Stichtag für den Datensatz) erforderlich machen. Fehlerhafte Einzeldaten könnten sich im Prozess des Effizienzvergleichs immer einstellen und wirken sich angesichts der Breite der Datengrundlage in der Regel nicht in nennenswertem Umfang auf das Ergebnis aus.

Vorliegend ist auch keine Fallkonstellation gegeben, in der sich die falschen Datenangaben erheblich auf die Effizienzwerte zu Gunsten des betroffenen Netzbetreibers selbst oder zu Lasten anderer Netzbetreiber auswirken. Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass sich die Datengrundlage insgesamt als untauglich für die Durchführung des Effizienzvergleichs erwiesen habe. Im Gegenteil sprechen die nur minimalen Korrekturen vor dem Hintergrund der Größe des übrigen Datensatzes für eine hinreichend genaue Datengrundlage.

Für die Entscheidung, die marginale Korrektur der Aufwandparameter des Benchmarkführers nicht zu berücksichtigen, war – neben dem Umstand, dass sich der Bo4-Wert des Netzbetreibers selbst nicht verändert, der marginalen Auswirkung auf die bo4-Effizienzwerte der übrigen Netzbetreiber und der Gegebenheit, dass kein Versäumnis der Beschlusskammer vorliegt - auch die Tatsache relevant, dass die schriftlichen Anhörungen der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen für die Verteilernetzbetreiber Gas im Regelverfahren für die vierte Regulierungsperiode mit aktuellem Umsetzungs- und Datenstand auf Basis der Entscheidungen des Bundesgerichtshofes von September 2023 und Januar 2024 zu einem Großteil bereits versendet worden waren, als der Fehler bekannt wurde.

3.3.2.2.6. Gutachten

Zu der konkreten Ausgestaltung des Effizienzvergleichs unter Berücksichtigung insbesondere der Entscheidungen des Bundesgerichtshofes vom 26.09.2023 einschließlich einer ausführlichen Stellungnahme zu den Einwänden der Netzbetreiber wird auf die Gutachten des Beraterkonsortiums, die darauf basierenden Aktualisierungen der Bundesnetzagentur sowie die von der Bundesnetzagentur angefertigte Übersichtsdarstellung zum endgültigen Modell und der Effizienzwerte, die sich auf Basis des verwaltungsinternen Stichtages vom 19.9.2024 sowie der

Berücksichtigung der Korrektur eines Strukturdatenfehlers bei einem Benchmarkführer ergeben, verwiesen¹⁰. Diese Dokumente sind Bestandteil dieses Beschlusses.

3.3.3. Effizienzwert des Netzbetreibers

Die Ermittlung des unternehmensindividuellen Effizienzwertes erfolgt auf Grundlage der §§ 12 bis 15 ARegV. Ein Aufschlag auf den sich aus der Effizienzanalyse ergebenden Effizienzwert ist nach Maßgabe des § 15 Abs. 1 ARegV grundsätzlich möglich.

Der sich aus den Effizienzvergleichen ergebende Effizienzwert des Netzbetreibers ist als Anteil der Gesamtkosten nach Abzug der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile in Prozent auszuweisen (§ 12 Abs. 2 ARegV). Die für den Netzbetreiber in den durchgeführten Effizienzvergleichen ermittelten individuellen Effizienzwerte ergeben sich aus **Anlage A3**.

Keine Adjustierung der Effizienzwerte der Netzbetreiber ohne Konzessionsgebiet für die vierte Regulierungsperiode

Hinsichtlich des Aspektes von „zu hohen“ nicht gerechtfertigten Effizienzwerten der Netzbetreiber ohne Konzessionsgebiet und der Adjustierung, d.h. der Anpassung dieser Werte nach unten, werden im Kurzgutachten verschiedene Optionen aufgezeigt. Die Umsetzung erfordert bei jeder Option – unabhängig von ihrem jeweiligen Eignungsgrad – nach Einschätzung der Beschlusskammer eine Änderung der derzeit noch geltenden Anreizregulierungsverordnung. Denn eine dem eigentlichen Effizienzvergleich inklusive Ausreißeranalyse nachgelagerte Adjustierung der Effizienzwerte der Netzbetreiber ohne Konzessionsgebiet durch eine separate DEA, die Anwendung einer DEA mit Weight Restrictions, ein ausschließliches Abstellen auf die Effizienzwerte aus der SFA oder der Ansatz von skalierten Effizienzwerten aus der Supereffizienzwertanalyse sind darin nicht vorgesehen bzw. würden im Fall der Heranziehung lediglich der SFA-Werte unmittelbar der in der ARegV vorgeschriebenen best-of-four-Abrechnung widersprechen.

10

<https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/ElektrizitaetundGas/Netzentgelte/Gas/EffizienzvergleichVNB/start.html>

Die in der ARegV vorgesehenen Adjustierungsmöglichkeiten von Effizienzwerten und –vorgaben sowie der Erlöobergrenze – die nachträgliche Anpassung des Effizienzwertes aufgrund von Besonderheiten der Versorgungsaufgabe (§ 15 Abs. 1 ARegV), die Anpassung der Effizienzvorgaben bei Unerreichbarkeit und Unübertreffbarkeit (§ 16 Abs. 2 ARegV) sowie die Anpassung der Erlöobergrenze aufgrund eines Härtefalles (§ 4 Abs. 4 Ziff. 2 ARegV) – sind vorliegend offenkundig allein schon deshalb nicht einschlägig, da mit ihnen – für streng umrissene Ausnahmefälle – eine Entlastung des Netzbetreibers bewirkt werden soll. Eine gleichlautende Anwendung ist abwegig. Dies ergibt sich allein schon daraus, als dass die damit verbundene vollständige Umkehr der Rechtsfolge dieser Vorschriften (nachträgliche Belastung statt nachträglicher Entlastung) vom Verordnungsgeber mit hinreichender Sicherheit nicht intendiert gewesen sein dürfte. Andernfalls hätte er die Regelungen entsprechend anders formuliert oder eigenständige Regelungen geschaffen, durch die Effizienzwerte, Effizienzvorgaben oder die Erlöobergrenze nachträglich nach unten angepasst werden können.

Zwar hat die Bundesnetzagentur u. a. gemäß § 21 Abs. 3 S. 5 und § 21a Abs. 3 S. 4 EnWG n. F. für die Übergangszeit bis zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens der nach § 21a und § 24 EnWG a. F. erlassenen Rechtsverordnungen im Gassektor (31.12.2027) eine Abweichungskompetenz. Insofern wäre eine entsprechende Änderung der ARegV, die die nachträgliche Anpassung der Effizienzwerte der Netzbetreiber ohne Konzessionsgebiet nach dem durch die Gruppendominanzanalyse vorgenommenen Ausschluss dieser Netzbetreiber vorsieht, möglich und mit Blick auf die Ausführungen des Bundesgerichtshofes auch grundsätzlich geboten. Dagegen spricht jedoch der fortgeschrittene Verfahrensstand in Verbindung mit der Tatsache, dass bereits fast das Ende des zweiten Jahres der laufenden Regulierungsperiode erreicht ist, denn ein solches Vorgehen würde einen mehrmonatigen Anhörungsprozess erforderlich machen. Dem gegenüber steht die Notwendigkeit, die endgültige Bescheidung der kalenderjährlichen Erlöobergrenzen voranzutreiben, um das Verwaltungsverfahren abschließen zu können und für alle Beteiligten Rechtssicherheit insbesondere bezüglich der Effizienzvorgaben herzustellen.

Die Beschlusskammer ist deshalb zu dem Ergebnis gekommen, auf eine Anpassung der Effizienzwerte der Netzbetreiber ohne Konzessionsgebiet für die vierte Regulierungsperiode zu verzichten. Dass die Netzbetreiber ohne Konzessionsgebiet

den Bo4-Effizienzwert von 100% damit durchgängig behalten, entspricht im Übrigen den Ergebnissen des Effizienzvergleichs der zweiten Regulierungsperiode, bei dem ebenfalls alle Netzbetreiber ohne Konzessionsgebiet als Ausreißer – hier aber im Rahmen bereits der Einzelanalyse – identifiziert wurden und einen Effizienzwert von 100% zugewiesen bekommen haben. Dies wurde vom BGH in seinen Entscheidungen zum Effizienzvergleich der zweiten Regulierungsperiode nicht beanstandet.

3.3.4. Effizienzbonus gem. § 12a ARegV

Nach § 12a ARegV ermittelt die Regulierungsbehörde für im Effizienzvergleich als effizient ausgewiesene Netzbetreiber einen Aufschlag auf die Erlösobergrenze auf Grundlage der im Rahmen der Effizienzwertermittlung bereits durchgeführten Supereffizienzanalyse nach Anlage 3 der ARegV. Bei diesem Aufschlag handelt es sich um den Effizienzbonus.

Zur Ermittlung eines etwaigen Effizienzbonus ist zunächst der Supereffizienzwert des Netzbetreibers zu bestimmen. Der Supereffizienzwert eines Netzbetreibers entspricht nach § 12a Abs. 1 S. 3 ARegV der Differenz aus den individuellen Effizienzwerten aus der Supereffizienzanalyse abzüglich der individuellen Effizienzwerte aus der nicht-parametrischen Methode nach Anlage 3. Es werden somit in einem ersten Schritt zwei Supereffizienzwerte aus der Supereffizienzanalyse – einer auf Basis der tatsächlichen Kosten und einer auf Basis der standardisierten Kosten – betrachtet, die in einem zweiten Schritt durch die Differenzbildung zu einem der Effizienzbonusberechnung zugrunde zulegenden Supereffizienzwert zusammengefasst werden. Hat die Supereffizienzanalyse für den Netzbetreiber dabei für einen der beiden oder für beide Werte aus der Supereffizienzanalyse einen Supereffizienzwert von über fünf Prozent ergeben, so ist der jeweilige über fünf Prozent liegende Supereffizienzwert gem. § 12a Abs. 2 ARegV mit fünf Prozent anzusetzen. Sollten die nach § 12a Abs. 1 und 2 ARegV ermittelten Supereffizienzwerte voneinander abweichen, ist das arithmetische Mittel beider Supereffizienzwerte zu verwenden, § 12a Abs. 3 ARegV. Der individuelle Effizienzbonus des Netzbetreibers ergibt sich schließlich aus der Multiplikation des individuellen Supereffizienzwertes nach § 12a Abs. 3 ARegV mit den vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 3 S. 1 ARegV; er ist gem. § 12a Abs. 5 ARegV gleichmäßig über die Regulierungsperiode zu verteilen. Wenn die ggf.

nach § 12a Abs. 3 ARegV durchzuführende Mittelwertbildung dazu führt, dass der Netzbetreiber einen insgesamt negativen individuellen Supereffizienzwert erhalte, so ist der individuelle Supereffizienzwert mit Null anzusetzen. Andernfalls würde der Netzbetreiber bei der Berechnung des Effizienzbonus durch Zugrundelegung eines negativen individuellen Supereffizienzwerts mit einem Malus belastet. Schon begrifflich, aber auch nach Sinn und Zweck des § 12a ARegV kann ein Effizienzbonus jedoch nicht zu einem Malus führen.

Der Netzbetreiber wurde im Effizienzvergleich nicht als effizient ausgewiesen. Ein Effizienzbonus kommt nicht in Betracht.

3.4. Ermittlung der beeinflussbaren Kostenanteile nach § 11 Abs. 4 ARegV

3.4.1. Beeinflussbare Kostenanteile im Basisjahr

Als beeinflussbare Kostenanteile des jeweiligen Jahres der Regulierungsperiode gelten gem. § 11 Abs. 4 ARegV die Gesamtkosten nach Abzug der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile des Ausgangsniveaus, nach Abzug des Kapitalkostenabzugs des jeweiligen Jahres der Regulierungsperiode und nach Abzug der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenanteile des jeweiligen Jahres der Regulierungsperiode. Daraus folgt:

$$KA_{b,t} = GK - KA_{dnb,0} - KKAb_t - KA_{vnb,t}$$

Die Höhe der beeinflussbaren Kostenanteile ist **Anlage A1. Kalenderjährliche Erlösobergrenzen** zu entnehmen.

3.4.2. Individuelle Effizienzvorgabe nach § 16 ARegV

Die Festlegung der Erlösobergrenze durch die Regulierungsbehörde hat gemäß § 16 Abs. 1 ARegV so zu erfolgen, dass die nach den §§ 12 und 13 bis 15 ARegV ermittelten, monetär bewerteten Ineffizienzen (beeinflussbarer Kostenanteil, $KA_{b,0}$) unter Anwendung eines Verteilungsfaktors (V_i) rechnerisch innerhalb der Regulierungsperiode gleichmäßig abgebaut werden (individuelle Effizienzvorgabe).

Eine Regulierungsperiode dauert gemäß § 3 Abs. 2 ARegV fünf Jahre. Somit hat der Abbau der ermittelten monetär bewerteten Ineffizienzen in der vierten Regulierungsperiode innerhalb von fünf Jahren zu geschehen. Daraus ergibt sich ein Verteilungsfaktor (V_t) von $0,2 \cdot t$.

2023	1	0,2
2024	2	0,4
2025	3	0,6
2026	4	0,8
2027	5	1,0

Die Höhe der nicht abgebauten beeinflussbaren Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 ARegV des jeweiligen Kalenderjahres ergibt sich aus **Anlage A1. Kalenderjährliche Erlösobergrenzen**.

3.5. Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV

Gemäß § 8 ARegV ergibt sich der Wert für die allgemeine Geldwertentwicklung aus dem durch das Statistische Bundesamt veröffentlichten Verbraucherpreisgesamtindex (VPI). Für die Bestimmung der Erlösobergrenzen nach § 4 Abs. 1 ARegV wird der VPI des vorletzten Kalenderjahres vor dem Jahr, für das die Erlösobergrenze gilt, verwendet (VPI_t). Dieser wird ins Verhältnis gesetzt zum VPI für das Basisjahr (VPI_0).

Basisjahr ist gemäß § 6 Abs. 1 ARegV das Jahr 2020. Gemäß Statistischem Bundesamt beträgt der VPI für das Jahr 2020 100,0, für das Jahr 2021 103,1, für das Jahr 2022 110,2 und für das Jahr 2023 116,7 und für das Jahr 2024 119,3 (jeweils bei einer Normierung auf das Jahr 2020) (abrufbar im Internet unter: <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online> > Suche nach: 61111-0001). Entsprechend des Terms VPI_t/VPI_0 der in Anlage 1 zu § 7 ARegV aufgeführten Regulierungsformel ergibt das Verhältnis des VPI für das Jahr 2021 zum VPI für das Jahr 2020 für das erste Jahr der vierten Regulierungsperiode (2023) einen Inflationsfaktor in Höhe von 1,0310. Für das zweite Jahr der vierten Regulierungsperiode (2024) ergibt sich ein Inflationsfaktor in Höhe von 1,1020, für das dritte Jahr der vierten Regulierungsperiode (2025) ergibt sich ein Inflationsfaktor in Höhe von 1,1670 und für das vierte Jahr der vierten Regulierungsperiode (2026) ergibt sich ein Inflationsfaktor in Höhe von 1,1930.

Für das letzte Jahr der vierten Regulierungsperiode (2027) hat die Beschlusskammer den VPI des Jahres 2025 geschätzt, da im Zeitpunkt der Beschlussfassung noch keine Erkenntnisse hinsichtlich des VPI des Kalenderjahres 2025 vorliegen konnten, dieser indes bei der Ermittlung des VPI des letzten Jahres der Regulierungsperiode zugrunde zu legen ist. Der Rat der Europäischen Zentralbank (EZB) gibt ein mittelfristiges Inflationsziel in Höhe von 2% an. Die Beschlusskammer hält es für zweckmäßig, das mittelfristige Inflationsziel der EZB als Schätzung für die relative prozentuale Veränderung des VPI für das Jahr 2025 heranzuziehen, zumal der Netzbetreiber gemäß § 4 Abs. 3 S. 1 ARegV bei einer Änderung des Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV zur Anpassung der Erlösobergrenze verpflichtet ist.

Es wurden somit folgende auf eine Nachkommastelle gerundete VPI-Werte angesetzt:

Jahr	VPI
2020	100,0
2021	103,1
2022	110,2
2023	116,7
2024	119,3
2025	119,3 * 1,02 = 121,7

Für das fünfte Jahr der vierten Regulierungsperiode (2027) wurde ein Inflationsfaktor in Höhe von 1,2170 zugrunde gelegt. Die Inflationsfaktoren für die jeweiligen Jahre in Bezug auf das Basisjahr – d. h. die relative prozentuale Änderung des VPI des jeweiligen Jahres gegenüber dem VPI des Basisjahres 2020 – ist in nachstehender Tabelle als zweistellig gerundeter Prozentwert dargestellt:

Jahr	VPI _t /VPI ₀
2023	3,10%
2024	10,20%
2025	16,70%
2026	19,30%
2027	21,70%

Die Beschlusskammer hat diese Werte bei der Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der Jahre 2023 bis 2027 berücksichtigt (**Anlage A1. Kalenderjährliche Erlösobergrenzen**).

3.6. Genereller sektoraler Produktivitätsfaktor nach § 9 ARegV

Im Rahmen der Anreizregulierung ist bei der Bestimmung der Erlösobergrenzen zu berücksichtigen, wie sich die Produktivität der gesamten Branche abweichend von der Gesamtwirtschaft entwickelt. Dies erfolgt durch den generellen sektoralen Produktivitätsfaktor (PF_t).

Gemäß § 9 Abs. 1 ARegV wird der generelle sektorale Produktivitätsfaktor aus der Abweichung des netzwirtschaftlichen Produktivitätsfortschritts vom gesamtwirtschaftlichen Produktivitätsfortschritt sowie der gesamtwirtschaftlichen Einstandspreisentwicklung von der netzwirtschaftlichen Einstandspreisentwicklung ermittelt.

Gemäß § 9 Abs. 3 ARegV hat die Bundesnetzagentur ab der dritten Regulierungsperiode den generellen sektoralen Produktivitätsfaktor für Gas- und Stromnetzbetreiber für die gesamte Regulierungsperiode zu ermitteln.

Mit Beschluss vom 09.05.2025, Az. BK4-22-085, hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur den generellen sektoralen Produktivitätsfaktor für Gasnetzbetreiber für die vierte Regulierungsperiode festgelegt. Für Gasversorgungsnetze beträgt dieser 0,87 %.

In Anlage 1 zu § 7 ARegV wird die Variable PF_t als der generelle sektorale Produktivitätsfaktor nach Maßgabe des § 9 ARegV definiert, der die Veränderungen des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors für das Jahr t der jeweiligen Regulierungsperiode im Verhältnis zum ersten Jahr der Regulierungsperiode wiedergibt. Die Veränderungen des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors für das Jahr t der jeweiligen Regulierungsperiode im Verhältnis zum ersten Jahr der Regulierungsperiode (PF_t) ergeben sich demgemäß mittels der folgenden Formel: $PF_t = (1 + 0,87)^{t-1}$ (**Anlage A1. Kalenderjährliche Erlösobergrenzen**).

3.7. Kapitalkostenaufschlag nach § 10a ARegV

Sofern der Netzbetreiber gem. § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 ARegV die Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen aufgrund eines Kapitalkostenaufschlags (KKA_t) nach § 10a ARegV beantragt hat, wird über diesen Antrag in einem gesonderten Beschluss entschieden.

3.8. Qualitätselement nach § 19 ARegV

Auf die Erlösobergrenzen können gemäß § 19 Abs. 1 ARegV Zu- oder Abschläge vorgenommen werden, wenn Netzbetreiber hinsichtlich der Netzzuverlässigkeit oder der Netzleistungsfähigkeit von Kennzahlvorgaben abweichen (Q_t). Über den Beginn der Anwendung des Qualitätselements bei Gasversorgungsnetzen entscheidet die Regulierungsbehörde. Das Qualitätselement kann gemäß § 19 Abs. 2 S. 3 ARegV im Laufe der zweiten oder einer späteren Regulierungsperiode angewendet werden, soweit der Regulierungsbehörde hinreichend belastbare Datenreihen vorliegen. In der vierten Regulierungsperiode wird indes weiterhin kein Qualitätselement angewendet.

3.9. Volatile Kostenanteile nach § 11 Abs. 5 ARegV

Als volatile Kostenanteile gelten gemäß § 11 Abs. 5 S. 1 Nr. 1 ARegV Kosten für die Beschaffung von Treibenergie. Andere beeinflussbare oder vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile, insbesondere Kosten für die Beschaffung von Verlustenergie, deren Höhe sich in einem Kalenderjahr erheblich von der Höhe des jeweiligen Kostenanteils im vorhergehenden Kalenderjahr unterscheiden kann, gelten gemäß § 11 Abs. 5 S. 2 ARegV nur dann als volatile Kostenanteile, soweit die Regulierungsbehörde dies nach § 32 Abs. 1 Nr. 4a ARegV festgelegt hat. Kapitalkosten oder Fremdkapitalkosten gelten nicht als volatile Kostenanteile. Gemäß Festlegung der Beschlusskammer 9 vom 15.05.2014 (BK9-14/606) gelten Kosten für Lastflusszusagen als volatile Kostenanteile i.S.d § 11 Abs. 5 ARegV. Für Verteilernetzbetreiber hat dies jedoch keine Relevanz. Gemäß Festlegung der Beschlusskammer 9 vom 18.09.2020 (BK9-20/606-1 bis BK9-20/606-5) gelten Energiekosten für die Stickstoffgewinnung zum Zwecke der Konvertierung von H-Gas nach L-Gas als volatile Kostenanteile i.S.d § 11 Abs. 5 ARegV. Gemäß Festlegung der Beschlusskammer 9 vom 08.11.2022 (BK9-22-606-1 bis BK9-22-606-5) gelten ab dem 01.01.2021 Kosten für die Beschaffung von Energie zum Zwecke der Vorwärmung von Gas im Zusammenhang mit der Gasdruckregelung, Kosten für die Beschaffung und die Wiederaufbereitung von Adsorptionsmittel zum Zwecke der Deodorierung von Gas, Kosten aus Schadensersatzansprüchen einschließlich hiermit im Zusammenhang stehende Gerichts- und Rechtsanwaltskosten aufgrund von

Maßnahmen nach § 16 Abs. 2 S. 1 ggf. i.V.m. § 16a S. 1 EnWG, soweit diese nicht auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen beruhen, Kosten aus Schadensersatzansprüchen einschließlich hiermit im Zusammenhang stehende Gerichts- und Rechtsanwaltskosten, welche infolge einer Übernahme von Gas aus dem Ausland ins deutsche Fernleitungsnetz entstehen, welches nicht den Bestimmungen des Arbeitsblatts G 260 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (Stand 2021) entspricht, soweit die Übernahme derartigen Gases zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit in Deutschland benötigt wird und die Netzbetreiber nach Übernahme des Gases alle angemessenen Maßnahmen zur Schadensminimierung treffen und insbesondere die ihnen zur Verfügung stehenden, relevanten Informationen wie Messwerte und sonstige Daten über die Beschaffenheit des transportierten Gases den Anschlusskunden einschließlich Speicherbetreibern, bei welchen eine Schädigung nicht fernliegend erscheint, zur Verfügung stellen, Kosten für Kapazitätsinstrumente, soweit diese zur Bereitstellung von Einspeisekapazitäten, die zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit in Deutschland benötigt werden, eingesetzt werden, als volatile Kostenanteile i.S.d § 11 Abs. 5 ARegV. Da die letztgenannten Kostenarten in den maßgeblichen Basisjahren 2015 (für 2021 und 2022) und 2020 (für die Jahre ab 2023) noch nicht als volatile Kostenanteile galten und daher in den jeweiligen Kostenprüfungen nicht gesondert abgegrenzt wurden, wird die Feststellung der heranzuziehenden Vergleichswerte im Rahmen der jeweiligen Verfahren zur Genehmigung der Salden des Regulierungskontos nach § 5 Abs. 3 ARegV erfolgen.

3.10. Saldo des Regulierungskontos nach § 5 ARegV

Der Saldo des Regulierungskontos nach § 5 ARegV wird jährlich vom Netzbetreiber ermittelt und von der Beschlusskammer gemeinsam mit dessen Verteilung in einem gesonderten Verfahren genehmigt. Der Netzbetreiber ist gemäß § 4 Abs. 4 S. 3 ARegV verpflichtet, einmal jährlich einen Antrag auf Anpassung der Erlösobergrenze nach Maßgabe des § 5 ARegV zu stellen. § 5 Abs. 3 S. 2 ARegV bestimmt, dass der ermittelte und verzinst Saldo des Regulierungskontos durch Zu- oder Abschläge auf die Erlösobergrenzen verteilt werden muss. Der Saldo des Regulierungskontos wird im Rahmen des gesonderten Verfahrens ausgeglichen; bei der Festlegung der

kalenderjährlichen Erlösobergrenzen durch diesen Beschluss werden insoweit keine Beträge berücksichtigt.

4. Rückwirkende Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen

Die rückwirkende Festlegung der Erlösobergrenzen nach dem 01.01.2023 ist zulässig.

Die rückwirkende Festlegung der Erlösobergrenzen steht in Einklang mit dem in § 21a Abs. 1 S. 5 EnWG statuierten Gebot der Erreichbarkeit der Effizienzvorgabe. Effizienzvorgaben können auch rückwirkend festgelegt werden. Zwar gilt im Grundsatz, dass die Systematik der ARegV einen erlösobergrenzenfreien Zeitraum nicht vorsieht und die Festlegung der Erlösobergrenzen für die vierte Regulierungsperiode grundsätzlich im Jahr 2022 hätte erfolgen sollen, um den Netzbetreiber zu Beginn der Regulierungsperiode in Kenntnis der für ihn maßgeblichen Effizienzvorgaben zu setzen. Gleichwohl kommt eine rückwirkende Festlegung in Betracht. So sieht Art. 41 Abs. 10 der Richtlinie 2009/73/EG vor, dass die Regulierungsbehörden befugt sind, vorläufig geltende Übertragungs- und Verteilungstarife festzulegen oder zu genehmigen und über geeignete Ausgleichsmaßnahmen zu entscheiden, falls sich die Festlegung der Tarife verzögert. Entsprechend ist in § 20 Abs. 1 S. 2 EnWG geregelt, dass Netzbetreiber verpflichtet sind, zum 15. Oktober eines jeden Jahres für das Folgejahr vorläufige Entgelte zu veröffentlichen, wenn die Entgelte für den Netzzugang bis zum 15. Oktober nicht ermittelt worden sind. Wenn aber vorläufige Regelungen im Zusammenhang mit der Festlegung der Erlösobergrenze für ein Kalenderjahr zulässig sind, muss auch eine rückwirkende endgültige Festlegung von Erlösobergrenzen zulässig sein (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 14. September 2016, VI-3 Kart 175/14 (V), Rn. 118 ff., juris).

Dem Netzbetreiber waren die für die Festlegung der Erlösobergrenze wesentlichen Elemente bekannt bzw. diese waren aufgrund entsprechender Mitteilung der Beschlusskammer abschätzbar. Die Beschlusskammer hat dem Netzbetreiber insbesondere das festgestellte Ausgangsniveau am 22.02.2022 mitgeteilt.

Auf dieser Basis war der Netzbetreiber bereits Ende 2022 in der Lage, die beeinflussbaren Kosten des Jahres 2023 anzupassen. Auf einen etwaigen Antrag nach § 15 ARegV kommt es hierbei nicht an. Hinzu kommt, dass die Effizienzvorgaben

rein rechnerisch und losgelöst von der betriebswirtschaftlichen Realität erfolgen, mithin der Abbau von Ineffizienzen vor oder nach dem Beginn des jeweiligen Kalenderjahres einer Regulierungsperiode erfolgen kann (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 14. September 2016, VI-3 Kart 175/14 (V), Rn. 121 f., juris).

Aufgrund der Rechtsprechung des OLG Düsseldorf zur rückwirkenden Festlegung des Qualitätselements nach § 19 ARegV sieht sich die Beschlusskammer veranlasst, hilfsweise Ermessenserwägungen in Bezug auf die rückwirkende Festlegung der Erlösobergrenzen in diesem konkreten Einzelfall anzustellen. Der Beschlusskammer ist bewusst, dass rückwirkende Festlegungen von Erlösobergrenzen die Ausnahme sein sollten (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 15.02.2017, VI-3 Kart 155/15 (V), Rn. 38, juris). Im Rahmen des ihr zustehenden Regulierungsermessens hat sich die Beschlusskammer entschieden, von einer vorläufigen Festlegung von Erlösobergrenzen nach § 72 EnWG abzusehen und die Erlösobergrenzen rückwirkend zum 01.01.2023 festzulegen.

Bei der Entscheidung hat die Beschlusskammer neben dem in § 72 EnWG angelegten bzw. sich aus der rückwirkenden Neubescheidung ergebenden Zweck einer Vorgabe von Erlösobergrenzen einschließlich Effizienzvorgaben für die gesamte Regulierungsperiode auch das Interesse des Netzbetreibers an Rechtssicherheit und an einer nach § 21 Abs. 2 S. 1 EnWG angemessenen, wettbewerbsfähigen und risikoangepassten Verzinsung des eingesetzten Kapitals sowie das Interesse der Netznutzer an den in § 1 Abs. 1 EnWG genannten Aspekten einer sicheren, preisgünstigen und effizienten leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Gas berücksichtigt.

Eine vorläufige Festlegung von Erlösobergrenzen nach § 72 EnWG war aus Sicht der Beschlusskammer nicht zweckdienlich für das Verfahren zur Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen sowie die Vereinnahmung von Netzentgelten. Zum Jahresende 2022 waren dem Netzbetreiber mit Ausnahme des finalen Effizienzwertes alle wesentlichen Elemente zur Festlegung der Erlösobergrenzen nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV bekannt bzw. diese waren aufgrund entsprechender Mitteilung der Beschlusskammer abschätzbar. Eine vorläufige Festlegung hätte also keinen wesentlichen inhaltlichen Mehrwert gehabt, sondern lediglich die dem Netzbetreiber bekannten Tatsachen in Form eines vorläufigen Bescheides förmlich festgehalten. Im Gegenzug hätte eine vorläufige Festlegung einen Mehraufwand

sowohl auf Seiten der Behörde und der Netzbetreiber in Form von Erstellung und Zustellung der Bescheide sowie kritischer Durchsicht durch die Netzbetreiber bedeutet. Auch Gerichtsverfahren gegen die vorläufigen Festlegungen wären nicht auszuschließen gewesen.

Eine vorläufige Festlegung der Erlösobergrenzen vor Beginn der vierten Regulierungsperiode hätte auch nur mit dem vorläufigen Effizienzwert erfolgen können, dessen korrekte Herleitung nicht zweifelsfrei hätte dargelegt werden können und der noch einer Anpassung unterliegen konnte. Die Beschlusskammer hat dem Netzbetreiber am 23.05.2023 den für ihn nach damaligem Sachstand gültigen Effizienzwert mitgeteilt.

In die Abwägung sind auch die weiteren Umstände bzw. Verfahrensabläufe eingeflossen. Während des laufenden Verfahrens hat der Bundesgerichtshof mit drei Entscheidungen vom 26.09.2023 (EnVR 37/21, EnVR 43/22 und EnVR 44/22) die Erlösobergrenzen der dritten Regulierungsperiode Gas der betroffenen Netzbetreiber in Bezug auf den Effizienzvergleich teilweise aufgehoben. Da der Effizienzvergleich für die Verteilernetzbetreiber Gas für die vierte Regulierungsperiode methodisch nahezu gleichlautend zur dritten Regulierungsperiode durchgeführt wurde, wäre eine (auch vorläufige) Festlegung von Erlösobergrenzen einschließlich entsprechender Effizienzvorgaben in Kenntnis dieser Rechtsprechung nicht zweckdienlich gewesen.

In einer weiteren Entscheidung (EnVR 39/22) hat der Bundesgerichtshof am 30.01.2024 verkündet, dass das Vorgehen der Landesregulierungsbehörde Baden-Württemberg, anteilige Lohnkosten für Freizeit bzw. Freistellungen nicht als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten einzustufen, nicht zu beanstanden war. Da die Beschlusskammer 9 und ein Teil der Landesregulierungsbehörden diese Kosten jedoch als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten anerkannt hatten, waren – um Verzerrungen des Effizienzvergleichs zu vermeiden – für die Netzbetreiber im Zuständigkeitsbereich der Beschlusskammer und der betroffenen Landesregulierungsbehörden die Aufwandparameter dahingehend zu korrigieren, dass die einschlägigen Kostenpositionen den Status als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten verloren und folglich aufwandsparenderhöhend berücksichtigt wurden.

Die Beschlusskammer sah es als sachdienlich an, sämtliche Ressourcen auf die zügige Abwicklung der parallel laufenden Verwaltungsverfahren, insbesondere die

Neuberechnung des Effizienzvergleichs zu bündeln, um die endgültige Festlegung der Erlösobergrenzen für die vierte Regulierungsperiode und auch deren rechtssichere Anpassung nach § 4 Abs. 3 und 4 ARegV zu ermöglichen.

Angesichts der frühzeitigen Kenntnis des Netzbetreibers der wesentlichen für die Berechnung der Erlösobergrenzen maßgeblichen Werte erachtet die Beschlusskammer die rückwirkende Festlegung der Erlösobergrenzen als vom Ermessen gedeckt.

Aus Sicht der Beschlusskammer überwiegt hier das Interesse an der (rückwirkenden) Festlegung von Erlösobergrenzen ab Beginn der vierten Regulierungsperiode. Die gegen die rückwirkende Festlegung sprechenden Prinzipien des Vertrauensschutzes hat die Beschlusskammer demgegenüber im konkreten Fall als nachrangig bewertet.

In besonderem Maße für die rückwirkende Festlegung sprechen hier die einen großen Teil der Öffentlichkeit betreffenden und nur mit einer materiell richtigen Erlösobergrenzenfestlegung nach den Vorgaben des EnWG, der ARegV und der GasNEV zu erreichenden Ziele. Rechtmäßig bestimmte Erlösobergrenzen dienen – den in § 1 Abs. 1 EnWG genannten Zwecken entsprechend – einer sicheren, preisgünstigen und effizienten leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Gas. Die Netzregulierung dient gemäß § 1 Abs. 2 EnWG daneben den Zielen der Sicherstellung eines wirksamen und unverfälschten Wettbewerbs bei der Versorgung mit Gas sowie der Sicherung eines langfristig angelegten leistungsfähigen zuverlässigen Netzbetriebs. Schließlich sind gemäß § 21 Abs. 2 S. 1 EnWG Entgelte auf der Grundlage der Kosten einer Betriebsführung, die denen eines effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreibers entsprechen müssen, unter Berücksichtigung u.a. von Anreizen für eine effiziente Leistungserbringung zu bilden. Diese Ziele erachtet die Beschlusskammer als besonders wichtig, die Verwirklichung dieser Ziele ist überhaupt Sinn und Zweck der Netz- und der Entgeltregulierung. Sie dienen der Allgemeinheit und sind für diese von überragender Bedeutung. Nur mit rechtmäßigen Erlösobergrenzen für die gesamte Dauer einer Regulierungsperiode können die genannten Ziele optimal erreicht werden.

Relevant für die Abwägungsentscheidung ist auch, dass der Europäische Richtliniengeber der Regulierungsbehörde durch die Vorschrift des Art. 41 Abs. 10 der Richtlinie 2009/73/EG grundsätzlich die Möglichkeit vorläufiger Regelungen zugesteht,

dies jedoch nicht unbegrenzt gelten soll, sondern dies lediglich dann erlaubt sein soll, wenn es zu Verzögerungen kommt. Regelfall soll die Festlegung für die Zukunft sein (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 15.02.2017, VI-3 Kart 155/15 (V), Rn. 38, juris). Da es sich vorliegend um eine begründete, anlassbezogene Verzögerung handelt, erachtet die Beschlusskammer die Rückwirkung als mit diesem Kriterium vereinbar.

Auch ist es jedenfalls im Ergebnis unerheblich, dass sich die Rückwirkung gerade auf Effizienzvorgaben bezieht. Hierin liegt sachlich kein Unterschied zu einer Rückwirkung, bei der aus sonstigen Gründen eine geringere Erlösobergrenze als vom Netzbetreiber antizipiert festgelegt wird. Wie erörtert können nämlich die Effizienzvorgaben – seien sie vor der Regulierungsperiode, vorläufig oder nachträglich festgelegt – rein rechnerisch und losgelöst von der betriebswirtschaftlichen Realität erfolgen. Mithin kann (und soll) der Abbau von Ineffizienzen vor oder nach dem Beginn des jeweiligen Kalenderjahres einer Regulierungsperiode erfolgen (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 14. September 2016, VI-3 Kart 175/14 (V), Rn. 121 f., juris). Dies gilt im System der Anreizregulierung selbst dann, wenn dem Netzbetreiber zu keinem Zeitpunkt Effizienzvorgaben gemacht werden oder durch vorherige Mitteilungen höher Effizienzwerte kundgetan wurden. Die Pflicht, die Kosten effizient zu halten, bestand selbst vor Beginn der Anreizregulierung nach § 21 Abs. 2 EnWG (vgl. hierzu auch OLG Düsseldorf, Beschluss vom 14.09.2016, VI-3 Kart 175/14 (V), Rn. 134)

Die Entscheidung, die Erlösobergrenzen rückwirkend festzulegen, ist auch verhältnismäßig. Die Entscheidung dient dem legitimen öffentlichen Zweck, entsprechend den Vorgaben des EnWG, der ARegV und der GasNEV für die gesamte Dauer einer Regulierungsperiode Erlösobergrenzen festzulegen. Die rückwirkende Festlegung ist hierzu geeignet, insbesondere werden dadurch rückwirkende Effizienzvorgaben entsprechend §§ 12 ff. ARegV ermöglicht. Sie ist auch erforderlich, da zum jetzigen Zeitpunkt ein gleich geeignetes, milderer Mittel nicht mehr zur Verfügung steht. Die Entscheidung ist schließlich auch angemessen. Das Interesse des Netzbetreibers, für den Zeitraum der Rückwirkung keinen weiteren Vorgaben gemäß dieses Beschlusses zu unterliegen und insbesondere keine oder geringere Ineffizienzen abbauen zu müssen, muss aus Sicht der Beschlusskammer hinter dem Interesse der Allgemeinheit an einer sicheren, preisgünstigen und effizienten leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Gas zurückstehen.

Schließlich sieht die Anreizregulierungsverordnung in § 16 Abs. 2 ARegV eine Härtefallregelung vor für den Fall, dass die individuelle Effizienzvorgabe unter Nutzung aller dem Netzbetreiber möglichen und zumutbaren Maßnahmen nicht erreicht und übertroffen werden kann.

Etwaige Abweichungen zu bislang tatsächlich vereinnahmten Entgelten können ohne weiteres über das Regulierungskonto nach § 5 ARegV abgewickelt werden.

Eine rückwirkende Anwendung des best-of-four-Effizienzwertes, der sich nach Umsetzung der Entscheidungen des Bundesgerichtshofes und nach der Korrektur des Vergleichsparameters des Benchmarkführers ergibt, ab dem 01.01.2023 (Beginn der vierten Regulierungsperiode) ist insofern unkritisch, da der best-of-four-Effizienzwert, der sich nach Umsetzung der Entscheidungen des Bundesgerichtshofes und nach der Korrektur des Vergleichsparameters des Benchmarkführers ergibt, den am 23.05.2023 mitgeteilten Effizienzwert um 2,6440%-Punkte übersteigt, der Netzbetreiber folglich bessergestellt wird, als ihm ursprünglich mitgeteilt wurde.

Dass sich durch die Korrektur des Datenfehlers des Benchmarkführers gegenüber dem am 04.10.2024 mitgeteilten best-of-four-Effizienzwert eine Verschlechterung in Höhe von 0,0090%-Punkten ergeben hat, steht einer rückwirkenden Anwendung des nunmehr geringeren Wertes ab dem 01.01.2023 nicht entgegen. Erstens war der zeitliche Abstand zwischen der Mitteilung vom 04.10.2024 und der vorliegenden Anhörung, mit der der Netzbetreiber Kenntnis über den nunmehr niedrigeren Effizienzwert erlangt, nicht erheblich. Zudem ist die Differenz nur geringfügig. Für den weitaus größten Teil des Zeitraumes ab dem 01.01.2023 bis zur vorliegenden Anhörung galt zudem der am 23.05.2023 mitgeteilte Effizienzwert, der um 2,6440%-Punkte niedriger liegt, als der mit der vorliegenden Anhörung mitgeteilte Effizienzwert. Der Netzbetreiber musste somit für den überwiegenden Teil des o.g. Zeitraums mit schärferen Effizienzvorgaben rechnen, als ihm letztlich auferlegt werden.

III. Meldepflichten

Die Anordnung des Tenors zu 2. ergeht auf der Grundlage der § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV.

Gemäß § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 ARegV ist der Netzbetreiber bei einer Änderung des Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV verpflichtet, die Erlöobergrenze

jeweils zum 1. Januar eines Kalenderjahres anzupassen. Gleiches gilt bei der Änderung von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 1 und 3 ARegV und volatilen Kostenanteilen gemäß § 11 Abs. 5 ARegV. Einer erneuten Festlegung der Erlösobergrenze bedarf es ausweislich § 4 Abs. 3 S. 2 ARegV in diesen Fällen nicht.

Die entsprechende Verpflichtung des Netzbetreibers zur Anpassung der Erlösobergrenzen ist ausweislich der Verordnungsbegründung in der Festlegung aufzunehmen (BR-Drs. 417/ 07, S.44 f.). Die Verpflichtung zur Anpassung der Erlösobergrenzen wird daher gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV i.V.m. § 29 Abs. 1 EnWG nochmals ausdrücklich angeordnet. Dies dient der Durchsetzung der Rechtslage, da hiermit die Möglichkeit eröffnet wird, die Verpflichtung nach § 94 EnWG durchzusetzen.

IV. Netzübergänge

Die Anordnung des Tenors zu 3. ergeht auf Grundlage der § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 11 und § 28 S. 1 Nr. 8 ARegV.

Gemäß § 28 S. 1 Nr. 8 ARegV ist der Netzbetreiber verpflichtet, den Übergang von Netzen, Netzzusammenschlüssen und -aufspaltungen nach § 26 ARegV anzuzeigen; die Netzbetreiber haben darüber hinaus unverzüglich den Übergang des Netzbetriebs anzuzeigen, soweit sich ein Wechsel des zuständigen Netzbetreibers ergeben hat. Nach Maßgabe der §§ 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 11 ARegV kann die Bundesnetzagentur Entscheidungen zu Umfang, Zeitpunkt und Form der nach den §§ 27 und 28 ARegV zu erhebenden und mitzuteilenden Daten, insbesondere zu den zulässigen Datenträgern und Übertragungswegen treffen. In Ausübung dieser Befugnis ordnet sie an, dass der Netzbetreiber ohne schuldhaftes Zögern den Übergang von Netzen, Netzzusammenschlüssen und -aufspaltungen nach § 26 ARegV anzuzeigen hat. Hierdurch wird sichergestellt, dass die Bundesnetzagentur zeitnah von dem Sachverhalt erfährt und sicherstellen kann, dass die Vorgaben des § 26 ARegV eingehalten werden. Die Anordnung dient der Durchsetzung der Rechtslage, da hiermit die Möglichkeit eröffnet wird, die Verpflichtung nach § 94 EnWG durchzusetzen.

V. Zusicherung hinsichtlich des verwendeten generellen sektoralen Produktivitätsfaktors

Die Beschlusskammer hat bei der Bestimmung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen den mit Beschluss der Beschlusskammer 4 vom 09.05.2025 unter dem Aktenzeichen BK4-22-085 festgelegten generellen sektoralen Produktivitätsfaktor zugrunde gelegt.

Die Beschlusskammer trifft hinsichtlich des verwendeten generellen sektoralen Produktivitätsfaktors die unter Ziffer 4 tenorierte Regelung zur Anpassung dieses Beschlusses zur Festlegung der Erlösobergrenzen des Netzbetreibers für die vierte Regulierungsperiode mit dem Ziel, Beschwerdeverfahren zu vermeiden, die unter dem Gesichtspunkt der Verfahrensökonomie nicht sinnvoll sind. Ein Netzbetreiber soll sich nicht veranlasst sehen, gegen den vorliegenden Beschluss rechtswahrend Beschwerde einzulegen, nur um sich so die Möglichkeit zu erhalten, von dem Ausgang des Beschwerdeverfahrens gegen den Beschluss BK4-22-085 auch in diesem Verfahren zur Festlegung der Erlösobergrenzen zu profitieren. Die Beschlusskammer möchte mit der in Rede stehenden Regelung somit vermeiden, dass dieser Beschluss von Netzbetreibern allein deshalb mit einer Beschwerde angegriffen und so einem gerichtlichen Verfahren zugeführt wird, um gegebenenfalls einen niedrigeren als im ursprünglichen Beschluss BK4-22-085 festgelegten generellen sektoralen Produktivitätsfaktor zur Grundlage dieses Beschlusses zu machen. Gleichzeitig wird für den Fall, dass der Netzbetreiber diesen Beschluss nicht nur wegen des verwendeten generellen sektoralen Produktivitätsfaktors sondern auch wegen anderer Beschwerdepunkte angreift, sichergestellt, dass über die insoweit eingelegte Beschwerde entschieden werden kann und das Abwarten einer abschließenden gerichtlichen Entscheidung und einer eventuellen Neufestlegung des mit Beschluss BK4-22-085 festgelegten generellen sektoralen Produktivitätsfaktors nicht erforderlich ist.

Dabei soll der Netzbetreiber durch die unter Tenorziffer 4 getroffene Regelung so gestellt werden, wie er stünde, wenn er diesen Beschluss zur Festlegung der Erlösobergrenzen mit einer Beschwerde angegriffen, dabei die Anwendung des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors gerügt hätte und es zu einer Neufestlegung dieses Faktors kommt. Der Netzbetreiber soll insoweit weder besser noch schlechter gestellt werden. Dies bedeutet, dass der Netzbetreiber im Falle eines ihm günstigen

Ausgang des Verfahrens gegen den Beschluss BK4-22-085 auch von einem niedrigeren generellen sektoralen Produktivitätsfaktor in dieser Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen profitieren soll. Dies bedeutet aber gleichzeitig auch, dass die Beschlusskammer – schon im Interesse der Netznutzer – sicherstellt, dass im Falle eines für den Netzbetreiber ungünstigen Ausgangs seines Beschwerdeverfahrens gegen die Festlegung BK4-22-085 etwaige die Erlösobergrenze reduzierende Effekte berücksichtigt werden. Deshalb ist die Regelung so ausgestaltet, dass eine Anpassung sowohl erlösobergrenzenerhöhend als auch -senkend vorgenommen wird.

Bei ihrer Entscheidung, die Regelung des Tenors 4 in den Beschluss aufzunehmen, hat die Beschlusskammer insbesondere berücksichtigt, dass diese Aufnahme der Regelung mit dem Einverständnis des Netzbetreibers geschehen ist. Dieser wurde im Anhörungsverfahren ausdrücklich auf die Aufnahme der Regelung hingewiesen. Dabei wurde er auch darauf hingewiesen, dass er aufgrund der Ausgestaltung von Tenorziffer 4 lit. a) („eingelegt und nicht zurückgenommen hat“) jederzeit die Möglichkeit hat, durch die Rücknahme der Beschwerde gegen die Festlegung BK4-22-085 eine Bedingung des Tenors nicht zu erfüllen und so den Zustand herzustellen, in dem er sich ohne die tenorierte Regelung befinden würde.

VI. Zusicherung hinsichtlich der zur Anwendung gelangten Eigenkapitalzinssätze

Die Beschlusskammer hat bei der Bestimmung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung im Rahmen der Ermittlung des Ausgangsniveaus die Zinssätze für Alt- und Neuanlagen zugrunde gelegt, die in dem Beschluss BK4-21-056 der Beschlusskammer 4 vom 12.10.2021 festgelegt worden sind. Der Netzbetreiber hat die Neufestlegung dieses Beschlusses bei der Beschlusskammer 4 nach § 29 Abs. 2 EnWG begehrt.

Die Beschlusskammer trifft hinsichtlich der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung die unter Ziffer 5 tenorierte Regelung zur Anpassung dieses Beschlusses zur Festlegung der Erlösobergrenzen des Netzbetreibers für die vierte Regulierungsperiode mit dem Ziel, Beschwerdeverfahren zu vermeiden, die unter dem

Gesichtspunkt der Verfahrensökonomie nicht sinnvoll sind. Die zur Begründung der Regelung unter Ziffer V. gemachten Ausführungen gelten entsprechend.

VII. Gebühren

Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 91 EnWG.

VIII. Anlagenverweis

Die folgenden Anlagen sind Bestandteil dieses Beschlusses:

Anlage A1, Anlage A2, Anlage A2.1-NB und A2.2-NB, Anlage A3

**Anlage I und II-NB nebst Anlage 1-NB, Anlage 2.1-NB, Anlage 2.2-NB,
Anlage 3-NB, Anlage 3.1-NB, Anlage 4-NB, Anlage 5-NB**

**Anlage I und II-DL1 nebst Anlage 1-DL1, Anlage 2.1-DL1, Anlage 2.2-DL1,
Anlage 3-DL1, Anlage 3.1-DL1, Anlage 4-DL1, Anlage 5-DL1**

Anlage III, Anlage IV, Anlage V

Anlage ÜLR

Anlage VBR

**Gutachten Effizienzvergleich Verteilnetzbetreiber Gas (4. RP), 17. Oktober
2023**

**Aktualisierte (Teil-) Kapitel Gutachten Effizienzvergleich
Verteilernetzbetreiber Gas (RP4), Datenstand 19. September 2024**

**Kurzgutachten: Implikationen der BGH Beschlüsse vom 26.09.2023, Az.
EnVR 37/21, EnVR 43/22 und EnVR 44/22 für den EVG4, Datenstand 19.
September 2024**

**Modellüberblick Effizienzvergleich Verteilernetzbetreiber Gas (RP4),
Datenstand 19. September 2024**

**Gutachten zur Erstellung gebietsstruktureller Parameter
Verteilnetzbetreiber Gas**

**Stellungnahmen der Netzbetreiber zum Effizienzvergleich der
Verteilernetzbetreiber Gas der 4. Regulierungsperiode
(Stellungnahmefrist 16.01.2025)**

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf), einzureichen.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Vorsitzender



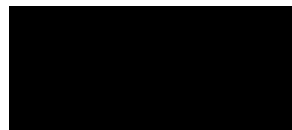
Dr. Christian Schütte

Beisitzer



Roland Naas

Beisitzer



Dr. Björn Heuser

A1 Kalenderjährliche Erlösobergrenzen
1. Zusammenfassung (4. Regulierungsperiode)

1.1 Daten der Regulierungsperiode	
Verfahrensart	Regelverfahren
Ausgangsniveau gemäß § 6 Abs. 1 ARegV	66.974.270 €
Basisjahr [t ₀]	2020
Effizienzwert [EW]	95,84%
Supereffizienzwert [SEW]	0,00%
Verbraucherpreisgesamtdindex nach § 8 Satz 2 ARegV [VPI ₀]	100

1.2 Jahresdaten				
Jahr	Verteilungsfaktor nach § 16 Abs. 1 ARegV (V _t)	Verteilungsfaktor nach § 16 Abs. 2 ARegV [V _{t, indV}]	Verbraucherpreisgesamtdindex nach § 8 Satz 2 ARegV [VPI _t]	Genereller sektoraler Produktivitätsfaktor nach § 9 ARegV [PF _t]
2023	0,20		103,10	0,8700%
2024	0,40		110,20	1,7476%
2025	0,60		116,70	2,6328%
2026	0,80		119,30	3,5257%
2027	1,00		121,70	4,4264%

1.3 Berechnung der Erlösobergrenze								
Jahr	Erlösobergrenze nach § 4 ARegV	Dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 ARegV	Vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile nach § 11 Abs. 3 ARegV	Verbleibender Anteil der Ineffizienzen im Jahr t	Beeinflussbare Kostenanteile nach § 11 Abs. 4 ARegV	Supereffizienzbonus nach § 12a ARegV	Dauer der Regulierungsperiode	
t	EO _t =	+ KA _{dmb,t}	+ (KA _{vmb,t})	+ (1 - V _t)	* KA _{b,t}	+ B ₀	/ T	
2023	65.079.355	18.386.981	44.142.673	0,80	1.913.968	0	5	
2024	66.490.301	18.386.981	43.229.674	0,60	1.874.382	0	5	
2025	67.436.305	18.386.981	42.267.303	0,40	1.832.655	0	5	
2026	66.639.437	18.386.981	41.319.716	0,20	1.791.569	0	5	
2027	65.710.935	18.386.981	40.353.442	0,00	1.749.672	0	5	
Jahr	Verbraucherpreisgesamtdindex nach § 8 Satz 2 ARegV im Jahr t	Verbraucherpreisgesamtdindex nach § 6 Abs. 1 ARegV im Basisjahr	Genereller sektoraler Produktivitätsfaktor nach § 9 ARegV	Kapitalkostenaufschlag nach § 10a ARegV	Qualitätselement nach § 19 ARegV	volatile Kostenanteile nach § 11 Abs. 5 ARegV im Jahr t	volatile Kostenanteile nach § 11 Abs. 5 ARegV im Basisjahr	Sonstiges
t	* (VPI _t)	/ VPI ₀	- PF _t	+ KKA _t	+ Q _t	+ (VK _t)	-VK ₀	+ Sonstiges
2023	103,10	100,00	0,0087	0	0	0	0	0
2024	110,20	100,00	0,0175	0	0	0	0	0
2025	116,70	100,00	0,0263	0	0	0	0	0
2026	119,30	100,00	0,0353	0	0	0	0	0
2027	121,70	100,00	0,0443	0	0	0	0	0

2 Detaillierte Übersicht (4. Regulierungsperiode)

2.1 Dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 ARegV	Ausgangsniveau Basisjahr 2020, t ₀		1. Jahr 2023, t ₁		2. Jahr 2024, t ₂		3. Jahr 2025, t ₃		4. Jahr 2026, t ₄		5. Jahr 2027, t ₅	
	Kosten	Erlöse	Kosten	Erlöse	Kosten	Erlöse	Kosten	Erlöse	Kosten	Erlöse	Kosten	Erlöse
gesetzliche Abnahme- und Vergütungspflichten (Nr. 1)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Konzessionsabgaben (Nr. 2)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Betriebssteuern (Nr. 3)	18.980		18.980		18.980		18.980		18.980		18.980	
erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen (Nr. 4)	16.912.260		16.912.260		16.912.260		16.912.260		16.912.260		16.912.260	
genehmigte Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV (Nr. 6)	0		0		0		0		0		0	
Auflösung des Abzugsbetrages nach § 23 Abs. 2a ARegV		0		0		0		0		0		0
verbleibende Kosten Biogas nach Abzug Wälzungspauschale (Nr. 8a)												
betrieb. und tarifvertrag. Vereinbar. zu Lohnzusatz- und Versorgungsleist. (Nr. 9)	3.678.113	600.823	3.678.113	600.823	3.678.113	600.823	3.678.113	600.823	3.678.113	600.823	3.678.113	600.823
Betriebs- und Personalratstätigkeit (Nr. 10)	114.037	4.665	114.037	4.665	114.037	4.665	114.037	4.665	114.037	4.665	114.037	4.665
Berufsausbildung, Weiterbildung, Betriebskindertagesstätten (Nr. 11)	1.004.888	13	1.004.888	13	1.004.888	13	1.004.888	13	1.004.888	13	1.004.888	13
Auflösung von Baukostenzuschüssen/ Netzanschlusskostenbeiträgen (Nr. 13)		2.735.796		2.735.796		2.735.796		2.735.796		2.735.796		2.735.796
Kosten oder Erlöse aus Maßnahmen, die einer wirksamen Verfahrensregulierung unterliegen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Pauschale im Vereinfachten Verfahren nach § 24 Abs. 2 Satz 3 ARegV	0		0		0		0		0		0	
Summe	21.728.278	3.341.297	21.728.278	3.341.297	21.728.278	3.341.297	21.728.278	3.341.297	21.728.278	3.341.297	21.728.278	3.341.297
I. Dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten KA_{geb} (Saldo)	18.386.981		18.386.981		18.386.981		18.386.981		18.386.981		18.386.981	
2.2 volatile Kostenanteile nach § 11 Abs. 5 ARegV	Kosten	Erlöse	Kosten	Erlöse	Kosten	Erlöse	Kosten	Erlöse	Kosten	Erlöse	Kosten	Erlöse
Kosten für die Beschaffung von Treibenergie	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Kosten für Lastflussszusagen	0		0		0		0		0		0	
Kosten für marktbasierete Instrumente	0		0		0		0		0		0	
Energiekosten für die Stickstoffgewinnung zum Zwecke der Konvertierung von H-Gas nach L-Gas	0		0		0		0		0		0	
Kosten für verschiedene Aspekte des Erdgastransports als volatile Kostenanteile i.S.d. § 11 Abs. 5 ARegV	0		0		0		0		0		0	
Summe	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Saldo	0		0		0		0		0		0	
II. Differenz der volatilen Kostenanteile (VK_t - VK₀)			0		0		0		0		0	

2.3 Ermittlung der vorübergehend nicht beeinflussbaren und der beeinflussbaren Kostenanteile		Ausgangsniveau Basisjahr 2020, t ₀	1. Jahr 2023, t ₁	2. Jahr 2024, t ₂	3. Jahr 2025, t ₃	4. Jahr 2026, t ₄	5. Jahr 2027, t ₅
Gesamtkosten	KA _{ges}	66.974.270					
Dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile	KA _{dnb}	18.386.981					
Kapitalkostenabzug	KKAb _t		2.530.648	3.483.234	4.487.331	5.476.005	6.484.175
Vorübergehend nicht beeinflussbarer Kostenanteil [€]	KA _{vnbt} = (KA _{ges} - KA _{dnb} - KKAb _t) * EW ₀	46.568.155	44.142.673	43.229.674	42.267.303	41.319.716	40.353.442
Beeinflussbarer Kostenanteil [€]	KA _{b,t} = (KA _{ges} - KA _{dnb} - KKAb _t - KA _{vnbt,t})		1.913.968	1.874.382	1.832.655	1.791.569	1.749.672
Nicht abgebauter beeinflussbarer Kostenanteil	(1 - V _t) x KA _{b,t}		1.531.175	1.124.629	733.062	358.314	0
Effizienzbonus	B ₀	0					
verteilter Effizienzbonus	B ₀ / T		0	0	0	0	0
III.a Jährliche vorübergehend nicht beeinflussbarer zzgl. nicht abgebauten beeinflussbaren Kostenanteil	KA_{vnbt,t} + (1 - V_t) x KA_{b,t} + B₀ / T		45.673.847	44.354.303	43.000.365	41.678.029	40.353.442
2.4 Verbraucherpreisgesamindex (VPI) und Produktivitätsfaktor (PF)		VPI ₂₀₂₀ (= VPI ₀)	VPI ₂₀₂₃	VPI ₂₀₂₄	VPI ₂₀₂₅	VPI ₂₀₂₆	VPI ₂₀₂₇
Verbraucherpreisgesamindex nach § 8 ARegV	VPI	100,00	103,10	110,20	116,70	119,30	121,70
Steigerung des Verbraucherpreisgesamindex bezogen auf Basisjahr	VPI _t / VPI ₀		1,0310	1,1020	1,1670	1,1930	1,2170
kumulierter genereller sektoraler Produktivitätsfaktor nach § 9 ARegV	PF _t	0,0087	0,0087	0,0175	0,0263	0,0353	0,0443
Verbraucherpreisgesamindex ./ Produktivitätsfortschritt	(VPI _t /VPI ₀) - PF _t		1,0223	1,0845	1,1407	1,1577	1,1727
III. Jährliche Kostenanteile mit VPI und PF	III.a x (VPI_t/VPI₀ - PF_t)		46.692.374	48.103.320	49.049.324	48.252.456	47.323.954
2.5 Kapitalkostenaufschlag (KKA_t)							
IV. Kapitalkostenaufschlag nach § 10a ARegV	KKA_t		0	0	0	0	0
2.6 Qualitätselement (Q_t)							
V. Zu- und Abschläge auf die EOG nach § 19 ARegV	Q_t		0	0	0	0	0
2.7 Zwischenergebnis Erlösobergrenze nach Regulierungsformel (EO_t)	EO_t = I. + III. + IV. + V. + II.		65.079.355	66.490.301	67.436.305	66.639.437	65.710.935
2.8 Sondersachverhalte							
Sachverhalte die nicht von der Regulierungsformel erfasst werden			0	0	0	0	0
3 Kalenderjährliche Erlösobergrenze	EO_t		65.079.355	66.490.301	67.436.305	66.639.437	65.710.935

A3 Effizienzvergleich

Ergebnisse des Effizienzvergleichs	
Verfahren	Wert
DEA _{Normal}	73,8122%
DEA _{Standardisiert}	80,6506%
SFA _{Normal}	93,2099%
SFA _{Standardisiert}	95,8443%

Ergebnisse der Supereffizienzanalyse	
Verfahren	Wert
DEA _{Normal}	71,7134%
DEA _{Standardisiert}	77,7716%

Anzuwendender Effizienz- und Supereffizienzwert	
Bestwert gemäß § 12 Abs. 4 und Abs. 4a S. 3 ARegV	95,8443%
Aufschlag gemäß § 15 Abs. 1 ARegV	0,0000%
Effizienzwert [EW]	95,8443%
Supereffizienzwert [SEW]	0,0000%

Vergleichsparameter		
Bezeichnung	Einheit	Wert
Rohrvolumen am letzten Tag des Bezugsjahres; Summe für alle Durchmm ³		44.862,90
Zeitgleiche Jahreshöchstlast aller Ausspeisungen im Bezugsjahr	nm ³ /h	190.601,86
Summe der Messlokationen bei Letztverbrauchern und Messstellen an Anzahl		111.534,00
Gewichtung des Anteils der vorherrschenden Bodenklassen 4, 5 und 6 (km		2.937,69
Ausspeisepunkte > 5 bar; Summe nicht stillgelegter Ausspeisepunkte deAnzahl		167,00

**Bestimmung des Ausgangsniveaus der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen nach
§ 6 Abs. 1 ARegV: Allgemeine Grundlagen**

Gemäß § 6 Abs. 1 S. 1 ARegV ermittelt die Beschlusskammer das Ausgangsniveau für die Bestimmung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen in der vierten Regulierungsperiode durch eine Kostenprüfung nach den Vorschriften des Teils 2 Abschnitt 1 der GasNEV. Die vierte Regulierungsperiode beginnt am 01.01.2023. Die Kostenprüfung erfolgt nach § 6 Abs. 1 S. 3 ARegV im vorletzten Kalenderjahr vor Beginn der Regulierungsperiode auf der Grundlage der Daten des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres. Dabei gilt gemäß § 6 Abs. 1 S. 4 ARegV das Kalenderjahr, in dem das der Kostenprüfung zugrundeliegende Geschäftsjahr endet, als Basisjahr im Sinne der Verordnung. Demnach erfolgt die Kostenprüfung auf der Grundlage der Kostendaten des Basisjahres 2020.

Für die Bestimmung des Ausgangsniveaus der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen für die vierte Regulierungsperiode Gas (2023 bis 2027) sind die Netzkosten nach § 6 Abs. 1 S. 1 ARegV i. V. m. §§ 4 bis 9 GasNEV zu ermitteln. Gemäß § 4 Abs. 2 GasNEV setzen sich die Netzkosten aus den aufwandsgleichen Kosten nach § 5 GasNEV, den kalkulatorischen Abschreibungen nach § 6 GasNEV, der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung nach § 7 GasNEV sowie den kalkulatorischen Steuern nach § 8 GasNEV, unter Abzug der kostenmindernden Erlöse und Erträge nach § 9 GasNEV, zusammen. Bilanzielle und kalkulatorische Kosten sind nur insoweit anzusetzen, als sie einen Bezug zum Netzbetrieb aufweisen (§ 4 Abs. 1 S. 1 GasNEV), den Kosten eines effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreibers entsprechen (§ 4 Abs. 1 S. 1 GasNEV, § 21 Abs. 2 S. 1 EnWG) und sich bei einem im Wettbewerb stehenden Unternehmen ihrem Umfang nach einstellen würden (vgl. § 21 Abs. 2 S. 2 EnWG). Gemäß § 6 Abs. 2 S. 2 ARegV, der die Unanwendbarkeit von § 3 Abs. 1 S. 4, 2. Hs. GasNEV statuiert, ist dabei die Berücksichtigung von Plankosten und -erlösen ausgeschlossen. Kosten und Erlöse bzw. Erträge, die dem Grunde oder der Höhe nach auf einer Besonderheit des Geschäftsjahres beruhen, auf das sich die Kostenprüfung bezieht, sind gemäß § 6 Abs. 2 S. 1 ARegV nicht zu berücksichtigen.

Die Beschlusskammer hat der Prüfung neben dem nach § 6 Abs. 1 ARegV i. V. m. § 28 GasNEV vorzulegenden Bericht die Erhebungsbögen zugrunde gelegt, die vom Netzbetreiber über das Energiedatenportal übermittelt wurden. Bei der Übermittlung wurden die Bezeichnungen der XLSX-Dateien jeweils mit einem Datum und einem sog. Hashwert versehen, um eine eindeutige Kennzeichnung der Dateien zu ermöglichen.

1. Aufwandsgleiche Kosten

Aufwandsgleiche Kosten sind zu berücksichtigen, wenn sie einen Bezug zum Netzbetrieb aufweisen (§ 3 Abs. 1 S. 1 GasNEV), den Kosten eines effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreibers entsprechen (§ 4 Abs. 1, Abs. 2 S. 1 GasNEV, § 21 Abs. 2 S. 1 EnWG) und sich bei einem im Wettbewerb stehenden Unternehmen ihrem Umfang nach einstellen würden (vgl. § 21 Abs. 2 S. 2 EnWG).

Aufwandsgleiche Kosten sind nur anzuerkennen, wenn sie einen eindeutigen Bezug zum Netzbetrieb aufweisen. Kosten, die nicht ursächlich aus dem Betrieb des Netzes entstehen oder dem Betrieb des Netzes zu dienen bestimmt sind, sind folglich nicht zu berücksichtigen. Demgemäß sind Kosten, die ihrem Entstehungsgrunde oder ihrem Verwendungszweck nach dem Vertrieb oder anderen Unternehmensaktivitäten zuzuordnen sind, grundsätzlich nicht auf den Netzbetrieb bezogen und somit nicht berücksichtigungsfähig.

Der Netzbetreiber ist darlegungs- und beweisverpflichtet für die Tatsache, dass die geltend gemachten Aufwendungen tatsächlich entstanden sind. Dies ergibt sich bereits aus der Natur der zu prüfenden Informationen, die allesamt dem Rechnungswesen des Netzbetreibers entstammen. Diese internen Vorgänge sind der Beschlusskammer nicht bekannt, solange der Netzbetreiber nicht selber die beurteilungsrelevanten Kosten darlegt und diese dezidiert nachweist. Dem steht auch nicht der Amtsermittlungsgrundsatz entgegen. Der Pflicht der Behörde, den Sachverhalt in eigener Verantwortung aufzuklären (§§ 68 EnWG und 24 VwVfG), stehen insoweit Obliegenheiten des Netzbetreibers gegenüber; die Mitwirkungslast begrenzt die Amtsaufklärungspflicht der Verwaltungsbehörde. Diese braucht entscheidungserhebliche Tatsachen nicht zu ermitteln, die der Betroffene ihr zu unterbreiten hat (vgl. BGH, EnVR 79/07, Rn. 21; BVerwG, 5 C 27/85, NVwZ 1987, 405). Vielmehr „ist es erforderlich, dass die tatsächlich angefallenen Kosten, deren Anfall im Basisjahr sowie deren inhaltlicher Bezug auf das Basisjahr dargelegt und belegt werden und die Zuschlüsselung auf das zu prüfende Netz plausibel gemacht wird.“ (OLG Stuttgart, 201 Kart 12/14, S. 7) Nicht nachgewiesene Kosten sind nicht anerkennungsfähig (so auch: OLG Düsseldorf, VI-3 Kart. 472/06 (V) und BGH, EnVR 6/08).

Die Berücksichtigung von Plankosten und -erlösen ist gem. § 6 Abs. 2 S. 2 ARegV ausgeschlossen. § 6 Abs. 2 S. 2 ARegV regelt, dass § 3 Abs. 1 S. 4, 2. Hs. GasNEV bei der Durchführung der Kostenprüfung zur Bestimmung des Ausgangsniveaus nach § 6 Abs. 1 ARegV keine Anwendung findet. Kosten und Erlöse bzw. Erträge, die auf einer Besonderheit des Geschäftsjahres beruhen, sind gem. § 6 Abs. 2 S. 1 ARegV ebenfalls nicht zu berücksichtigen.

Soweit Kosten dem Grunde oder der Höhe nach auf einer Besonderheit des Geschäftsjahres beruhen, auf das sich die Kostenprüfung bezieht, bleiben sie gemäß § 6 Abs. 2 S. 1 ARegV bei der Ermittlung des Ausgangsniveaus unberücksichtigt. Eine Besonderheit des

Geschäftsjahres liegt vor, wenn bestimmte Kosten des Netzbetriebs nicht periodisch im Laufe der vierten Regulierungsperiode wiederkehren, sondern ausschließlich einmalig im Basisjahr i.S.d. § 6 Abs. 1 ARegV anfallen. Der Regelung des § 6 Abs. 2 S. 1 ARegV liegt die Überlegung zugrunde, dass die Heranziehung der Kosten eines bestimmten Geschäftsjahres als Grundlage für die Festlegung der Erlösbergrenzen dann gerechtfertigt ist, wenn die Kostenstruktur in den aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren in der Regel im Wesentlichen gleich ist (vgl. BGH, EnVR 48/10 – „EnBW Regional AG“). Mit diesem Konzept wäre nicht vereinbar, wenn das Ergebnis der Kostenprüfung 2020 auch insoweit Grundlage für die Festsetzung der Erlösbergrenzen bildete, als dort Besonderheiten berücksichtigt sind, die ausschließlich in diesem Geschäftsjahr aufgetreten sind. Dies kann der Fall sein, wenn in dem maßgeblichen Geschäftsjahr einmalige Effekte zu verzeichnen sind, die das Kostenniveau signifikant gegenüber den Kosten der Vorjahre erhöhen. Eine Besonderheit liegt hingegen nicht vor, wenn der Netzbetreiber plausibel darlegt, dass erstmals im Basisjahr Kosten zu verzeichnen sind, die im Laufe der Regulierungsperiode (Wirkungszeitraum) fortlaufend wiederkehren. Dies muss, dem Sinn und Zweck der Regelung entsprechend, auch für Erlöse gelten; dies verdeutlicht systematisch die Regelung des § 6 Abs. 1 S. 1 ARegV, die von einer „Kostenprüfung“ spricht, wobei offensichtlich, wie der dortige Verweis zeigt, die Prüfung von Erlösen nach § 9 GasNEV mit einbezogen ist.

Die durch die Einspeisung von Biogas verursachten Kosten werden gemäß § 20b GasNEV bundesweit umgelegt. Der damit verbundene Wälzungsmechanismus ist durch die Vertragspartner in § 7 und den dazugehörigen Anlagen 6 und 7 der Kooperationsvereinbarung zwischen den Betreibern von in Deutschland gelegenen Gasversorgungsnetzen vom 01.10.2021 (im Folgenden: KoV) vertraglich festgelegt worden. Eine detaillierte Beschreibung des Wälzungsprozesses erfolgt in dem BDEW/VKU/GEODE-Leitfaden „Kostenwälzung Biogas“. Die durch die Einspeisung von Biogas bei den Verteilernetzbetreibern verursachten Kosten werden entsprechend dieser Regelungen an die Fernleitungsnetzbetreiber weitergegeben und von diesen als „vorgelagerte Netzkosten“ wiederum an alle Netzbetreiber im Bundesgebiet weitergegeben. Daher sind die durch die Einspeisung von Biogas verursachten Kosten nicht als Netzkosten zu berücksichtigen.

Kosten, die gemäß § 19a EnWG aufgrund der Umstellung der Gasqualität entstehen, werden ebenfalls bundesweit umgelegt. Der damit verbundene Wälzungsmechanismus ist durch die Vertragspartner in § 10 der KoV vom 01.10.2021 vertraglich festgelegt worden. Eine detaillierte Beschreibung des Wälzungsprozesses erfolgt in dem BDEW/VKU/GEODE-Leitfaden „Marktraumumstellung“. Die durch die Marktraumumstellung bei den Verteilernetzbetreibern verursachten Kosten werden entsprechend dieser Regelungen an die Fernleitungsnetzbetreiber weitergegeben und von diesen als „vorgelagerte Netzkosten“ wiederum an alle Netzbetreiber

im Bundesgebiet weitergegeben. Daher sind die durch die Marktraumumstellung verursachten Kosten nicht als Netzkosten zu berücksichtigen.

Kosten für die Errichtung von Wasserstoffnetzen sind – soweit es sich nicht um Biogas i.S.d. § 3 Nr. 10c EnWG oder um die bloße Zuspeisung von Wasserstoff in ein Gasversorgungsnetz i.S.d. § 3 Nr. 19a EnWG handelt – nicht berücksichtigungsfähig. Wasserstoff wird vom Gesetzgeber abseits der genannten Ausnahmen nicht als Gas im regulatorischen Sinne eingestuft, weshalb ein Wasserstoffnetz kein Gasversorgungsnetz i.S.d. § 3 Nr. 20 GasNEV ist. Die Anreizregulierung findet folglich auf solche Netze keine Anwendung und die entsprechenden Kosten können nicht als betriebsnotwendig für den Betreiber eines Gasversorgungsnetzes betrachtet werden.

Netzbetreiber können gemäß § 4 Abs. 5 GasNEV Kosten oder Kostenbestandteile, die auf Grund einer Überlassung betriebsnotwendiger Anlagegüter anfallen, maximal in der Höhe ansetzen, wie sie anfielen, wenn sie die Leistung selbst erbringen würden. Die Preise für die Überlassung betriebsnotwendiger Anlagegüter sind somit an den kalkulatorischen Vorgaben der GasNEV zu messen. Liegt das gezahlte Entgelt dagegen unterhalb der nach den kalkulatorischen Vorgaben der GasNEV ermittelten Kosten, sind ausschließlich Kosten in der Höhe des tatsächlich gezahlten Entgeltes anzusetzen. Daher werden die kalkulatorischen Kosten des Überlassenden nach den Maßstäben der GasNEV geprüft. Der BGH hat die hier verfolgte Prüfungsmethodik der Beschlusskammer vollumfänglich bestätigt (BGH, EnVR 79/07 – „SWU Netz GmbH“).

§ 4 Abs. 5a GasNEV regelt die Beurteilung der Kosten für die durch Dritte erbrachte Dienstleistung: Gehören das die Dienstleistung erbringende Unternehmen und der Netzbetreiber oder ein Gesellschafter des Netzbetreibers zu einer Gruppe miteinander verbundener Gasunternehmen, so darf der Netzbetreiber die aus der Erbringung der Dienstleistung entstehenden Kosten oder Kostenbestandteile maximal in der Höhe ansetzen, wie sie bei dem die Dienstleistung erbringenden Unternehmen unter Anwendung der Grundsätze der Entgeltbestimmung i.S.d. GasNEV und gegebenenfalls unter Anwendung des § 6 Abs. 2 der ARegV tatsächlich angefallen sind. Beinhaltendie nach Satz 2 für die Erbringung von Dienstleistungen angefallenen Kosten oder Kostenbestandteile Vorleistungen von Unternehmen, die ebenfalls zu der Gruppe miteinander verbundener Gasunternehmen gehören, der das die Dienstleistung erbringende Unternehmen und der Netzbetreiber oder dessen Gesellschafter angehören, können diese nur maximal in der Höhe einbezogen werden, wie sie jeweils bei dem die Vorleistung erbringenden Unternehmen unter Anwendung der Grundsätze der Entgeltbestimmung i.S.d. GasNEV und gegebenenfalls unter Anwendung des § 6 Abs. 2 ARegV tatsächlich angefallen sind.

Gehören das die Dienstleistung erbringende Unternehmen und der Netzbetreiber oder dessen Gesellschafter nicht zu einer Gruppe miteinander verbundener Gasunternehmen, so darf der Netzbetreiber die aus der Erbringung der Dienstleistung entstehenden Kosten oder Kostenbestandteile maximal in der Höhe ansetzen, wie sie anfallen würden, wenn der Netzbetreiber die jeweiligen Leistungen selbst erbringen würde. Der Netzbetreiber hat die erforderlichen Nachweise zu führen. Ein effizientes, im Wettbewerb stehendes Unternehmen wird nur dann Dienstleistungen bei Dritten beauftragen, wenn es diese nicht günstiger selbst erbringen kann. Stellt sich die Dienstleistungserbringung durch Dritte als wirtschaftlich günstiger dar, so wird sich ein effizientes, im Wettbewerb stehendes Unternehmen das günstigste Angebot zur Erbringung der benötigten Dienstleistungen auswählen.

Die Preise für die Erbringung von Dienstleistungen durch Dritte sind somit an den kalkulatorischen Vorgaben der GasNEV zu messen. Liegt das gezahlte Entgelt dagegen unterhalb der nach den kalkulatorischen Vorgaben der GasNEV ermittelten Kosten, sind ausschließlich Kosten in der Höhe des tatsächlich gezahlten Entgeltes anzusetzen. Daher werden die kalkulatorischen Kosten des Dienstleistungserbringers nach den Maßstäben der GasNEV geprüft. § 4 Abs. 5a GasNEV folgt insoweit dem Regelungsmodell des § 4 Abs. 5 GasNEV (BR-Drs. 312/10(B), S. 10). Für letztere Regelung hat der BGH die hier verfolgte Prüfungsmethodik der Beschlusskammer vollumfänglich bestätigt (BGH, EnVR 79/07 „SWU Netz GmbH“).

2. Kalkulatorische Bewertung des Sachanlagevermögens sowie Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen

Zur Gewährleistung eines langfristig angelegten, leistungsfähigen und zuverlässigen Netzbetriebs ist die Wertminderung der betriebsnotwendigen Anlagegüter als Kostenposition bei der Ermittlung der Netzkosten in Ansatz zu bringen (§ 6 Abs. 1 S. 1 GasNEV). Für die Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen und der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung ist die Bestimmung der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens erforderlich. Bei der Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen ist gem. § 6 Abs. 1 S. 3 GasNEV zu unterscheiden nach Anlagegütern, die vor dem 01.01.2006 aktiviert wurden (Altanlage), und Anlagegütern, die ab dem 01.01.2006 aktiviert wurden (Neuanlage).

Bei Altanlagen werden für den eigenfinanzierten Anteil des Anlagevermögens (maximal 40 %) Tagesneuwerte als Basis für die weiteren Berechnungen herangezogen (§ 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 GasNEV). Die Tagesneuwerte werden mittels Indexierung der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten ermittelt. Für den fremdfinanzierten Anteil des Anlagevermögens bilden die jeweiligen historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten den Ausgangspunkt für die weitere Wertermittlung (§ 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 GasNEV).

Die kalkulatorischen Abschreibungen der Neuanlagen sind gem. § 6 Abs. 4 GasNEV ausgehend von den jeweiligen historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten nach der linearen Abschreibungsmethode jahresbezogen (§ 6 Abs. 5 S. 3 und 4 GasNEV) zu ermitteln.

Gemäß § 6 Abs. 5 GasNEV sind seit dem 01.01.2004 (bei Verteilernetzbetreibern) bzw. seit dem 01.01.2007 (bei Fernleitungsnetzbetreibern) die kalkulatorischen Abschreibungen für jede Anlage jährlich auf Grundlage der jeweiligen betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer nach Anlage 1 (zu § 6 Abs. 5 S. 1 GasNEV) vorzunehmen; hierdurch konnte es ggf. zu einem Wechsel der Nutzungsdauer kommen.

Für immaterielle Vermögensgegenstände erfolgt eine kalkulatorische Bewertung analog zur Bewertung des kalkulatorischen Sachanlagevermögens nach Maßgabe des § 6 GasNEV. Diese Vorgehensweise liegt darin begründet, dass durch die Einführung des Kapitalkostenaufschlags ab der dritten Regulierungsperiode eine konsistente Behandlung der Bewertung von immateriellen Vermögensgegenständen auf Basis von fortgeführten Anschaffungs-/Herstellungskosten in der Bestimmung des Ausgangsniveaus und der Behandlung bei der Abrechnung der Ist-Werte des Kapitalkostenaufschlags nach § 10a ARegV im Regulierungskonto nach § 5 Abs. 1a ARegV erfolgen muss.

2.1. Historische Anschaffungs- und Herstellungskosten

Die historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten sind in § 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 GasNEV legal definiert als die im Zeitpunkt ihrer Errichtung erstmalig aktivierten Anschaffungs- und Herstellungskosten.

Entscheidend bei der für die kalkulatorische Berechnung des Sachanlagevermögens relevanten Anschaffungs- und Herstellungskosten eines Anlagengutes ist, dass sie den historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten entsprechen (Vgl. § 6 Abs. 3, 4 GasNEV). Diese Vorgabe verbietet es beispielsweise, Anschaffungs- und Herstellungskosten durch eine Rückrechnung anhand zeitnaher üblicher Anschaffungs- und Herstellungskosten unter Einbeziehung qualitativer Veränderungen des zu betrachtenden Gutes zu ermitteln. Die Beschlusskammer geht davon aus, dass die angegebenen Anschaffungs- und Herstellungskosten der Höhe nach den historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten entsprechen. Die Beschlusskammer behält sich vor, die Ermittlung der angegebenen Anschaffungs- und Herstellungskosten einer weiteren Überprüfung zu unterziehen. Sollte sie hierbei zu der Erkenntnis gelangen, dass die vom Netzbetreiber für die Ermittlung der kalkulatorischen Kosten zugrunde gelegten errechneten Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht den historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten entsprechen, wird sie von ihren Rücknahmebefugnissen Gebrauch machen.

Nach § 6 GasNEV bilden die jeweiligen historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten den Ausgangspunkt für die Wertbestimmung des Sachanlagevermögens, insofern die in Rede stehenden Vermögensteile betriebsnotwendig sind. Nicht betriebsnotwendige Vermögensteile sind nicht anzusetzen. Zum notwendigen Betriebsvermögen gehören nach allgemeiner Auffassung nicht nur Vermögensgegenstände, die unmittelbar dem Betriebszweck dienen. Vielmehr genügt es, wenn der Vermögensgegenstand mittelbar dem Betrieb dient.

Nicht aktivierten sondern z.B. über Instandhaltungsaufwand finanzierten Vermögensgegenständen fehlt die Ansatzfähigkeit schon dem Grunde nach. Da unterstellt werden muss, dass diese Beträge in der Vergangenheit schon wiederverdient wurden, ist der Netznutzer nicht durch erneuten Ansatz als Anschaffungs- und Herstellungskosten zu belasten.

Netzbetreiber in Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen können die Anschaffungs- und Herstellungskosten für Anlagegüter, deren Errichtung zeitlich vor ihrer erstmaligen Bewertung in Deutscher Mark liegt, alternativ anhand zeitnaher üblicher Anschaffungs- und Herstellungskosten und einer Rückrechnung mittels der anwendbaren Preisindizes ermitteln (§ 6 Abs. 3 S. 3 GasNEV).

Entscheidend bei der Ermittlung der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten des Sachanlagevermögens ist, dass die hierzu herangezogenen (zeitnahen üblichen) Anschaffungs- und Herstellungskosten keine qualitativen Veränderungen aufweisen, da durch die Rückindizierung mithilfe der anwendbaren Preisindizes lediglich die reine Preisänderung herausgerechnet wird. Die Berücksichtigung von Anschaffungs- und Herstellungskosten, die mit einer qualitativen Aufwertung verbunden sind, würden deshalb zu einer Überbewertung der ermittelten historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten führen.

Aus diesem Grunde ist bei der Ermittlung der Ausgangswerte des DDR-Altanlagevermögens zunächst von Werten auszugehen, die in zeitlicher Nähe zur erstmaligen Bewertung in Deutscher Mark üblich waren. Dies ergibt sich eindeutig aus dem Wortlaut des § 6 Abs. 3 S. 3 GasNEV:

*„Im Falle der Gasversorgungsnetze [...] können für jene Anlagegüter, deren **Errichtung** zeitlich vor ihrer **erstmaligen Bewertung in Deutscher Mark** liegt, die Anschaffungs- und Herstellungskosten unter Verwendung zeitnaher üblicher Anschaffungs- und Herstellungskosten und einer Rückrechnung mittels der anwendbaren Preisindizes ermittelt werden.“*

[Anmerkung: Hervorhebungen und Kürzung durch den Verfasser]

§ 6 Abs. 3 S. 3 GasNEV nennt zwei mögliche Zeitpunkte als Referenz für die Bewertung des DDR-Altanlagevermögens. Es wird die „Errichtung“ und die „erstmalige Bewertung in Deutscher Mark“ erwähnt. Die „Errichtung“ scheidet jedoch ersichtlich als Bewertungszeitpunkt aus, da vielfach nicht einmal Näherungswerte des DDR-Sachanlagevermögens oder Informationen

über die sonstige vorhandene Infrastruktur bekannt waren. Insoweit verbleibt die Zeitnähe zur erstmaligen Bewertung des Sachanlagevermögens in Deutscher Mark als möglicher Referenzpunkt. Eindeutig wird in der Formulierung des § 6 Abs. 3 S. 3 GasNEV nicht auf eine Zeitnähe der Bewertung des Sachanlagevermögens zu der erstmaligen Entgeltgenehmigung abgestellt und somit kein Gegenwartsbezug hergestellt. Hätte der Verordnungsgeber eine entsprechende Regelung treffen wollen, so wäre es ein Leichtes gewesen, die Verordnung entsprechend unmissverständlich zu fassen:

*„[...] unter Verwendung **im Antragszeitpunkt** üblicher Anschaffungs- und Herstellungskosten [...]“* **[Anmerkung: Kürzungen und hervorgehobene Ersetzung durch den Verfasser!]**

Eine solche Formulierung hat der Verordnungsgeber aber gerade nicht gewählt, so dass ersichtlich nicht auf einen Gegenwartszeitpunkt abgestellt werden darf. Vielmehr soll die größtmögliche Zeitnähe zur tatsächlichen Erstellung des Anlagengutes gewährleistet werden, um fiktive Anschaffungs- und Herstellungskosten zu ermitteln, die so weit wie möglich den tatsächlichen Anschaffungskosten entsprechen.

2.2. Kontinuitätsgebot und Verbot der Abschreibung unter Null, insbesondere Netzkauf und vergleichbare Fallgestaltungen

Gem. § 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 GasNEV ist bei der Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen für den fremdfinanzierten Anteil der Altanlagen und gem. § 6 Abs. 4 GasNEV bei den Neuanlagen von den jeweiligen, im Zeitpunkt ihrer Errichtung erstmalig aktivierten Anschaffungs- und Herstellungskosten („historische Anschaffungs- und Herstellungskosten“) auszugehen. In § 6 Abs. 5 und 6 GasNEV ist der Grundsatz der Kontinuität normiert. Für die Nutzungsdauern ergibt sich dieser aus § 6 Abs. 5 S. 1 GasNEV. Demnach sind die jeweils für eine Anlage in Anwendung gebrachten Nutzungsdauern unverändert zu lassen. Der Netzbetreiber ist an die festgelegten Nutzungsdauern nicht nur gebunden, wenn er sie selbst in Ansatz gebracht hat, sondern auch, wenn die Beschlusskammer über diese im Rahmen einer Entgeltgenehmigung oder einer Festlegung der Erlösobergrenzen bestandskräftig entschieden hat (BGH, Beschluss vom 12. November 2019 – EnVR 109/18).

§ 6 Abs. 6 GasNEV untersagt eine Abschreibung unter Null aufgrund des Wiederauflebens kalkulatorischer Restwerte, insbesondere auch im Falle einer Veränderung der ursprünglichen Abschreibungsdauer. Daraus ergibt sich das Kontinuitätsgebot für die kalkulatorischen Restwerte. Die kalkulatorischen Restwerte, die die Regulierungsbehörde in einem bestandskräftigen Bescheid über die Genehmigung von Netzentgelten oder die Festlegung von Erlösobergrenzen für eine frühere Regulierungsperiode zugrunde gelegt hat, sind für die Netzbetreiber

bindend. Daher darf ein in der Vergangenheit für einen früheren Zeitpunkt angesetzter Restwert nicht später auf Verlangen eines Netzbetreibers nach oben korrigiert werden. Ansonsten besteht die Gefahr, dass kalkulatorische Abschreibungen erneut vorgenommen werden, was im Ergebnis einer Abschreibung unter Null gleichkommen würde.

Nach der ausdrücklichen Regelung des § 6 Abs. 7 GasNEV gilt das Verbot der Abschreibung unter Null ungeachtet einer Änderung der Eigentumsverhältnisse oder der Begründung von Schuldverhältnissen. In den genannten Vorschriften kommt die eindeutige gesetzliche Vorgabe zum Ausdruck, dass ein Netzkauf oder vergleichbare Fallgestaltungen nicht zu einer Erhöhung der berücksichtigungsfähigen Netzkosten führen darf. Insoweit hat der Gesetzgeber den Interessen der Netznutzer an möglichst geringen Netzkosten den Vorrang eingeräumt. Ihre sachliche Grundlage findet diese gesetzgeberische Entscheidung in dem Charakter der Energieversorgungsnetze als natürliche Monopole, die den Netznutzern regelmäßig keine wettbewerblichen Ausweichmöglichkeiten lassen.

Für den Fall von Netzkäufen ist dementsprechend festzuhalten, dass ein Anspruch eines Netzbetreibers, bei der Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte den Kaufpreis für erworbene Netze zugrunde zu legen, nicht besteht (BGH, KVR 35/07 - SW Neustadt a. d. W., Rn. 47 ff.). Nach § 6 Abs. 6 GasNEV dürfen die Abschreibungsgrundlagen nicht verändert werden, was bedeutet, dass das Abschreibungsobjekt nur einmal und ohne Erhöhung der Kalkulationsgrundlage abgeschrieben werden kann. Die Regelung des § 6 Abs. 7 GasNEV stellt überdies ausdrücklich klar, dass das Verbot einer Abschreibung unter Null auch im Falle eines Eigentümerwechsels gilt. Damit wird bei einem Verkauf eine Veränderung der Abschreibungsgrundlage explizit ausgeschlossen. Auch aus der vielfach herangezogenen „Kaufering“-Entscheidung des BGH (BGH, KZR 12/97) folgt nichts anderes (so explizit für die wortgleiche StromNEV: BGH, KVR 35/07 - SW Neustadt a. d. W., Rn. 47 ff.).

2.3. Tagesneuwerte

Gem. § 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 GasNEV ist für die Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen des eigenfinanzierten Anteils der Altanlagen – ausgehend von dem jeweiligen Tagesneuwert nach § 6 Abs. 3 S. 1 und 2 GasNEV – die Summe aller anlagenspezifisch ermittelten Abschreibungsbeträge zugrunde zu legen. Nach § 6 Abs. 3 S. 1 GasNEV ist der Tagesneuwert der unter Berücksichtigung der technischen Entwicklung maßgebliche Anschaffungswert zum jeweiligen Bewertungszeitpunkt. Die Umrechnung der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten der betriebsnotwendigen Anlagegüter auf Tagesneuwerte hat unter Verwendung von Indexreihen des Statistischen Bundesamtes nach §§ 6 Abs. 3 S. 2, 6a GasNEV zu erfolgen).

Gem. § 6 Abs. 3 S. 2 i. V. m. § 6a Abs. 1 GasNEV sind folgende Indexreihen des Statistischen Bundesamtes heranzuziehen:

- 1) für die Anlagengruppen I.2 Grundstücksanlagen, I.3 Betriebsgebäude, I.4 Verwaltungsgebäude, III.8 Gebäude, Verkehrswege und V.9 Gebäude (Mess-, Regel- und Zähleranlagen) der Anlage 1 die Indexreihe „Gewerbliche Betriebsgebäude, Bauleistungen am Bauwerk ohne Umsatzsteuer“ (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Preisindizes für die Bauwirtschaft);
- 2) für die Anlagengruppen Rohrleitungen und Hausanschlussleitungen IV.1.1 Stahlleitungen PE ummantelt, IV.1.2 Stahlleitungen kathodisch geschützt, IV.1.3 Stahlleitungen bitumiert, IV.2 Grauguss (> DN 150), IV.3 Duktiler Guss, IV.4 Polyethylen (PE-HD) und IV.5 Polyvinylchlorid (PVC) der Anlage 1 die Indexreihe „Ortskanäle, Bauleistungen am Bauwerk (Tiefbau), ohne Umsatzsteuer“ (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Preisindizes für die Bauwirtschaft);
- 3) für die Anlagengruppen IV.1.1 Stahlleitungen PE ummantelt, IV.1.2 Stahlleitungen kathodisch geschützt und IV.1.3 Stahlleitungen bitumiert, der Anlage 1, die für den Gastransport mit einem Druck größer als 16 bar ausgelegt sind,
 - a) die Indexreihe „Stahlrohre, Rohrform-, Rohrverschluss- und Rohrverbindungsstücke aus Eisen und Stahl“ (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte) mit einem Anteil von 40 Prozent und
 - b) die Indexreihe „Ortskanäle, Bauleistungen am Bauwerk (Tiefbau), ohne Umsatzsteuer“ (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Preisindizes für die Bauwirtschaft) mit einem Anteil von 60 Prozent;
- 4) für alle übrigen Anlagengruppen, mit Ausnahme der Anlagengruppe I.1 Grundstücke der Anlage 1, der Index der „Erzeugerpreise gewerblicher Produkte gesamt (ohne Mineralölzeugnisse)“ (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte).

§ 6a Abs. 2 GasNEV bestimmt, dass, sofern die in Absatz 1 genannten Indexreihen des Statistischen Bundesamtes nicht für den notwendigen Zeitraum der Vergangenheit verfügbar sind, der Ermittlung der Tagesneuwerte Ersatzindexreihen zugrunde zu legen sind, die mit den in Absatz 1 genannten Indexreihen zu verketteten sind. Absatz 2 regelt neben den zu verwendenden Ersatzreihen die Verkettungsmethodik. Hierbei werden Verkettungsfaktoren bestimmt, die sich jeweils aus der Division des am weitesten in der Vergangenheit liegenden Indexwertes der Indexreihe gem. Abs. 1 durch den Indexwert der Ersatzindexreihe für dasselbe Beobachtungsjahr ergeben. Die Ersatzindexreihe wird jeweils mit dem Verkettungsfaktor multipliziert und dadurch umbasiert. Dies führt dazu, dass die Preisänderung unverändert bleibt. Die

Verkettungsmethodik entspricht der Verkettungsmethodik in den Erläuterungen des Statistischen Bundesamtes zur Fachserie 16 und 17.

Es sind folgende Ersatzindexreihen heranzuziehen:

- 1) für die Indexreihe „Gewerbliche Betriebsgebäude, Bauleistungen am Bauwerk, ohne Umsatzsteuer“
 - a) für den Zeitraum von 1958 bis 1968 die Indexreihe „Gewerbliche Betriebsgebäude, Bauleistungen am Bauwerk, mit Umsatzsteuer“ (statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Preisindizes für die Bauwirtschaft) und
 - b) für den Zeitraum vor 1958 die Indexreihe „Wiederherstellungswerte für 1913/1914 erstellte Wohngebäude“ (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Preisindizes für die Bauwirtschaft);
- 2) für die Indexreihe „Ortskanäle, Bauleistungen am Bauwerk (Tiefbau), ohne Umsatzsteuer“
 - a) für den Zeitraum von 1958 bis 1968 die Indexreihe „Ortskanäle, Bauleistungen am Bauwerk (Tiefbau), mit Umsatzsteuer“ (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Preisindizes für die Bauwirtschaft) und
 - b) für den Zeitraum vor 1958 die Indexreihe „Wiederherstellungswerte für 1913/1914 erstellte Wohngebäude“ (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Preisindizes für die Bauwirtschaft);
- 3) für die Indexreihe „Stahlrohre, Rohrform-, Rohrverschluss- und Rohverbindungsstücke aus Eisen und Stahl“
 - a) für den Zeitraum von 1968 bis 1999 die Indexreihe „Präzisionsstahlrohre, nahtlos und geschweißt“ (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte) und
 - b) für den Zeitraum vor 1968 die Indexreihe „Eisen und Stahl“ (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte);
- 4) für die Indexreihe der „Erzeugerpreise gewerblicher Produkte gesamt (ohne Mineralölzeugnisse)“ für den Zeitraum vor 1976 die Indexreihe der „Erzeugerpreise gewerblicher Produkte gesamt“ (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte).

Aus den in Abs. 1 und 2 genannten Indexreihen werden gem. § 6a Abs. 3 GasNEV Indexfaktoren bestimmt. Der Tagesneuwert im Basisjahr eines im Jahr t angeschafften Anlagegutes ergibt sich durch die Multiplikation des Indexfaktors des Jahres t mit den historischen Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Der Indexfaktor des Jahres t ergibt sich aus dem Quotienten

des Indexwertes des Basisjahres und dem Indexwert des Jahres t und ist auf vier Nachkommastellen zu runden.

Gilt das Basisjahr 2020, ergibt sich der Indexfaktor des Jahres t aus dem Quotienten des Indexwertes des Jahres 2020 und dem Indexwert des Jahres t. Multipliziert man somit den Indexfaktor des Jahres t mit dem Indexwert des Jahres t, ergibt sich der Indexwert des Jahres 2020. Der Indexfaktor für das Basisjahr (hier: 2020) beträgt somit 1. Bei Anlagegütern, welche im Jahr 2006 bis 2020 angeschafft wurden, handelt es sich um Neuanlagen, so dass hierbei gemäß § 6 Abs. 4 der GasNEV keine Berücksichtigung zu Tagesneuwerten erfolgt und ein Faktorwert für diese Jahre nicht benötigt wird.

§ 6 GasNEV sieht vor, dass für die Rohrleitungen aus Stahl (Anlagengruppe IV.1.1-IV.1.3 der Anlage 1 der GasNEV) Indexreihen zu verwenden sind, die vom jeweiligen Druck der Leitung abhängen. Für Rohrleitungen aus Stahl von höchstens 16 bar, ist hiernach am aktuellen Rand die Indexreihe „Ortskanäle, Bauleistungen am Bauwerk (Tiefbau), ohne Umsatzsteuer“ (vgl. Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Preisindizes für die Bauwirtschaft) anzuwenden. Für die Stahlrohrleitungen, die für den Gastransport mit einem Druck größer als 16 bar ausgelegt sind, ist ein Mischindex anzuwenden, der sich zu 40 % aus der Indexreihe „Stahlrohre, Rohrform-, Rohrverschluss- und Rohrverbindungsstücke aus Eisen und Stahl“ (vgl. Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte) und zu 60 % aus der Indexreihe „Ortskanäle“ zusammensetzt.

Die zur Bestimmung von Tagesneuwerten auf Basis des Jahres 2020 relevanten Preisindizes sind aufgeführt unter www.bundesnetzagentur.de > Beschlusskammern > Beschlusskammer 9 > Hinweise und Leitfäden > Preisindizes.

2.4. Ermittlung der kalkulatorischen Jahresabschreibung

Die jährlichen kalkulatorischen Abschreibungen ergeben sich aus der Summe der Einzelabschreibungen aller Sachanlagen. Hierbei ist zwischen Altanlagen (vor dem 01.01.2006 aktiviert) und Neuanlagen (ab dem 01.01.2006 aktiviert) zu unterscheiden. Alt- und Neuanlagen unterscheiden sich dadurch, dass für eigenfinanzierte Altanlagen – im Gegensatz zu den Neuanlagen – eine Bewertung auf Basis der Tagesneuwerte gem. § 6 Abs. 2, 3 und 4 GasNEV vorzunehmen ist. Die kalkulatorischen Abschreibungen sind gem. § 6 Abs. 5 S. 3 GasNEV jahresbezogen zu ermitteln. Dafür ist nach § 6 Abs. 5 S. 4 GasNEV jeweils ein Zugang des Anlagegutes zum 1. Januar des Anschaffungsjahres zugrunde zu legen.

Grundstücke dürfen nicht abgeschrieben werden. Aus § 7 Abs. 1 S. 3 GasNEV folgt, dass Grundstücke im Rahmen der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung zu historischen Anschaffungskosten anzusetzen sind. Planmäßige Abschreibungen sind nach § 253 Abs. 3 S. 1

HGB nur für solche Vermögensgegenstände zulässig, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, wobei sich die zeitliche Begrenzung der Nutzung aus der Eigenart des Vermögensgegenstandes ergeben muss, was bei Grundstücken gerade nicht der Fall ist. In der Konsequenz sieht auch Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 GasNEV für Grundstücke keine begrenzte Nutzungsdauer vor. Soweit daher in abschreibungsfähigen Positionen, wie z.B. Bauten, Grundstücksanteile enthalten sind, müssen diese Positionen um die Grundstücksanteile gekürzt werden.

2.4.1. Kalkulatorische Jahresabschreibung für Altanlagen

Die kalkulatorischen Abschreibungen der Altanlagen sind unter Berücksichtigung der Eigenkapitalquote nach der linearen Abschreibungsmethode zu ermitteln (§ 6 Abs. 2 S. 1 GasNEV). Der eigenfinanzierte Abschreibungsanteil der Altanlagen ist der zugrunde zu legende Restwert zu Tagesneuwerten multipliziert mit der Eigenkapitalquote und geteilt durch die anwendbare Restnutzungsdauer; der fremdfinanzierte Abschreibungsanteil der Altanlagen ergibt sich aus den relevanten Restwerten zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten multipliziert mit der Fremdkapitalquote und geteilt durch die anwendbare Restnutzungsdauer (§ 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 i. V. m. § 6 Abs. 3 S. 1 und 2 GasNEV; § 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 GasNEV).

Die rechnerische Ermittlung der Jahresabschreibungen ist für die Kalkulation nach GasNEV durch § 6 Abs. 2, 5 i. V. m. § 32 Abs. 3 und § 6 Abs. 6 S. 5 GasNEV geregelt. Der kalkulatorische Abschreibungsbetrag einer Altanlage ist nach folgender Formel zu ermitteln:

$$\text{Kalk. Jahresabschreibung}_i = \frac{\text{Restwert}_{TNW,i}}{\text{Restnutzung}_{gsdauer}_i} \cdot \text{EKQuote} + \frac{\text{Restwert}_{AK/HK,i}}{\text{Restnutzung}_{gsdauer}_i} \cdot \text{FKQuote}$$

Hierbei ist die Restnutzungsdauer des Anlagegutes i ($\text{Restnutzungsdauer}_i$) gleich der Differenz aus der Nutzungsdauer nach Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 GasNEV und der Anzahl der vergangenen Jahre seit Errichtung des Anlagegutes. In der Formel beschreiben der Restwert TNW,i den kalkulatorischen Restwert der Anlage i zu Tagesneuwerten und der Restwert $AK/HK,i$ den kalkulatorischen Restwert der Anlage i zu Anschaffungs- und Herstellungskosten.

2.4.2. Kalkulatorische Jahresabschreibung für Neuanlagen

Die kalkulatorischen Abschreibungen der Neuanlagen sind ausgehend von den jeweiligen historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten nach der linearen Abschreibungsmethode zu ermitteln. Die kalkulatorische Jahresabschreibung ergibt sich demnach aus dem Quotienten der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten und der nach Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 GasNEV gewählten Nutzungsdauer. Eine Bewertung auf Basis der Tagesneuwerte entfällt für Neuanlagen gem. § 6 Abs. 4 GasNEV.

Die rechnerische Ermittlung der Jahresabschreibungen ist für die Kalkulation nach GasNEV durch § 6 Abs. 4, 5 und 6 S. 5 GasNEV geregelt. Der kalkulatorische Abschreibungsbetrag einer Neuanlage ist demnach entsprechend folgender Formel zu ermitteln:

$$\text{Kalk. Jahresabschreibung}_i = \frac{\text{AK/HK}_i}{\text{ND}_i}$$

2.5. Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens

Die kalkulatorischen Restwerte zum 31.12.2020 ermitteln sich auf Basis der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten unter Abzug der vom Anschaffungsjahr bis zum Jahr 2020 entstandenen kalkulatorischen Abschreibungen. Dieses Datum gilt unabhängig davon, ob das Geschäftsjahr des Netzbetreibers identisch mit dem Kalenderjahr ist.

Grundlage für die Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen ist § 6 i. V. m. § 32 Abs. 3 GasNEV. Grundsätzlich gilt, dass jährlich auf Grundlage der jeweiligen betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern nach Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 GasNEV linear abzuschreiben ist und die jeweils für eine Anlage in Anwendung gebrachte betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer für die Restdauer ihrer kalkulatorischen Abschreibung unverändert zu lassen ist (§ 6 Abs. 2 und 5 GasNEV). Eine spätere Änderung der ermittelten Restwerte und Nutzungsdauern ist nach erfolgter bestandskräftiger Entscheidung nicht mehr möglich. (BGH, EnVR 109/18).

Es werden die vom Netzbetreiber angegebenen Nutzungsdauern zugrunde gelegt, sofern sich diese innerhalb der Spanne der Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 GasNEV befinden. Liegt die gewählte Nutzungsdauer unterhalb des unteren Wertes der Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 GasNEV, wird der untere Wert der Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 GasNEV zugrunde gelegt. Liegt die gewählte Nutzungsdauer oberhalb des oberen Wertes der Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 GasNEV, wird der obere Wert der Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 GasNEV zugrunde gelegt.

2.6. Berücksichtigungsfähige kalkulatorische Restwerte und kalkulatorische Abschreibungen des Sachanlagevermögens

Die kalkulatorischen Abschreibungen des Sachanlagevermögens ergeben sich aus **Anlage 5** bzw. **Anlage 2.1**, wobei die kalkulatorischen Abschreibungen zu Anschaffungs- und Herstellungskosten (für Neuanlagen) und die kalkulatorischen Restwerte zu Tagesneuwerten (für Altanlagen) – jeweils gesondert für den Anteil, der auf die FK- und EK-Quote entfällt und ebenfalls gegliedert nach Anlagengruppen – separat ausgewiesen werden.

Die Anfangs- und Endbestände der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens wurden nach den vorstehend dargestellten Grundsätzen ermittelt und ergeben sich – gegliedert nach Anlagengruppen – aus **Anlage 5** bzw. **Anlage 2.2**, wobei nach Neuanlagen (Bewertung nach Anschaffungs- und Herstellungskosten und Altanlagen (Bewertung nach Tagesneuwerten) differenziert wird. Die den Berechnungen zugrundeliegenden Werte (originäre Anschaffungs- und Herstellungskosten nach Jahresscheiben und Nutzungsdauern) und die durchgeführten Berechnungen zur Ermittlung der berücksichtigungsfähigen kalkulatorischen Restwerte und kalkulatorische Abschreibungen des Sachanlagevermögens ergeben sich aus **Anlage 5**.

3. Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung

Die Verzinsung des vom Netzbetreiber eingesetzten Eigenkapitals erfolgt gem. § 7 Abs. 1 GasNEV im Wege einer kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung auf Grundlage des betriebsnotwendigen Eigenkapitals. Das betriebsnotwendige Eigenkapital ergibt sich gem. § 7 Abs. 1 GasNEV unter Berücksichtigung der Eigenkapitalquote nach § 6 Abs. 2 GasNEV aus der Summe der

1. kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen bewertet zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten und multipliziert mit der Fremdkapitalquote nach § 6 Abs. 2 GasNEV,
2. kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen bewertet zu Tagesneuwerten und multipliziert mit der Eigenkapitalquote nach § 6 Abs. 2 GasNEV,
3. kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Neuanlagen bewertet zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten und
4. Bilanzwerte der betriebsnotwendigen Finanzanlagen und Bilanzwerte des betriebsnotwendigen Umlaufvermögens unter Abzug des Steueranteils der Sonderposten mit Rücklagenanteil

und unter Abzug des Abzugskapitals und des verzinslichen Fremdkapitals.

Zur Berechnung der Eigenkapitalverzinsung hat somit eine Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens gem. § 7 GasNEV zu erfolgen. Bei Altanlagen sind die kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens gem. § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 und 2 GasNEV sowohl auf Tagesneuwertbasis als auch auf Basis der Anschaffungs- und Herstellungskosten zu bestimmen. Für Neuanlagen erfolgt die Restwertbestimmung gem. § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 GasNEV ausschließlich auf Basis der Anschaffungs- und Herstellungskosten.

Grundstücke sind hierbei gem. § 7 Abs.1 S. 3 GasNEV immer zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten anzusetzen.

Gem. § 7 Abs. 1 S. 4 GasNEV ist sowohl bei den kalkulatorischen Restwerten des Sachanlagevermögens als auch bei den Bilanzwerten des betriebsnotwendigen Finanzanlage- und Umlaufvermögens jeweils der Mittelwert aus Jahresanfangs- und Jahresendbestand anzusetzen. Der Jahresanfangsbestand der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens bei Altanlagen wird hierbei durch Addition der Restwerte des Sachanlagevermögens zum Jahresende 2020 und der Jahresabschreibung 2020 errechnet.

Gemäß der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs wurden die Anschaffungs- und Herstellungskosten von Neuanlagen, die im Basisjahr i. S. d. § 6 Abs. 1 ARegV aktiviert wurden, im Jahresanfangsbestand berücksichtigt (vgl. BGH, EnVR 42/14.).

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten sind bei der Ermittlung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung nicht zu berücksichtigen (BGH, Az. KVR 39/07). Sie unterfallen weder dem Wortlaut des § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 bis 4 GasNEV, noch stellen sie nach dem Normzweck anzusetzendes Eigenkapital dar.

Zur Festlegung der Basis für die Eigenkapitalverzinsung ist das betriebsnotwendige Eigenkapital auf Neu- und Altanlagen aufzuteilen (§ 7 Abs. 3 S. 1 GasNEV). Die Berechnung der Eigenkapitalverzinsung hat entsprechend der Systematik der GasNEV in fünf Schritten zu erfolgen:

1. Ermittlung der kalkulatorischen Eigenkapitalquote (§ 6 Abs. 2 S. 3 GasNEV),
2. Ermittlung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals (§ 7 Abs. 1 S. 2 GasNEV),
3. Ermittlung des die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigenden Eigenkapitalanteils (§ 7 Abs. 1 S. 5 GasNEV),
4. Ermittlung des auf die Neu- und Altanlagen entfallenden Anteils am Eigenkapital (§ 7 Abs. 3 GasNEV) und
5. Ermittlung der Zinsen, die auf die beiden Eigenkapitalanteile entfallen (§ 7 Abs. 6 und Abs. 1 S. 3 GasNEV).

Soweit die Eigenkapitalverzinsung beim Netzbetreiber oder einem seiner Dienstleister negativ ist, wird dies durch die positive Eigenkapitalverzinsung für den Verpächter bzw. den Netzbetreiber im Ergebnis überkompensiert. Die negative Eigenkapitalverzinsung stellt somit lediglich einen „rechnerischen Zwischenschritt“ dar (BGH, EnVR 79/07 „SWU Netze GmbH“, S. 18.). Die hierbei von der Beschlusskammer gewählte Methode zur Berechnung der Verzinsung des negativen Eigenkapitals wurde vom BGH bestätigt (BGH, EnVR 57/15 – SW Lengerich, S. 37 ff.).

Bei der Ermittlung der Eigenkapitalverzinsung wurden die in **Anlage 3** aufgeführten Vermögenswerte und Kapitalpositionen zugrunde gelegt. Eine Übersicht über die Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung findet sich in **Anlage 4**.

3.1. Kalkulatorischen Eigenkapitalquote gemäß § 6 Abs. 2 S. 3 GasNEV

3.1.1. Grundsätze

Gemäß § 6 Abs. 2 S. 3 GasNEV ergibt sich die kalkulatorische Eigenkapitalquote rechnerisch als Quotient aus dem betriebsnotwendigen Eigenkapital (*BNEK I*) und den kalkulatorisch ermittelten Restwerten des betriebsnotwendigen Vermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten (*BNV I*). Dabei wird auch das betriebsnotwendige Eigenkapital auf der Grundlage des betriebsnotwendigen Vermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten errechnet.

Die kalkulatorische Eigenkapitalquote nach § 6 Abs. 2 S. 3 GasNEV berechnet sich demnach aus den folgenden Positionen:

	Kalk. Restwerte des betriebsnotwendigen Sachanlagevermögens zu historischen AK/HK
+	Betriebsnotwendige Finanzanlagen
+	Betriebsnotwendiges Umlaufvermögen
+	Grundstücke zu historischen AK/HK
=	<u>Betriebsnotwendiges Vermögen I (BNV I)</u>
-	Steueranteil der Sonderposten mit Rücklageanteil
-	Abzugskapital
-	Verzinsliches Fremdkapital
=	<u>Betriebsnotwendiges Eigenkapital I (BNEK I)</u>

Gemäß § 7 Abs. 1 S. 4 GasNEV ist für jede einzelne Position, die in die Berechnung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals einfließt, der Mittelwert aus dem Jahresanfangs- und Jahresendbestand zugrunde zu legen. Die kalkulatorische Eigenkapitalquote ist dann der Quotient aus dem so definierten *BNEK I* und dem *BNV I*.

3.1.2. Kalkulatorische Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten

Bei der Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten sind die Anlagegüter des Sachanlagevermögens mit denjenigen Restwerten zu berücksichtigen, die bei der Bestimmung der kalkulatorischen Abschreibungen anerkannt wurden. Darüber hinaus finden bei der Berechnung der Eigenkapitalquote ggf. weitere Anlagegüter des Sachanlagevermögens, soweit deren Betriebsnotwendigkeit nachgewiesen wurde, Berücksichtigung, z.B. immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens sowie geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau.

Die berücksichtigungsfähigen Mittelwerte der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten für Altanlagen und die Mittelwerte der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten für Neuanlagen ergeben sich aus **Anlage 3**.

3.1.3. Finanzanlagen, Umlaufvermögen

Voraussetzung für die Anerkennung von Finanzanlagen und Umlaufvermögen ist gem. § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 GasNEV, dass diese betriebsnotwendig, d.h. für die Durchführung des Netzbetriebes erforderlich sind. Das heißt, bei der i. S. d. §§ 4 ff. GasNEV zu erstellenden kalkulatorischen Rechnung ist das Kriterium der Betriebsnotwendigkeit maßgeblich.

Dies gilt ebenso bei der Überprüfung der von Verpächtern und Dienstleistern angesetzten Kosten. Hierbei ist das anerkennungsfähige Umlaufvermögen für Pächter- und Verpächterunternehmen sowie für dienstleistende Unternehmen separat nach den Maßstäben der GasNEV zu ermitteln (Vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss v. 11.11.2015, VI-3 Kart 94/14, S. 20 ff.; OLG Düsseldorf, Beschluss v. 11.11.2015, VI-3 Kart 16/13, S. 26 ff.).

Die Betriebsnotwendigkeit des Umlaufvermögens kann nicht mit dessen bilanzieller Berücksichtigung i. R. d. nach § 6b Abs. 1 S. 1 EnWG aufzustellenden Jahresabschlusses begründet werden. Diese gilt ebenso für bilanzrechtliche Ausgleichsbuchungen wie beispielsweise dem Kapitalverrechnungsposten. Allein der bilanzielle Ansatz ist für den Nachweis der Betriebsnotwendigkeit nicht maßgebend (vgl. BGH, EnVR 6/08, juris: Rd.-Nr. 45). Kürzungen bei Finanzanlagen und beim Umlaufvermögen haben keine Kürzung des abschließend in § 7 Abs. 2 GasNEV definierten Abzugskapitals zur Folge. Allerdings kann ein höheres Abzugskapital ein höheres Umlaufvermögen rechtfertigen. Dies ist vom Netzbetreiber darzulegen (vgl. BGH, EnVR 79/07 = ZNER 2009, 252 ff.).

Darüber hinaus sind nach § 4 Abs. 1 GasNEV i. V. m. § 21 Abs. 2 S. 1 EnWG bilanzielle und kalkulatorische Kosten des Netzbetriebs nur insoweit anzusetzen, als sie den Kosten eines

effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreibers entsprechen. Der Netzbetreiber muss sich daher bei seiner unternehmerischen Entscheidung, welches Finanzanlage- und Umlaufvermögen er als effizient für seinen Betrieb ansieht, an einem effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreiber orientieren. Des Weiteren sind gem. § 21 Abs. 2 S. 2 EnWG nur solche Kostenbestandteile betriebsnotwendig, die sich ihrem Umfang nach im Wettbewerb eingestellt hätten.

3.1.3.1. Finanzanlagen

Finanzanlagen sind im Rahmen der Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung nicht mit dem in der Bilanz ausgewiesenen Wert in Ansatz zu bringen. Finanzanlagen sind vielmehr nur berücksichtigungsfähig, wenn diese für den Betrieb des Netzes notwendig sind, § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 GasNEV. Der Netzbetreiber hat nachvollziehbar darzulegen, weshalb die von ihm in Ansatz gebrachten Finanzanlagen für den Betrieb des Netzes notwendig sind (vgl. BGH, EnVR 79/07, juris: Rd.-Nr. 8 ff.).

Betriebsnotwendiges Vermögen eines Netzbetreibers ist zunächst das Sachanlagevermögen, da der Netzbetreiber ohne dieses seinen Geschäftsbetrieb nicht ausüben kann. Das Vermögen eines Netzbetreibers ist somit grundsätzlich in Form des Sachanlagevermögens anzulegen, auf welches die GasNEV eine adäquate Verzinsung vorsieht.

Sofern aus einer Finanzanlage keine Zinseinnahmen entstehen, kann diese nicht als Finanzanlage einer Eigenkapitalverzinsung nach § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 Alt. 1 GasNEV unterworfen werden (vgl. hierzu auch BGH, EnVR 79/07, juris: Rd.-Nr. 28).

3.1.3.2. Umlaufvermögen

Das Umlaufvermögen umfasst kurzfristig gebundene Vermögensgegenstände des Betriebsvermögens. Anders als Anlagevermögen, welches dauerhaft dem Geschäftsbetrieb dient, ist Umlaufvermögen kein dauernd dem Betrieb dienender Vermögensgegenstand, sondern ein Wirtschaftsgut, das dem sofortigen Verbrauch dient (vgl. die ständige Rechtsprechung des BFH: Urteil vom 31.05.2001, Az. IV R 73/00, juris: Rd.-Nr. 10; Urteil vom 28.05.1998, Az. XR 80/94, juris: Rd.-Nr. 30).

Nach der gefestigten Rechtsprechung des Kartellsenats des BGH „ist eine Korrektur der Bilanzwerte des Umlaufvermögens nach dem Maßstab der Betriebsnotwendigkeit vorzunehmen. Die Umstände, aus denen sich die Betriebsnotwendigkeit ergibt, hat der Netzbetreiber [...] darzulegen und zu beweisen“. (BGH, EnVR 26/14, Rn. 20.)

Bei im Wettbewerb stehenden Unternehmen kann davon ausgegangen werden, dass diese in der Regel möglichst effizient wirtschaften und die liquiden Mittel bzw. Forderungsbestände somit effizient eingesetzt und betriebsnotwendig sind. Bei den Betreibern von Gasversorgungsnetzen handelt es sich jedoch nicht um im Wettbewerb stehende Unternehmen, so dass ein Beweis des ersten Anscheins nicht hinreichend sein kann, da die Vorhaltung liquider Mittel in diesen Fällen nicht zwingend im Hinblick auf den Netzbetrieb erfolgt.

Der Nachweis der Betriebsnotwendigkeit ist dabei nicht schon dadurch erbracht, dass die Aktivierung der Forderung zulässig und die Zuordnung zum Tätigkeitsabschluss sachgerecht ist. Bei Forderungen aus Lieferungen und Leistungen – im Falle eines Netzbetreibers also Forderungen aus Netzentgelten – ist grundsätzlich davon auszugehen, dass der Forderung eine netzbezogene Leistungserbringung vorhergeht. Bei der Ermittlung des kalkulatorischen Eigenkapitals ist hinsichtlich der Betriebsnotwendigkeit nicht nur der Grund für die Kapitalbindung, sondern auch die Dauer der Kapitalbindung relevant. Werden Forderungen ohne sachlichen Grund nicht liquidiert, kann grundsätzlich nicht von einer Betriebsnotwendigkeit ausgegangen werden.

Ebenso ist ein pauschal erhöhter Liquiditätsaufbau ineffizient. Grundsätzlich verursacht vorgehaltenes Umlaufvermögen Kapitalkosten – ebenso, wie jedes andere Betriebsmittel auch. Eine effiziente Vorhaltung ist insbesondere deshalb geboten, weil Umlaufvermögen in Gestalt von Vorräten und Kundenforderungen keine unmittelbaren Erträge erwirtschaftet und auch kurz- und längerfristige Bankguthaben ebenfalls nur äußerst geringe Erträge erbringen, die wegen der hiermit verbundenen Kapitalkosten zu einer Wertvernichtung zu Lasten der Netznutzer führen.

Forderungen aus Netzentgelten

Forderungen aus Netzentgelten sind nur dann anererkennungsfähig, wenn sich diese im Rahmen einer effizienten Betriebsführung als effizient und betriebsnotwendig erweisen.

Ausweislich § 9 Nr. 5 der Anlage 3 zur KoV erfolgt die Abrechnung der RLM-Ausspeisepunkte nach dem Jahresleistungspreissystem monatlich vorläufig und nachschüssig auf Grundlage der Messwerte des jeweiligen Monats. Sofern im betreffenden Abrechnungsmonat eine höhere als die bisher im Abrechnungszeitraum erreichte Maximalleistung auftritt, erfolgt in diesem Abrechnungsmonat oder am Ende des Abrechnungszeitraums eine Nachberechnung der Differenz zwischen der bisher berechneten und neuen Maximalleistung für die vorausgegangenen Monate des aktuellen Abrechnungszeitraums. Gemäß § 9 Nr. 9 der Anlage 3 zur KoV werden Rechnungen und Abschlagsberechnungen zu dem vom Netzbetreiber angegebenen Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch zehn Werkzeuge nach Zugang der Zahlungsaufforderung.

Ausweislich des § 9 Nr. 7 der Anlage 3 zur KoV ist der Netzbetreiber berechtigt, für Ausspeisepunkte mit Standardlastprofil monatliche oder zweimonatliche nachschüssige Abschlagszahlungen für die Netzentgelte zu verlangen. Ändern sich die für die Berechnung der Abschlagszahlungen relevanten Parameter, können die Vertragspartner auch unterjährig eine Anpassung der Abschlagszahlungen verlangen. Hier gilt ebenso § 9 Nr. 9 der Anlage 3 zur KoV, wonach Rechnungen und Abschlagsberechnungen zu dem vom Netzbetreiber angegebenen Zeitpunkt fällig werden, frühestens jedoch zehn Werktage nach Zugang der Zahlungsaufforderung.

Die Netzentgelte werden somit den Kunden ex post im Folgemonat für den vorangegangenen Monat mit einem Zahlungsziel von mindestens zehn Werktagen in Rechnung gestellt. Da der Netzbetreiber zum Ende des Monats die Netzentgelte fakturiert, können bei effizientem Forderungsmanagement entsprechend der KoV keine höheren Forderungsbestände auflaufen, als sie 1/24 der Umsatzerlöse an Ausspeisepunkten mit und ohne Leistungsmessung entsprechen.

Die Vereinbarung gesonderter Netzentgelte nach § 20 GasNEV ist gemäß § 8 Nr. 3 Anlage 3 zur KoV nicht Gegenstand des Standardvertrags nach KoV. Bei effizientem Forderungsmanagement ist davon auszugehen, dass der Netzbetreiber keine größeren Forderungsbestände auflaufen lässt als an anderen Ausspeisepunkten. Zudem steht die Höhe des Sondernetzentgelts gemäß § 20 Abs. 2 GasNEV im Vorfeld fest. Somit sind Forderungen aus gesonderten Netzentgelten anerkennungsfähig in Höhe von 1/24 der Umsatzerlöse aus gesondertem Netzentgelt gemäß § 20 Abs. 1 GasNEV.

Netzentgelte von Netzbetreibern, die Entgelte gemäß §§ 13 bis 16 GasNEV bilden, werden den Kunden in der Regel ex post im Folgemonat für den vorangegangenen Monat in Rechnung gestellt. Bei effizientem Forderungsmanagement wird der Netzbetreiber hierbei nicht anders vorgehen als ein Netzbetreiber mit Netzpartizipationsmodell und somit ebenfalls kein längeres Zahlungsziel als zehn Werktage vorsehen. Da der Netzbetreiber zum Ende des Monats die Netzentgelte fakturiert, können bei effizientem Forderungsmanagement keine höheren Forderungsbestände auflaufen, als sie 1/24 der Umsatzerlöse aus Einspeiseentgelten für feste Kapazitäten, Ausspeiseentgelten für feste Kapazitäten, Entgelten für Messstellenbetrieb und Messung sowie unterjährigen und unterbrechbaren Verträgen und Jahresverträgen mit abweichenden Laufzeitbeginn entsprechen.

Gleiches gilt für die Forderungen aus Messung und Messstellenbetrieb sowie aus Entgelten mit Preisnachlässen gemäß § 3 KAV i. V. m. § 18 GasNEV und sonstigen Umsatzerlösen aus Netzentgelten.

Aus den Erlösen aus Konzessionsabgaben können keine anerkennungsfähigen Forderungen resultieren. Denn die Netzentgelte verstehen sich zuzüglich Konzessionsabgaben, so dass

eine Berücksichtigung von Forderungsbeständen aufgrund der Konzessionsabgabe in den Netzkosten sachfremd und somit nicht betriebsnotwendig ist.

Auch Erlöse aus Differenzmengen werden nicht berücksichtigt. Hier gleichen sich Erlöse und Aufwendungen im Zeitablauf aus, weshalb sie als durchlaufender Posten nicht betrachtet werden. Spiegelbildlich zu den Forderungen werden auch entsprechende Rückstellungen nicht berücksichtigt.

Forderungen von Verpächtern und Dienstleistern gegenüber dem Netzbetreiber

Forderungen aus Pacht- und Dienstleistungsverhältnissen sind nicht anerkennungsfähig. Denn bei effizientem Forderungsmanagement werden Verpächter und Dienstleister diese Forderungen vorschüssig stellen, so dass keine Forderungen anfallen, deren Verzinsung betriebsnotwendig wäre.

Liquiditätsnahe Forderungen und Kasse

Cash-Pooling

Partizipiert der Netzbetreiber an einem Cash-Pooling-System mit anderen verbundenen Unternehmen, so sind liquide Mittel und liquiditätsnahe Forderungen für ihn nicht betriebsnotwendig. Es wäre nicht sachgerecht, den Netznutzer für Liquiditätsbedarfe des Netzbetreibers durch die Anerkennung von Kassenbeständen oder kurzfristigen Bankeinlagen (die ohne Cash-Pooling vorzuhalten wären) mit den vergleichsweise teuren regulatorischen Eigenkapitalzinsen zu belasten; die Vorteile, die der Netzbetreiber durch das Cash-Pooling hat, sind an den Netznutzer weiterzugeben. Etwaige Zinsaufwendungen, die im Rahmen des Cash-Poolings für Kreditaufnahmen innerhalb des Konzernfinanzmanagements entstehen, werden – sofern der zugrundeliegende Zinssatz für den konzerninternen Überziehungskredit dem Effizienzgebot genügt – vollständig anerkannt. Sofern keine Zinsen gezahlt werden (Zinssatz für einen Negativsaldo = 0 %), kann selbstredend auch kein Aufwand anerkannt werden.

Cash-Flow-Rechnung

Ob Umlaufvermögen bei einem Netzbetreiber ohne Cash-Pooling-System zur Bedienung von Verbindlichkeiten notwendig ist, lässt sich aus Sicht der Beschlusskammer im Ergebnis beurteilen, wenn die konkreten Mittelzu- und abflüsse dargelegt werden, d.h. aufgezeigt wird, wann und aus welchen Mitteln diese Verbindlichkeiten getilgt werden sollen. Ohne eine konkrete

Gegenüberstellung der Mittelzuflüsse und des Umfangs sowie insbesondere des Fälligkeitszeitpunkts der zu erfüllenden Verbindlichkeiten können der Liquiditätsbedarf und die Finanzierungsstruktur des Netzbetreibers nicht korrekt ermittelt und beurteilt werden. Erforderlich ist jedenfalls, dass die Entwicklung von Liquidität und kurzfristig fälligen Verbindlichkeiten über das gesamte Geschäftsjahr hinweg dargestellt werden. Eine auf einzelne Stichtage oder Teile des Geschäftsjahres beschränkte Darstellung ist demgegenüber nicht geeignet. Gerade wenn sich im Verlauf des Jahres Schwankungen ergeben, hängt die Beantwortung der Frage, in welchem Umfang die Vorhaltung von Umlaufvermögen erforderlich ist, auch davon ab, inwieweit entstandene Ungleichgewichte kurzfristig ausgeglichen werden können. Dies kann nur beurteilt werden, wenn die Entwicklung über das gesamte Geschäftsjahr hinweg aufgezeigt wird (BGH, EnVR 63/17, Rn. 50). Hierbei werden die relevanten Einzahlungen den relevanten Auszahlungen gegenübergestellt. Soweit ein Netzbetreiber auf detaillierte Nachweise aus eigenem Antrieb verzichtet und z.B. lediglich Jahreswerte vorlegt, kann ihm dieser Umstand nicht zum Vorteil gereichen. Unterjähriger Liquiditätsbedarf bleibt in diesem Falle ggf. unberücksichtigt.

Auszahlungen

In die Berechnung einbezogen werden die betriebsnotwendigen Auszahlungen für laufende Geschäfte. Die Auszahlungen im Rahmen des Finanzverkehrs, z.B. zur Tilgung von Krediten, sind ebenfalls zu berücksichtigen, soweit diese betriebsnotwendig sind. Nach der Rechtsprechung des BGH kann ein erhöhtes Abzugskapital unter bestimmten Voraussetzungen ein erhöhtes Umlaufvermögen rechtfertigen (BGH, EnVR 79/07 = ZNER 2009, 252 ff.). Nicht berücksichtigt werden jedoch Auszahlungen aus Cash-Pooling. Soweit ein Netzbetreiber an einem Cash-Pooling-System partizipiert und in diesem Rahmen liquide Mittel abführt, ist dies kein Ausdruck eines Liquiditätsbedarfs, sondern Folge eines Liquiditätsüberschusses. Eine Auszahlung überschüssiger liquider Mittel mit dem Ziel, diese in anderen Unternehmensteilen einzusetzen, ist grundsätzlich nicht betriebsnotwendig.

Ebenfalls nicht einbezogen werden Auszahlungen im Zusammenhang mit Investitionen, da „die über den jährlichen Ersatz hinausgehenden Investitionen nicht durch kurzfristiges Kapital zu bedienen sind“ (OLG Düsseldorf, Beschluss vom 26.08.2015, VI-3 Kart 118/14, S. 24.). Investitionen im Wesentlichen aus dem Eigenkapital zu finanzieren, entspricht nicht dem wirtschaftlichen Verhalten eines im Wettbewerb stehenden Unternehmens. Damit würde, wie der Bundesgerichtshof in seiner Entscheidung vom 03.03.2009 ausführt, „das mit der Eigenkapitalquote nach § 6 Abs. 2 Satz 4 GasNEV festgelegte Ziel verfehlt, das eingesetzte Eigenkapital auf höchstens 40 % zu begrenzen, weil sich eine höhere Eigenkapitalquote unter Wettbewerbsbedingungen nicht einstellen würde. Die vom Netzbetreiber häufig beabsichtigte

Finanzierung seiner Investitionen ausschließlich oder überwiegend durch Eigenkapital würde vielmehr dazu führen, dass die Eigenkapitalquote noch weiter ansteige, mithin also ein Ergebnis entstünde, das sich noch weiter von dem Leitbild des § 21 Abs. 2 EnWG entfernen würde. Hinzu kommt, dass langfristige und erhebliche Investitionen bei einem im Wettbewerb stehenden Unternehmen nicht aus dem Umlaufvermögen finanziert werden. Finanzierungsquellen sind vielmehr üblicherweise aus dem Umsatzprozess verdiente Abschreibungen sowie neue Kreditaufnahmen. Eigenkapital im Blick auf zukünftige Investitionen bildet [...] ein im Wettbewerb stehendes Unternehmen über das Anlagevermögen“ (vgl. BGH, EnVR 79/07, Rd.-Nr. 26 f.).

Sollte die Zahlungsfähigkeit des Netzbetreibers durch den Finanzmittelzufluss aus verdienten Abschreibungen nicht hinreichend gewährleistet sein, kann dieser sich auch kostengünstig Kreditlinien einräumen lassen, mit denen kurzfristigen Zahlungsverpflichtungen begegnet werden kann. Einer kostenintensiven und damit ineffizienten Ansparung kurz- und mittelfristig liquidierbarer, geldnaher Bestände bedarf es hierfür nicht. Das Vorhalten der verdienten Abschreibungen im Umlaufvermögen würde dazu führen, dass der ursprüngliche Investitionsbetrag 50 Jahre und länger in voller Höhe zu verzinsen wäre, während die tatsächliche effiziente Kapitalbindung nur etwa halb so hoch ist. Die bei einem solchen Vorgehen resultierenden Mehrkosten sind gem. § 4 Abs. 1 GasNEV nicht zu berücksichtigen; diese Mehrfachinanspruchnahme der Netznutzer widerspräche den Grundsätzen einer effizienten Betriebsführung. Gemäß diesem Grundsatz erstattet der Netznutzer dem Netzbetreiber den Werteverzehr des Sachanlagevermögens (Abschreibungen) zuzüglich einer angemessenen Verzinsung des eingesetzten Kapitals. Stellt der Netzbetreiber diese Mittelrückflüsse dagegen anteilig oder sogar vollständig in die Verzinsungsbasis ein, so kommt es zu einer Doppelverzinsung und somit zu einer Mehrbelastung des Netznutzers.

Aus dem Umstand, dass Ersatzinvestitionen für die verdienten Abschreibungen in Einzelfällen nicht immer fristenkongruent verfügbar sind, kann nicht abgeleitet werden, dass der Netzbetreiber die Kapitalrückflüsse im Umlaufvermögen vorhalten muss. In solchen Fällen sind die Kapitalrückflüsse – weil sie nicht mehr betriebsnotwendig sind – an die Eigen- bzw. Fremdkapitalgeber zurückzuführen, damit diese die Mittel für ein rentableres Drittgeschäft als die Anlage im nahezu ertraglosen Umlaufvermögen verwenden können.

Der Wechsel von Investitionszyklen, d.h. von Zeitabschnitten mit erhöhten Investitionen, die von Zeitabschnitten mit niedrigen Investitionen abgelöst werden, gebietet keinen erhöhten Bestand an Umlaufvermögen. Selbst wenn die meisten Anlagegüter lange Abschreibungszeiträume aufweisen, sind diese in der Regel zeitversetzt, so dass aus den verdienten Abschreibungen Mittel für neue Investitionen zur Verfügung stehen. Werden für einen längeren Zeitraum keine Investitionen getätigt, ist es aus betriebswirtschaftlicher Sicht nicht effizient, liquide Mittel anzusparen

Einzahlungen:

Zu berücksichtigen sind zunächst die Einzahlungen aus Umsatzerlösen und Erträgen. Ebenfalls berücksichtigt werden die Einzahlungen im Rahmen des Finanzverkehrs, da diese betriebsnotwendig sind, um Liquiditätsengpässe zu beheben.

Hierzu sind auch die Zahlungseingänge aus einer Cash-Pooling-Vereinbarung zu zählen die aus den Einzahlungen resultierenden Verbindlichkeiten werden bei der Ermittlung des verzinslichen Eigenkapitals berücksichtigt. Damit sind dem Grunde nach ebenso aufwandsgleiche Zinsen berücksichtigungsfähig. Würden Einzahlungen aus dem Cash-Pooling im Rahmen der Cash-Flow-Rechnung unberücksichtigt bleiben, würde dies zu einem fiktiven höheren Liquiditätsbedarf und damit ggf. zu höheren Eigenkapitalzinsen führen. Dies käme einer mehrfachen Berücksichtigung des Liquiditätsbedarfs einerseits als aufwandsgleichen Fremdkapital- und andererseits als kalkulatorische Eigenkapitalzinsen gleich. Auszahlungen von Dividenden sind ebenfalls nicht zu berücksichtigen. Dividenden sind eine Ausschüttung des Gewinns, der somit dem Netzbetrieb nicht mehr als Eigenkapital zur Verfügung stehen kann. Somit kann hieraus auch kein betriebsnotwendiges Umlaufvermögen begründet werden.

Es ist nicht ausreichend, den Liquiditätsbedarf vereinfachend als Differenz aus Zahlungsmittel-Bestand am Anfang des Geschäftsjahres und aus dem niedrigsten Zahlungsmittel-Bestand im Laufe des Geschäftsjahres zu ermitteln. Der Zahlungsmittelbestand allein gibt keinen Aufschluss darüber, ob die einzelnen Einzahlungen bzw. Auszahlungen im Sinne der vorgenannten Prinzipien berücksichtigt wurden. Letzten Endes müsste wiederum der Gesamtsaldo bzw. die Veränderung des Gesamtsaldos im Zeitablauf auf die Einzelsachverhalte der Cash-Flow-Rechnung heruntergebrochen werden.

Soweit sich nach den aufgeführten Grundsätzen unterjährige Liquiditätsengpässe ergeben, ist es nicht automatisch betriebsnotwendig, hierfür ganzjährig Mittel vorzuhalten, die auch ganzjährig als Eigenkapital verzinst werden. Vielmehr ist es in solchen Fällen günstiger und effizienter, hierfür kurzfristige Kreditlinien in Anspruch zu nehmen (vgl. OLG Düsseldorf - Beschluss vom 28. April 2021 – VI-3 Kart 798/19 – juris, OLG Düsseldorf - Beschluss vom 04. Juli 2018 – VI-3 Kart 82/15 (V) – Rn. 43 - juris, OLG Düsseldorf - Beschluss vom 11. November 2015 - VI-3 Kart 118/14 [V] - Rn. 69 – juris). Gemäß der Bundesbankstatistik (Zeitreihe BBK01.SUD123¹) konnten im Basisjahr 2020 Geschäftsbanken ihren Firmenkunden für

¹ Die Reihe ist abrufbar unter:

http://www.bundesbank.de/Navigation/DE/Statistiken/Zeitreihen_Datenbanken/Geld_und_Kapitalmaerkte/geld_und_kapitalmaerkte_details_value_node.html?tsId=BBK01.SUD123&listId=www_s510_unt1

Kontoüberziehungen im Rahmen genehmigter Kreditlinien in den einzelnen Monaten des Jahres die in der Anlage 3.2. aufgeführten Zinssätze berechnen. Daher rechnet die Beschlusskammer die berechneten potenziell betriebsnotwendigen Kreditkosten auf die potenziell betriebsnotwendige Verzinsungsbasis durch Division mit dem Zinssatz gemäß § 7 Abs. 7 GasNEV (EKII-Zinssatz) in Höhe von 2,03 % hoch und ermittelt hierdurch die anerkennungsfähigen ganzjährigen Umlaufvermögensbestände. Diese Hochrechnung erfolgt zugunsten des Netzbetreibers unabhängig von seiner EK-Quote mit dem EKII-Zinssatz, so dass gewährleistet ist, dass die ermittelten potenziellen Kreditzinsen in voller Höhe im Rahmen der Eigenkapitalverzinsung bei der Ermittlung des Ausgangsniveaus berücksichtigt werden.

Sonstiges Umlaufvermögen

Vorräte, sonstige Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände und Wertpapiere können nur anerkannt werden, soweit ihre Betriebsnotwendigkeit nachgewiesen wurde.

3.1.4. Kapitalausgleichsposten (Aktivseite)

Kapitalausgleichsposten auf der Aktivseite werden nicht berücksichtigt. Kapitalausgleichsposten entstehen in Mehrspartenunternehmen aufgrund von Ungleichgewichten bei der Zuordnung von Aktiv- und Passivpositionen zur Tätigkeitsbilanz für die Gasfernleitung bzw. Gasverteilung. Wirtschaftlich betrachtet handelt es sich um eine Forderung der Geschäftssparte Gasnetz gegenüber einer oder mehrerer anderer Geschäftssparten des Gesamtunternehmens. Es handelt sich jedoch hierbei um kein Vermögen, das für den Geschäftsbetrieb des Gasnetzes betriebsnotwendig ist. Somit kann ein Kapitalausgleichsposten auch keine Grundlage für die Generierung von verzinslichem Eigenkapital sein.

3.1.5. Rechnungsabgrenzungsposten (Aktivseite)

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten werden ebenfalls nicht berücksichtigt. Rechnungsabgrenzungsposten stellen in der Sache eine zinslose Anzahlung auf zukünftigen Aufwand dar, sind also zum Zeitpunkt ihrer Bilanzierung noch nicht betriebsnotwendig. Folgerichtig werden sie in der Aufzählung des § 7 GasNEV auch nicht erwähnt (vgl. BGH, KVR 39/07).

3.1.6. Aktive latente Steuern

Latente Steuern stellen Steuereffekte aus Ansatz- und Bewertungsdifferenzen von Vermögensgegenständen und Schulden in der Steuer- und Handelsbilanz dar. Solche Bewertungsunterschiede sind aus kalkulatorischer Sicht nicht relevant, da die kalkulatorischen Wertansätze von Vermögensgegenständen und Schulden immer ausgehend von den handelsbilanziellen Ansätzen ermittelt werden oder sich aus den kalkulatorischen Vorgaben der GasNEV selbst begründen. In jedem Fall spielen bei der Ermittlung der im Rahmen der Eigenkapitalverzinsung zu berücksichtigenden Positionen Bilanzansätze der Steuerbilanz keine Rolle. Dementsprechend sieht auch § 7 GasNEV die Berücksichtigung von aktiven und passiven latenten Steuern bei der Ermittlung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals nicht vor.

3.1.7. Betriebsnotwendiges Vermögen gemäß § 6 GasNEV (BNV I)

Unter Berücksichtigung der zuvor aufgeführten berücksichtigungsfähigen kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten, der berücksichtigungsfähigen Finanzanlagen und des berücksichtigungsfähigen Umlaufvermögens ergibt sich das betriebsnotwendige Vermögen nach § 6 GasNEV (BNV I) aus **Anlage 3** bzw. **Anlage 4**.

3.1.8. Abzugskapital

Als Abzugskapital wird nach § 7 Abs. 2 GasNEV der Mittelwert aus Jahresanfangs- und Jahresendbestand der folgenden Positionen angesetzt:

- Rückstellungen
- erhaltene Vorauszahlungen und Anzahlungen von Kunden
- unverzinsliche Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
- erhaltene Baukostenzuschüsse einschließlich passivierter Leistungen der Anschlussnehmer zur Erstattung von Netzanschlusskosten
- sonstige Verbindlichkeiten, soweit die Mittel dem Betreiber von Gasversorgungsnetzen zinslos zur Verfügung stehen.

§ 7 Abs. 1 S. 2 2. Hs. GasNEV bestimmt, dass im Rahmen der Ermittlung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals sowohl das zinslos zur Verfügung stehende Kapital (Abzugskapital) als auch das verzinsliche Fremdkapital in Abzug zu bringen sind. Damit sind das

betriebsnotwendige Abzugskapital und das verzinsliche Fremdkapital in der vollen in der Bilanz ausgewiesenen Höhe zu berücksichtigen (vgl. BGH, EnVR 79/07; OLG Stuttgart, 201 Kart 12/14).

Baukostenzuschüsse, die im Basisjahr i. S. d. § 6 Abs. 1 ARegV hinzugekommen sind, werden im Jahresanfangsbestand in voller Höhe berücksichtigt. Dies entspricht der Behandlung von korrespondierenden Anschaffungs- und Herstellungskosten auf der Aktivseite (Vgl. BGH, EnVR 42/14.). Investitionszuschüsse werden ebenfalls wie Baukostenzuschüsse behandelt.

3.1.9. Verzinsliches Fremdkapital

§ 7 Abs. 1 S. 2 2. Hs. GasNEV bestimmt, dass im Rahmen der Ermittlung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals sowohl das zinslos zur Verfügung stehende Kapital (Abzugskapital) als auch das verzinsliche Fremdkapital in Abzug zu bringen ist. Damit ist das betriebsnotwendige verzinsliche Fremdkapital grundsätzlich in der vollen in der Bilanz ausgewiesenen Höhe zu berücksichtigen.

3.1.10. Steueranteil der Sonderposten mit Rücklagenanteil

Sonderposten mit Rücklageanteil haben sowohl Eigenkapital- als auch Fremdkapitalcharakter. Die kalkulatorische Abbildung des Fremdkapitalanteils dieser Posten erfolgt gem. § 7 Abs. 1 Nr. 4 GasNEV durch die Berücksichtigung des Steueranteils der Sonderposten mit Rücklagenanteil im Rahmen der Ermittlung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals.

3.1.11. Rechnungsabgrenzungsposten (Passivseite)

Ein passiver Rechnungsabgrenzungsposten wird gebildet, wenn eine Einnahme vor dem Abschlussstichtag erfolgt, der Ertrag jedoch erst in den folgenden Geschäftsjahren entsteht. Sie dienen der Finanzierung des Netzbetriebs wie ein zinsloses Darlehen und sind daher dem Abzugskapital zuzuordnen.

3.1.12. Kapitalausgleichsposten (Passivseite)

Kapitalausgleichsposten im Eigenkapital werden ins Abzugskapital umgebucht. Kapitalausgleichsposten entstehen in Mehrspartenunternehmen aufgrund von Ungleichgewichten bei der Zuordnung von Aktiv- und Passivpositionen zur Tätigkeitsbilanz für die Gasfernleitung bzw. Gasverteilung. Wirtschaftlich handelt es sich um einen Kredit einer anderen Geschäftssparte

an die Sparte Gasnetz. Wären die passiven Kapitalausgleichsposten haftende Mittel, so wäre die Summe der in den Spartenbilanzen ausgewiesenen haftenden Mittel höher als im Gesamtunternehmen. Dies ist offenkundig unzutreffend. Daher kann ein solcher Posten keine Grundlage für die Generierung von verzinslichem Eigenkapital sein. Diese Vorgehensweise wurde vom BGH bestätigt (BGH, EnVR 23/16, Rn. 14).

3.1.13. Latente Steuern (Passivseite)

Latente Steuern stellen Steuereffekte aus Ansatz- und Bewertungsdifferenzen von Vermögensgegenständen und Schulden in der Steuer- und Handelsbilanz dar. Solche Bewertungsunterschiede sind aus kalkulatorischer Sicht nicht relevant, da die kalkulatorischen Wertansätze von Vermögensgegenständen und Schulden immer ausgehend von den handelsbilanziellen Ansätzen ermittelt werden oder sich aus den kalkulatorischen Vorgaben der GasNEV selbst begründen. In jedem Fall spielen bei der Ermittlung der im Rahmen der Eigenkapitalverzinsung zu berücksichtigenden Positionen Bilanzansätze der Steuerbilanz keine Rolle. Dementsprechend sieht auch § 7 GasNEV die Berücksichtigung von aktiven und passiven latenten Steuern bei der Ermittlung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals nicht vor.

3.1.14. Betriebsnotwendiges Eigenkapital gemäß § 6 GasNEV (BNEK I)

Aus dem betriebsnotwendigen Vermögen abzüglich des Steueranteils der Sonderposten mit Rücklageanteil, des Abzugskapitals und des verzinslichen Fremdkapitals ergibt sich das betriebsnotwendige Eigenkapital nach § 6 GasNEV (*BNEK I*) aus **Anlage 3** bzw. **Anlage 4**.

Die hieraus resultierende Eigenkapitalquote gemäß § 6 Abs. 2 S. 3 GasNEV ergibt sich aus **Anlage 3**.

3.2. Betriebsnotwendiges Vermögen gemäß § 7 GasNEV (*BNV II*) und betriebsnotwendiges Eigenkapital gemäß § 7 GasNEV (*BNEK II*)

Verzinsungsbasis der Eigenkapitalzinsen ist das betriebsnotwendige Eigenkapital, wie es in § 7 Abs. 1 S. 2 GasNEV vorgegeben ist. Im Überblick:

Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen zu Tagesneuwerten * Eigenkapitalquote (max. 40 %)

+	Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen zu historischen AK/HK * Fremdkapitalquote (min. 60 %)
+	Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Neuanlagen zu historischen AK/HK
+	Grundstücke zu historischen AK/HK
+	betriebsnotwendige Finanzanlagen
+	betriebsnotwendiges Umlaufvermögen
=	<u>Betriebsnotwendiges Vermögen II (BNV II)</u>
-	Steueranteil der Sonderposten mit Rücklageanteil
-	Abzugskapital
-	Verzinsliches Fremdkapital
=	<u>Betriebsnotwendiges Eigenkapital II (BNEK II)</u>

Zur Ermittlung des betriebsnotwendigen Vermögens nach § 7 GasNEV (*BNV II*) sind somit die kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Alt- und Neuanlagen zu ermitteln. Hierbei sind die Anlagegüter des Sachanlagevermögens mit denjenigen kalkulatorischen Restwerten zu berücksichtigen, die bei der Bestimmung der kalkulatorischen Abschreibungen gemäß § 6 GasNEV anerkannt wurden. Darüber hinaus finden bei der Berechnung des betriebsnotwendigen Vermögens ggf. weitere Anlagegüter des Sachanlagevermögens, soweit deren Betriebsnotwendigkeit nachgewiesen wurde, Berücksichtigung, z.B. immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens sowie geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau.

Grundstücke sind gemäß § 7 Abs. 1 S. 3 GasNEV bei der Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten anzusetzen.

Gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 Nr.1, 2 i. V. m. § 6 Abs. 2 S. 4 GasNEV wird auch im Rahmen der Berechnung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals die Eigenkapitalquote der Altanlagen auf höchstens 40 % begrenzt. In der Konsequenz dürfen die kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen zu Tagesneuwerten maximal mit einem Anteil von 40 % in die Bestimmung der Basis der Eigenkapitalzinsen einfließen. Da die Fremdkapitalquote die Differenz zwischen 100 % und der Eigenkapitalquote ist (§ 6 Abs. 2 S. 5 GasNEV), müssen die kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der

betriebsnotwendigen Altanlagen zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten entsprechend mit mindestens 60 % gewichtet werden.

Übersteigt die ermittelte Eigenkapitalquote, die sich aus **Anlage 3** ergibt, einen Anteil von 40 %, so ist diese gemäß § 6 Abs. 2 S. 4 GasNEV auf 40 % zu begrenzen.

Unter Zugrundelegung dieser Eigenkapitalquote ergibt sich das betriebsnotwendige Vermögen gemäß § 7 GasNEV (*BNV II*) aus **Anlage 3**. Das betriebsnotwendige Eigenkapital gemäß § 7 GasNEV (*BNEK II*) ergibt sich ebenfalls aus **Anlage 3**.

3.3. Ermittlung des die zugelassene Eigenkapitalquote von maximal 40 % übersteigenden Eigenkapitalanteils

Nach § 7 Abs. 1 S. 5 GasNEV ist der die zugelassene Eigenkapitalquote von maximal 40 % übersteigende Anteil des Eigenkapitals nominal wie Fremdkapital zu verzinsen. Soweit das nach § 7 Abs. 1 GasNEV berechnete betriebsnotwendige Eigenkapital (*BNEK II*) mehr als 40 % des nach dieser Vorschrift ermittelten betriebsnotwendigen Vermögens (*BNV II*) beträgt, ist folglich das betriebsnotwendige Eigenkapital (*BNEK II*) in zwei Anteile zu zerlegen. Zu bestimmen ist zunächst der Anteil des Eigenkapitals, der die zugelassene Eigenkapitalquote nicht überschreitet ($BNEK II \leq 40\%$), sodann der Eigenkapitalanteil, der die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigt ($BNEK II > 40\%$).

Bei einer Eigenkapitalquote von mehr als 40 % ist der die zugelassene Eigenkapitalquote nicht übersteigende Eigenkapitalanteil ($BNEK II \leq 40\%$) wie folgt zu ermitteln:

$$BNEK II \leq 40\% = BNV II * 0,4$$

Der die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigende Eigenkapitalanteil im Sinne von § 7 Abs. 1 S. 3 GasNEV ($BNEK II > 40\%$) errechnet sich dann nach folgender Formel:

$$BNEK II > 40\% = BNEK II - BNEK II \leq 40\% = BNEK II - (BNV II * 0,4)$$

Soweit das nach § 7 Abs. 1 S. 2 GasNEV berechnete betriebsnotwendige Eigenkapital (*BNEK II*) nicht mehr als 40 % des nach dieser Vorschrift ermittelten betriebsnotwendigen Vermögens (*BNV II*) beträgt, hat demgegenüber keine Aufteilung des *BNEK II* zu erfolgen. Denn ein die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigender Anteil des Eigenkapitals ist in diesem Fall nicht gegeben.

3.4. Ermittlung des auf die Neu- und Altanlagen entfallenden Anteils am Eigenkapital

Zur Festlegung der Basis für die Eigenkapitalverzinsung ist das betriebsnotwendige Eigenkapital (BNEK II) auf Neu- und Altanlagen aufzuteilen (§ 7 Abs. 3 S. 1 GasNEV). Die Aufteilung erfolgt nach den Maßgaben, wie es in § 7 Abs. 3 S. 2 und 3 GasNEV vorgegeben ist. Der Anteil der kalkulatorischen Restwerte der Neuanlagen zu Anschaffungs- und Herstellungskosten (Anteil SAVneu) ergibt sich aus dem Quotienten aus den kalkulatorischen Restwerten der Neuanlagen zu Anschaffungs- und Herstellungskosten und den kalkulatorischen Restwerten des gesamten Sachanlagevermögens und somit der Summe aus den kalkulatorischen Restwerten (RW) der Alt- und Neuanlagen (SAValt und SAVneu).

	Kalk. RW des Sachanlagevermögens der Neuanlagen zu AK/HK
/	[Kalk. RW des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen zu Tagesneuwerten * Eigenkapitalquote nach § 6 Abs. 2 GasNEV (max. 40 %)]
+	Kalk. RW des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen zu historischen AK/HK * Fremdkapitalquote nach § 6 Abs. 2 GasNEV (min. 60 %)
+	Kalk. RW des Sachanlagevermögens der Neuanlagen zu historischen AK/HK]
=	<u>Anteil SAVneu</u>

Der Anteil der Altanlagen am Sachanlagevermögen (Anteil SAValt) ergibt sich aus der Differenz zwischen 100 % und dem Anteil des Sachanlagevermögens der Neuanlagen (Anteil SAVneu).

Die Anteile der Altanlagen und der Neuanlagen am Eigenkapital ergeben sich aus **Anlage 4**.

3.5. Ermittlung der Zinsen für die beiden Eigenkapitalanteile

Die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur hat mit Beschluss vom 12.10.2021, unter dem Aktenzeichen BK4-21/056, für die Dauer der vierten Regulierungsperiode den Eigenkapitalzinssatz für den Anteil des Eigenkapitals, der die zugelassene Eigenkapitalquote nicht übersteigt, für Neuanlagen auf 5,07 % und für Altanlagen auf 3,51 % nach Gewerbesteuer und vor Körperschaftsteuer festgelegt.

Die Verzinsung des Eigenkapitalanteils, der die zugelassene Eigenkapitalquote nicht übersteigt, errechnet sich demnach wie folgt:

$$BNEK II \leq 40\% * Anteil SAVneu * 5,07\% + BNEK II \leq 40\% * Anteil SAValt * 3,51\%$$

Verfügt der Netzbetreiber hingegen nicht über Sachanlagevermögen sind die Bilanzwerte mit dem für Neuanlagen geltenden Eigenkapitalzins zu verzinsen.

Negatives Eigenkapital ist grundsätzlich mit dem Zinssatz für Neuanlagen in Höhe von 5,07% zu verzinsen (vgl. BGH, Beschluss vom 25. April 2017, Az. EnVR 57/15, Rn. 32). Zwar ist der auf die zum Eigenkapital gehörenden Altanlagen anzuwendende Zinssatz grundsätzlich um die durchschnittliche Preisänderungsrate zu reduzieren, weil die Preisänderungsrate schon in der Verzinsungsbasis Niederschlag findet. Allerdings wird der Wert des negativen Eigenkapitals nicht zu Tagesneuwerten gebildet.

Der die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigende Anteil des Eigenkapitals wird gemäß § 32 Abs. 5 GasNEV nach § 7 Abs. 7 GasNEV verzinst (§ 7 Abs. 1 S. 5 GasNEV). Der Zinssatz bestimmt sich gemäß § 7 Abs. 7 S. 1 GasNEV als Mittelwert des auf die letzten zehn abgeschlossenen Kalenderjahre bezogenen Durchschnitts von zwei durch die Deutsche Bundesbank veröffentlichten Umlaufrenditen. Im Einzelnen ergeben sich diese Werte aus der „Umlaufrendite festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten – Anleihen der öffentlichen Hand“ sowie aus der „Umlaufrendite festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten – Anleihen von Unternehmen (Nicht-MFIs)“.² Bei der Bestimmung des gewichteten Durchschnitts wird der Durchschnitt der Umlaufrenditen nach Satz 1 Nummer 1 einfach gewichtet und der Durchschnitt der Umlaufrenditen nach Satz 1 Nummer 2 zweifach gewichtet. Die anzuwendenden Zinsreihen sind die Folgenden:

	Anleihen von Unternehmen (Nicht MFIs)	Anleihen der öffentlichen Hand insgesamt	Gewichteter Zinssatz gem. § 7 Abs. 7 Gas NEV
Jahr	[%]	[%]	[%]

² Diese Reihen können der Kapitalmarktstatistik der Deutschen Bundesbank entnommen werden.

2011	4,3	2,4	3,67
2012	3,7	1,3	2,90
2013	3,4	1,3	2,70
2014	3,0	1,0	2,27
2015	2,4	0,4	1,73
2016	2,1	0,0	1,40
2017	1,7	0,2	1,20
2018	2,5	0,3	1,77
2019	2,5	-0,2	1,60
2020	1,7	-0,4	1,00
Ø 10 Jahre	2,73	0,63	2,03

Es leitet sich für die genannten Papiere im Zeitraum 2011 bis 2020 eine durchschnittliche Rendite von 2,03 % ab.

3.6. Berücksichtigungsfähige Eigenkapitalverzinsung

Die Verzinsung auf das betriebsnotwendige Eigenkapital gemäß § 7 GasNEV (*BNEK II*) bis zu der zugrunde zu legenden Eigenkapitalquote von 40 % sowie auf das die Quote von 40 % übersteigende betriebsnotwendige Eigenkapital gemäß § 7 GasNEV (*BNEK II*) ergibt sich jeweils aus **Anlage 4**.

4. Kalkulatorische Gewerbesteuer

Gemäß § 8 GasNEV kann im Rahmen der Ermittlung der Netzkosten die dem Netzbereich sachgerecht zuzuordnende Gewerbesteuer als kalkulatorische Kostenposition in Ansatz gebracht werden. Bei der Genehmigung der Netzentgelte wird daher ein kalkulatorischer Gewerbesteueransatz auf der Grundlage der anerkannten kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung berücksichtigt. Bei dem von der Bundesnetzagentur festgelegten Eigenkapitalzinssatz handelt es sich um einen Zinssatz nach Gewerbesteuer und vor Körperschaftsteuer (BR-Drs. 247/05 S.30.). Ein Abzug der kalkulatorischen Gewerbesteuer bei sich selbst erfolgt nicht. Der frühere § 8 S. 2 GasNEV a.F. ist entfallen.

Die nach § 8 GasNEV anerkennungsfähige Gewerbesteuer ist allein nach den kalkulatorischen Maßstäben der GasNEV zu ermitteln. Die in der netzspezifischen Gewinn- und Verlustrechnung als zusätzlicher Gewinn erscheinende Differenz zwischen den kalkulatorischen Abschreibungen und den bilanziellen Abschreibungen (sog. Scheingewinn bzw. -verlust) ist somit nicht Teil der Bemessungsgrundlage für den kalkulatorischen Gewerbesteueransatz. Dies ist von der höchstrichterlichen Rechtsprechung bestätigt worden (siehe etwa BGH, KVR 34/07, SW Speyer, Rn. 86 ff.).

Entsprechend einem rein kalkulatorischen Ansatz wird auf die zusätzliche Berücksichtigung von weiteren Zurechnungen und Kürzungen bei der Bemessungsgrundlage verzichtet (BGH, KVR 81/07, S. 10). Eine zusätzliche Bereinigung der Eigenkapitalverzinsung um die Gewerbesteuer ("Im-Hundert-Rechnung") kommt nicht in Betracht (BGH, EnVR 26/14 SW Freudenstadt, Rn. 46.).

Die kalkulatorische Gewerbesteuer wurde nach der Formel

$$\text{Eigenkapitalverzinsung} * \text{Hebesatz} * \text{Messzahl}$$

berechnet. Die zu berücksichtigende kalkulatorische Gewerbesteuer wird in **Anlage 4** ausgewiesen.

5. Kostenmindernde Erlöse und Erträge gem. § 9 Abs. 1 GasNEV

Gem. § 9 GasNEV sind sonstige Erlöse und Erträge, soweit sie sachlich dem Netzbetrieb zuzurechnen und insbesondere den Positionen aktivierte Eigenleistungen, Zins- und Beteiligungserträge, Baukostenzuschüsse, Netzanschlusskosten, Investitionszuschüsse oder sonstige Erträge und Erlöse der netzbezogenen Gewinn- und Verlustrechnung zu entnehmen sind, von den Netzkosten in Abzug zu bringen. Die von gasverbrauchenden Anschlussnehmern entrichteten Baukostenzuschüsse, Netzanschlusskosten und Investitionszuschüsse sind über eine Dauer von 20 Jahren linear aufzulösen und jährlich netzkostenmindernd anzusetzen.

**Bestimmung des Ausgangsniveaus der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen nach
§ 6 Abs. 1 ARegV: Individuelle Prüffeststellungen für e-netz Südhessen AG (NB1)**

Die ermittelten Netzkosten, die gemäß § 6 Abs. 1 ARegV das Ausgangsniveau für die Bestimmung der Erlösobergrenzen bilden, betragen

66.974.270 €.

1 Aufwandsgleiche Kosten

1.1 Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Betriebsführung (Ziffer 1.1.2.3.), Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Betriebsführung (Ziffer 1.1.2.3), Sonstiges (Ziffer 1.1.2.7), Mieten, sonstige Pachtzinsen, sonstige Leasingraten, Gebühren und Beiträge (Ziffer 1.5.6), Sonstiges (Ziffer 1.5.18)

Der Netzbetreiber hat Aufwendungen für durch die COUNT+CARE GmbH & Co. KG (DL1) erbrachte Dienstleistungen in Höhe von 4.515.672 € geltend gemacht. Diese verteilen sich auf die folgenden Aufwandspositionen:

- Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Wartungs- und Instandhaltungsleistungen (Ziffer 1.1.2.4) -5.571 €
- Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Betriebsführung (Ziffer 1.1.2.3) 539.020 €
- Sonstiges (Ziffer 1.1.2.7) 2.976.463 €
- Mieten, sonstige Pachtzinsen, sonstige Leasingraten, Gebühren und Beiträge (Ziffer 1.5.6) 437 EUR
- Sonstiges (Ziffer 1.5.18) 1.005.322 EUR

Diese waren in Höhe von 4.438.765 € zu berücksichtigen. Die Beschlusskammer hat festgestellt, dass die dem Netzbetreiber in Rechnung gestellten Preise 80.164 € über den Kosten gemäß GasNEV liegen. Der Netzbetreiber hätte die Dienstleistung somit zu verringerten Kosten selbst erbringen können. Somit waren die Kosten um 76.907 € zu reduzieren (vgl. Anlage I, Punkt 1.).

Die zu berücksichtigenden Kosten und Erlöse ergeben sich aus **Anlage II-DL1**.

Zu beachten ist, dass die zu berücksichtigenden Kosten und Erlöse gesamthaft als Hinzurechnung in der Position Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Betriebsführung (Ziffer 1.1.2.3) erfasst worden sind.

1.2 Aufwendungen für sonstige betriebliche Steuern, davon Sonstiges (Ziffer 1.4.3.)

Der Netzbetreiber hat in der Kostenposition „Sonstige betriebliche Steuern, davon Sonstiges“ (Ziffer 1.4.3.) Kosten in Höhe von 152 € für „Nicht abzugsfähige Vorsteuer“ geltend gemacht.

Der Netzbetreiber hat mit Stellungnahme vom 13.01.2022 dargelegt, dass die nicht abzugsfähigen Vorsteuerbeträge in Zusammenhang mit den Umsätzen, die unter das Grunderwerbsteuergesetz fallen, anfallen. Umsatzsteuer falle nur dann an, wenn auf die Steuerfreiheit im notariellen Vertrag wirksam verzichtet werde. Dies erfolge z.B. bei Grundstückserwerb von Nichtunternehmen (bspw. Privatpersonen) im Sinne des Umsatzsteuergesetzes.

Anlage II-NB1

Im Rahmen des telefonischen Gesprächs zur Anhörung des Ausgangsniveaus am 04.02.2022 hat der Netzbetreiber ergänzend geäußert, dass eine Wiederholung dieses Sachverhalts im Laufe der vierten Regulierungsperiode zumindest nicht jährlich zu erwarten sei.

Daher wurden die aus dieser Besonderheit des Geschäftsjahres resultierenden Kosten nur zu 1/5 berücksichtigt (vgl. Anlage I, Punkt 1).

1.3 Aufwendungen für sonstige betriebliche Kosten, davon für Bewirtung und Geschenke (Ziffer 1.5.13.)

Der Netzbetreiber hat mit Stellungnahme vom 13.01.2022 dargelegt, dass es sich bei den in der Kostenposition in Höhe von 5.430 € ausgewiesenen Geschenken um kleinere Aufmerksamkeiten für Mitarbeiter zu besonderen Anlässen handele.

Diese stellen aus Sicht der Beschlusskammer keine betriebsnotwendigen Kosten im eigentlichen Sinne dar und sind daher nicht anerkennungsfähig.

1.4 Einzelwertberichtigungen (Ziffer 1.5.14.)

Der Netzbetreiber macht Kosten für Einzelwertberichtigungen in Höhe von 92.591 € geltend. Diese sind nicht anerkennungsfähig, weil sie lediglich dem bilanziellen Vorsichtsprinzip geschuldet sind und den Einzelwertberichtigungen keine tatsächlichen Kosten gegenüberstehen. Insofern sind sie in der kalkulatorischen Bewertung des Aufwands nicht berücksichtigungsfähig.

1.5 Sonstige betriebliche Aufwendungen, davon Sonstiges (Ziffer 1.5.18) – Buchverluste

Der Netzbetreiber hat ausgehend von seiner Gewinn- und Verlustrechnung des Jahres 2020 im Rahmen der Überleitung eine Kürzung in Höhe von 85 € zur Eliminierung der handelsrechtlichen Buchverluste aus Anlagenabgängen vorgenommen.

Im Rahmen des telefonischen Gesprächs zur Anhörung des Ausgangsniveaus am 04.02.2022 hat der Netzbetreiber geäußert, abweichend hierzu die Buchverluste in Höhe von 85 € geltend machen zu wollen.

Die Buchverluste sind nur zu einem Fünftel anerkennungsfähig. Buchverluste entstehen, wenn der handelsrechtliche Buchwert eines Anlageguts sich z.B. aufgrund außerplanmäßiger Abschreibungen ermäßigt. Bei der Ermittlung des Ausgangsniveaus sind jedoch lediglich die Kosten berücksichtigungsfähig, die sich dem Grunde oder der Höhe nach auch während der Regulierungsperiode einstellen. Da Anlagegüter jedoch zumindest in kalkulatorischer Hinsicht aufgrund des gemäß § 6 Abs. 3 ARegV ermittelten Kapitalkostenabzugs den Netzbetrieb nicht

vorzeitig verlassen, sondern planmäßig abgeschrieben werden, kann ein entsprechender Buchverlust dem Grunde nach schon nicht zu berücksichtigen sein.

Dem Budgetgedanken folgend betrachtet die Beschlusskammer ein Fünftel der geltend gemachten Buchverluste als angemessen, um möglicherweise regulatorisch nicht in Gänze aufgefangene Buchverluste im Laufe der vierten Regulierungsperiode auszugleichen.

2 Kostenmindernde Erlöse und Erträge

2.1 Andere sonstige Erträge (Ziffer 8.2)

Buchgewinne:

Der Netzbetreiber hat Buchgewinne aus Anlagenveräußerungen in Höhe von 25.940 € gekürzt. Diese Kürzung war nicht anerkennungsfähig. Da die betrachteten Anlagegüter in Form von kalkulatorischen Abschreibungen wiederverdient wurden, sind Veräußerungserlöse, die den kalkulatorischen Wertansatz übersteigen, als kostenmindernde Position zu berücksichtigen. Andernfalls würde es in der Sache zu einer unzulässigen Abschreibung unter null kommen.

Rückstellungsauflösung Konzessionsabgaben

Es wurden kostenmindernde Erträge in Höhe von 3.003 € unter der Position Andere sonstige Erträge zugerechnet. Es handelt sich gemäß Rückstellungspiegel dabei um Auflösungsbeiträge aus Rückstellungen für Konzessionsabgaben.

Die vom Netzbetreiber geltend gemachten Erlöse aus Konzessionsabgaben sind nicht zu berücksichtigen, da diese eine Verrechnungsposition zu dem entsprechenden Aufwand aus Konzessionsabgaben darstellen. Die an die Gemeinden für die Einräumung des Rechts zur Benutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen gezahlten Entgelte werden den Netznutzern in gleicher Höhe in Rechnung gestellt. Folglich handelt es sich bei der Konzessionsabgabe um einen durchlaufenden Posten. Den Kosten müssen Erträge in gleicher Höhe entgegenstehen. Die Kosten für Konzessionsabgaben waren ebenso wie die entsprechenden Erlöse zu eliminieren, da die Netzentgelte sich zuzüglich Konzessionsabgabe verstehen und insofern eine Berücksichtigung in den Netzkosten sachfremd ist (vgl. Anlage I Punkt 3.1.3.2.).

3 Aktivseite der Bilanz

3.1 Kalkulatorisches Sachanlagevermögen

Der Netzbetreiber hat mit E-Mail vom 08.10.2021 mitgeteilt, dass im Rahmen des Sachanlagevermögens - ergänzend zu den Wertansätzen gemäß Erhebungsbogen - in der Anlagen- gruppe Hausdruckregler/Zählerregler für das Anschaffungsjahr 2020 eine Hinzurechnung in Höhe von 5.350 € vorzunehmen ist. Hierzu führt der Netzbetreiber aus, dass dieser Zugang zuvor nicht im Erhebungsbogen erfasst gewesen sei und belegt dies mit Auszügen aus der Anlagenbuchhaltung. Die Hinzurechnung ist daher anerkennungsfähig.

3.2 Finanzanlagen

Der Netzbetreiber hat im Verwaltungsverfahren keine überzeugenden Gründe genannt, die eine Berücksichtigung von Finanzanlagen rechtfertigen könnten (vgl. Anlage I Punkt 3.1.3.).

Der Netzbetreiber hat nicht dargelegt, aus welchen konkreten Bestandteilen sich die von der Beschlusskammer gekürzten Positionen des Umlaufvermögens zusammensetzen und warum diese konkret der Leistungserstellung, also dem betrieblichen Zweck dienen sollen.

3.3 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Der Netzbetreiber weist sonstige Forderungen, die nicht Forderungen aus Netzentgelten betreffen, in Höhe von 495.869 € und sonstige Vermögensgegenstände in Höhe von insgesamt 214.275 € (jeweils Mittelwert aus Jahresanfangs- und Jahresendbestand) aus.

Sonstige Forderungen:

Die sonstigen Forderungen waren in Höhe von 19.413 € (Mittelwert aus Jahresanfangs- und Jahresendbestand) anerkennungsfähig. Denn es ergeben sich nach den Angaben des Netzbetreibers Umsatzerlöse in der korrespondierenden Position der Gewinn- und Verlustrechnung

Sonstige Erlöse (Ziffer 5.5) in Höhe von 465.902 €. Bei effizientem Forderungsmanagement ist davon auszugehen, dass der Netzbetreiber keine Forderungsbestände auflaufen lässt, die zehn Tage übersteigen. Daher sind 1/24 der ausgewiesenen Umsatzerlöse als Forderungen anerkennungsfähig.

Sonstige Vermögensgegenstände:

Der Netzbetreiber weist sonstige Vermögensgegenstände in Höhe von 214.275 € (Mittelwert aus Jahresanfangs- und Jahresendbestand) aus. Hierbei handelt es sich um Forderungen aus Umsatz- bzw. Ertragssteuern sowie um sonstige Forderungen. Nachweise zur deren Betriebsnotwendigkeit wurden nicht vorgelegt. Der Netzbetreiber hat im Verwaltungsverfahren keine

Anlage II-NB1

überzeugenden Gründe genannt, die eine Berücksichtigung von sonstigen Vermögensgegenständen rechtfertigen könnten.

Sonstige Vermögensgegenstände, davon Umsatzsteuerforderungen:

Der Netzbetreiber weist in der Position sonstige Vermögensgegenstände in Höhe von 191.718 € (Mittelwert) für Forderungen aus Umsatzsteuer gegenüber dem Finanzamt bzw. Forderungen aus noch nicht abzugsfähiger Vorsteuer aus. Diese sind nicht anerkennungsfähig, da die kalkulatorische Berechnung der Netzentgelte exklusive Umsatzsteuern erfolgt. Daher ist es nicht sachgerecht, derartige Forderungen bei der Bildung von Netzentgelten zu berücksichtigen.

Sonstige Vermögensgegenstände, davon Ertragsteuerforderungen:

Der Netzbetreiber weist in der Position sonstige Vermögensgegenstände in Höhe von 20.666 € (Mittelwert) für Ertragsteuerforderungen aus. Diese sind nicht anerkennungsfähig. Die reale Steuerlast ist für die Ermittlung der Netzkosten bedeutungslos, da diese rein kalkulatorisch erfolgt. Dementsprechend sind auch Forderungen, welche im Zusammenhang hiermit stehen, schon im Grundsatz nicht berücksichtigungsfähig. Daher ist es nicht sachgerecht, derartige Forderungen bei der Bildung von Netzentgelten zu berücksichtigen.

Sonstige Vermögensgegenstände, davon Sonstige Forderungen:

Der Netzbetreiber weist in der Position sonstige Vermögensgegenstände in Höhe von 1.891 € (Mittelwert) für „Forderungen ggü. Arbeitnehmer“ und „Sonstige Forderungen“ aus. Nachweise zur deren Betriebsnotwendigkeit wurden nicht vorgelegt. Daher ist es nicht geboten, die sonstigen Forderungen bei der Bildung von Netzentgelten zu berücksichtigen.

4 Passivseite der Bilanz

4.1 Rückstellungen

4.1.1 Ertragsteuern

Die Beschlusskammer hat den Bestand der Rückstellungen aus Ertragssteuern im Rahmen der Ermittlung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals berücksichtigt, da bei einer kalkulatorischen Berechnung der Steuern – wie sie vorliegend im Rahmen der Ermittlung des Ausgangsniveaus zur Bestimmung der Erlösobergrenzen für die Jahre 2023 ff. gem. GasNEV vorgenommen wird – Steuerstundungseffekte genauso auftreten wie bei der Berücksichtigung von Steuern in der externen Rechnungslegung. Insofern ist es gerechtfertigt, diese Stundungseffekte dem Netzkunden zugutekommen zu lassen. Dies geschieht über die Rückstellungsbe-

Anlage II-NB1

stände, die als Bestandteil des Abzugskapitals (Mittelwert aus Jahresanfangs- und Jahresendbestand) die Eigenkapitalverzinsungsbasis reduzieren und damit zu niedrigeren Netzkosten führen.

Ermittlung der Netzkosten

Anlage 1-NB1

Kostenart	Netzkosten gem. Netzbetreiber	Netzkosten gem. GasNEV	Differenz
1 Aufwandsgleiche Kosten	53.812.410	53.637.378	- 175.032
1.1 Materialaufwand	28.093.799	29.022.652	928.853
1.1.1 Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	1.427.504	1.427.504	-
1.1.1.1 Aufwendungen für die Beschaffung von Verlustenergie	-	-	-
1.1.1.2 Aufwendungen für die Beschaffung von Treibenergie	-	-	-
1.1.1.3 Aufwendungen für die Beschaffung von Eigenverbrauch	51.300	51.300	-
1.1.1.4 Aufwendungen für die Beschaffung von Entspannungsenergie	323.265	323.265	-
1.1.1.5 Aufwendungen aus dem Emissionshandelsgesetz	-	-	-
1.1.1.6 Sonstiges	1.052.938	1.052.938	-
1.1.2 Aufwendungen für bezogene Leistungen	26.666.295	27.595.148	928.853
1.1.2.1 Aufwendungen an vorgelagerte Netzbetreiber	16.912.260	16.912.260	-
1.1.2.2 Aufwendungen für überlassene Netzinfrastruktur	-	-	-
1.1.2.3 Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Betriebsführung	847.432	4.747.177	3.899.745
1.1.2.4 Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Wartungs- und Instandhaltungsleistungen	5.884.689	5.890.260	5.571
1.1.2.5 Aufwendungen für die Beschaffung von Ausgleichsenergie für den Basisbilanzausgleich	-	-	-
1.1.2.6 Aufwendungen für Differenzmengen/Mehr- Mindermengenabrechnung	-	-	-
1.1.2.7 Sonstiges	3.021.914	45.451	- 2.976.463
1.2 Personalaufwand	14.442.502	14.442.502	-
1.2.1 Löhne und Gehälter	10.715.371	10.715.371	-
1.2.2 Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	3.727.131	3.727.131	-
1.2.2.1 für Altersversorgung	1.847.204	1.847.204	-
1.2.2.2 für soziale Abgaben und sonstige Aufwendungen	1.879.927	1.879.927	-
1.3 Zinsen und ähnliche Aufwendungen	7.058.397	7.058.397	-
1.3.1 gegenüber verbundenen Unternehmen	-	-	-
1.3.2 gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	-	-	-
1.3.3 gegenüber Kreditinstituten	6.585.974	6.585.974	-
1.3.4 Sonstiges	472.422	472.422	-
1.4 sonstige betriebliche Steuern	19.101	18.980	- 122
1.4.1 KFZ-Steuer	12.616	12.616	-
1.4.2 Grundsteuer	6.334	6.334	-
1.4.3 Sonstiges	152	30	- 122
1.5 sonstige betriebliche Aufwendungen	4.198.611	3.094.847	- 1.103.764
1.5.1 für sonstige Flexibilitätsdienstleistungen	-	-	-
1.5.2 für die Durchführung der Versteigerung nach § 13 Abs. 1 GasNZV	-	-	-
1.5.3 aus vertraglichen Vereinbarungen mit Dritten gem. KOLA	-	-	-
1.5.4 Wartung und Instandsetzung	196.160	196.160	-
1.5.5 Konzessionsabgaben	-	-	-
1.5.6 Mieten, sonstige Pachtzinsen, sonstige Leasingraten, Gebühren und Beiträge	668.950	668.513	- 437
1.5.7 Versicherungen	174.393	174.393	-
1.5.8 Bürobedarf, Drucksachen und Zeitschriften	69.187	69.187	-
1.5.9 Postkosten, Frachtkosten und ähnliche Kosten	161.346	161.346	-
1.5.10 Rechts- und Beratungskosten	165.254	165.254	-
1.5.11 Sponsoring, Werbung, Spenden	-	-	-
1.5.12 Reisekosten und Auslösungen	297.046	297.046	-
1.5.13 Bewirtung und Geschenke	14.937	9.507	- 5.430
1.5.14 Einzelwertberichtigungen	92.591	-	- 92.591
1.5.15 Pauschalwertberichtigungen	-	-	-
1.5.16 Abschreibungen auf Forderungen	-	-	-
1.5.17 Entgelte für vermiedene Netzkosten nach § 20a GasNEV	-	-	-
1.5.18 Sonstiges	2.358.747	1.353.441	- 1.005.305
2 Kalkulatorische Abschreibungen	14.086.164	14.080.848	- 5.315
2.1 Abschreibungen Sachanlagevermögen	14.084.613	14.079.297	- 5.315
2.2 Abschreibungen immaterielles Anlagevermögen	1.551	1.551	-
2.3 Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens und Finanzanlagen	-	-	-
3 Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung	7.052.303	5.145.782	- 1.906.521
4 Kalkulatorische Gewerbesteuer	1.007.069	734.818	- 272.251
I.a Netzkosten vor Abzug der kostenmindernden Erlöse und Erträge	75.957.946	73.598.825	- 2.359.121
5 Kostenmindernde Erlöse	465.902	465.902	-
5.1 Erlöse aus Konzessionsabgaben	-	-	-
5.2 Erlöse aus der Bereitstellung sonstiger Hilfsdienste	-	-	-
5.2.1 Erlöse aus der Herstellung bestimmter Gasbeschaffenheiten	-	-	-
5.2.2 Erlöse aus Nominierungersatzverfahren	-	-	-
5.2.3 Erlöse aus erweitertem Bilanzausgleich	-	-	-
5.2.4 Erlöse aus sonstigen Flexibilitätsdienstleistungen	-	-	-
5.2.5 Erlöse aus anderen erforderlichen sonstigen Hilfsdiensten	-	-	-
5.2.6 Umsatzerlöse aus Biogas- und MRU-Umlage inkl. Ausgleichsauszahlungen	-	-	-
5.2.7 Umsatzerlöse aufgrund von Erstattungen aus dem Biogas- und dem MRU-Umlagemechanismus	-	-	-
5.3 Erlöse aus Verkauf von Entspannungsstrom	-	-	-
5.4 Erlöse aus Differenzmengen/Mehr-Mindermengenabrechnung	-	-	-
5.5 Sonstige Erlöse	465.902	465.902	-
6 Bestandsveränderungen	-	-	-
7 andere aktivierte Eigenleistungen	3.067.712	3.067.712	-
8 sonstige betriebliche Erträge	3.067.119	3.090.026	22.907
8.1 Erträge aus der Auflösung von Netzanschlussbeiträgen und Baukostenzuschüssen	2.735.796	2.735.796	-
8.2 Andere sonstige Erträge	331.323	354.230	22.907
9 Erträge aus Beteiligungen	-	-	-
10 Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlageverm.	23	23	-
11 Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	892	892	-
11.1 Erträge aus Finanzanlagen	-	-	-
11.1.1 Erträge aus verzinslichen Finanzanlagen	-	-	-
11.1.2 Erträge aus Cash-Pooling	-	-	-
11.2 Erträge aus Forderungen, sonstigen Verm.ggst., Wertpapieren und liquiden Mitteln	-	-	-
11.2.1 Erträge aus Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	-	-	-
11.2.2 Erträge aus Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen (z.B. Cash-Pooling)	-	-	-
11.2.3 Erträge aus Forderungen gg. Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	-	-	-
11.2.4 Erträge aus sonstigen Vermögensgegenständen	-	-	-
11.2.5 Erträge aus Wertpapieren des Umlaufvermögens	-	-	-
11.2.6 Erträge aus Kassenbestand, Guthaben bei der Bundesbank und Kreditinstituten	-	-	-
11.3 Andere sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	892	892	-
I.b Kostenmindernde Erlöse und Erträge	6.601.648	6.624.555	22.907
II. Netzkosten	69.356.298	66.974.270	- 2.382.028

Kalkulatorische Abschreibungen
Anlage 2.1-NB1

Anlagengruppe	Kalkulatorische Abschreibungen für Altanlagen		für Neuanlagen	Insgesamt gewichtet mit den Quoten nach § 6 I S. 3 GasNEV
	auf AK/HK-Basis	auf TNW-Basis	auf AK/HK-Basis	
I. Allgemeine Anlagen	142.943,85	227.693,36	1.012.187,66	1.188.051,01
2. Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	41.464,36	62.446,82	72.227,68	121.842,32
3. Betriebsgebäude	101.479,49	165.246,54	124.376,17	250.624,88
4. Verwaltungsgebäude	-	-	-	-
5. Gleisanlagen, Eisenbahnwagen	-	-	-	-
6. Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlungseinrichtungen	-	-	228.264,02	228.264,02
7. Werkzeuge/Geräte	-	-	327.339,94	327.339,94
8. Lagereinrichtung	-	-	-	-
9.1 Hardware	-	-	4.862,98	4.862,98
9.2 Software	-	-	58.791,14	58.791,14
10.1 Leichtfahrzeuge	-	-	196.325,72	196.325,72
10.2 Schwerfahrzeuge	-	-	-	-
II. Gasbehälter	-	-	-	-
III. Erdgasverdichteranlagen	-	-	78,39	78,39
1. Erdgasverdichtung	-	-	-	-
2. Gasreinigungsanlagen	-	-	-	-
3. Piping und Armaturen	-	-	-	-
4. Gasmessanlagen	-	-	-	-
5. Sicherheitseinrichtungen (Erdgasverdichteranlagen)	-	-	78,39	78,39
6. Leit- und Energietechnik (Erdgasverdichteranlagen)	-	-	-	-
7. Nebenanlagen (Erdgasverdichteranlagen)	-	-	-	-
8. Verkehrswege	-	-	-	-
IV. Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen	7.321.920,07	12.325.789,44	3.074.814,73	12.340.402,65
1.1 Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	3.924.875,60	7.245.185,69	465.821,98	5.680.415,49
1.1 Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt > 16 bar	-	-	-	-
1.2 Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar	7.334,77	14.599,66	74,91	10.231,60
1.2 Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	-	-	-	-
1.3 Rohrleitungen/HAL Stahl bituminiert <= 16 bar	-	-	-	-
1.3 Rohrleitungen/HAL Stahl bituminiert > 16 bar	-	-	-	-
2. Rohrleitungen/HAL Grauguss (> DN 150)	-	-	-	-
3. Rohrleitungen/HAL Duktiler Guss	-	-	-	-
4. Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	3.352.130,36	5.011.442,27	2.464.817,34	6.461.479,16
5. Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	37.579,34	54.561,82	144.100,50	188.276,40
6. Armaturen/Armaturenstationen	-	-	-	-
7. Molchscheusen	-	-	-	-
8. Sicherheitseinrichtungen (Rohrleitungen/HAL)	-	-	-	-
V. Mess-, Regel- und Zähleranlagen	192.015,81	264.058,74	330.765,41	550.765,07
1. Gaszähler der Verteilung	-	-	-	-
2. Hausdruckregler/Zählerregler	-	-	114.025,98	114.025,98
3. Messeinrichtungen	-	-	-	-
4. Regeleinrichtungen	192.015,81	264.058,74	216.386,03	436.385,69
5. Sicherheitseinrichtungen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	-	-	353,41	353,41
6. Leit- und Energietechnik (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	-	-	-	-
7. Verdichter in Gasmischanlagen	-	-	-	-
8. Nebenanlagen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	-	-	-	-
9. Gebäude (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	-	-	-	-
VI. Fernwirkanlagen	-	-	-	-
Summe	7.656.879,73	12.817.541,54	4.417.846,20	14.079.297,13

Kalkulatorische Restwerte des Sachanlagevermögens
Anlage 2.2-NB1

Anlagengruppe	Kalkulatorische Restwerte (Anfangsbestand)			Kalkulatorische Restwerte (Endbestand)		
	für Altanlagen auf AK/HK-Basis	auf TNW-Basis	für Neuanlagen auf AK/HK-Basis	für Altanlagen auf AK/HK-Basis	auf TNW-Basis	für Neuanlagen auf AK/HK-Basis
I. Allgemeine Anlagen	3.589.521,60	5.508.691,25	11.459.371,01	3.446.577,75	5.280.997,89	10.447.183,35
2. Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	379.449,24	569.154,81	1.309.124,27	337.984,88	506.707,99	1.236.896,58
3. Betriebsgebäude	3.210.072,36	4.939.536,44	5.240.176,00	3.108.592,87	4.774.289,90	5.115.799,83
4. Verwaltungsgebäude	-	-	-	-	-	-
5. Gleisanlagen, Eisenbahnwagen	-	-	-	-	-	-
6. Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlungseinrichtungen	-	-	1.272.817,90	-	-	1.044.563,87
7. Werkzeuge/Geräte	-	-	2.887.816,75	-	-	2.560.476,81
8. Lagereinrichtung	-	-	-	-	-	-
9.1 Hardware	-	-	11.586,70	-	-	6.723,71
9.2 Software	-	-	120.522,79	-	-	61.731,65
10.1 Leichtfahrzeuge	-	-	617.326,62	-	-	421.000,90
10.2 Schwerfahrzeuge	-	-	-	-	-	-
II. Gasbehälter	-	-	-	-	-	-
III. Erdgasverdichteranlagen	-	-	1.175,92	-	-	1.097,52
1. Erdgasverdichtung	-	-	-	-	-	-
2. Gasreinigungsanlagen	-	-	-	-	-	-
3. Piping und Armaturen	-	-	-	-	-	-
4. Gasmessanlagen	-	-	-	-	-	-
5. Sicherheitseinrichtungen (Erdgasverdichteranlagen)	-	-	1.175,92	-	-	1.097,52
6. Leit- und Energietechnik (Erdgasverdichteranlagen)	-	-	-	-	-	-
7. Nebenanlagen (Erdgasverdichteranlagen)	-	-	-	-	-	-
8. Verkehrswege	-	-	-	-	-	-
IV. Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen	116.693.270,50	182.220.335,42	113.673.346,57	109.371.350,44	169.894.545,98	110.598.531,84
1.1 Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	45.269.168,38	76.489.849,05	16.950.238,20	41.344.292,78	69.244.663,36	16.484.416,23
1.1 Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt > 16 bar	-	-	-	-	-	-
1.2 Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar	133.693,41	248.955,53	3.520,73	126.358,64	234.355,87	3.445,82
1.2 Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	-	-	-	-	-	-
1.3 Rohrleitungen/HAL Stahl bituminiert <= 16 bar	-	-	-	-	-	-
1.3 Rohrleitungen/HAL Stahl bituminiert > 16 bar	-	-	-	-	-	-
2. Rohrleitungen/HAL Grauguss (> DN 150)	-	-	-	-	-	-
3. Rohrleitungen/HAL Duktiler Guss	-	-	-	-	-	-
4. Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	71.041.028,57	105.119.632,47	93.438.206,55	67.688.898,21	100.108.190,20	90.973.389,21
5. Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	249.380,15	361.898,37	3.281.381,09	211.800,81	307.336,55	3.137.280,59
6. Armaturen/Armaturenstationen	-	-	-	-	-	-
7. Molchscheusen	-	-	-	-	-	-
8. Sicherheitseinrichtungen (Rohrleitungen/HAL)	-	-	-	-	-	-
V. Mess-, Regel- und Zähleranlagen	3.431.320,54	4.577.914,03	8.927.794,80	3.239.304,73	4.313.855,29	8.597.029,38
1. Gaszähler der Verteilung	-	-	-	-	-	-
2. Hausdruckregler/Zählerregler	-	-	937.809,33	-	-	823.783,35
3. Messeinrichtungen	-	-	-	-	-	-
4. Regeleinrichtungen	3.431.320,54	4.577.914,03	7.987.865,01	3.239.304,73	4.313.855,29	7.771.478,99
5. Sicherheitseinrichtungen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	-	-	2.120,45	-	-	1.767,05
6. Leit- und Energietechnik (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	-	-	-	-	-	-
7. Verdichter in Gasmischanlagen	-	-	-	-	-	-
8. Nebenanlagen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	-	-	-	-	-	-
9. Gebäude (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	-	-	-	-	-	-
VI. Fernwirkanlagen	-	-	-	-	-	-
Summe	123.714.112,64	192.306.940,70	134.061.688,29	116.057.232,91	179.489.399,16	129.643.842,10

Ermittlung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals gem. §§ 6-7 GasNEV
Anlage 3-NB1

Position	Wertansatz			berücksichtigte Ansätze	
	Anfangsbestand	Endbestand	Mittelwert	zur Ermittlung der Eigenkapitalquote gem. § 6 GasNEV (EKQ1)	zur Ermittlung des Eigenkapitals und der Eigenkapitalquote gem. § 7 GasNEV (EKQ2)
EKQ Eigenkapitalquote				39%	44%
1 kalkulatorisches Anlagevermögen				258.254.514	283.895.944
1.1 Altanlagen zu AK/HK	123.876.111	116.217.909	120.047.010	120.047.010 x (1 - EKQ1)	73.416.793
1.1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens	33.041	31.719			
1.1.2 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	-	-			
1.1.3 Sachanlagevermögen zu AK/HK	123.714.113	116.057.233			
1.1.4 Grundstücke zu AK/HK	128.957	128.957			
1.2 Altanlagen zu TNW	192.468.939	179.650.075	186.059.507	x EKQ1	72.271.647
1.2.1 Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens	33.041	31.719			
1.2.2 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	-	-			
1.2.3 Sachanlagevermögen zu TNW	192.306.941	179.489.399			
1.2.4 Grundstücke zu AK/HK	128.957	128.957			
1.3 Neuanlagen zu AK/HK	139.542.917	136.872.090	138.207.504	138.207.504	138.207.504
1.3.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	8.215	7.986			
1.3.2 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	4.912.314	6.659.563			
1.3.3 Sachanlagevermögen zu AK/HK	134.061.688	129.643.842			
1.3.4 Grundstücke zu AK/HK	560.699	560.699			
2 Finanzanlagen	-	-	-	-	-
2.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	-	-			
2.2 Ausleihungen an verbundene Unternehmen	-	-			
2.3 Beteiligungen	-	-			
2.4 Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	-	-			
2.5 Wertpapiere des Anlagevermögens	-	-			
2.6 sonstige Ausleihungen	-	-			
3 Bilanzwerte des Umlaufvermögens	2.572.767	2.865.219	2.718.993	2.718.993	2.718.993
3.1 Vorräte	-	-	-	-	-
3.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	2.572.767	2.865.219	2.718.993	2.718.993	2.718.993
3.2.1 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	2.572.767	2.865.219			
3.2.2 Forderungen gegen verbundene Unternehmen (z.B. Cash-Pooling)	-	-			
3.2.3 Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	-	-			
3.2.4 Sonstigen Vermögensgegenständen	-	-			
3.3 Wertpapiere	-	-	-	-	-
3.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	-	-			
3.3.2 eigene Anteile	-	-			
3.3.3 sonstige Wertpapiere	-	-			
3.4 Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	-	-	-	-	-
I. Betriebsnotwendiges Vermögen	1 + 2 + 3			260.973.507	286.614.937
4 Erhaltene Baukostenzuschüsse einschließlich passivierter Leistungen der Anschlussnehm	25.315.917	22.580.121	23.948.019	23.948.019	23.948.019
5 Steueranteil der Sonderposten mit Rücklageanteil	-	-	-	-	-
6 Rückstellungen	21.686.696	22.640.929	22.163.813	22.163.813	22.163.813
7 Verbindlichkeiten	114.857.695	112.124.225	113.490.960	113.490.960	113.490.960
7.a davon unverzinsliche Verbindlichkeiten	8.617.695	5.884.225	7.250.960	7.250.960	7.250.960
8 Passiver Rechnungsabgrenzungsposten	-	-	-	-	-
9 Kapitalausgleichsposten	-	-	-	-	-
II. Abzugskapital	4 + 5 + 6 + 7.a + 8 + 9			53.362.792	53.362.792
III. Verzinsliches Fremdkapital	7 - 7.a			106.240.000	106.240.000
IV. Betriebsnotwendiges Eigenkapital	I. - II. - III.			101.370.715	127.012.145

Vermögenspositionen, Abzugskapital und verzinsliches Fremdkapital
Anlage 3.1-NB1

Position	Wertansätze gem. Netzbetreiber		Wertansätze gem. GasNEV		Differenz	
	Anfangsbestand	Endbestand	Anfangsbestand	Endbestand	Anfangsbestand	Endbestand
1 kalkulatorisches Anlagevermögen						
1.1 Altanlagen zu AK/HK	123.876.111	116.217.909	123.876.111	116.217.909	-	-
1.1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens	33.041	31.719	33.041	31.719	-	-
1.1.2 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	-	-	-	-	-	-
1.1.3 Sachanlagevermögen zu AK/HK			123.714.113	116.057.233		
1.1.4 Grundstücke zu AK/HK	128.957	128.957	128.957	128.957	-	-
1.2 Altanlagen zu TNW	192.468.939	179.650.075	192.468.939	179.650.075	-	-
1.2.1 Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens	33.041	31.719	33.041	31.719	-	-
1.2.2 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	-	-	-	-	-	-
1.2.3 Sachanlagevermögen zu TNW			192.306.941	179.489.399		
1.2.4 Grundstücke zu AK/HK	128.957	128.957	128.957	128.957	-	-
1.3 Neuanlagen zu AK/HK	139.542.917	136.872.090	139.542.917	136.872.090	-	-
1.3.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	8.215	7.986	8.215	7.986	-	-
1.3.2 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	4.912.314	6.659.563	4.912.314	6.659.563	-	-
1.3.3 Sachanlagevermögen zu AK/HK			134.061.688	129.643.842		
1.3.4 Grundstücke zu AK/HK	560.699	560.699	560.699	560.699	-	-
2 Finanzanlagen	863	370	-	-	863	370
2.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	-	-	-	-	-	-
2.2 Ausleihungen an verbundene Unternehmen	-	-	-	-	-	-
2.3 Beteiligungen	-	-	-	-	-	-
2.4 Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	-	-	-	-	-	-
2.5 Wertpapiere des Anlagevermögens	-	-	-	-	-	-
2.6 sonstige Ausleihungen	863	370	-	-	863	370
3 Bilanzwerte des Umlaufvermögens	3.633.365	2.206.015	2.572.767	2.865.219	1.060.598	659.203
3.1 Vorräte	-	-	-	-	-	-
3.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	3.633.365	2.206.015	2.572.767	2.865.219	1.060.598	659.203
3.2.1 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	370.585	1.843.142	2.572.767	2.865.219	2.202.183	1.022.077
3.2.2 Forderungen gegen verbundene Unternehmen (z.B. Cash-Pooling)	2.904.019	183.524	-	-	2.904.019	183.524
3.2.3 Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	91.169	18.393	-	-	91.169	18.393
3.2.4 Sonstige Vermögensgegenstände	267.593	160.957	-	-	267.593	160.957
3.3 Wertpapiere	-	-	-	-	-	-
3.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	-	-	-	-	-	-
3.3.2 eigene Anteile	-	-	-	-	-	-
3.3.3 sonstige Wertpapiere	-	-	-	-	-	-
3.4 Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	-	-	-	-	-	-
4 Erhaltene Baukostenzuschüsse einschließlich passivierter Leistungen der Anschlussnehmer zur Erstattung von Netzananschlusskosten	23.247.767	22.580.121	25.315.917	22.580.121	2.068.150	-
5 Steueranteil der Sonderposten mit Rücklageanteil	-	-	-	-	-	-
6 Rückstellungen	21.233.096	22.595.247	21.686.696	22.640.929	453.600	45.682
6.1 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	16.746.043	18.016.779	16.746.043	18.016.779	-	-
6.2 Steuerrückstellungen	-	-	453.600	45.682	453.600	45.682
6.3 sonstige Rückstellungen	4.487.053	4.578.468	4.487.053	4.578.468	-	-
7 Verbindlichkeiten	114.857.695	112.124.225	114.857.695	112.124.225	-	-
7.a davon unverzinsliche Verbindlichkeiten	8.617.695	5.884.225	8.617.695	5.884.225	-	-
8 Rechnungsabgrenzungsposten	-	-	-	-	-	-
9 Kapitalausgleichsposten	-	-	-	-	-	-
II. Abzugskapital 4 + 5 + 6 + 7.a + 8 + 9	53.098.558	51.059.593	55.620.309	51.105.275	2.521.750	45.682
III. Verzinsliches Fremdkapital 7 - 7.a	106.240.000	106.240.000	106.240.000	106.240.000	-	-

Berechnung der kalkulatorischen EK-Verzinsung gem. § 7 GasNEV**Anlage 4-NB1**

IV. Betriebsnotwendiges Eigenkapital			127.012.145
V. Betriebsnotwendiges Eigenkapital bei einer Quote von 40 %	$I. \cdot 0,4$		114.645.975
Anteil der Altanlagen am kalkulatorischen Anlagevermögen		51,32%	
Anteil der Neuanlagen am kalkulatorischen Anlagevermögen		48,68%	
IV.a Betriebsnotwendiges Eigenkapital bis zu einer Quote von 40 % - davon entfallend auf Altanlagen	$\text{Min}(IV.;V.) \cdot 51,32\%$		58.833.504
IV.b Betriebsnotwendiges Eigenkapital bis zu einer Quote von 40 % - davon entfallend auf Neuanlagen	$\text{Min}(IV.;V.) - IV.a$		55.812.470
IV.c Betriebsnotwendiges Eigenkapital über einer Quote von 40 %	$IV. - IV.a - IV.b$		12.366.171
VI.a Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung bis zu einer Quote von 40 % - davon entfallend auf Altanlagen		3,51%	2.065.056
VI.b Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung bis zu einer Quote von 40 % - davon entfallend auf Neuanlagen		5,07%	2.829.692
VI.c Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung über einer Quote von 40 %		2,03%	251.033
VI. Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung GESAMT			5.145.782

Berechnung der kalkulatorischen Gewerbesteuer gem. § 8 GasNEV

VII.a Hebesatz		408,00%	
VII.b Steuermesszahl		3,50%	
VII. Kalkulatorische Gewerbesteuer	$VI. \cdot VII.a \cdot VII.b$		734.818

Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte und kalkulatorischen Abschreibungen

Anlage 5-NB1

Neuanlagen	134.061.688	129.643.842	121.082.870	116.955.610	112.926.244
Altanlagen	123.714.113	116.057.233	101.161.768	93.865.181	86.777.622
Gesamt	257.775.801	245.701.075	222.244.638	210.820.792	199.703.866

Angaben zur Anlage/Anlagengruppe			AKHK				Restwerte zu AKHK zum				
Netzlfd	Anlagengruppe	AJ	gemäß Netzbetreiber	Hinzu	Kürz	Prüfergebnis BNetzA	01.01.2020	31.12.2020	31.12.2022	31.12.2023	31.12.2024
1	Betriebsgebäude	1971	37.414	-	-	37.414	748	-	-	-	-
1	Betriebsgebäude	1972	44.920	-	-	44.920	1.797	898	-	-	-
1	Betriebsgebäude	1973	2.722	-	-	2.722	163	109	-	-	-
1	Betriebsgebäude	1976	35.945	-	-	35.945	4.313	3.594	2.157	1.438	719
1	Betriebsgebäude	1977	2.656	-	-	2.656	372	319	212	159	106
1	Betriebsgebäude	1979	46.428	-	-	46.428	8.357	7.428	5.571	4.643	3.714
1	Betriebsgebäude	1980	33.687	-	-	33.687	6.737	6.064	4.716	4.042	3.369
1	Betriebsgebäude	1981	12.455	-	-	12.455	2.740	2.491	1.993	1.744	1.495
1	Betriebsgebäude	1982	28.872	-	-	28.872	6.929	6.352	5.197	4.619	4.042
1	Betriebsgebäude	1983	9.119	-	-	9.119	2.371	2.189	1.824	1.641	1.459
1	Betriebsgebäude	1984	23.094	-	-	23.094	6.466	6.004	5.081	4.619	4.157
1	Betriebsgebäude	1985	65.921	-	-	65.921	19.776	18.458	15.821	14.503	13.184
1	Betriebsgebäude	1986	5.782	-	-	5.782	1.850	1.735	1.503	1.388	1.272
1	Betriebsgebäude	1988	234.907	-	-	234.907	84.566	79.868	70.472	65.774	61.076
1	Betriebsgebäude	1989	1.875	-	-	1.875	713	675	600	563	525
1	Betriebsgebäude	1991	820	-	-	820	344	328	295	279	262
1	Betriebsgebäude	1992	16.476	-	-	16.476	7.250	6.920	6.261	5.931	5.602
1	Betriebsgebäude	1994	657	-	-	657	316	302	276	263	250
1	Betriebsgebäude	1995	714	-	-	714	357	342	314	300	285
1	Betriebsgebäude	1997	56.732	-	-	56.732	30.635	29.501	27.231	26.097	24.962
1	Betriebsgebäude	1999	544.638	-	-	544.638	315.890	304.998	283.212	272.319	261.426
1	Betriebsgebäude	2001	1.072	-	-	1.072	665	643	600	579	557
1	Betriebsgebäude	2004	11.633	-	-	11.633	7.910	7.678	7.212	6.980	6.747
1	Betriebsgebäude	2005	3.855.436	-	-	3.855.436	2.698.805	2.621.697	2.467.479	2.390.370	2.313.262
1	Betriebsgebäude	2008	100.362	-	-	100.362	76.275	74.268	70.253	68.246	66.239
1	Betriebsgebäude	2011	3.691.004	-	-	3.691.004	3.026.623	2.952.803	2.805.163	2.731.343	2.657.523
1	Betriebsgebäude	2012	1.245.629	-	-	1.245.629	1.046.328	1.021.416	971.590	946.678	921.765
1	Betriebsgebäude	2014	235.556	-	-	235.556	207.289	202.578	193.156	188.445	183.734
1	Betriebsgebäude	2015	320.009	-	-	320.009	288.008	281.607	268.807	262.407	256.007
1	Betriebsgebäude	2016	81.115	-	-	81.115	74.626	73.004	69.759	68.137	66.514
1	Betriebsgebäude	2017	139.978	-	-	139.978	131.580	128.780	123.181	120.381	117.582
1	Betriebsgebäude	2018	380.280	-	-	380.280	365.069	357.463	342.252	334.646	327.041
1	Betriebsgebäude	2019	24.876	-	-	24.876	24.378	23.880	22.885	22.388	21.890
1	Software	2018	49.952	-	-	49.952	16.651	-	-	-	-
1	Software	2019	67.647	-	-	67.647	45.098	22.549	-	-	-
1	Software	2020	58.774	-	-	58.774	58.774	39.183	-	-	-
1	Sicherheitseinrichtungen (Erdgasverdichteranlagen)	2010	1.960	-	-	1.960	1.176	1.098	941	862	784
1	Hardware	2017	3.634	-	-	3.634	909	-	-	-	-
1	Hardware	2018	10.015	-	-	10.015	5.007	2.504	-	-	-
1	Hardware	2019	528	-	-	528	396	264	-	-	-
1	Hardware	2020	5.274	-	-	5.274	5.274	3.956	1.319	-	-
1	Leichtfahrzeuge	2016	70.127	-	-	70.127	14.025	-	-	-	-
1	Leichtfahrzeuge	2017	276.719	-	-	276.719	110.688	55.344	-	-	-
1	Leichtfahrzeuge	2018	226.097	-	-	226.097	135.658	90.439	-	-	-
1	Leichtfahrzeuge	2019	258.652	-	-	258.652	206.922	155.191	51.730	-	-
1	Leichtfahrzeuge	2020	150.034	-	-	150.034	150.034	120.027	60.014	30.007	-
1	Werkzeuge/Geräte	2007	325.847	-	-	325.847	23.275	-	-	-	-
1	Werkzeuge/Geräte	2008	157.713	-	-	157.713	22.530	11.265	-	-	-
1	Werkzeuge/Geräte	2009	272.146	-	-	272.146	58.317	38.878	-	-	-
1	Werkzeuge/Geräte	2010	248.358	-	-	248.358	70.960	53.220	17.740	-	-
1	Werkzeuge/Geräte	2011	211.851	-	-	211.851	75.661	60.529	30.264	15.132	-
1	Werkzeuge/Geräte	2012	394.768	-	-	394.768	169.186	140.988	84.593	56.395	28.198

Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte und kalkulatorischen Abschreibungen

			108.980.237	105.124.047	101.313.349	4.417.846	4.127.260	4.029.366	3.946.007	3.856.190	3.810.698
			79.918.511	73.249.622	66.785.557	7.656.880	7.296.587	7.087.559	6.859.111	6.668.889	6.464.065
			188.898.748	178.373.669	168.098.906	12.074.726	11.423.847	11.116.926	10.805.118	10.525.079	10.274.763
Angaben zur Anlage/Anlagengruppe			Restwerte zu AKHK zum			Abschreibungen zu AKHK zum					
Netzlfd	Anlagengruppe	AJ	31.12.2025	31.12.2026	31.12.2027	31.12.2020	31.12.2023	31.12.2024	31.12.2025	31.12.2026	31.12.2027
1	Betriebsgebäude	1971	-	-	-	748	-	-	-	-	-
1	Betriebsgebäude	1972	-	-	-	898	-	-	-	-	-
1	Betriebsgebäude	1973	-	-	-	54	-	-	-	-	-
1	Betriebsgebäude	1976	-	-	-	719	719	719	719	-	-
1	Betriebsgebäude	1977	53	-	-	53	53	53	53	53	-
1	Betriebsgebäude	1979	2.786	1.857	929	929	929	929	929	929	929
1	Betriebsgebäude	1980	2.695	2.021	1.347	674	674	674	674	674	674
1	Betriebsgebäude	1981	1.245	996	747	249	249	249	249	249	249
1	Betriebsgebäude	1982	3.465	2.887	2.310	577	577	577	577	577	577
1	Betriebsgebäude	1983	1.277	1.094	912	182	182	182	182	182	182
1	Betriebsgebäude	1984	3.695	3.233	2.771	462	462	462	462	462	462
1	Betriebsgebäude	1985	11.866	10.547	9.229	1.318	1.318	1.318	1.318	1.318	1.318
1	Betriebsgebäude	1986	1.156	1.041	925	116	116	116	116	116	116
1	Betriebsgebäude	1988	56.378	51.680	46.981	4.698	4.698	4.698	4.698	4.698	4.698
1	Betriebsgebäude	1989	488	450	413	38	38	38	38	38	38
1	Betriebsgebäude	1991	246	230	213	16	16	16	16	16	16
1	Betriebsgebäude	1992	5.272	4.943	4.613	330	330	330	330	330	330
1	Betriebsgebäude	1994	237	224	210	13	13	13	13	13	13
1	Betriebsgebäude	1995	271	257	243	14	14	14	14	14	14
1	Betriebsgebäude	1997	23.828	22.693	21.558	1.135	1.135	1.135	1.135	1.135	1.135
1	Betriebsgebäude	1999	250.534	239.641	228.748	10.893	10.893	10.893	10.893	10.893	10.893
1	Betriebsgebäude	2001	536	514	493	21	21	21	21	21	21
1	Betriebsgebäude	2004	6.514	6.282	6.049	233	233	233	233	233	233
1	Betriebsgebäude	2005	2.236.153	2.159.044	2.081.935	77.109	77.109	77.109	77.109	77.109	77.109
1	Betriebsgebäude	2008	64.232	62.225	60.217	2.007	2.007	2.007	2.007	2.007	2.007
1	Betriebsgebäude	2011	2.583.703	2.509.883	2.436.063	73.820	73.820	73.820	73.820	73.820	73.820
1	Betriebsgebäude	2012	896.853	871.940	847.028	24.913	24.913	24.913	24.913	24.913	24.913
1	Betriebsgebäude	2014	179.023	174.312	169.600	4.711	4.711	4.711	4.711	4.711	4.711
1	Betriebsgebäude	2015	249.607	243.206	236.806	6.400	6.400	6.400	6.400	6.400	6.400
1	Betriebsgebäude	2016	64.892	63.270	61.648	1.622	1.622	1.622	1.622	1.622	1.622
1	Betriebsgebäude	2017	114.782	111.983	109.183	2.800	2.800	2.800	2.800	2.800	2.800
1	Betriebsgebäude	2018	319.435	311.830	304.224	7.606	7.606	7.606	7.606	7.606	7.606
1	Betriebsgebäude	2019	21.393	20.895	20.398	498	498	498	498	498	498
1	Software	2018	-	-	-	16.651	-	-	-	-	-
1	Software	2019	-	-	-	22.549	-	-	-	-	-
1	Software	2020	-	-	-	19.591	-	-	-	-	-
1	Sicherheitseinrichtungen (Erdgasverdichteranlagen)	2010	706	627	549	78	78	78	78	78	78
1	Hardware	2017	-	-	-	909	-	-	-	-	-
1	Hardware	2018	-	-	-	2.504	-	-	-	-	-
1	Hardware	2019	-	-	-	132	-	-	-	-	-
1	Hardware	2020	-	-	-	1.319	1.319	-	-	-	-
1	Leichtfahrzeuge	2016	-	-	-	14.025	-	-	-	-	-
1	Leichtfahrzeuge	2017	-	-	-	55.344	-	-	-	-	-
1	Leichtfahrzeuge	2018	-	-	-	45.219	-	-	-	-	-
1	Leichtfahrzeuge	2019	-	-	-	51.730	51.730	-	-	-	-
1	Leichtfahrzeuge	2020	-	-	-	30.007	30.007	30.007	-	-	-
1	Werkzeuge/Geräte	2007	-	-	-	23.275	-	-	-	-	-
1	Werkzeuge/Geräte	2008	-	-	-	11.265	-	-	-	-	-
1	Werkzeuge/Geräte	2009	-	-	-	19.439	-	-	-	-	-
1	Werkzeuge/Geräte	2010	-	-	-	17.740	17.740	-	-	-	-
1	Werkzeuge/Geräte	2011	-	-	-	15.132	15.132	15.132	-	-	-
1	Werkzeuge/Geräte	2012	-	-	-	28.198	28.198	28.198	28.198	-	-

Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte und kalkulatorischen Abschreibungen

			Neuanlagen	161.562.997	156.325.042	146.137.324	141.201.250	136.366.079	131.616.458	126.958.018	122.345.485
			Altanlagen	192.306.941	179.489.399	154.925.288	143.007.718	131.535.460	120.509.437	109.846.212	99.578.978
			Gesamt	353.869.938	335.814.441	301.062.612	284.208.968	267.901.540	252.125.895	236.804.230	221.924.463
Angaben zur Anlage/Anlagengruppe			AJ	Faktor zur Bestimmung der TNW	Restwerte zu TNW zum						
Netzlfd	Anlagengruppe	01.01.2020			31.12.2020	31.12.2022	31.12.2023	31.12.2024	31.12.2025	31.12.2026	31.12.2027
1	Betriebsgebäude	1971	4.1399	3.098	-	-	-	-	-	-	-
1	Betriebsgebäude	1972	3.9467	7.091	3.546	-	-	-	-	-	-
1	Betriebsgebäude	1973	3.7116	606	404	-	-	-	-	-	-
1	Betriebsgebäude	1976	3.2889	14.186	11.822	7.093	4.729	2.364	-	-	-
1	Betriebsgebäude	1977	3.1573	1.174	1.006	671	503	335	168	-	-
1	Betriebsgebäude	1979	2.8124	23.503	20.892	15.669	13.057	10.446	7.834	5.223	2.611
1	Betriebsgebäude	1980	2.5517	17.192	15.473	12.034	10.315	8.596	6.877	5.158	3.438
1	Betriebsgebäude	1981	2.4065	6.594	5.995	4.796	4.196	3.597	2.997	2.398	1.798
1	Betriebsgebäude	1982	2.3125	16.024	14.688	12.018	10.683	9.347	8.012	6.677	5.341
1	Betriebsgebäude	1983	2.2726	5.388	4.974	4.145	3.730	3.316	2.901	2.487	2.072
1	Betriebsgebäude	1984	2.2256	14.391	13.363	11.308	10.280	9.252	8.224	7.196	6.168
1	Betriebsgebäude	1985	2.2131	43.767	40.849	35.014	32.096	29.178	26.260	23.342	20.425
1	Betriebsgebäude	1986	2.1685	4.012	3.762	3.260	3.009	2.759	2.508	2.257	2.006
1	Betriebsgebäude	1988	2.0736	175.357	165.615	146.131	136.389	126.647	116.905	107.163	97.421
1	Betriebsgebäude	1989	2.0034	1.427	1.352	1.202	1.127	1.052	977	902	826
1	Betriebsgebäude	1991	1.7805	613	584	526	497	467	438	409	380
1	Betriebsgebäude	1992	1.6747	12.141	11.589	10.485	9.933	9.382	8.830	8.278	7.726
1	Betriebsgebäude	1994	1.5871	501	480	438	417	397	376	355	334
1	Betriebsgebäude	1995	1.5518	554	531	487	465	443	421	399	376
1	Betriebsgebäude	1997	1.5558	47.663	45.897	42.367	40.601	38.836	37.071	35.306	33.540
1	Betriebsgebäude	1999	1.5724	496.706	479.578	445.323	428.195	411.067	393.939	376.811	359.684
1	Betriebsgebäude	2001	1.5558	1.034	1.000	934	900	867	834	800	767
1	Betriebsgebäude	2004	1.5258	12.070	11.715	11.005	10.650	10.295	9.940	9.585	9.230
1	Betriebsgebäude	2005	1.4949	4.034.444	3.919.174	3.688.635	3.573.365	3.458.095	3.342.825	3.227.555	3.112.285
1	Betriebsgebäude	2008	1.3485	102.857	100.150	94.737	92.030	89.323	86.617	83.910	81.203
1	Betriebsgebäude	2011	1.2800	3.874.078	3.779.588	3.590.609	3.496.119	3.401.629	3.307.140	3.212.650	3.118.160
1	Betriebsgebäude	2012	1.2489	1.306.759	1.275.646	1.213.419	1.182.306	1.151.193	1.120.079	1.088.966	1.057.853
1	Betriebsgebäude	2014	1.2033	249.431	243.763	232.425	226.756	221.087	215.418	209.749	204.080
1	Betriebsgebäude	2015	1.1840	341.001	333.423	318.268	310.690	303.112	295.534	287.956	280.379
1	Betriebsgebäude	2016	1.1596	86.536	84.655	80.893	79.011	77.130	75.249	73.368	71.486
1	Betriebsgebäude	2017	1.1223	147.672	144.530	138.246	135.104	131.962	128.820	125.678	122.536
1	Betriebsgebäude	2018	1.0744	392.230	384.058	367.716	359.544	351.373	343.201	335.030	326.858
1	Betriebsgebäude	2019	1.0287	25.078	24.566	23.542	23.031	22.519	22.007	21.495	20.983
1	Software	2018	1.0068	16.764	-	-	-	-	-	-	-
1	Software	2019	0,9952	44.881	22.441	-	-	-	-	-	-
1	Software	2020	1,0000	58.774	39.183	-	-	-	-	-	-
1	Sicherheitseinrichtungen (Erdgasverdichteranlagen)	2010	1,0865	1.278	1.192	1.022	937	852	767	681	596
1	Hardware	2017	1,0307	936	-	-	-	-	-	-	-
1	Hardware	2018	1,0068	5.041	2.521	-	-	-	-	-	-
1	Hardware	2019	0,9952	394	263	-	-	-	-	-	-
1	Hardware	2020	1,0000	5.274	3.956	1.319	-	-	-	-	-
1	Leichtfahrzeuge	2016	1,0568	14.822	-	-	-	-	-	-	-
1	Leichtfahrzeuge	2017	1,0307	114.086	57.043	-	-	-	-	-	-
1	Leichtfahrzeuge	2018	1,0068	136.581	91.054	-	-	-	-	-	-
1	Leichtfahrzeuge	2019	0,9952	205.928	154.446	51.482	-	-	-	-	-
1	Leichtfahrzeuge	2020	1,0000	150.034	120.027	60.014	30.007	-	-	-	-
1	Werkzeuge/Geräte	2007	1,1132	25.909	-	-	-	-	-	-	-
1	Werkzeuge/Geräte	2008	1,0589	23.857	11.929	-	-	-	-	-	-
1	Werkzeuge/Geräte	2009	1,0957	63.898	42.599	-	-	-	-	-	-
1	Werkzeuge/Geräte	2010	1,0865	77.098	57.823	19.274	-	-	-	-	-
1	Werkzeuge/Geräte	2011	1,0368	78.445	62.756	31.378	15.689	-	-	-	-
1	Werkzeuge/Geräte	2012	1,0226	173.010	144.175	86.505	57.670	28.835	-	-	-

Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte und kalkulatorischen Abschreibungen

			5.237.955	4.936.074	4.835.170	4.749.621	4.658.440	4.612.533
			12.817.542	11.917.570	11.472.258	11.026.023	10.663.226	10.267.234
			18.055.497	16.853.644	16.307.428	15.775.645	15.321.666	14.879.767
Angaben zur Anlage/Anlagengruppe			Abschreibungen zu TNW zum					
Netzlfd	Anlagengruppe	AJ	31.12.2020	31.12.2023	31.12.2024	31.12.2025	31.12.2026	31.12.2027
1	Betriebsgebäude	1971	3.098	-	-	-	-	-
1	Betriebsgebäude	1972	3.546	-	-	-	-	-
1	Betriebsgebäude	1973	202	-	-	-	-	-
1	Betriebsgebäude	1976	2.364	2.364	2.364	2.364	-	-
1	Betriebsgebäude	1977	168	168	168	168	168	-
1	Betriebsgebäude	1979	2.611	2.611	2.611	2.611	2.611	2.611
1	Betriebsgebäude	1980	1.719	1.719	1.719	1.719	1.719	1.719
1	Betriebsgebäude	1981	599	599	599	599	599	599
1	Betriebsgebäude	1982	1.335	1.335	1.335	1.335	1.335	1.335
1	Betriebsgebäude	1983	414	414	414	414	414	414
1	Betriebsgebäude	1984	1.028	1.028	1.028	1.028	1.028	1.028
1	Betriebsgebäude	1985	2.918	2.918	2.918	2.918	2.918	2.918
1	Betriebsgebäude	1986	251	251	251	251	251	251
1	Betriebsgebäude	1988	9.742	9.742	9.742	9.742	9.742	9.742
1	Betriebsgebäude	1989	75	75	75	75	75	75
1	Betriebsgebäude	1991	29	29	29	29	29	29
1	Betriebsgebäude	1992	552	552	552	552	552	552
1	Betriebsgebäude	1994	21	21	21	21	21	21
1	Betriebsgebäude	1995	22	22	22	22	22	22
1	Betriebsgebäude	1997	1.765	1.765	1.765	1.765	1.765	1.765
1	Betriebsgebäude	1999	17.128	17.128	17.128	17.128	17.128	17.128
1	Betriebsgebäude	2001	33	33	33	33	33	33
1	Betriebsgebäude	2004	355	355	355	355	355	355
1	Betriebsgebäude	2005	115.270	115.270	115.270	115.270	115.270	115.270
1	Betriebsgebäude	2008	2.707	2.707	2.707	2.707	2.707	2.707
1	Betriebsgebäude	2011	94.490	94.490	94.490	94.490	94.490	94.490
1	Betriebsgebäude	2012	31.113	31.113	31.113	31.113	31.113	31.113
1	Betriebsgebäude	2014	5.669	5.669	5.669	5.669	5.669	5.669
1	Betriebsgebäude	2015	7.578	7.578	7.578	7.578	7.578	7.578
1	Betriebsgebäude	2016	1.881	1.881	1.881	1.881	1.881	1.881
1	Betriebsgebäude	2017	3.142	3.142	3.142	3.142	3.142	3.142
1	Betriebsgebäude	2018	8.171	8.171	8.171	8.171	8.171	8.171
1	Betriebsgebäude	2019	512	512	512	512	512	512
1	Software	2018	16.764	-	-	-	-	-
1	Software	2019	22.441	-	-	-	-	-
1	Software	2020	19.591	-	-	-	-	-
1	Sicherheitseinrichtungen (Erdgasverdichteranlagen)	2010	85	85	85	85	85	85
1	Hardware	2017	936	-	-	-	-	-
1	Hardware	2018	2.521	-	-	-	-	-
1	Hardware	2019	131	-	-	-	-	-
1	Hardware	2020	1.319	1.319	-	-	-	-
1	Leichtfahrzeuge	2016	14.822	-	-	-	-	-
1	Leichtfahrzeuge	2017	57.043	-	-	-	-	-
1	Leichtfahrzeuge	2018	45.527	-	-	-	-	-
1	Leichtfahrzeuge	2019	51.482	51.482	-	-	-	-
1	Leichtfahrzeuge	2020	30.007	30.007	30.007	-	-	-
1	Werkzeuge/Geräte	2007	25.909	-	-	-	-	-
1	Werkzeuge/Geräte	2008	11.929	-	-	-	-	-
1	Werkzeuge/Geräte	2009	21.299	-	-	-	-	-
1	Werkzeuge/Geräte	2010	19.274	19.274	-	-	-	-
1	Werkzeuge/Geräte	2011	15.689	15.689	15.689	-	-	-
1	Werkzeuge/Geräte	2012	28.835	28.835	28.835	28.835	-	-

Angaben zur Anlage/Anlagengruppe			AKHK				Restwerte zu AKHK zum				
Netzzld	Anlagengruppe	AJ	gemäß Netzbetreiber	Hinzu	Kürz	Prüfergebnis BNetzA	01.01.2020	31.12.2020	31.12.2022	31.12.2023	31.12.2024
1	Werkzeuge/Geräte	2013	256.352	-	-	256.352	128.176	109.865	73.243	54.933	36.622
1	Werkzeuge/Geräte	2014	157.738	-	-	157.738	90.136	78.869	56.335	45.068	33.801
1	Werkzeuge/Geräte	2015	98.091	-	-	98.091	63.059	56.052	42.039	35.033	28.026
1	Werkzeuge/Geräte	2016	395.884	-	-	395.884	282.774	254.497	197.942	169.665	141.387
1	Werkzeuge/Geräte	2017	238.028	-	-	238.028	187.022	170.020	136.016	119.014	102.012
1	Werkzeuge/Geräte	2018	418.640	-	-	418.640	358.834	328.931	269.126	239.223	209.320
1	Werkzeuge/Geräte	2019	692.392	-	-	692.392	642.935	593.479	494.566	445.109	395.652
1	Werkzeuge/Geräte	2020	714.952	-	-	714.952	714.952	663.884	561.748	510.680	459.612
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	1996	292	-	-	292	12	-	-	-	-
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	1999	142.874	-	-	142.874	22.860	17.145	5.715	-	-
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	2001	736	-	-	736	177	147	88	59	29
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	2002	3.235	-	-	3.235	906	776	518	388	259
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	2004	7.335	-	-	7.335	2.641	2.347	1.760	1.467	1.174
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	2005	882.137	-	-	882.137	352.855	317.569	246.998	211.713	176.427
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	2007	12.947	-	-	12.947	6.214	5.697	4.661	4.143	3.625
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	2009	618	-	-	618	346	321	272	247	222
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	2010	541.696	-	-	541.696	325.018	303.350	260.014	238.346	216.679
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	2011	240.291	-	-	240.291	153.786	144.175	124.951	115.340	105.728
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	2012	49.654	-	-	49.654	33.765	31.779	27.806	25.820	23.834
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	2014	414.566	-	-	414.566	315.070	298.487	265.322	248.740	232.157
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	2015	130.979	-	-	130.979	104.784	99.544	89.066	83.827	78.588
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	2016	77.660	-	-	77.660	65.235	62.128	55.916	52.809	49.703
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	2017	241.860	-	-	241.860	212.837	203.163	183.814	174.139	164.465
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	2018	14.281	-	-	14.281	13.139	12.567	11.425	10.854	10.282
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	2019	55.194	-	-	55.194	52.987	50.779	46.363	44.155	41.948
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	2020	25.944	-	-	25.944	25.944	24.906	22.831	21.793	20.755
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermit	2013	151.241	-	-	151.241	18.905	-	-	-	-
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermit	2014	93.424	-	-	93.424	23.356	11.678	-	-	-
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermit	2015	72.012	-	-	72.012	27.005	18.003	-	-	-
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermit	2016	178.828	-	-	178.828	89.414	67.061	22.354	-	-
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermit	2017	239.924	-	-	239.924	149.953	119.962	59.981	29.991	-
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermit	2018	419.076	-	-	419.076	314.307	261.923	157.154	104.769	52.385
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermit	2019	173.817	-	-	173.817	152.090	130.363	86.908	65.181	43.454
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermit	2020	497.788	-	-	497.788	497.788	435.565	311.118	248.894	186.671
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	1991	111.557	-	-	111.557	3.719	-	-	-	-
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	1992	90.538	-	-	90.538	6.036	3.018	-	-	-
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	1993	61.260	-	-	61.260	6.126	4.084	-	-	-
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	1994	95.487	-	-	95.487	12.732	9.549	3.183	-	-
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	1995	77.177	-	-	77.177	12.863	10.290	5.145	2.573	-
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	1996	40.933	-	-	40.933	8.187	6.822	4.093	2.729	1.364
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	1997	92.287	-	-	92.287	21.534	18.457	12.305	9.229	6.152
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	1998	74.962	-	-	74.962	19.990	17.491	12.494	9.995	7.496
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	1999	269.080	-	-	269.080	80.724	71.755	53.816	44.847	35.877
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	2000	138.896	-	-	138.896	46.299	41.669	32.409	27.779	23.149
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	2001	14.322	-	-	14.322	5.251	4.774	3.819	3.342	2.864
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	2002	29.404	-	-	29.404	11.762	10.782	8.821	7.841	6.861
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	2003	15.893	-	-	15.893	6.887	6.357	5.298	4.768	4.238
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	2004	15.584	-	-	15.584	7.273	6.753	5.714	5.195	4.675
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	2007	10.573	-	-	10.573	5.992	5.639	4.934	4.582	4.229
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	2008	13.695	-	-	13.695	8.217	7.760	6.847	6.391	5.934
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	2009	202	-	-	202	128	121	108	101	94
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	2010	1.524.698	-	-	1.524.698	1.016.465	965.642	863.996	813.172	762.349
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	2011	783.867	-	-	783.867	548.707	522.578	470.320	444.192	418.063
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	2012	476.736	-	-	476.736	349.606	333.715	301.933	286.041	270.150
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	2013	198.266	-	-	198.266	152.004	145.395	132.177	125.569	118.960
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	2014	23.765	-	-	23.765	19.012	18.220	16.636	15.843	15.051

Angaben zur Anlage/Anlagengruppe			Restwerte zu AKHK zum			Abschreibungen zu AKHK zum					
Netzzld	Anlagengruppe	AJ	31.12.2025	31.12.2026	31.12.2027	31.12.2020	31.12.2023	31.12.2024	31.12.2025	31.12.2026	31.12.2027
1	Werkzeuge/Geräte	2013	18.311	-	-	18.311	18.311	18.311	18.311	18.311	-
1	Werkzeuge/Geräte	2014	22.534	11.267	-	11.267	11.267	11.267	11.267	11.267	11.267
1	Werkzeuge/Geräte	2015	21.020	14.013	7.007	7.007	7.007	7.007	7.007	7.007	7.007
1	Werkzeuge/Geräte	2016	113.110	84.832	56.555	28.277	28.277	28.277	28.277	28.277	28.277
1	Werkzeuge/Geräte	2017	85.010	68.008	51.006	17.002	17.002	17.002	17.002	17.002	17.002
1	Werkzeuge/Geräte	2018	179.417	149.514	119.611	29.903	29.903	29.903	29.903	29.903	29.903
1	Werkzeuge/Geräte	2019	346.196	296.739	247.283	49.457	49.457	49.457	49.457	49.457	49.457
1	Werkzeuge/Geräte	2020	408.544	357.476	306.408	51.068	51.068	51.068	51.068	51.068	51.068
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	1996	-	-	-	12	-	-	-	-	-
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	1999	-	-	-	5.715	5.715	-	-	-	-
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	2001	-	-	-	29	29	29	29	-	-
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	2002	129	-	-	129	129	129	129	129	-
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	2004	880	587	293	293	293	293	293	293	293
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	2005	141.142	105.856	70.571	35.285	35.285	35.285	35.285	35.285	35.285
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	2007	3.107	2.589	2.071	518	518	518	518	518	518
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	2009	198	173	148	25	25	25	25	25	25
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	2010	195.011	173.343	151.675	21.668	21.668	21.668	21.668	21.668	21.668
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	2011	96.116	86.505	76.893	9.612	9.612	9.612	9.612	9.612	9.612
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	2012	21.848	19.862	17.875	1.986	1.986	1.986	1.986	1.986	1.986
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	2014	215.574	198.992	182.409	16.583	16.583	16.583	16.583	16.583	16.583
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	2015	73.348	68.109	62.870	5.239	5.239	5.239	5.239	5.239	5.239
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	2016	46.596	43.490	40.383	3.106	3.106	3.106	3.106	3.106	3.106
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	2017	154.791	145.116	135.442	9.674	9.674	9.674	9.674	9.674	9.674
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	2018	9.711	9.140	8.569	571	571	571	571	571	571
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	2019	39.740	37.532	35.324	2.208	2.208	2.208	2.208	2.208	2.208
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	2020	19.718	18.680	17.642	1.038	1.038	1.038	1.038	1.038	1.038
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermit	2013	-	-	-	18.905	-	-	-	-	-
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermit	2014	-	-	-	11.678	-	-	-	-	-
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermit	2015	-	-	-	9.002	-	-	-	-	-
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermit	2016	-	-	-	22.354	22.354	-	-	-	-
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermit	2017	-	-	-	29.991	29.991	29.991	-	-	-
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermit	2018	-	-	-	52.385	52.385	52.385	52.385	-	-
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermit	2019	21.727	-	-	21.727	21.727	21.727	21.727	21.727	-
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermit	2020	124.447	62.224	-	62.224	62.224	62.224	62.224	62.224	62.224
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	1991	-	-	-	3.719	-	-	-	-	-
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	1992	-	-	-	3.018	-	-	-	-	-
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	1993	-	-	-	2.042	-	-	-	-	-
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	1994	-	-	-	3.183	3.183	-	-	-	-
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	1995	-	-	-	2.573	2.573	2.573	-	-	-
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	1996	-	-	-	1.364	1.364	1.364	1.364	-	-
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	1997	3.076	-	-	3.076	3.076	3.076	3.076	3.076	-
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	1998	4.997	2.499	-	2.499	2.499	2.499	2.499	2.499	2.499
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	1999	26.908	17.939	8.969	8.969	8.969	8.969	8.969	8.969	8.969
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	2000	18.519	13.890	9.260	4.630	4.630	4.630	4.630	4.630	4.630
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	2001	2.387	1.910	1.432	477	477	477	477	477	477
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	2002	5.881	4.901	3.921	980	980	980	980	980	980
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	2003	3.708	3.179	2.649	530	530	530	530	530	530
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	2004	4.156	3.636	3.117	519	519	519	519	519	519
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	2007	3.877	3.524	3.172	352	352	352	352	352	352
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	2008	5.478	5.021	4.565	456	456	456	456	456	456
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	2009	88	81	74	7	7	7	7	7	7
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	2010	711.526	660.702	609.879	50.823	50.823	50.823	50.823	50.823	50.823
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	2011	391.934	365.805	339.676	26.129	26.129	26.129	26.129	26.129	26.129
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	2012	254.259	238.368	222.477	15.891	15.891	15.891	15.891	15.891	15.891
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	2013	112.351	105.742	99.133	6.609	6.609	6.609	6.609	6.609	6.609
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	2014	14.259	13.467	12.675	792	792	792	792	792	792

Angaben zur Anlage/Anlagengruppe			Faktor zur Bestimmung der TNW	Restwerte zu TNW zum							
Netzzld	Anlagengruppe	AJ		01.01.2020	31.12.2020	31.12.2022	31.12.2023	31.12.2024	31.12.2025	31.12.2026	31.12.2027
1	Werkzeuge/Geräte	2013	1,0216	130.945	112.238	74.825	56.119	37.413	18.706	-	-
1	Werkzeuge/Geräte	2014	1,0286	92.714	81.125	57.946	46.357	34.768	23.178	11.589	-
1	Werkzeuge/Geräte	2015	1,0420	65.707	58.406	43.805	36.504	29.203	21.902	14.602	7.301
1	Werkzeuge/Geräte	2016	1,0568	298.836	268.952	209.185	179.301	149.418	119.534	89.651	59.767
1	Werkzeuge/Geräte	2017	1,0307	192.763	175.239	140.192	122.668	105.144	87.620	70.096	52.572
1	Werkzeuge/Geräte	2018	1,0068	361.274	331.168	270.956	240.850	210.743	180.637	150.531	120.425
1	Werkzeuge/Geräte	2019	0,9952	639.849	590.630	492.192	442.973	393.753	344.534	295.315	246.096
1	Werkzeuge/Geräte	2020	1,0000	714.952	663.884	561.748	510.680	459.612	408.544	357.476	306.408
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	1996	1,5477	18	-	-	-	-	-	-	-
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	1999	1,5724	35.945	26.959	8.986	-	-	-	-	-
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	2001	1,5558	275	229	137	92	46	-	-	-
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	2002	1,5518	1.406	1.205	803	602	402	201	-	-
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	2004	1,5258	4.029	3.581	2.686	2.238	1.791	1.343	895	448
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	2005	1,4949	527.482	474.734	369.238	316.489	263.741	210.993	158.245	105.496
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	2007	1,3995	8.697	7.972	6.523	5.798	5.073	4.349	3.624	2.899
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	2009	1,3348	462	429	363	330	297	264	231	198
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	2010	1,3200	429.024	400.422	343.219	314.617	286.016	257.414	228.813	200.211
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	2011	1,2800	196.847	184.544	159.938	147.635	135.332	123.029	110.726	98.423
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	2012	1,2489	42.169	39.688	34.727	32.247	29.766	27.286	24.805	22.325
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	2014	1,2033	379.124	359.170	319.262	299.308	279.354	259.401	239.447	219.493
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	2015	1,1840	124.064	117.861	105.454	99.251	93.048	86.845	80.641	74.438
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	2016	1,1596	75.646	72.044	64.840	61.237	57.635	54.033	50.431	46.829
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	2017	1,1223	238.867	228.009	206.294	195.437	184.579	173.721	162.864	152.006
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	2018	1,0744	14.116	13.502	12.275	11.661	11.047	10.434	9.820	9.206
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	2019	1,0287	54.507	52.236	47.694	45.423	43.152	40.880	38.609	36.338
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	2020	1,0000	25.944	24.906	22.831	21.793	20.755	19.718	18.680	17.642
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermit	2013	1,0216	19.314	-	-	-	-	-	-	-
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermit	2014	1,0286	24.024	12.012	-	-	-	-	-	-
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermit	2015	1,0420	28.139	18.759	-	-	-	-	-	-
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermit	2016	1,0568	94.493	70.870	23.623	-	-	-	-	-
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermit	2017	1,0307	154.556	123.645	61.822	30.911	-	-	-	-
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermit	2018	1,0068	316.444	263.704	158.222	105.481	52.741	-	-	-
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermit	2019	0,9952	151.360	129.737	86.491	64.868	43.246	21.623	-	-
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermit	2020	1,0000	497.788	435.565	311.118	248.894	186.671	124.447	62.224	-
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	1991	1,5456	5.747	-	-	-	-	-	-	-
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	1992	1,4524	8.766	4.383	-	-	-	-	-	-
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	1993	1,4115	8.647	5.765	-	-	-	-	-	-
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	1994	1,3951	17.762	13.321	4.440	-	-	-	-	-
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	1995	1,3823	17.780	14.224	7.112	3.556	-	-	-	-
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	1996	1,4065	11.514	9.595	5.757	3.838	1.919	-	-	-
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	1997	1,4316	30.827	26.424	17.616	13.212	8.808	4.404	-	-
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	1998	1,4576	29.137	25.495	18.211	14.569	10.926	7.284	3.642	-
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	1999	1,4647	118.236	105.099	78.824	65.687	52.549	39.412	26.275	13.137
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	2000	1,4612	67.651	60.886	47.356	40.591	33.826	27.061	20.295	13.530
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	2001	1,4647	7.692	6.992	5.594	4.895	4.195	3.496	2.797	2.098
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	2002	1,4683	17.270	15.831	12.952	11.513	10.074	8.635	7.196	5.757
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	2003	1,4737	10.149	9.369	7.807	7.026	6.246	5.465	4.684	3.904
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	2004	1,4737	10.718	9.952	8.421	7.656	6.890	6.124	5.359	4.593
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	2007	1,3935	8.349	7.858	6.876	6.385	5.894	5.402	4.911	4.420
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	2008	1,3528	11.116	10.498	9.263	8.646	8.028	7.411	6.793	6.175
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	2009	1,3304	171	162	144	135	126	117	108	99
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	2010	1,3231	1.344.885	1.277.641	1.143.152	1.075.908	1.008.664	941.420	874.175	806.931
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	2011	1,2988	712.661	678.725	610.852	576.916	542.980	509.044	475.107	441.171
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	2012	1,2660	442.601	422.483	382.247	362.128	342.010	321.892	301.774	281.655
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	2013	1,2451	189.260	181.032	164.574	156.345	148.117	139.888	131.659	123.431
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	2014	1,2261	23.311	22.339	20.397	19.426	18.454	17.483	16.512	15.541

Angaben zur Anlage/Anlagengruppe			Abschreibungen zu TNW zum					
Netzd	Anlagengruppe	AJ	31.12.2020	31.12.2023	31.12.2024	31.12.2025	31.12.2026	31.12.2027
1	Werkzeuge/Geräte	2013	18.706	18.706	18.706	18.706	18.706	-
1	Werkzeuge/Geräte	2014	11.589	11.589	11.589	11.589	11.589	11.589
1	Werkzeuge/Geräte	2015	7.301	7.301	7.301	7.301	7.301	7.301
1	Werkzeuge/Geräte	2016	29.884	29.884	29.884	29.884	29.884	29.884
1	Werkzeuge/Geräte	2017	17.524	17.524	17.524	17.524	17.524	17.524
1	Werkzeuge/Geräte	2018	30.106	30.106	30.106	30.106	30.106	30.106
1	Werkzeuge/Geräte	2019	49.219	49.219	49.219	49.219	49.219	49.219
1	Werkzeuge/Geräte	2020	51.068	51.068	51.068	51.068	51.068	51.068
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	1996	18	-	-	-	-	-
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	1999	8.986	8.986	-	-	-	-
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	2001	46	46	46	46	-	-
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	2002	201	201	201	201	201	-
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	2004	448	448	448	448	448	448
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	2005	52.748	52.748	52.748	52.748	52.748	52.748
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	2007	725	725	725	725	725	725
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	2009	33	33	33	33	33	33
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	2010	28.602	28.602	28.602	28.602	28.602	28.602
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	2011	12.303	12.303	12.303	12.303	12.303	12.303
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	2012	2.481	2.481	2.481	2.481	2.481	2.481
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	2014	19.954	19.954	19.954	19.954	19.954	19.954
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	2015	6.203	6.203	6.203	6.203	6.203	6.203
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	2016	3.602	3.602	3.602	3.602	3.602	3.602
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	2017	10.858	10.858	10.858	10.858	10.858	10.858
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	2018	614	614	614	614	614	614
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	2019	2.271	2.271	2.271	2.271	2.271	2.271
1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	2020	1.038	1.038	1.038	1.038	1.038	1.038
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermit	2013	19.314	-	-	-	-	-
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermit	2014	12.012	-	-	-	-	-
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermit	2015	9.380	-	-	-	-	-
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermit	2016	23.623	23.623	-	-	-	-
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermit	2017	30.911	30.911	30.911	-	-	-
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermit	2018	52.741	52.741	52.741	52.741	-	-
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermit	2019	21.623	21.623	21.623	21.623	21.623	-
1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermit	2020	62.224	62.224	62.224	62.224	62.224	62.224
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	1991	5.747	-	-	-	-	-
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	1992	4.383	-	-	-	-	-
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	1993	2.882	-	-	-	-	-
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	1994	4.440	4.440	-	-	-	-
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	1995	3.556	3.556	3.556	-	-	-
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	1996	1.919	1.919	1.919	1.919	-	-
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	1997	4.404	4.404	4.404	4.404	4.404	-
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	1998	3.642	3.642	3.642	3.642	3.642	3.642
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	1999	13.137	13.137	13.137	13.137	13.137	13.137
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	2000	6.765	6.765	6.765	6.765	6.765	6.765
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	2001	699	699	699	699	699	699
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	2002	1.439	1.439	1.439	1.439	1.439	1.439
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	2003	781	781	781	781	781	781
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	2004	766	766	766	766	766	766
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	2007	491	491	491	491	491	491
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	2008	618	618	618	618	618	618
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	2009	9	9	9	9	9	9
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	2010	67.244	67.244	67.244	67.244	67.244	67.244
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	2011	33.936	33.936	33.936	33.936	33.936	33.936
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	2012	20.118	20.118	20.118	20.118	20.118	20.118
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	2013	8.229	8.229	8.229	8.229	8.229	8.229
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	2014	971	971	971	971	971	971

Angaben zur Anlage/Anlagengruppe			AKHK				Restwerte zu AKHK zum				
Netzd	Anlagengruppe	AJ	gemäß Netzbetreiber	Hinzu	Kürz	Prüfergebnis BNetzA	01.01.2020	31.12.2020	31.12.2022	31.12.2023	31.12.2024
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	2015	71.845	-	-	71.845	59.871	57.476	52.686	50.292	47.897
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	2016	174.290	-	-	174.290	151.051	145.241	133.622	127.812	122.003
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	2017	327.921	-	-	327.921	295.129	284.198	262.337	251.406	240.476
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	2018	603.549	-	-	603.549	563.313	543.195	502.958	482.840	462.721
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	2019	51.629	-	-	51.629	49.908	48.187	44.745	43.024	41.303
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	2020	61.978	-	-	61.978	61.978	59.912	55.780	53.714	51.648
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1976	6.616.888	-	-	6.616.888	147.042	-	-	-	-
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1977	4.891.001	-	-	4.891.001	217.378	108.689	-	-	-
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1978	4.057.477	-	-	4.057.477	270.498	180.332	-	-	-
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1979	8.612.633	-	-	8.612.633	765.567	574.176	191.392	-	-
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1980	10.118.378	-	-	10.118.378	1.124.264	899.411	449.706	224.853	-
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1981	8.396.516	-	-	8.396.516	1.119.535	932.946	559.768	373.178	186.589
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1982	8.983.510	-	-	8.983.510	1.397.435	1.197.801	798.534	598.901	399.267
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1983	13.924.251	-	-	13.924.251	2.475.422	2.165.995	1.547.139	1.237.711	928.283
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1984	11.075.495	-	-	11.075.495	2.215.099	1.968.977	1.476.733	1.230.611	984.488
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1985	12.223.227	-	-	12.223.227	2.716.273	2.444.645	1.901.391	1.629.764	1.358.136
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1986	11.849.703	-	-	11.849.703	2.896.594	2.633.267	2.106.614	1.843.287	1.579.960
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1987	7.893.050	-	-	7.893.050	2.104.813	1.929.412	1.578.610	1.403.209	1.227.808
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1988	9.341.308	-	-	9.341.308	2.698.600	2.491.015	2.075.846	1.868.262	1.660.677
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1989	7.858.285	-	-	7.858.285	2.444.800	2.270.171	1.920.914	1.746.286	1.571.657
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1990	5.572.584	-	-	5.572.584	1.857.528	1.733.693	1.486.022	1.362.187	1.238.352
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1991	5.833.055	-	-	5.833.055	2.073.975	1.944.352	1.685.105	1.555.481	1.425.858
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1992	6.730.309	-	-	6.730.309	2.542.561	2.392.999	2.093.874	1.944.312	1.794.749
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1993	4.721.448	-	-	4.721.448	1.888.579	1.783.658	1.573.816	1.468.895	1.363.974
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1994	4.595.554	-	-	4.595.554	1.940.345	1.838.222	1.633.975	1.531.851	1.429.728
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1995	3.569.953	-	-	3.569.953	1.586.646	1.507.313	1.348.649	1.269.317	1.189.984
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1996	2.440.224	-	-	2.440.224	1.138.771	1.084.544	976.090	921.862	867.635
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1997	2.887.493	-	-	2.887.493	1.411.663	1.347.497	1.219.164	1.154.997	1.090.831
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1998	1.628.495	-	-	1.628.495	832.342	796.153	723.775	687.587	651.398
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1999	6.178.482	-	-	6.178.482	3.295.191	3.157.891	2.883.292	2.745.992	2.608.693
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	2000	1.038.701	-	-	1.038.701	577.056	553.974	507.810	484.727	461.645
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	2001	535.127	-	-	535.127	309.185	297.293	273.510	261.618	249.726
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	2002	808.397	-	-	808.397	485.038	467.074	431.145	413.180	395.216
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	2003	893.020	-	-	893.020	555.657	535.812	496.122	476.277	456.432
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	2004	2.186.215	-	-	2.186.215	1.408.894	1.360.312	1.263.147	1.214.564	1.165.981
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	2005	1.158.624	-	-	1.158.624	772.416	746.669	695.174	669.427	643.680
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	2006	2.653.164	-	-	2.653.164	1.827.735	1.768.776	1.650.857	1.591.898	1.532.939
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	2007	729.309	-	-	729.309	518.620	502.413	469.999	453.792	437.585
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	2008	1.744.923	-	-	1.744.923	1.279.611	1.240.834	1.163.282	1.124.506	1.085.730
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	2009	1.334.664	-	-	1.334.664	1.008.413	978.753	919.435	889.776	860.117
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	2010	4.692.754	-	-	4.692.754	3.649.919	3.545.636	3.337.069	3.232.786	3.128.502
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	2011	2.393.334	-	-	2.393.334	1.914.667	1.861.482	1.755.112	1.701.927	1.648.741
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	2012	1.821.239	-	-	1.821.239	1.497.463	1.456.991	1.376.047	1.335.575	1.295.103
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	2013	168.245	-	-	168.245	142.073	138.335	130.857	127.118	123.379
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	2014	239.166	-	-	239.166	207.278	201.963	191.333	186.018	180.703
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	2015	374.831	-	-	374.831	324.183	324.853	308.194	299.864	291.535
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	2016	1.483.485	-	-	1.483.485	1.351.619	1.318.653	1.252.720	1.219.754	1.186.788
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	2017	523.389	-	-	523.389	488.497	476.866	453.604	441.973	430.342
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	2018	775.363	-	-	775.363	740.903	723.672	689.212	671.981	654.751
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	2019	1.703.938	-	-	1.703.938	1.666.072	1.628.207	1.552.476	1.514.611	1.476.746
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	2020	324.186	-	-	324.186	324.186	316.982	302.573	295.369	288.165
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar	1973	3.507	-	-	3.507	510	446	319	255	191
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar	1974	6.674	-	-	6.674	1.092	971	728	607	485
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar	1975	17.991	-	-	17.991	3.271	2.944	2.290	1.963	1.636
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar	1976	18.447	-	-	18.447	3.689	3.354	2.683	2.348	2.012
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar	1977	29.856	-	-	29.856	6.514	5.971	4.886	4.343	3.800

Angaben zur Anlage/Anlagengruppe			Restwerte zu AKHK zum			Abschreibungen zu AKHK zum					
Netzzld	Anlagengruppe	AJ	31.12.2025	31.12.2026	31.12.2027	31.12.2020	31.12.2023	31.12.2024	31.12.2025	31.12.2026	31.12.2027
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	2015	45.502	43.107	40.712	2.395	2.395	2.395	2.395	2.395	2.395
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	2016	116.193	110.384	104.574	5.810	5.810	5.810	5.810	5.810	5.810
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	2017	229.545	218.614	207.683	10.931	10.931	10.931	10.931	10.931	10.931
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	2018	442.603	422.485	402.366	20.118	20.118	20.118	20.118	20.118	20.118
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	2019	39.582	37.861	36.140	1.721	1.721	1.721	1.721	1.721	1.721
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	2020	49.582	47.516	45.450	2.066	2.066	2.066	2.066	2.066	2.066
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1976	-	-	-	147.042	-	-	-	-	-
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1977	-	-	-	108.689	-	-	-	-	-
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1978	-	-	-	90.166	-	-	-	-	-
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1979	-	-	-	191.392	191.392	-	-	-	-
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1980	-	-	-	224.853	224.853	224.853	-	-	-
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1981	-	-	-	186.589	186.589	186.589	186.589	-	-
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1982	199.634	-	-	199.634	199.634	199.634	199.634	199.634	-
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1983	618.856	309.428	-	309.428	309.428	309.428	309.428	309.428	309.428
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1984	738.366	492.244	246.122	246.122	246.122	246.122	246.122	246.122	246.122
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1985	1.086.509	814.882	543.255	271.627	271.627	271.627	271.627	271.627	271.627
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1986	1.316.634	1.053.307	789.980	263.327	263.327	263.327	263.327	263.327	263.327
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1987	1.052.407	877.006	701.604	175.401	175.401	175.401	175.401	175.401	175.401
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1988	1.453.092	1.245.508	1.037.923	207.585	207.585	207.585	207.585	207.585	207.585
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1989	1.397.028	1.222.400	1.047.771	174.629	174.629	174.629	174.629	174.629	174.629
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1990	1.114.517	990.682	866.846	123.835	123.835	123.835	123.835	123.835	123.835
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1991	1.296.234	1.166.611	1.036.988	129.623	129.623	129.623	129.623	129.623	129.623
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1992	1.645.187	1.495.624	1.346.062	149.562	149.562	149.562	149.562	149.562	149.562
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1993	1.259.053	1.154.132	1.049.211	104.921	104.921	104.921	104.921	104.921	104.921
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1994	1.327.605	1.225.481	1.123.358	102.123	102.123	102.123	102.123	102.123	102.123
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1995	1.110.652	1.031.320	951.987	79.332	79.332	79.332	79.332	79.332	79.332
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1996	813.408	759.181	704.954	54.227	54.227	54.227	54.227	54.227	54.227
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1997	1.026.664	962.498	898.331	64.167	64.167	64.167	64.167	64.167	64.167
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1998	615.209	579.020	542.832	36.189	36.189	36.189	36.189	36.189	36.189
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1999	2.471.393	2.334.093	2.196.794	137.300	137.300	137.300	137.300	137.300	137.300
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	2000	438.563	415.481	392.398	23.082	23.082	23.082	23.082	23.082	23.082
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	2001	237.834	225.943	214.051	11.892	11.892	11.892	11.892	11.892	11.892
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	2002	377.252	359.287	341.323	17.964	17.964	17.964	17.964	17.964	17.964
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	2003	436.587	416.743	396.898	19.845	19.845	19.845	19.845	19.845	19.845
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	2004	1.117.399	1.068.816	1.020.234	48.583	48.583	48.583	48.583	48.583	48.583
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	2005	617.933	592.186	566.438	25.747	25.747	25.747	25.747	25.747	25.747
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	2006	1.473.980	1.415.021	1.356.061	58.959	58.959	58.959	58.959	58.959	58.959
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	2007	421.379	405.172	388.965	16.207	16.207	16.207	16.207	16.207	16.207
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	2008	1.046.954	1.008.178	969.402	38.776	38.776	38.776	38.776	38.776	38.776
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	2009	830.457	800.798	771.139	29.659	29.659	29.659	29.659	29.659	29.659
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	2010	3.024.219	2.919.936	2.815.652	104.283	104.283	104.283	104.283	104.283	104.283
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	2011	1.595.556	1.542.371	1.489.186	53.185	53.185	53.185	53.185	53.185	53.185
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	2012	1.254.631	1.214.159	1.173.687	40.472	40.472	40.472	40.472	40.472	40.472
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	2013	119.641	115.902	112.163	3.739	3.739	3.739	3.739	3.739	3.739
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	2014	175.389	170.074	164.759	5.315	5.315	5.315	5.315	5.315	5.315
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	2015	283.205	274.876	266.546	8.330	8.330	8.330	8.330	8.330	8.330
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	2016	1.153.821	1.120.855	1.087.889	32.966	32.966	32.966	32.966	32.966	32.966
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	2017	418.711	407.081	395.450	11.631	11.631	11.631	11.631	11.631	11.631
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	2018	637.521	620.291	603.060	17.230	17.230	17.230	17.230	17.230	17.230
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	2019	1.438.881	1.401.015	1.363.150	37.865	37.865	37.865	37.865	37.865	37.865
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	2020	280.961	273.757	266.553	7.204	7.204	7.204	7.204	7.204	7.204
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar	1973	128	64	-	64	64	64	64	64	64
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar	1974	364	243	121	121	121	121	121	121	121
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar	1975	1.308	981	654	327	327	327	327	327	327
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar	1976	1.677	1.342	1.006	335	335	335	335	335	335
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar	1977	3.257	2.714	2.171	543	543	543	543	543	543

Angaben zur Anlage/Anlagengruppe			Faktor zur Bestimmung der TNW	Restwerte zu TNW zum							
Netzlfd	Anlagengruppe	AJ		01.01.2020	31.12.2020	31.12.2022	31.12.2023	31.12.2024	31.12.2025	31.12.2026	31.12.2027
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	2015	1,2040	72.085	69.201	63.434	60.551	57.668	54.784	51.901	49.018
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	2016	1,1839	178.829	171.951	158.195	151.317	144.439	137.561	130.683	123.805
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	2017	1,1434	337.451	324.953	299.956	287.458	274.960	262.462	249.963	237.465
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	2018	1,0798	608.265	586.541	543.094	521.370	499.646	477.923	456.199	434.475
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	2019	1,0229	51.051	49.290	45.770	44.009	42.249	40.488	38.728	36.968
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	2020	1,0000	61.978	59.912	55.780	53.714	51.648	49.582	47.516	45.450
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1976	2,6061	383.206	-	-	-	-	-	-	-
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1977	2,5188	547.531	273.766	-	-	-	-	-	-
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1978	2,3842	644.922	429.948	-	-	-	-	-	-
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1979	2,1694	1.660.822	1.245.616	415.205	-	-	-	-	-
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1980	1,9609	2.204.570	1.763.656	881.828	440.914	-	-	-	-
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1981	1,9081	2.136.186	1.780.155	1.068.093	712.062	356.031	-	-	-
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1982	1,9451	2.718.151	2.329.843	1.553.229	1.164.922	776.614	388.307	-	-
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1983	1,9545	4.838.213	4.233.436	3.023.883	2.419.107	1.814.330	1.209.553	604.777	-
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1984	1,9295	4.274.033	3.799.141	2.849.356	2.374.463	1.899.570	1.424.678	949.785	474.893
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1985	1,9264	5.232.628	4.709.365	3.662.839	3.139.577	2.616.314	2.093.051	1.569.788	1.046.526
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1986	1,8842	5.457.763	4.961.602	3.969.282	3.473.122	2.976.961	2.480.801	1.984.641	1.488.481
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1987	1,8495	3.892.852	3.568.448	2.919.639	2.595.235	2.270.831	1.946.426	1.622.022	1.297.617
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1988	1,8242	4.922.786	4.544.110	3.786.759	3.408.083	3.029.407	2.650.731	2.272.055	1.893.379
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1989	1,7706	4.328.763	4.019.565	3.401.171	3.091.973	2.782.776	2.473.579	2.164.381	1.855.184
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1990	1,6584	3.080.524	2.875.156	2.464.419	2.259.051	2.053.683	1.848.315	1.642.946	1.437.578
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1991	1,5456	3.205.536	3.005.190	2.604.498	2.404.152	2.203.806	2.003.460	1.803.114	1.602.768
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1992	1,4524	3.692.816	3.475.592	3.041.143	2.823.918	2.606.694	2.389.469	2.172.245	1.955.020
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1993	1,4115	2.665.729	2.517.633	2.221.441	2.073.345	1.925.249	1.777.153	1.629.057	1.480.961
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1994	1,3951	2.706.975	2.564.503	2.279.558	2.137.086	1.994.613	1.852.141	1.709.669	1.567.196
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1995	1,3823	2.193.220	2.083.559	1.864.237	1.754.576	1.644.915	1.535.254	1.425.593	1.315.932
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1996	1,4065	1.601.682	1.525.411	1.372.870	1.296.599	1.220.329	1.144.058	1.067.788	991.517
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1997	1,4316	2.020.937	1.929.077	1.745.355	1.653.494	1.561.633	1.469.773	1.377.912	1.286.051
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1998	1,4576	1.213.221	1.160.472	1.054.975	1.002.226	949.477	896.729	843.980	791.231
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1999	1,4647	4.826.466	4.625.363	4.223.157	4.022.055	3.820.952	3.619.849	3.418.747	3.217.644
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	2000	1,4612	843.195	809.467	742.011	708.284	674.556	640.828	607.100	573.372
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	2001	1,4647	452.863	435.445	400.609	383.192	365.774	348.356	330.938	313.520
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	2002	1,4683	712.181	685.804	633.050	606.673	580.296	553.919	527.542	501.165
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	2003	1,4737	818.871	789.626	731.135	701.890	672.644	643.399	614.153	584.908
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	2004	1,4737	2.076.288	2.004.691	1.861.499	1.789.903	1.718.307	1.646.711	1.575.115	1.503.519
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	2005	1,4719	1.136.919	1.099.022	1.023.227	985.330	947.433	909.535	871.638	833.741
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	2006	1,4368	2.626.090	2.541.377	2.371.952	2.287.239	2.202.527	2.117.814	2.033.102	1.948.389
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	2007	1,3935	722.697	700.112	654.944	632.360	609.775	587.191	564.607	542.023
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	2008	1,3528	1.731.057	1.678.601	1.573.688	1.521.232	1.468.776	1.416.319	1.363.863	1.311.407
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	2009	1,3304	1.341.592	1.302.133	1.223.216	1.183.758	1.144.299	1.104.840	1.065.382	1.025.923
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	2010	1,3231	4.829.208	4.691.231	4.415.276	4.277.299	4.139.322	4.001.344	3.863.367	3.725.389
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	2011	1,2988	2.486.770	2.417.693	2.279.539	2.210.462	2.141.385	2.072.308	2.003.231	1.934.155
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	2012	1,2660	1.895.788	1.844.551	1.742.076	1.690.838	1.639.601	1.588.363	1.537.126	1.485.888
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	2013	1,2451	176.895	172.240	162.930	158.275	153.620	148.965	144.309	139.654
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	2014	1,2261	254.143	247.626	234.593	228.077	221.561	215.044	208.528	202.011
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	2015	1,2040	401.152	391.123	371.066	361.037	351.008	340.979	330.950	320.922
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	2016	1,1839	1.600.182	1.561.153	1.483.096	1.444.067	1.405.038	1.366.009	1.326.980	1.287.952
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	2017	1,1434	558.547	545.248	518.651	505.352	492.053	478.755	465.456	452.157
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	2018	1,0798	800.027	781.421	744.211	725.606	707.000	688.395	669.790	651.185
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	2019	1,0229	1.704.225	1.665.493	1.588.028	1.549.296	1.510.563	1.471.831	1.433.099	1.394.366
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	2020	1,0000	324.186	316.982	302.573	295.369	288.165	280.961	273.757	266.553
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar	1973	2,8942	1.476	1.292	923	738	554	369	185	-
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar	1974	2,7117	2.961	2.632	1.974	1.645	1.316	987	658	329
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar	1975	2,6637	8.713	7.842	6.099	5.228	4.357	3.485	2.614	1.743
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar	1976	2,6061	9.615	8.741	6.993	6.119	5.244	4.370	3.496	2.622
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar	1977	2,5188	16.407	15.040	12.306	10.938	9.571	8.204	6.836	5.469

Angaben zur Anlage/Anlagengruppe			Abschreibungen zu TNW zum					
Netzzld	Anlagengruppe	AJ	31.12.2020	31.12.2023	31.12.2024	31.12.2025	31.12.2026	31.12.2027
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	2015	2.883	2.883	2.883	2.883	2.883	2.883
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	2016	6.878	6.878	6.878	6.878	6.878	6.878
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	2017	12.498	12.498	12.498	12.498	12.498	12.498
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	2018	21.724	21.724	21.724	21.724	21.724	21.724
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	2019	1.760	1.760	1.760	1.760	1.760	1.760
1	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	2020	2.066	2.066	2.066	2.066	2.066	2.066
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1976	383.206	-	-	-	-	-
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1977	273.766	-	-	-	-	-
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1978	214.974	-	-	-	-	-
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1979	415.205	415.205	-	-	-	-
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1980	440.914	440.914	440.914	-	-	-
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1981	356.031	356.031	356.031	356.031	-	-
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1982	388.307	388.307	388.307	388.307	388.307	-
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1983	604.777	604.777	604.777	604.777	604.777	604.777
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1984	474.893	474.893	474.893	474.893	474.893	474.893
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1985	523.263	523.263	523.263	523.263	523.263	523.263
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1986	496.160	496.160	496.160	496.160	496.160	496.160
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1987	324.404	324.404	324.404	324.404	324.404	324.404
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1988	378.676	378.676	378.676	378.676	378.676	378.676
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1989	309.197	309.197	309.197	309.197	309.197	309.197
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1990	205.368	205.368	205.368	205.368	205.368	205.368
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1991	200.346	200.346	200.346	200.346	200.346	200.346
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1992	217.224	217.224	217.224	217.224	217.224	217.224
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1993	148.096	148.096	148.096	148.096	148.096	148.096
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1994	142.472	142.472	142.472	142.472	142.472	142.472
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1995	109.661	109.661	109.661	109.661	109.661	109.661
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1996	76.271	76.271	76.271	76.271	76.271	76.271
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1997	91.861	91.861	91.861	91.861	91.861	91.861
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1998	52.749	52.749	52.749	52.749	52.749	52.749
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1999	201.103	201.103	201.103	201.103	201.103	201.103
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	2000	33.728	33.728	33.728	33.728	33.728	33.728
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	2001	17.418	17.418	17.418	17.418	17.418	17.418
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	2002	26.377	26.377	26.377	26.377	26.377	26.377
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	2003	29.245	29.245	29.245	29.245	29.245	29.245
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	2004	71.596	71.596	71.596	71.596	71.596	71.596
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	2005	37.897	37.897	37.897	37.897	37.897	37.897
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	2006	84.713	84.713	84.713	84.713	84.713	84.713
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	2007	22.584	22.584	22.584	22.584	22.584	22.584
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	2008	52.456	52.456	52.456	52.456	52.456	52.456
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	2009	39.459	39.459	39.459	39.459	39.459	39.459
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	2010	137.977	137.977	137.977	137.977	137.977	137.977
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	2011	69.077	69.077	69.077	69.077	69.077	69.077
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	2012	51.238	51.238	51.238	51.238	51.238	51.238
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	2013	4.655	4.655	4.655	4.655	4.655	4.655
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	2014	6.516	6.516	6.516	6.516	6.516	6.516
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	2015	10.029	10.029	10.029	10.029	10.029	10.029
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	2016	39.029	39.029	39.029	39.029	39.029	39.029
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	2017	13.299	13.299	13.299	13.299	13.299	13.299
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	2018	18.605	18.605	18.605	18.605	18.605	18.605
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	2019	38.732	38.732	38.732	38.732	38.732	38.732
1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	2020	7.204	7.204	7.204	7.204	7.204	7.204
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar	1973	185	185	185	185	185	185
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar	1974	329	329	329	329	329	329
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar	1975	871	871	871	871	871	871
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar	1976	874	874	874	874	874	874
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar	1977	1.367	1.367	1.367	1.367	1.367	1.367

Angaben zur Anlage/Anlagengruppe			AKHK				Restwerte zu AKHK zum				
Netzd	Anlagengruppe	AJ	gemäß Netzbetreiber	Hinzu	Kürz	Prüfergebnis BNetzA	01.01.2020	31.12.2020	31.12.2022	31.12.2023	31.12.2024
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar	1978	26.941	-	-	26.941	6.368	5.878	4.898	4.409	3.919
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar	1979	39.727	-	-	39.727	10.112	9.390	7.945	7.223	6.501
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar	1980	24.613	-	-	24.613	6.713	6.265	5.370	4.923	4.475
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar	1981	28.465	-	-	28.465	8.281	7.763	6.728	6.211	5.693
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar	1982	23.980	-	-	23.980	7.412	6.976	6.104	5.668	5.232
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar	1983	25.522	-	-	25.522	8.353	7.889	6.961	6.497	6.033
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar	1984	16.737	-	-	16.737	5.782	5.478	4.869	4.565	4.260
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar	1985	26.242	-	-	26.242	9.542	9.065	8.111	7.634	7.157
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar	1989	5.067	-	-	5.067	2.211	2.119	1.935	1.843	1.750
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar	1990	4.599	-	-	4.599	2.090	2.007	1.839	1.756	1.672
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar	1991	39.635	-	-	39.635	18.736	18.016	16.575	15.854	15.133
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar	1992	29.738	-	-	29.738	14.599	14.058	12.977	12.436	11.895
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar	1993	21.521	-	-	21.521	10.956	10.565	9.782	9.391	8.999
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar	1994	14.151	-	-	14.151	7.462	7.204	6.690	6.432	6.175
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar	2012	4.120	-	-	4.120	3.521	3.446	3.296	3.221	3.146
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	1978	62.699	-	-	62.699	4.180	2.787	-	-	-
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	1979	95.778	-	-	95.778	8.514	6.385	2.128	-	-
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	1980	2.721	-	-	2.721	302	242	121	60	-
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	1985	6.939	-	-	6.939	1.542	1.388	1.079	925	771
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	1986	66.943	-	-	66.943	16.364	14.876	11.901	10.413	8.926
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	1987	2.803.754	-	-	2.803.754	747.668	685.362	560.751	498.445	436.140
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	1988	4.673.128	-	-	4.673.128	1.350.015	1.246.168	1.038.473	934.626	830.778
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	1989	6.764.544	-	-	6.764.544	2.104.525	1.954.201	1.653.555	1.503.232	1.352.909
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	1990	8.157.486	-	-	8.157.486	2.719.162	2.537.885	2.175.330	1.994.052	1.812.775
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	1991	10.131.268	-	-	10.131.268	3.602.229	3.377.089	2.926.811	2.701.672	2.476.532
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	1992	10.423.022	-	-	10.423.022	3.937.586	3.705.963	3.242.718	3.011.095	2.779.473
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	1993	10.178.594	-	-	10.178.594	4.071.438	3.845.247	3.392.865	3.166.674	2.940.483
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	1994	11.047.827	-	-	11.047.827	4.664.638	4.419.131	3.928.116	3.682.609	3.437.102
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	1995	9.057.640	-	-	9.057.640	4.025.618	3.824.337	3.421.775	3.220.494	3.019.213
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	1996	7.915.720	-	-	7.915.720	3.694.003	3.518.098	3.166.288	2.990.383	2.814.478
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	1997	9.644.859	-	-	9.644.859	4.715.264	4.500.934	4.072.274	3.857.944	3.643.613
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	1998	7.719.237	-	-	7.719.237	3.945.388	3.773.849	3.430.772	3.259.233	3.087.695
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	1999	8.902.210	-	-	8.902.210	4.747.845	4.550.018	4.154.365	3.956.538	3.758.711
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	2000	7.170.841	-	-	7.170.841	3.983.801	3.824.449	3.505.745	3.346.393	3.187.041
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	2001	5.226.002	-	-	5.226.002	3.019.468	2.903.334	2.671.068	2.554.934	2.438.801
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	2002	5.489.324	-	-	5.489.324	3.293.594	3.171.609	2.927.639	2.805.654	2.683.669
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	2003	6.053.300	-	-	6.053.300	3.766.498	3.631.980	3.362.945	3.228.427	3.093.909
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	2004	9.598.408	-	-	9.598.408	6.185.641	5.972.343	5.545.747	5.332.449	5.119.151
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	2005	9.653.622	-	-	9.653.622	6.435.748	6.221.223	5.792.173	5.577.648	5.363.124
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	2006	11.950.652	-	-	11.950.652	8.232.671	7.967.101	7.435.961	7.170.391	6.904.821
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	2007	3.713.037	-	-	3.713.037	2.640.382	2.557.870	2.392.846	2.310.334	2.227.822
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	2008	6.537.764	-	-	6.537.764	4.794.360	4.649.077	4.358.509	4.213.226	4.067.942
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	2009	5.560.363	-	-	5.560.363	4.201.163	4.077.600	3.830.472	3.706.909	3.583.345
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	2010	15.047.394	-	-	15.047.394	11.703.529	11.369.142	10.700.369	10.365.983	10.031.596
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	2011	7.381.013	-	-	7.381.013	5.904.811	5.740.788	5.412.743	5.248.721	5.084.698
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	2012	8.350.853	-	-	8.350.853	6.866.257	6.680.682	6.309.533	6.123.959	5.938.384
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	2013	5.533.670	-	-	5.533.670	4.672.877	4.549.907	4.303.966	4.180.995	4.058.025
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	2014	4.920.098	-	-	4.920.098	4.264.085	4.154.749	3.936.078	3.826.743	3.717.407
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	2015	4.630.488	-	-	4.630.488	4.115.989	4.013.089	3.807.290	3.704.390	3.601.491
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	2016	4.406.596	-	-	4.406.596	4.014.899	3.916.974	3.721.125	3.623.201	3.525.277
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	2017	4.544.812	-	-	4.544.812	4.241.825	4.140.829	3.938.837	3.837.841	3.736.846
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	2018	7.204.632	-	-	7.204.632	6.884.426	6.724.323	6.404.117	6.244.014	6.083.911
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	2019	10.551.371	-	-	10.551.371	10.316.896	10.082.421	9.613.472	9.378.997	9.144.522
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	2020	10.584.037	-	-	10.584.037	10.584.037	10.348.837	9.878.435	9.643.234	9.408.033
1	Hausdruckregler/Zählerregler	2006	115.582	-	-	115.582	7.705	-	-	-	-
1	Hausdruckregler/Zählerregler	2007	126.600	-	-	126.600	16.880	8.440	-	-	-

Angaben zur Anlage/Anlagengruppe			Restwerte zu AKHK zum			Abschreibungen zu AKHK zum					
Netzzld	Anlagengruppe	AJ	31.12.2025	31.12.2026	31.12.2027	31.12.2020	31.12.2023	31.12.2024	31.12.2025	31.12.2026	31.12.2027
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar	1978	3.429	2.939	2.449	490	490	490	490	490	490
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar	1979	5.779	5.056	4.334	722	722	722	722	722	722
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar	1980	4.028	3.580	3.133	448	448	448	448	448	448
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar	1981	5.175	4.658	4.140	518	518	518	518	518	518
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar	1982	4.796	4.360	3.924	436	436	436	436	436	436
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar	1983	5.568	5.104	4.640	464	464	464	464	464	464
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar	1984	3.956	3.652	3.347	304	304	304	304	304	304
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar	1985	6.680	6.203	5.725	477	477	477	477	477	477
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar	1989	1.658	1.566	1.474	92	92	92	92	92	92
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar	1990	1.589	1.505	1.421	84	84	84	84	84	84
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar	1991	14.413	13.692	12.971	721	721	721	721	721	721
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar	1992	11.355	10.814	10.273	541	541	541	541	541	541
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar	1993	8.608	8.217	7.826	391	391	391	391	391	391
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar	1994	5.918	5.661	5.403	257	257	257	257	257	257
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar	2012	3.071	2.996	2.921	75	75	75	75	75	75
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	1978	-	-	-	1.393	-	-	-	-	-
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	1979	-	-	-	2.128	2.128	-	-	-	-
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	1980	-	-	-	60	60	60	-	-	-
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	1985	617	463	308	154	154	154	154	154	154
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	1986	7.438	5.951	4.463	1.488	1.488	1.488	1.488	1.488	1.488
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	1987	373.834	311.528	249.223	62.306	62.306	62.306	62.306	62.306	62.306
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	1988	726.931	623.084	519.236	103.847	103.847	103.847	103.847	103.847	103.847
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	1989	1.202.586	1.052.262	901.939	150.323	150.323	150.323	150.323	150.323	150.323
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	1990	1.631.497	1.450.220	1.268.942	181.277	181.277	181.277	181.277	181.277	181.277
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	1991	2.251.393	2.026.254	1.801.114	225.139	225.139	225.139	225.139	225.139	225.139
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	1992	2.547.850	2.316.227	2.084.604	231.623	231.623	231.623	231.623	231.623	231.623
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	1993	2.714.292	2.488.101	2.261.910	226.191	226.191	226.191	226.191	226.191	226.191
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	1994	3.191.594	2.946.087	2.700.580	245.507	245.507	245.507	245.507	245.507	245.507
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	1995	2.817.932	2.616.652	2.415.371	201.281	201.281	201.281	201.281	201.281	201.281
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	1996	2.638.573	2.462.668	2.286.764	175.905	175.905	175.905	175.905	175.905	175.905
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	1997	3.429.283	3.214.953	3.000.623	214.330	214.330	214.330	214.330	214.330	214.330
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	1998	2.916.156	2.744.618	2.573.079	171.539	171.539	171.539	171.539	171.539	171.539
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	1999	3.560.884	3.363.057	3.165.230	197.827	197.827	197.827	197.827	197.827	197.827
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	2000	3.027.688	2.868.336	2.708.984	159.352	159.352	159.352	159.352	159.352	159.352
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	2001	2.322.667	2.206.534	2.090.401	116.133	116.133	116.133	116.133	116.133	116.133
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	2002	2.561.684	2.439.699	2.317.714	121.985	121.985	121.985	121.985	121.985	121.985
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	2003	2.959.391	2.824.873	2.690.356	134.518	134.518	134.518	134.518	134.518	134.518
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	2004	4.905.853	4.692.555	4.479.257	213.298	213.298	213.298	213.298	213.298	213.298
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	2005	5.148.599	4.934.074	4.719.549	214.525	214.525	214.525	214.525	214.525	214.525
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	2006	6.639.251	6.373.681	6.108.111	265.570	265.570	265.570	265.570	265.570	265.570
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	2007	2.145.310	2.062.798	1.980.286	82.512	82.512	82.512	82.512	82.512	82.512
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	2008	3.922.658	3.777.375	3.632.091	145.284	145.284	145.284	145.284	145.284	145.284
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	2009	3.459.782	3.336.218	3.212.654	123.564	123.564	123.564	123.564	123.564	123.564
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	2010	9.697.210	9.362.823	9.028.437	334.387	334.387	334.387	334.387	334.387	334.387
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	2011	4.920.676	4.756.653	4.592.631	164.023	164.023	164.023	164.023	164.023	164.023
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	2012	5.752.810	5.567.235	5.381.661	185.575	185.575	185.575	185.575	185.575	185.575
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	2013	3.935.054	3.812.084	3.689.113	122.970	122.970	122.970	122.970	122.970	122.970
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	2014	3.608.072	3.498.736	3.389.401	109.336	109.336	109.336	109.336	109.336	109.336
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	2015	3.498.591	3.395.691	3.292.791	102.900	102.900	102.900	102.900	102.900	102.900
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	2016	3.427.352	3.329.428	3.231.504	97.924	97.924	97.924	97.924	97.924	97.924
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	2017	3.635.850	3.534.854	3.433.858	100.996	100.996	100.996	100.996	100.996	100.996
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	2018	5.923.808	5.763.705	5.603.602	160.103	160.103	160.103	160.103	160.103	160.103
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	2019	8.910.047	8.675.572	8.441.097	234.475	234.475	234.475	234.475	234.475	234.475
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	2020	9.172.832	8.937.632	8.702.431	235.201	235.201	235.201	235.201	235.201	235.201
1	Hausdruckregler/Zählerregler	2006	-	-	-	7.705	-	-	-	-	-
1	Hausdruckregler/Zählerregler	2007	-	-	-	8.440	-	-	-	-	-

Angaben zur Anlage/Anlagengruppe			Faktor zur Bestimmung der TNW	Restwerte zu TNW zum							
Netzzld	Anlagengruppe	AJ		01.01.2020	31.12.2020	31.12.2022	31.12.2023	31.12.2024	31.12.2025	31.12.2026	31.12.2027
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar	1978	2,3842	15.182	14.014	11.679	10.511	9.343	8.175	7.007	5.839
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar	1979	2,1694	21.938	20.371	17.237	15.670	14.103	12.536	10.969	9.402
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar	1980	1,9609	13.163	12.285	10.530	9.653	8.775	7.898	7.020	6.143
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar	1981	1,9081	15.801	14.813	12.838	11.850	10.863	9.875	8.888	7.900
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar	1982	1,9451	14.417	13.569	11.873	11.025	10.177	9.329	8.480	7.632
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar	1983	1,9545	16.325	15.418	13.604	12.698	11.791	10.884	9.977	9.070
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar	1984	1,9295	11.156	10.569	9.395	8.808	8.220	7.633	7.046	6.459
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar	1985	1,9264	18.382	17.463	15.625	14.706	13.787	12.868	11.949	11.029
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar	1989	1,7706	3.915	3.752	3.426	3.262	3.099	2.936	2.773	2.610
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar	1990	1,6584	3.467	3.328	3.051	2.912	2.773	2.635	2.496	2.357
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar	1991	1,5456	28.959	27.845	25.618	24.504	23.390	22.276	21.162	20.049
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar	1992	1,4524	21.203	20.418	18.847	18.062	17.277	16.492	15.706	14.921
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar	1993	1,4115	15.464	14.912	13.807	13.255	12.703	12.150	11.598	11.046
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar	1994	1,3951	10.410	10.051	9.333	8.974	8.615	8.256	7.897	7.538
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar	2012	1,2660	4.457	4.362	4.173	4.078	3.983	3.888	3.793	3.699
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	1978	2,3842	9.966	6.644	-	-	-	-	-	-
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	1979	2,1694	18.469	13.852	4.617	-	-	-	-	-
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	1980	1,9609	593	474	237	119	-	-	-	-
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	1985	1,9264	2.971	2.673	2.079	1.782	1.485	1.188	891	594
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	1986	1,8842	30.833	28.030	22.424	19.621	16.818	14.015	11.212	8.409
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	1987	1,8495	1.382.812	1.267.577	1.037.109	921.874	806.640	691.406	576.172	460.937
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	1988	1,8242	2.462.697	2.273.259	1.894.382	1.704.944	1.515.506	1.326.068	1.136.629	947.191
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	1989	1,7706	3.726.271	3.460.109	2.927.785	2.661.622	2.395.460	2.129.298	1.863.136	1.596.973
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	1990	1,6584	4.509.458	4.208.828	3.607.567	3.306.936	3.006.305	2.705.675	2.405.044	2.104.414
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	1991	1,5456	5.567.605	5.219.629	4.523.679	4.175.703	3.827.728	3.479.753	3.131.778	2.783.802
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	1992	1,4524	5.718.950	5.382.541	4.709.724	4.373.315	4.036.906	3.700.497	3.364.088	3.027.679
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	1993	1,4115	5.746.834	5.427.566	4.789.028	4.469.760	4.150.491	3.831.223	3.511.954	3.192.686
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	1994	1,3951	6.507.637	6.165.129	5.480.115	5.137.608	4.795.101	4.452.593	4.110.086	3.767.579
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	1995	1,3823	5.564.611	5.286.381	4.729.920	4.451.689	4.173.459	3.895.228	3.616.997	3.338.767
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	1996	1,4065	5.195.615	4.948.204	4.453.384	4.205.974	3.958.564	3.711.153	3.463.743	3.216.333
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	1997	1,4316	6.750.372	6.443.537	5.829.867	5.523.032	5.216.197	4.909.362	4.602.527	4.295.692
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	1998	1,4576	5.750.797	5.500.762	5.000.693	4.750.658	4.500.624	4.250.589	4.000.554	3.750.520
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	1999	1,4647	6.954.169	6.664.412	6.084.898	5.795.141	5.505.384	5.215.627	4.925.870	4.636.113
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	2000	1,4612	5.821.130	5.588.284	5.122.594	4.889.749	4.656.904	4.424.058	4.191.213	3.958.368
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	2001	1,4647	4.422.614	4.252.514	3.912.313	3.742.212	3.572.112	3.402.011	3.231.910	3.061.810
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	2002	1,4683	4.835.984	4.656.874	4.298.653	4.119.542	3.940.432	3.761.321	3.582.211	3.403.100
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	2003	1,4737	5.550.688	5.352.449	4.955.971	4.757.732	4.559.494	4.361.255	4.163.016	3.964.777
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	2004	1,4737	9.115.779	8.801.442	8.172.767	7.858.430	7.544.093	7.229.756	6.915.418	6.601.081
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	2005	1,4719	9.472.778	9.157.019	8.525.500	8.209.741	7.893.982	7.578.222	7.262.463	6.946.704
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	2006	1,4368	11.828.702	11.447.131	10.683.989	10.302.418	9.920.847	9.539.276	9.157.705	8.776.134
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	2007	1,3935	3.679.372	3.564.392	3.334.431	3.219.450	3.104.470	2.989.490	2.874.509	2.759.529
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	2008	1,3528	6.485.811	6.289.271	5.896.191	5.699.652	5.503.112	5.306.572	5.110.033	4.913.493
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	2009	1,3304	5.589.228	5.424.839	5.096.061	4.931.671	4.767.282	4.602.893	4.438.504	4.274.115
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	2010	1,3231	15.484.939	15.042.512	14.157.659	13.715.232	13.272.805	12.830.378	12.387.951	11.945.525
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	2011	1,2988	7.669.168	7.456.136	7.030.071	6.817.038	6.604.006	6.390.973	6.177.941	5.964.909
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	2012	1,2660	8.692.681	8.457.744	7.987.869	7.752.932	7.517.994	7.283.057	7.048.120	6.813.182
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	2013	1,2451	5.818.199	5.665.089	5.358.868	5.205.757	5.052.647	4.899.536	4.746.426	4.593.315
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	2014	1,2261	5.228.194	5.094.138	4.826.026	4.691.969	4.557.913	4.423.857	4.289.801	4.155.744
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	2015	1,2040	4.955.651	4.831.760	4.583.977	4.460.086	4.336.195	4.212.303	4.088.412	3.964.521
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	2016	1,1839	4.753.238	4.637.306	4.405.440	4.289.508	4.173.575	4.057.643	3.941.710	3.825.777
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	2017	1,1434	4.850.102	4.734.624	4.503.666	4.388.188	4.272.709	4.157.231	4.041.752	3.926.273
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	2018	1,0798	7.433.803	7.260.924	6.915.166	6.742.286	6.569.407	6.396.528	6.223.649	6.050.770
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	2019	1,0229	10.553.153	10.313.309	9.833.620	9.593.776	9.353.931	9.114.087	8.874.242	8.634.398
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	2020	1,0000	10.584.037	10.348.837	9.878.435	9.643.234	9.408.033	9.172.832	8.937.632	8.702.431
1	Hausdruckregler/Zählerregler	2006	1,1265	8.680	-	-	-	-	-	-	-
1	Hausdruckregler/Zählerregler	2007	1,1132	18.791	9.395	-	-	-	-	-	-

Angaben zur Anlage/Anlagengruppe			Abschreibungen zu TNW zum						
Netzd	Anlagengruppe	AJ	31.12.2020	31.12.2023	31.12.2024	31.12.2025	31.12.2026	31.12.2027	
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar	1978	1.168	1.168	1.168	1.168	1.168	1.168	
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar	1979	1.567	1.567	1.567	1.567	1.567	1.567	
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar	1980	878	878	878	878	878	878	
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar	1981	988	988	988	988	988	988	
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar	1982	848	848	848	848	848	848	
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar	1983	907	907	907	907	907	907	
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar	1984	587	587	587	587	587	587	
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar	1985	919	919	919	919	919	919	
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar	1989	163	163	163	163	163	163	
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar	1990	139	139	139	139	139	139	
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar	1991	1.114	1.114	1.114	1.114	1.114	1.114	
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar	1992	785	785	785	785	785	785	
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar	1993	552	552	552	552	552	552	
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar	1994	359	359	359	359	359	359	
1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar	2012	95	95	95	95	95	95	
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	1978	3.322	-	-	-	-	-	
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	1979	4.617	4.617	-	-	-	-	
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	1980	119	119	119	-	-	-	
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	1985	297	297	297	297	297	297	
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	1986	2.803	2.803	2.803	2.803	2.803	2.803	
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	1987	115.234	115.234	115.234	115.234	115.234	115.234	
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	1988	189.438	189.438	189.438	189.438	189.438	189.438	
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	1989	266.162	266.162	266.162	266.162	266.162	266.162	
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	1990	300.631	300.631	300.631	300.631	300.631	300.631	
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	1991	347.975	347.975	347.975	347.975	347.975	347.975	
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	1992	336.409	336.409	336.409	336.409	336.409	336.409	
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	1993	319.269	319.269	319.269	319.269	319.269	319.269	
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	1994	342.507	342.507	342.507	342.507	342.507	342.507	
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	1995	278.231	278.231	278.231	278.231	278.231	278.231	
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	1996	247.410	247.410	247.410	247.410	247.410	247.410	
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	1997	306.835	306.835	306.835	306.835	306.835	306.835	
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	1998	250.035	250.035	250.035	250.035	250.035	250.035	
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	1999	289.757	289.757	289.757	289.757	289.757	289.757	
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	2000	232.845	232.845	232.845	232.845	232.845	232.845	
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	2001	170.101	170.101	170.101	170.101	170.101	170.101	
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	2002	179.111	179.111	179.111	179.111	179.111	179.111	
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	2003	198.239	198.239	198.239	198.239	198.239	198.239	
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	2004	314.337	314.337	314.337	314.337	314.337	314.337	
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	2005	315.759	315.759	315.759	315.759	315.759	315.759	
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	2006	381.571	381.571	381.571	381.571	381.571	381.571	
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	2007	114.980	114.980	114.980	114.980	114.980	114.980	
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	2008	196.540	196.540	196.540	196.540	196.540	196.540	
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	2009	164.389	164.389	164.389	164.389	164.389	164.389	
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	2010	442.427	442.427	442.427	442.427	442.427	442.427	
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	2011	213.032	213.032	213.032	213.032	213.032	213.032	
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	2012	234.937	234.937	234.937	234.937	234.937	234.937	
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	2013	153.111	153.111	153.111	153.111	153.111	153.111	
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	2014	134.056	134.056	134.056	134.056	134.056	134.056	
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	2015	123.891	123.891	123.891	123.891	123.891	123.891	
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	2016	115.933	115.933	115.933	115.933	115.933	115.933	
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	2017	115.479	115.479	115.479	115.479	115.479	115.479	
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	2018	172.879	172.879	172.879	172.879	172.879	172.879	
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	2019	239.844	239.844	239.844	239.844	239.844	239.844	
1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	2020	235.201	235.201	235.201	235.201	235.201	235.201	
1	Hausdruckregler/Zählerregler	2006	8.680	-	-	-	-	-	
1	Hausdruckregler/Zählerregler	2007	9.395	-	-	-	-	-	

Angaben zur Anlage/Anlagengruppe			AKHK				Restwerte zu AKHK zum				
Netzd	Anlagengruppe	AJ	gemäß Netzbetreiber	Hinzu	Kürz	Prüfergebnis BNetzA	01.01.2020	31.12.2020	31.12.2022	31.12.2023	31.12.2024
1	Hausdruckregler/Zählerregler	2008	59.300	-	-	59.300	11.860	7.907	-	-	-
1	Hausdruckregler/Zählerregler	2009	71.260	-	-	71.260	19.003	14.252	4.751	-	-
1	Hausdruckregler/Zählerregler	2010	123.451	-	-	123.451	41.150	32.920	16.460	8.230	-
1	Hausdruckregler/Zählerregler	2011	133.214	-	-	133.214	53.286	44.405	26.643	17.762	8.881
1	Hausdruckregler/Zählerregler	2012	81.817	-	-	81.817	38.181	32.727	21.818	16.363	10.909
1	Hausdruckregler/Zählerregler	2013	153.855	-	-	153.855	82.056	71.799	51.285	41.028	30.771
1	Hausdruckregler/Zählerregler	2014	126.234	-	-	126.234	75.740	67.325	50.494	42.078	33.662
1	Hausdruckregler/Zählerregler	2015	230.952	-	-	230.952	153.968	138.571	107.778	92.381	76.984
1	Hausdruckregler/Zählerregler	2016	125.549	-	-	125.549	92.069	83.699	66.959	58.589	50.219
1	Hausdruckregler/Zählerregler	2017	35.302	-	-	35.302	28.242	25.888	21.181	18.828	16.474
1	Hausdruckregler/Zählerregler	2018	70.088	-	-	70.088	60.743	56.071	46.726	42.053	37.380
1	Hausdruckregler/Zählerregler	2019	3.884	-	-	3.884	3.625	3.366	2.848	2.590	2.331
1	Hausdruckregler/Zählerregler	2020	247.950	5.350	-	253.300	253.300	236.413	202.640	185.753	168.866
1	Regeleinrichtungen	1976	28.943	-	-	28.943	643	-	-	-	-
1	Regeleinrichtungen	1977	61.309	-	-	61.309	2.725	1.362	-	-	-
1	Regeleinrichtungen	1978	22.742	-	-	22.742	1.516	1.011	-	-	-
1	Regeleinrichtungen	1979	297.446	-	-	297.446	26.440	19.830	6.610	-	-
1	Regeleinrichtungen	1980	43.296	-	-	43.296	4.811	3.849	1.924	962	-
1	Regeleinrichtungen	1981	68.414	-	-	68.414	9.122	7.602	4.561	3.041	1.520
1	Regeleinrichtungen	1982	86.903	-	-	86.903	13.518	11.587	7.725	5.794	3.862
1	Regeleinrichtungen	1983	260.845	-	-	260.845	46.373	40.576	28.983	23.186	17.390
1	Regeleinrichtungen	1984	113.074	-	-	113.074	22.615	20.102	15.077	12.564	10.051
1	Regeleinrichtungen	1985	351.277	-	-	351.277	78.062	70.255	54.643	46.837	39.031
1	Regeleinrichtungen	1986	198.624	-	-	198.624	48.552	44.139	35.311	30.897	26.483
1	Regeleinrichtungen	1987	87.313	-	-	87.313	23.284	21.343	17.463	15.522	13.582
1	Regeleinrichtungen	1988	799.264	-	-	799.264	230.899	213.137	177.614	159.853	142.091
1	Regeleinrichtungen	1989	270.066	-	-	270.066	84.021	78.019	66.016	60.015	54.013
1	Regeleinrichtungen	1990	787.764	-	-	787.764	262.588	245.082	210.070	192.565	175.059
1	Regeleinrichtungen	1991	339.773	-	-	339.773	120.808	113.258	98.157	90.606	83.056
1	Regeleinrichtungen	1992	500.729	-	-	500.729	189.164	178.037	155.782	144.655	133.528
1	Regeleinrichtungen	1993	287.388	-	-	287.388	114.955	108.569	95.796	89.409	83.023
1	Regeleinrichtungen	1994	340.890	-	-	340.890	143.932	136.356	121.205	113.630	106.055
1	Regeleinrichtungen	1995	164.587	-	-	164.587	73.150	69.492	62.177	58.520	54.862
1	Regeleinrichtungen	1996	399.792	-	-	399.792	186.570	177.686	159.917	151.033	142.148
1	Regeleinrichtungen	1997	110.210	-	-	110.210	53.881	51.432	46.533	44.084	41.635
1	Regeleinrichtungen	1998	113.436	-	-	113.436	57.978	55.457	50.416	47.895	45.374
1	Regeleinrichtungen	1999	1.800.670	-	-	1.800.670	960.357	920.342	840.313	800.298	760.283
1	Regeleinrichtungen	2000	164.976	-	-	164.976	91.653	87.987	80.655	76.989	73.322
1	Regeleinrichtungen	2001	355.497	-	-	355.497	205.398	197.498	181.698	173.798	165.898
1	Regeleinrichtungen	2002	149.802	-	-	149.802	89.881	86.553	79.895	76.566	73.237
1	Regeleinrichtungen	2003	28.054	-	-	28.054	17.456	16.832	15.586	14.962	14.339
1	Regeleinrichtungen	2004	35.119	-	-	35.119	22.632	21.852	20.291	19.510	18.730
1	Regeleinrichtungen	2005	372.508	-	-	372.508	248.338	240.060	223.505	215.227	206.949
1	Regeleinrichtungen	2006	76.996	-	-	76.996	53.042	51.331	47.909	46.198	44.487
1	Regeleinrichtungen	2007	42.768	-	-	42.768	30.413	29.462	27.562	26.611	25.661
1	Regeleinrichtungen	2008	304.699	-	-	304.699	223.446	216.675	203.132	196.361	189.590
1	Regeleinrichtungen	2009	1.147.846	-	-	1.147.846	867.262	841.754	790.739	765.231	739.723
1	Regeleinrichtungen	2010	3.234.208	-	-	3.234.208	2.515.495	2.443.624	2.299.881	2.228.010	2.156.139
1	Regeleinrichtungen	2011	241.561	-	-	241.561	193.249	187.881	177.145	171.777	166.409
1	Regeleinrichtungen	2012	2.779.515	-	-	2.779.515	2.285.379	2.223.612	2.100.078	2.038.311	1.976.544
1	Regeleinrichtungen	2013	66.340	-	-	66.340	56.020	54.546	51.598	50.123	48.649
1	Regeleinrichtungen	2014	52.943	-	-	52.943	45.884	44.708	42.355	41.178	40.002
1	Regeleinrichtungen	2015	156.970	-	-	156.970	139.529	136.040	129.064	125.576	122.087
1	Regeleinrichtungen	2016	149.113	-	-	149.113	135.858	132.544	125.917	122.604	119.290
1	Regeleinrichtungen	2017	209.232	-	-	209.232	195.283	190.634	181.334	176.685	172.035
1	Regeleinrichtungen	2018	431.735	-	-	431.735	412.547	402.953	383.764	374.170	364.576

Angaben zur Anlage/Anlagengruppe			Restwerte zu AKHK zum			Abschreibungen zu AKHK zum					
Netzd	Anlagengruppe	AJ	31.12.2025	31.12.2026	31.12.2027	31.12.2020	31.12.2023	31.12.2024	31.12.2025	31.12.2026	31.12.2027
1	Hausdruckregler/Zählerregler	2008	-	-	-	3.953	-	-	-	-	-
1	Hausdruckregler/Zählerregler	2009	-	-	-	4.751	4.751	-	-	-	-
1	Hausdruckregler/Zählerregler	2010	-	-	-	8.230	8.230	8.230	-	-	-
1	Hausdruckregler/Zählerregler	2011	-	-	-	8.881	8.881	8.881	8.881	-	-
1	Hausdruckregler/Zählerregler	2012	5.454	-	-	5.454	5.454	5.454	5.454	5.454	-
1	Hausdruckregler/Zählerregler	2013	20.514	10.257	-	10.257	10.257	10.257	10.257	10.257	10.257
1	Hausdruckregler/Zählerregler	2014	25.247	16.831	8.416	8.416	8.416	8.416	8.416	8.416	8.416
1	Hausdruckregler/Zählerregler	2015	61.587	46.190	30.794	15.397	15.397	15.397	15.397	15.397	15.397
1	Hausdruckregler/Zählerregler	2016	41.850	33.480	25.110	8.370	8.370	8.370	8.370	8.370	8.370
1	Hausdruckregler/Zählerregler	2017	14.121	11.767	9.414	2.353	2.353	2.353	2.353	2.353	2.353
1	Hausdruckregler/Zählerregler	2018	32.708	28.035	23.363	4.673	4.673	4.673	4.673	4.673	4.673
1	Hausdruckregler/Zählerregler	2019	2.072	1.813	1.554	259	259	259	259	259	259
1	Hausdruckregler/Zählerregler	2020	151.980	135.093	118.206	16.887	16.887	16.887	16.887	16.887	16.887
1	Regeleinrichtungen	1976	-	-	-	643	-	-	-	-	-
1	Regeleinrichtungen	1977	-	-	-	1.362	-	-	-	-	-
1	Regeleinrichtungen	1978	-	-	-	505	-	-	-	-	-
1	Regeleinrichtungen	1979	-	-	-	6.610	6.610	-	-	-	-
1	Regeleinrichtungen	1980	-	-	-	962	962	962	-	-	-
1	Regeleinrichtungen	1981	-	-	-	1.520	1.520	1.520	1.520	-	-
1	Regeleinrichtungen	1982	1.931	-	-	1.931	1.931	1.931	1.931	1.931	-
1	Regeleinrichtungen	1983	11.593	5.797	-	5.797	5.797	5.797	5.797	5.797	5.797
1	Regeleinrichtungen	1984	7.538	5.026	2.513	2.513	2.513	2.513	2.513	2.513	2.513
1	Regeleinrichtungen	1985	31.225	23.418	15.612	7.806	7.806	7.806	7.806	7.806	7.806
1	Regeleinrichtungen	1986	22.069	17.655	13.242	4.414	4.414	4.414	4.414	4.414	4.414
1	Regeleinrichtungen	1987	11.642	9.701	7.761	1.940	1.940	1.940	1.940	1.940	1.940
1	Regeleinrichtungen	1988	124.330	106.569	88.807	17.761	17.761	17.761	17.761	17.761	17.761
1	Regeleinrichtungen	1989	48.012	42.010	36.009	6.001	6.001	6.001	6.001	6.001	6.001
1	Regeleinrichtungen	1990	157.553	140.047	122.541	17.506	17.506	17.506	17.506	17.506	17.506
1	Regeleinrichtungen	1991	75.505	67.955	60.404	7.551	7.551	7.551	7.551	7.551	7.551
1	Regeleinrichtungen	1992	122.401	111.273	100.146	11.127	11.127	11.127	11.127	11.127	11.127
1	Regeleinrichtungen	1993	76.637	70.250	63.864	6.386	6.386	6.386	6.386	6.386	6.386
1	Regeleinrichtungen	1994	98.479	90.904	83.329	7.575	7.575	7.575	7.575	7.575	7.575
1	Regeleinrichtungen	1995	51.205	47.547	43.890	3.657	3.657	3.657	3.657	3.657	3.657
1	Regeleinrichtungen	1996	133.264	124.380	115.496	8.884	8.884	8.884	8.884	8.884	8.884
1	Regeleinrichtungen	1997	39.186	36.737	34.288	2.449	2.449	2.449	2.449	2.449	2.449
1	Regeleinrichtungen	1998	42.853	40.333	37.812	2.521	2.521	2.521	2.521	2.521	2.521
1	Regeleinrichtungen	1999	720.268	680.253	640.238	40.015	40.015	40.015	40.015	40.015	40.015
1	Regeleinrichtungen	2000	69.656	65.990	62.324	3.666	3.666	3.666	3.666	3.666	3.666
1	Regeleinrichtungen	2001	157.999	150.099	142.199	7.900	7.900	7.900	7.900	7.900	7.900
1	Regeleinrichtungen	2002	69.908	66.579	63.250	3.329	3.329	3.329	3.329	3.329	3.329
1	Regeleinrichtungen	2003	13.715	13.092	12.468	623	623	623	623	623	623
1	Regeleinrichtungen	2004	17.950	17.169	16.389	780	780	780	780	780	780
1	Regeleinrichtungen	2005	198.671	190.393	182.115	8.278	8.278	8.278	8.278	8.278	8.278
1	Regeleinrichtungen	2006	42.776	41.065	39.354	1.711	1.711	1.711	1.711	1.711	1.711
1	Regeleinrichtungen	2007	24.710	23.760	22.810	950	950	950	950	950	950
1	Regeleinrichtungen	2008	182.819	176.048	169.277	6.771	6.771	6.771	6.771	6.771	6.771
1	Regeleinrichtungen	2009	714.215	688.708	663.200	25.508	25.508	25.508	25.508	25.508	25.508
1	Regeleinrichtungen	2010	2.084.268	2.012.396	1.940.525	71.871	71.871	71.871	71.871	71.871	71.871
1	Regeleinrichtungen	2011	161.041	155.673	150.305	5.368	5.368	5.368	5.368	5.368	5.368
1	Regeleinrichtungen	2012	1.914.777	1.853.010	1.791.243	61.767	61.767	61.767	61.767	61.767	61.767
1	Regeleinrichtungen	2013	47.175	45.701	44.226	1.474	1.474	1.474	1.474	1.474	1.474
1	Regeleinrichtungen	2014	38.825	37.649	36.472	1.177	1.177	1.177	1.177	1.177	1.177
1	Regeleinrichtungen	2015	118.599	115.111	111.623	3.488	3.488	3.488	3.488	3.488	3.488
1	Regeleinrichtungen	2016	115.976	112.663	109.349	3.314	3.314	3.314	3.314	3.314	3.314
1	Regeleinrichtungen	2017	167.386	162.736	158.086	4.650	4.650	4.650	4.650	4.650	4.650
1	Regeleinrichtungen	2018	354.982	345.388	335.794	9.594	9.594	9.594	9.594	9.594	9.594

Angaben zur Anlage/Anlagengruppe			Restwerte zu TNW zum								
Netzzld	Anlagengruppe	AJ	Faktor zur Bestimmung der TNW	01.01.2020	31.12.2020	31.12.2022	31.12.2023	31.12.2024	31.12.2025	31.12.2026	31.12.2027
1	Hausdruckregler/Zählerregler	2008	1,0589	12.559	8.372	-	-	-	-	-	-
1	Hausdruckregler/Zählerregler	2009	1,0957	20.821	15.616	5.205	-	-	-	-	-
1	Hausdruckregler/Zählerregler	2010	1,0865	44.710	35.768	17.884	8.942	-	-	-	-
1	Hausdruckregler/Zählerregler	2011	1,0368	55.247	46.039	27.623	18.416	9.208	-	-	-
1	Hausdruckregler/Zählerregler	2012	1,0226	39.044	33.467	22.311	16.733	11.156	5.578	-	-
1	Hausdruckregler/Zählerregler	2013	1,0216	83.829	73.350	52.393	41.914	31.436	20.957	10.479	-
1	Hausdruckregler/Zählerregler	2014	1,0286	77.907	69.250	51.938	43.281	34.625	25.969	17.313	8.656
1	Hausdruckregler/Zählerregler	2015	1,0420	160.435	144.391	112.304	96.261	80.217	64.174	48.130	32.087
1	Hausdruckregler/Zählerregler	2016	1,0568	97.299	88.453	70.763	61.917	53.072	44.227	35.381	26.536
1	Hausdruckregler/Zählerregler	2017	1,0307	29.109	26.683	21.832	19.406	16.980	14.554	12.129	9.703
1	Hausdruckregler/Zählerregler	2018	1,0068	61.156	56.452	47.043	42.339	37.635	32.930	28.226	23.522
1	Hausdruckregler/Zählerregler	2019	0,9952	3.608	3.350	2.835	2.577	2.319	2.062	1.804	1.546
1	Hausdruckregler/Zählerregler	2020	1,0000	253.300	236.413	202.640	185.753	168.866	151.980	135.093	118.206
1	Regeleinrichtungen	1976	1,9698	1.267	-	-	-	-	-	-	-
1	Regeleinrichtungen	1977	1,9119	5.210	2.605	-	-	-	-	-	-
1	Regeleinrichtungen	1978	1,8911	2.867	1.911	-	-	-	-	-	-
1	Regeleinrichtungen	1979	1,8249	48.250	36.187	12.062	-	-	-	-	-
1	Regeleinrichtungen	1980	1,7110	8.231	6.585	3.292	1.646	-	-	-	-
1	Regeleinrichtungen	1981	1,6031	14.623	12.186	7.312	4.874	2.437	-	-	-
1	Regeleinrichtungen	1982	1,5080	20.385	17.473	11.649	8.737	5.824	2.912	-	-
1	Regeleinrichtungen	1983	1,4822	68.733	60.142	42.958	34.367	25.775	17.183	8.592	-
1	Regeleinrichtungen	1984	1,4412	32.592	28.971	21.728	18.107	14.486	10.864	7.243	3.621
1	Regeleinrichtungen	1985	1,4100	110.067	99.060	77.047	66.040	55.033	44.027	33.020	22.013
1	Regeleinrichtungen	1986	1,4216	69.022	62.747	50.198	43.923	37.648	31.374	25.099	18.824
1	Regeleinrichtungen	1987	1,4553	33.885	31.061	25.413	22.590	19.766	16.942	14.119	11.295
1	Regeleinrichtungen	1988	1,4333	330.947	305.489	254.575	229.117	203.660	178.202	152.745	127.287
1	Regeleinrichtungen	1989	1,3968	117.360	108.977	92.211	75.446	67.063	58.680	50.297	-
1	Regeleinrichtungen	1990	1,3747	360.980	336.914	288.784	264.718	240.653	216.588	192.523	168.457
1	Regeleinrichtungen	1991	1,3463	162.644	152.479	132.148	121.983	111.818	101.653	91.487	81.322
1	Regeleinrichtungen	1992	1,3274	251.097	236.326	206.786	192.015	177.245	162.474	147.704	132.934
1	Regeleinrichtungen	1993	1,3257	152.396	143.929	126.997	118.530	110.064	101.597	93.131	84.664
1	Regeleinrichtungen	1994	1,3223	190.321	180.304	160.270	150.253	140.236	130.219	120.203	110.186
1	Regeleinrichtungen	1995	1,2993	95.043	90.291	80.787	76.035	71.282	66.530	61.778	57.026
1	Regeleinrichtungen	1996	1,3207	246.403	234.669	211.202	199.469	187.735	176.002	164.268	152.535
1	Regeleinrichtungen	1997	1,3058	70.357	67.159	60.763	57.565	54.367	51.169	47.971	44.773
1	Regeleinrichtungen	1998	1,3058	75.708	72.416	65.833	62.541	59.250	55.958	52.666	49.375
1	Regeleinrichtungen	1999	1,3257	1.273.146	1.220.098	1.114.002	1.060.955	1.007.907	954.859	901.812	848.764
1	Regeleinrichtungen	2000	1,3009	119.231	114.462	104.924	100.154	95.385	90.616	85.847	81.077
1	Regeleinrichtungen	2001	1,2600	258.802	248.848	228.940	218.986	209.032	199.078	189.124	179.170
1	Regeleinrichtungen	2002	1,2676	113.934	109.714	101.274	97.055	92.835	88.615	84.395	80.176
1	Regeleinrichtungen	2003	1,2494	21.809	21.030	19.473	18.694	17.915	17.136	16.357	15.578
1	Regeleinrichtungen	2004	1,2317	27.876	26.915	24.992	24.031	23.070	22.109	21.147	20.186
1	Regeleinrichtungen	2005	1,1868	294.728	284.904	265.255	255.431	245.607	235.782	225.958	216.134
1	Regeleinrichtungen	2006	1,1265	59.752	57.824	53.969	52.042	50.114	48.187	46.259	44.332
1	Regeleinrichtungen	2007	1,1132	33.856	32.798	30.682	29.624	28.566	27.508	26.450	25.392
1	Regeleinrichtungen	2008	1,0589	236.607	229.437	215.097	207.927	200.757	193.587	186.417	179.247
1	Regeleinrichtungen	2009	1,0957	950.259	922.310	866.412	838.463	810.515	782.566	754.617	726.668
1	Regeleinrichtungen	2010	1,0865	2.733.086	2.654.998	2.498.821	2.420.733	2.342.645	2.264.557	2.186.469	2.108.380
1	Regeleinrichtungen	2011	1,0368	200.361	194.795	183.664	178.098	172.533	166.967	161.402	155.836
1	Regeleinrichtungen	2012	1,0226	2.337.028	2.273.865	2.147.539	2.084.377	2.021.214	1.958.051	1.894.888	1.831.725
1	Regeleinrichtungen	2013	1,0216	57.230	55.724	52.712	51.206	49.700	48.194	46.688	45.182
1	Regeleinrichtungen	2014	1,0286	47.197	45.986	43.566	42.356	41.146	39.936	38.725	37.515
1	Regeleinrichtungen	2015	1,0420	145.389	141.754	134.485	130.850	127.215	123.580	119.946	116.311
1	Regeleinrichtungen	2016	1,0568	143.575	140.073	133.069	129.568	126.066	122.564	119.062	115.560
1	Regeleinrichtungen	2017	1,0307	201.278	196.486	186.901	182.109	177.317	172.524	167.732	162.940
1	Regeleinrichtungen	2018	1,0068	415.352	405.693	386.374	376.715	367.055	357.396	347.737	338.077

Angaben zur Anlage/Anlagengruppe			Abschreibungen zu TNW zum					
Netzd	Anlagengruppe	AJ	31.12.2020	31.12.2023	31.12.2024	31.12.2025	31.12.2026	31.12.2027
1	Hausdruckregler/Zählerregler	2008	4.186	-	-	-	-	-
1	Hausdruckregler/Zählerregler	2009	5.205	5.205	-	-	-	-
1	Hausdruckregler/Zählerregler	2010	8.942	8.942	8.942	-	-	-
1	Hausdruckregler/Zählerregler	2011	9.208	9.208	9.208	9.208	-	-
1	Hausdruckregler/Zählerregler	2012	5.578	5.578	5.578	5.578	5.578	-
1	Hausdruckregler/Zählerregler	2013	10.479	10.479	10.479	10.479	10.479	10.479
1	Hausdruckregler/Zählerregler	2014	8.656	8.656	8.656	8.656	8.656	8.656
1	Hausdruckregler/Zählerregler	2015	16.043	16.043	16.043	16.043	16.043	16.043
1	Hausdruckregler/Zählerregler	2016	8.845	8.845	8.845	8.845	8.845	8.845
1	Hausdruckregler/Zählerregler	2017	2.426	2.426	2.426	2.426	2.426	2.426
1	Hausdruckregler/Zählerregler	2018	4.704	4.704	4.704	4.704	4.704	4.704
1	Hausdruckregler/Zählerregler	2019	258	258	258	258	258	258
1	Hausdruckregler/Zählerregler	2020	16.887	16.887	16.887	16.887	16.887	16.887
1	Regeleinrichtungen	1976	1.267	-	-	-	-	-
1	Regeleinrichtungen	1977	2.605	-	-	-	-	-
1	Regeleinrichtungen	1978	956	-	-	-	-	-
1	Regeleinrichtungen	1979	12.062	12.062	-	-	-	-
1	Regeleinrichtungen	1980	1.646	1.646	1.646	-	-	-
1	Regeleinrichtungen	1981	2.437	2.437	2.437	2.437	-	-
1	Regeleinrichtungen	1982	2.912	2.912	2.912	2.912	2.912	-
1	Regeleinrichtungen	1983	8.592	8.592	8.592	8.592	8.592	8.592
1	Regeleinrichtungen	1984	3.621	3.621	3.621	3.621	3.621	3.621
1	Regeleinrichtungen	1985	11.007	11.007	11.007	11.007	11.007	11.007
1	Regeleinrichtungen	1986	6.275	6.275	6.275	6.275	6.275	6.275
1	Regeleinrichtungen	1987	2.824	2.824	2.824	2.824	2.824	2.824
1	Regeleinrichtungen	1988	25.457	25.457	25.457	25.457	25.457	25.457
1	Regeleinrichtungen	1989	8.383	8.383	8.383	8.383	8.383	8.383
1	Regeleinrichtungen	1990	24.065	24.065	24.065	24.065	24.065	24.065
1	Regeleinrichtungen	1991	10.165	10.165	10.165	10.165	10.165	10.165
1	Regeleinrichtungen	1992	14.770	14.770	14.770	14.770	14.770	14.770
1	Regeleinrichtungen	1993	8.466	8.466	8.466	8.466	8.466	8.466
1	Regeleinrichtungen	1994	10.017	10.017	10.017	10.017	10.017	10.017
1	Regeleinrichtungen	1995	4.752	4.752	4.752	4.752	4.752	4.752
1	Regeleinrichtungen	1996	11.733	11.733	11.733	11.733	11.733	11.733
1	Regeleinrichtungen	1997	3.198	3.198	3.198	3.198	3.198	3.198
1	Regeleinrichtungen	1998	3.292	3.292	3.292	3.292	3.292	3.292
1	Regeleinrichtungen	1999	53.048	53.048	53.048	53.048	53.048	53.048
1	Regeleinrichtungen	2000	4.769	4.769	4.769	4.769	4.769	4.769
1	Regeleinrichtungen	2001	9.954	9.954	9.954	9.954	9.954	9.954
1	Regeleinrichtungen	2002	4.220	4.220	4.220	4.220	4.220	4.220
1	Regeleinrichtungen	2003	779	779	779	779	779	779
1	Regeleinrichtungen	2004	961	961	961	961	961	961
1	Regeleinrichtungen	2005	9.824	9.824	9.824	9.824	9.824	9.824
1	Regeleinrichtungen	2006	1.927	1.927	1.927	1.927	1.927	1.927
1	Regeleinrichtungen	2007	1.058	1.058	1.058	1.058	1.058	1.058
1	Regeleinrichtungen	2008	7.170	7.170	7.170	7.170	7.170	7.170
1	Regeleinrichtungen	2009	27.949	27.949	27.949	27.949	27.949	27.949
1	Regeleinrichtungen	2010	78.088	78.088	78.088	78.088	78.088	78.088
1	Regeleinrichtungen	2011	5.566	5.566	5.566	5.566	5.566	5.566
1	Regeleinrichtungen	2012	63.163	63.163	63.163	63.163	63.163	63.163
1	Regeleinrichtungen	2013	1.506	1.506	1.506	1.506	1.506	1.506
1	Regeleinrichtungen	2014	1.210	1.210	1.210	1.210	1.210	1.210
1	Regeleinrichtungen	2015	3.635	3.635	3.635	3.635	3.635	3.635
1	Regeleinrichtungen	2016	3.502	3.502	3.502	3.502	3.502	3.502
1	Regeleinrichtungen	2017	4.792	4.792	4.792	4.792	4.792	4.792
1	Regeleinrichtungen	2018	9.659	9.659	9.659	9.659	9.659	9.659

Angaben zur Anlage/Anlagengruppe		AKHK					Restwerte zu AKHK zum				
NetzlId	Anlagengruppe	AJ	gemäß Netzbetreiber	Hinzu	Kürz	Prüfergebnis BNetzA	01.01.2020	31.12.2020	31.12.2022	31.12.2023	31.12.2024
1	Regeleinrichtungen	2019	404.401	-	-	404.401	395.414	386.428	368.454	359.468	350.481
1	Regeleinrichtungen	2020	439.045	-	-	439.045	439.045	429.288	409.775	400.018	390.262
1	Sicherheitseinrichtungen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	2006	7.068	-	-	7.068	2.120	1.767	1.060	707	353

Angaben zur Anlage/Anlagengruppe			Restwerte zu AKHK zum			Abschreibungen zu AKHK zum					
Netzlfd	Anlagengruppe	AJ	31.12.2025	31.12.2026	31.12.2027	31.12.2020	31.12.2023	31.12.2024	31.12.2025	31.12.2026	31.12.2027
1	Regeleinrichtungen	2019	341.494	332.508	323.521	8.987	8.987	8.987	8.987	8.987	8.987
1	Regeleinrichtungen	2020	380.505	370.749	360.992	9.757	9.757	9.757	9.757	9.757	9.757
1	Sicherheitseinrichtungen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	2006	-	-	-	353	353	353	353	-	-

Angaben zur Anlage/Anlagengruppe			Faktor zur Bestimmung der TNW	Restwerte zu TNW zum							
Netzd	Anlagengruppe	AJ		01.01.2020	31.12.2020	31.12.2022	31.12.2023	31.12.2024	31.12.2025	31.12.2026	31.12.2027
1	Regeleinrichtungen	2019	0,9952	393.516	384.573	366.686	357.742	348.799	339.855	330.912	321.968
1	Regeleinrichtungen	2020	1,0000	439.045	429.288	409.775	400.018	390.262	380.505	370.749	360.992
1	Sicherheitseinrichtungen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	2006	1,1265	2.389	1.991	1.194	796	398	-	-	-

Angaben zur Anlage/Anlagengruppe			Abschreibungen zu TNW zum					
Netzlfd	Anlagengruppe	AJ	31.12.2020	31.12.2023	31.12.2024	31.12.2025	31.12.2026	31.12.2027
1	Regeleinrichtungen	2019	8.944	8.944	8.944	8.944	8.944	8.944
1	Regeleinrichtungen	2020	9.757	9.757	9.757	9.757	9.757	9.757
1	Sicherheitseinrichtungen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	2006	398	398	398	398	-	-

Vergleichbarkeitsrechnung gem. § 14 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 ARegV

Anlage III

Anlagengruppe	Historische AK/HK bezogen auf das An Annuitätische Kosten	
I. Allgemeine Anlagen	21.721.409,15	1.510.779,65
1. Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	2.842.301,09	178.637,76
3. Betriebsgebäude	11.292.782,77	440.854,63
4. Verwaltungsgebäude	-	-
5. Gleisanlagen, Eisenbahnwagen	-	-
6. Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlungseinrichtungen	1.826.112,19	245.915,41
7. Werkzeuge/Geräte	4.582.759,12	373.047,50
8. Lagereinrichtung	-	-
9.1 Hardware	19.451,93	5.071,51
9.2 Software	176.373,43	60.367,00
10.1 Leichtfahrzeuge	981.628,61	206.885,83
10.2 Schwerfahrzeuge	-	-
II. Gasbehälter	-	-
III. Erdgasverdichteranlagen	1.959,86	100,68
1. Erdgasverdichtung	-	-
2. Gasreinigungsanlagen	-	-
3. Piping und Armaturen	-	-
4. Gasmessanlagen	-	-
5. Sicherheitseinrichtungen (Erdgasverdichteranlagen)	1.959,86	100,68
6. Leit- und Energietechnik (Erdgasverdichteranlagen)	-	-
7. Nebenanlagen (Erdgasverdichteranlagen)	-	-
8. Verkehrswege	-	-
IV. Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen	465.201.965,06	21.525.696,89
1.1 Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	197.581.391,00	10.470.279,40
1.1 Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt > 16 bar	-	-
1.2 Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar	407.532,26	20.811,77
1.2 Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	-	-
1.3 Rohrleitungen/HAL Stahl bituminiert <= 16 bar	-	-
1.3 Rohrleitungen/HAL Stahl bituminiert > 16 bar	-	-
2. Rohrleitungen/HAL Grauguss (> DN 150)	-	-
3. Rohrleitungen/HAL Duktiler Guss	-	-
4. Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	261.762.646,58	10.749.308,93
5. Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	5.450.395,22	285.296,79
6. Armaturen/Armaturenstationen	-	-
7. Molchschleusen	-	-
8. Sicherheitseinrichtungen (Rohrleitungen/HAL)	-	-
V. Mess-, Regel- und Zähleranlagen	20.095.540,72	790.033,08
1. Gaszähler der Verteilung	-	-
2. Hausdruckregler/Zählerregler	1.710.389,64	132.598,43
3. Messeinrichtungen	-	-
4. Regeleinrichtungen	18.378.082,90	656.978,61
5. Sicherheitseinrichtungen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	7.068,18	456,04
6. Leit- und Energietechnik (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	-	-
7. Verdichter in Gasmischanlagen	-	-
8. Nebenanlagen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	-	-
9. Gebäude (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	-	-
VI. Fernwirkanlagen	-	-
	Annuitätische Kosten des SAV	23.826.610,29
Weitere Vermögenspositionen	Durchschnittlicher Bestand	Zusätzliche Verzinsung
a) Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens	40.480,50	538,39
b) Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	5.785.938,71	76.952,98
c) Grundstücke zu AK/HK	689.656,39	9.172,43
d) Sonstiges	-	-
e) Bilanzwerte der Finanzanlagen	-	-
f) Bilanzwerte des Umlaufvermögens	2.718.993,07	36.162,61
	Zusätzliche Zinsen	122.826,41

Anlagengruppe	Jahr	Historische AK/HK bezogen auf das Ar	Annuitätische Kosten
Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	2020	25.944	1.227
Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	2019	55.194	2.685
Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	2018	14.281	725
Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	2017	241.860	12.834
Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	2016	77.660	4.258
Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	2015	130.979	7.332
Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	2014	414.566	23.586
Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	2012	49.654	2.932
Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	2011	240.291	14.542
Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	2010	541.696	33.808
Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	2009	618	39
Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	2007	12.947	857
Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	2005	882.137	62.350
Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	2004	7.335	529
Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	2002	3.235	237
Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	2001	736	54
Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	1999	142.874	10.622
Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	1996	292	21
Betriebsgebäude	2019	24.876	704
Betriebsgebäude	2018	380.280	11.240
Betriebsgebäude	2017	139.978	4.322
Betriebsgebäude	2016	81.115	2.588
Betriebsgebäude	2015	320.009	10.423
Betriebsgebäude	2014	235.556	7.797
Betriebsgebäude	2012	1.245.629	42.796
Betriebsgebäude	2011	3.691.004	129.969
Betriebsgebäude	2008	100.362	3.723
Betriebsgebäude	2005	3.855.436	158.551
Betriebsgebäude	2004	11.633	488
Betriebsgebäude	2001	1.072	46
Betriebsgebäude	1999	544.638	23.559
Betriebsgebäude	1997	56.732	2.428
Betriebsgebäude	1995	714	30
Betriebsgebäude	1994	657	29
Betriebsgebäude	1992	16.476	759
Betriebsgebäude	1991	820	40
Betriebsgebäude	1989	1.875	103
Betriebsgebäude	1988	234.907	13.400
Betriebsgebäude	1986	5.782	345
Betriebsgebäude	1985	65.921	4.013
Betriebsgebäude	1984	23.094	1.414
Betriebsgebäude	1983	9.119	570
Betriebsgebäude	1982	28.872	1.837
Betriebsgebäude	1981	12.455	825
Betriebsgebäude	1980	33.687	2.365
Betriebsgebäude	1979	46.428	3.592
Betriebsgebäude	1977	2.656	231
Betriebsgebäude	1976	35.945	3.252
Betriebsgebäude	1973	2.722	278
Betriebsgebäude	1972	44.920	4.877
Betriebsgebäude	1971	37.414	4.261
Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlungseinrichtungen	2020	497.788	66.005
Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlungseinrichtungen	2019	173.817	22.937
Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlungseinrichtungen	2018	419.076	55.946
Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlungseinrichtungen	2017	239.924	32.790
Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlungseinrichtungen	2016	178.828	25.059
Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlungseinrichtungen	2015	72.012	9.950
Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlungseinrichtungen	2014	93.424	12.742
Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlungseinrichtungen	2013	151.241	20.487
Werkzeuge/Geräte	2020	714.952	56.308
Werkzeuge/Geräte	2019	692.392	54.269
Werkzeuge/Geräte	2018	418.640	33.195
Werkzeuge/Geräte	2017	238.028	19.322
Werkzeuge/Geräte	2016	395.884	32.950
Werkzeuge/Geräte	2015	98.091	8.050
Werkzeuge/Geräte	2014	157.738	12.778
Werkzeuge/Geräte	2013	256.352	20.626
Werkzeuge/Geräte	2012	394.768	31.794
Werkzeuge/Geräte	2011	211.851	17.299
Werkzeuge/Geräte	2010	248.358	21.252
Werkzeuge/Geräte	2009	272.146	23.485
Werkzeuge/Geräte	2008	157.713	13.153
Werkzeuge/Geräte	2007	325.847	28.568
Hardware	2020	5.274	1.363
Hardware	2019	528	136
Hardware	2018	10.015	2.605
Hardware	2017	3.634	968
Software	2020	58.774	20.115
Software	2019	67.647	23.040
Software	2018	49.952	17.212
Leichtfahrzeuge	2020	150.034	31.215
Leichtfahrzeuge	2019	258.652	53.554
Leichtfahrzeuge	2018	226.097	47.359

Leichtfahrzeuge	2017	276.719	59.339
Leichtfahrzeuge	2016	70.127	15.419
Sicherheitseinrichtungen (Erdgasverdichteranlagen)	2010	1.960	101
Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	2020	324.186	9.620
Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	2019	1.703.938	51.722
Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	2018	775.363	24.845
Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	2017	523.389	17.759
Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	2016	1.483.485	52.118
Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	2015	374.831	13.392
Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	2014	239.166	8.702
Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	2013	168.245	6.216
Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	2012	1.821.239	68.421
Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	2011	2.393.334	92.243
Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	2010	4.692.754	184.250
Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	2009	1.334.664	52.692
Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	2008	1.744.923	70.048
Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	2007	729.309	30.158
Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	2006	2.653.164	113.122
Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	2005	1.158.624	50.607
Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	2004	2.186.215	95.607
Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	2003	893.020	39.053
Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	2002	808.397	35.223
Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	2001	535.127	23.259
Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	2000	1.038.701	45.039
Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1999	6.178.482	268.546
Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1998	1.628.495	70.439
Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1997	2.887.493	122.668
Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1996	2.440.224	101.849
Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1995	3.569.953	146.438
Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1994	4.595.554	190.253
Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1993	4.721.448	197.762
Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1992	6.730.309	290.074
Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1991	5.833.055	267.535
Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1990	5.572.584	274.242
Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1989	7.858.285	412.891
Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1988	9.341.308	505.671
Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1987	7.893.050	433.198
Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1986	11.849.703	662.555
Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1985	12.223.227	698.747
Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1984	11.075.495	634.155
Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1983	13.924.251	807.598
Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1982	8.983.510	518.532
Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1981	8.396.516	475.431
Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1980	10.118.378	588.781
Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1979	8.612.633	554.451
Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1978	4.057.477	287.069
Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1977	4.891.001	365.577
Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	1976	6.616.888	511.720
Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar	2012	4.120	134
Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar	1994	14.151	508
Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar	1993	21.521	782
Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar	1992	29.738	1.112
Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar	1991	39.635	1.577
Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar	1990	4.599	196
Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar	1989	5.067	231
Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar	1985	26.242	1.302
Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar	1984	16.737	832
Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar	1983	25.522	1.285
Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar	1982	23.980	1.201
Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar	1981	28.465	1.399
Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar	1980	24.613	1.243
Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar	1979	39.727	2.219
Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar	1978	26.941	1.654
Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar	1977	29.856	1.936
Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar	1976	18.447	1.238
Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar	1975	17.991	1.234
Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar	1974	6.674	466
Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar	1973	3.507	261
Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	2020	10.584.037	314.079
Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	2019	10.551.371	320.280
Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	2018	7.204.632	230.857
Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	2017	4.544.812	154.206
Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	2016	4.406.596	154.812
Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	2015	4.630.488	165.440
Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	2014	4.920.098	179.014
Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	2013	5.533.670	204.458
Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	2012	8.350.853	313.727
Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	2011	7.381.013	284.476
Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	2010	15.047.394	590.802
Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	2009	5.560.363	219.519
Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	2008	6.537.764	262.452
Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	2007	3.713.037	153.541
Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	2006	11.950.652	509.537
Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	2005	9.653.622	421.654

Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	2004	9.598.408	419.755
Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	2003	6.053.300	264.721
Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	2002	5.489.324	239.178
Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	2001	5.226.002	227.146
Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	2000	7.170.841	310.933
Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	1999	8.902.210	386.932
Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	1998	7.719.237	333.888
Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	1997	9.644.859	409.737
Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	1996	7.915.720	330.383
Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	1995	9.057.640	371.540
Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	1994	11.047.827	457.372
Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	1993	10.178.594	426.340
Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	1992	10.423.022	449.229
Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	1991	10.131.268	464.674
Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	1990	8.157.486	401.452
Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	1989	6.764.544	355.424
Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	1988	4.673.128	252.969
Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	1987	2.803.754	153.880
Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	1986	66.943	3.743
Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	1985	6.939	397
Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	1980	2.721	158
Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	1979	95.778	6.166
Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	1978	62.699	4.436
Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	2020	61.978	2.519
Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	2019	51.629	2.146
Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	2018	603.549	26.487
Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	2017	327.921	15.239
Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	2016	174.290	8.386
Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	2015	71.845	3.516
Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	2014	23.765	1.184
Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	2013	198.266	10.033
Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	2012	476.736	24.530
Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	2011	783.867	41.378
Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	2010	1.524.698	81.990
Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	2009	202	11
Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	2008	13.695	753
Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	2007	10.573	599
Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	2004	15.584	933
Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	2003	15.893	952
Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	2002	29.404	1.755
Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	2001	14.322	853
Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	2000	138.896	8.249
Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	1999	269.080	16.018
Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	1998	74.962	4.441
Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	1997	92.287	5.370
Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	1996	40.933	2.340
Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	1995	77.177	4.336
Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	1994	95.487	5.414
Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	1993	61.260	3.514
Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	1992	90.538	5.344
Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	1991	111.557	7.008
Hausdruckregler/Zählerregler	2020	253.300	18.739
Hausdruckregler/Zählerregler	2019	3.884	286
Hausdruckregler/Zählerregler	2018	70.088	5.220
Hausdruckregler/Zählerregler	2017	35.302	2.692
Hausdruckregler/Zählerregler	2016	125.549	9.815
Hausdruckregler/Zählerregler	2015	230.952	17.803
Hausdruckregler/Zählerregler	2014	126.234	9.606
Hausdruckregler/Zählerregler	2013	153.855	11.628
Hausdruckregler/Zählerregler	2012	81.817	6.190
Hausdruckregler/Zählerregler	2011	133.214	10.218
Hausdruckregler/Zählerregler	2010	123.451	9.923
Hausdruckregler/Zählerregler	2009	71.260	5.776
Hausdruckregler/Zählerregler	2008	59.300	4.645
Hausdruckregler/Zählerregler	2007	126.600	10.426
Hausdruckregler/Zählerregler	2006	115.582	9.632
Messeinrichtungen	1990	-	-
Messeinrichtungen	1989	-	-
Messeinrichtungen	1988	-	-
Messeinrichtungen	1987	-	-
Messeinrichtungen	1986	-	-
Messeinrichtungen	1985	-	-
Messeinrichtungen	1984	-	-
Messeinrichtungen	1983	-	-
Messeinrichtungen	1982	-	-
Messeinrichtungen	1981	-	-
Messeinrichtungen	1980	-	-
Messeinrichtungen	1979	-	-
Messeinrichtungen	1978	-	-
Messeinrichtungen	1977	-	-
Messeinrichtungen	1976	-	-
Regeleinrichtungen	2020	439.045	13.029
Regeleinrichtungen	2019	404.401	11.943
Regeleinrichtungen	2018	431.735	12.899

Regelrichtungen	2017	209.232	6.400
Regelrichtungen	2016	149.113	4.676
Regelrichtungen	2015	156.970	4.854
Regelrichtungen	2014	52.943	1.616
Regelrichtungen	2013	66.340	2.011
Regelrichtungen	2012	2.779.515	84.346
Regelrichtungen	2011	241.561	7.432
Regelrichtungen	2010	3.234.208	104.276
Regelrichtungen	2009	1.147.846	37.322
Regelrichtungen	2008	304.699	9.574
Regelrichtungen	2007	42.768	1.413
Regelrichtungen	2006	76.996	2.574
Regelrichtungen	2005	372.508	13.119
Regelrichtungen	2004	35.119	1.284
Regelrichtungen	2003	28.054	1.040
Regelrichtungen	2002	149.802	5.635
Regelrichtungen	2001	355.497	13.292
Regelrichtungen	2000	164.976	6.369
Regelrichtungen	1999	1.800.670	70.838
Regelrichtungen	1998	113.436	4.396
Regelrichtungen	1997	110.210	4.271
Regelrichtungen	1996	399.792	15.668
Regelrichtungen	1995	164.587	6.346
Regelrichtungen	1994	340.890	13.376
Regelrichtungen	1993	287.388	11.306
Regelrichtungen	1992	500.729	19.724
Regelrichtungen	1991	339.773	13.574
Regelrichtungen	1990	787.764	32.136
Regelrichtungen	1989	270.066	11.194
Regelrichtungen	1988	799.264	33.995
Regelrichtungen	1987	87.313	3.771
Regelrichtungen	1986	198.624	8.379
Regelrichtungen	1985	351.277	14.698
Regelrichtungen	1984	113.074	4.836
Regelrichtungen	1983	260.845	11.473
Regelrichtungen	1982	86.903	3.889
Regelrichtungen	1981	68.414	3.255
Regelrichtungen	1980	43.296	2.198
Regelrichtungen	1979	297.446	16.108
Regelrichtungen	1978	22.742	1.276
Regelrichtungen	1977	61.309	3.478
Regelrichtungen	1976	28.943	1.692
Sicherheitseinrichtungen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	2020	-	-
Sicherheitseinrichtungen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	2019	-	-
Sicherheitseinrichtungen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	2018	-	-
Sicherheitseinrichtungen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	2017	-	-
Sicherheitseinrichtungen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	2016	-	-
Sicherheitseinrichtungen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	2015	-	-
Sicherheitseinrichtungen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	2014	-	-
Sicherheitseinrichtungen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	2013	-	-
Sicherheitseinrichtungen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	2012	-	-
Sicherheitseinrichtungen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	2011	-	-
Sicherheitseinrichtungen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	2010	-	-
Sicherheitseinrichtungen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	2009	-	-
Sicherheitseinrichtungen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	2008	-	-
Sicherheitseinrichtungen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	2007	-	-
Sicherheitseinrichtungen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	2006	7.068	456
Sicherheitseinrichtungen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	2005	-	-
Sicherheitseinrichtungen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	2004	-	-
Sicherheitseinrichtungen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	2003	-	-
Sicherheitseinrichtungen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	2002	-	-
Sicherheitseinrichtungen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	2001	-	-
Sicherheitseinrichtungen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	2000	-	-
Sicherheitseinrichtungen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	1999	-	-
Sicherheitseinrichtungen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	1998	-	-
Sicherheitseinrichtungen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	1997	-	-
Sicherheitseinrichtungen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	1996	-	-
Sicherheitseinrichtungen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	1995	-	-
Sicherheitseinrichtungen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	1994	-	-
Sicherheitseinrichtungen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	1993	-	-
Sicherheitseinrichtungen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	1992	-	-
Sicherheitseinrichtungen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	1991	-	-
Leit- und Energietechnik (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	2020	-	-
Leit- und Energietechnik (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	2019	-	-
Leit- und Energietechnik (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	2018	-	-
Leit- und Energietechnik (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	2017	-	-
Leit- und Energietechnik (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	2016	-	-
Leit- und Energietechnik (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	2015	-	-
Leit- und Energietechnik (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	2014	-	-
Leit- und Energietechnik (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	2013	-	-
Leit- und Energietechnik (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	2012	-	-
Leit- und Energietechnik (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	2011	-	-
Leit- und Energietechnik (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	2010	-	-
Leit- und Energietechnik (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	2009	-	-

Übersicht der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile im Ausgangsniveau
Anlage IV

Relevante KAdnb gem. § 11 II ARegV	Kosten	Erlöse	Saldo
Nr. 1	gesetzliche Abnahme- und Vergütungspflichten		-
Nr. 2	Konzessionsabgaben	-	-
Nr. 3	Betriebssteuern	18.980	18.980
Nr. 4	erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen	16.912.260	16.912.260
Nr. 9	betriebl. und tarifvertragl. Vereinbarungen zu Lohnzusatz- und Versorgungsleistungen	3.678.113	600.823
Nr. 10	Betriebs- und Personalratstätigkeit	114.037	4.665
Nr. 11	Berufsausbildung, Weiterbildung, Betriebskindertagesstätten	1.004.888	13
Nr. 13	Auflösung von Baukostenzuschüssen/ Netzanschlusskostenbeiträgen		2.735.796 -
S. 3	verfahrensregulierte Kosten oder Erlöse		-
Summe		21.728.278	3.341.297
			18.386.981

Aufwandsparameter

Anlage V

	Netzkosten nach Konsolidierung	davon dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile	Aufwandsparameter [genehmigte Kapitalkosten]	Aufwandsparameter [standardisierte Kapitalkosten]
1 Aufwandsgleiche Kosten	53.637.378	21.728.278	31.909.100	24.850.703
1.1 Materialaufwand	29.022.652	16.912.481	12.110.171	12.110.171
1.1.1 Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	1.427.504	127	1.427.377	1.427.377
1.1.1.1 Aufwendungen für die Beschaffung von Verlustenergie	-	-	-	-
1.1.1.2 Aufwendungen für die Beschaffung von Treibenergie	-	-	-	-
1.1.1.3 Aufwendungen für die Beschaffung von Eigenverbrauch	51.300	-	51.300	51.300
1.1.1.4 Aufwendungen für die Beschaffung von Spannungsenergie	323.265	-	323.265	323.265
1.1.1.5 Aufwendungen aus dem Emissionshandelsgesetz	-	-	-	-
1.1.1.6 Sonstiges	1.052.938	127	1.052.811	1.052.811
1.1.2 Aufwendungen für bezogene Leistungen	27.595.148	16.912.354	10.682.794	10.682.794
1.1.2.1 Aufwendungen an vorgelagerte Netzbetreiber	16.912.260	16.912.260	-	-
1.1.2.2 Aufwendungen für überlassene Netzinfrastruktur	-	-	-	-
1.1.2.3 Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Betriebsführung	4.747.177	-	4.747.177	4.747.177
1.1.2.4 Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Wartungs- und Instandhaltungsleistungen	5.890.260	94	5.890.166	5.890.166
1.1.2.5 Aufwendungen für die Beschaffung von Ausgleichsenergie für den Basisbilanzausgleich	-	-	-	-
1.1.2.6 Aufwendungen für Differenzmengen/Mehr- Mindermengenaabrechnung	-	-	-	-
1.1.2.7 Sonstiges	45.451	-	45.451	45.451
1.2 Personalaufwand	14.442.502	4.412.785	10.029.717	10.029.717
1.2.1 Löhne und Gehälter	10.715.371	2.988.471	7.726.900	7.726.900
1.2.2 Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	3.727.131	1.424.314	2.302.817	2.302.817
1.2.2.1 für Altersversorgung	1.847.204	1.293.137	554.068	554.068
1.2.2.2 für soziale Abgaben und sonstige Aufwendungen	1.879.927	131.177	1.748.750	1.748.750
1.3 Zinsen und ähnliche Aufwendungen	7.058.397	-	7.058.397	-
1.3.1 gegenüber verbundenen Unternehmen	-	-	-	-
1.3.2 gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	-	-	-	-
1.3.3 gegenüber Kreditinstituten	6.585.974	-	6.585.974	-
1.3.4 Sonstiges	472.422	-	472.422	-
1.4 sonstige betriebliche Steuern	18.980	18.980	-	-
1.4.1 Kfz-Steuer	12.616	12.616	-	-
1.4.2 Grundsteuer	6.334	6.334	-	-
1.4.3 Sonstiges	30	30	-	-
1.5 sonstige betriebliche Aufwendungen	3.094.847	384.033	2.710.815	2.710.815
1.5.1 für sonstige Flexibilitätsdienstleistungen	-	-	-	-
1.5.2 für die Durchführung der Versteigerung nach § 13 Abs. 1 GasNZV	-	-	-	-
1.5.3 aus vertraglichen Vereinbarungen mit Dritten gem. KOLA	-	-	-	-
1.5.4 Wartung und Instandsetzung	196.160	-	196.160	196.160
1.5.5 Konzessionsabgaben	-	-	-	-
1.5.6 Mieten, sonstige Pachtzinsen, sonstige Leasingraten, Gebühren und Beiträge	668.513	56.477	612.035	612.035
1.5.7 Versicherungen	174.393	-	174.393	174.393
1.5.8 Bürobedarf, Drucksachen und Zeitschriften	69.187	26.556	42.631	42.631
1.5.9 Postkosten, Frachtkosten und ähnliche Kosten	161.346	1.761	159.584	159.584
1.5.10 Rechts- und Beratungskosten	165.254	701	164.553	164.553
1.5.11 Sponsoring, Werbung, Spenden	-	-	-	-
1.5.12 Reisekosten und Auslösungen	297.046	213.471	83.575	83.575
1.5.13 Bewirtung und Geschenke	9.507	1.590	7.918	7.918
1.5.14 Einzelwertberichtigungen	-	-	-	-
1.5.15 Pauschalwertberichtigungen	-	-	-	-
1.5.16 Abschreibungen auf Forderungen	-	-	-	-
1.5.17 Entgelte für vermiedene Netzkosten nach § 20a GasNEV	-	-	-	-
1.5.18 Sonstiges	1.353.441	83.476	1.269.965	1.269.965
2 Kalkulatorische Abschreibungen	14.080.848	-	14.080.848	23.826.610
2.1 Abschreibungen Sachanlagevermögen	14.079.297	-	14.079.297	23.826.610
2.2 Abschreibungen immaterielles Anlagevermögen	1.551	-	1.551	-
2.3 Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens und Finanzanlagen	-	-	-	-
3 Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung	5.145.782	-	5.145.782	122.826
4 Kalkulatorische Gewerbesteuer	734.818	-	734.818	734.818
I.a Netzkosten vor Abzug der kostenmindernden Erlöse und Erträge	73.598.825	21.728.278	51.870.547	49.534.958
5 Kostenmindernde Erlöse	465.902	4.678	461.224	461.224
5.1 Erlöse aus Konzessionsabgaben	-	-	-	-
5.2 Erlöse aus Systemdienstleistungen und Umlagen	-	-	-	-
5.2.1 Erlöse aus der Herstellung bestimmter Gasbeschaffungen	-	-	-	-
5.2.2 Erlöse aus Nominierungsersatzverfahren	-	-	-	-
5.2.3 Erlöse aus erweitertem Bilanzausgleich	-	-	-	-
5.2.4 Erlöse aus sonstigen Flexibilitätsdienstleistungen	-	-	-	-
5.2.5 Erlöse aus anderen erforderlichen sonstigen Hilfsdiensten	-	-	-	-
5.2.6 Umsatzerlöse aus Biogas- und MRU-Umlage inkl. Ausgleichszahlungen	-	-	-	-
5.2.7 Umsatzerlöse aufgrund von Erstattungen aus dem Biogas- und dem MRU-Umlagemechanismus	-	-	-	-
5.3 Erlöse aus Verkauf von Spannungsstrom	-	-	-	-
5.4 Erlöse aus Differenzmengen/Mehr-Mindermengenaabrechnung	-	-	-	-
5.5 Sonstige Erlöse	465.902	4.678	461.224	461.224
6 Bestandsveränderungen	-	-	-	-
7 andere aktivierte Eigenleistungen	3.067.712	600.823	2.466.889	2.466.889
8 sonstige betriebliche Erträge	3.090.026	2.735.796	354.230	354.230
8.1 Erträge aus der Auflösung von Netzanschlussbeiträgen und Baukostenzuschüssen	2.735.796	2.735.796	-	-
8.2 Andere sonstige Erträge	354.230	-	354.230	354.230
9 Erträge aus Beteiligungen	-	-	-	-
10 Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	23	-	23	23
11 Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	892	-	892	892
11.1 Erträge aus Finanzanlagen	-	-	-	-
11.1.1 Erträge aus verzinslichen Finanzanlagen	-	-	-	-
11.1.2 Erträge aus Cash-Pooling	-	-	-	-
11.2 Erträge aus Forderungen, sonstigen Vermögensgegenständen, Wertpapieren und liquiden Mitteln	-	-	-	-
11.2.1 Erträge aus Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	-	-	-	-
11.2.2 Erträge aus Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen (z.B. Cash-Pooling)	-	-	-	-
11.2.3 Erträge aus Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	-	-	-	-
11.2.4 Erträge aus sonstigen Vermögensgegenständen	-	-	-	-
11.2.5 Erträge aus Wertpapieren des Umlaufvermögens	-	-	-	-
11.2.6 Erträge aus Kassenbestand, Guthaben bei der Bundesbank und Kreditinstituten	-	-	-	-
11.3 Andere sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	892	-	892	892
I.b Kostenmindernde Erlöse und Erträge	6.624.555	3.341.297	3.283.258	3.283.258
II. Netzkosten	66.974.270	18.386.981	48.587.289	46.251.700

OPEX	24.850.703	24.850.703
CAPEX	26.285.026	23.949.437
kostenmindernde Erl. und Ertr.	3.283.258	3.283.258
Kalk. Gewerbesteuer	734.818	734.818

Aufwandsparameter	48.587.289	46.251.700
-------------------	------------	------------

A2.1-NB1 Bestimmung des Kapitalkostenabzug (KKAb) gem. § 6 Abs. 3 ARegV		Mittelwerte/Jahreswerte t						
		0 2020	1 2023	2 2024	3 2025	4 2026	5 2027	
1.	Kalkulatorische Abschreibungen (Anlage 2a zur ARegV, Abs. 4 Nr. 1)							
	I. für Altanlagen zu AK/HK, AJ < 2006	4.682.695	4.462.352	4.334.517	4.194.806	4.078.472	3.953.209	
	II. für Altanlagen zu TNW, AJ < 2006	4.978.756	4.629.177	4.456.203	4.282.871	4.141.948	3.988.132	
	III.a für Neuanlagen zu AK/HK, AJ = 2007 bis 2016	2.602.744	2.482.762	2.437.918	2.414.555	2.377.477	2.353.711	
	III.b für Neuanlagen zu AK/HK, AJ = 2006 oder > 2016	1.815.102	1.644.498	1.591.449	1.531.452	1.478.714	1.456.987	
	IV.a für immaterielles Anlagevermögen, AJ = 2007 bis 2016	-	-	-	-	-	-	
IV.b für immaterielles Anlagevermögen, AJ <= 2006 oder > 2016	1.551	1.550	1.550	1.550	1.550	1.550		
Ab_t	V. Kalkulatorische Abschreibungen nach § 6 GasNEV	14.080.848	13.220.338	12.821.637	12.425.234	12.078.161	11.753.589	
	V.a Kalkulatorische Abschreibungen nach § 6 GasNEV i.V.m. § 34 Abs. 5 ARegV (Übergangssocket)	14.080.848	13.340.321	12.986.463	12.613.423	12.303.428	12.002.622	
	Entwicklung der kalkulatorischen Abschreibungen in %		-6,11%	-8,94%	-11,76%	-14,22%	-16,53%	
	Entwicklung der kalkulatorischen Abschreibungen in % (mit Übergangssocket)		-5,26%	-7,77%	-10,42%	-12,62%	-14,76%	
2.	Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung (Anlage 2a zur ARegV, Abs. 4 Nr. 2-8)							
	Restwertanteil der Altanlagen	51,32%	49,59%	48,48%	47,30%	46,01%	44,63%	
	Restwertanteil der Neuanlagen	48,68%	50,41%	51,52%	52,70%	53,99%	55,37%	
	Restwertanteil der Altanlagen (mit Übergangssocket)	51,32%	48,05%	46,40%	44,66%	42,82%	40,87%	
	Restwertanteil der Neuanlagen (mit Übergangssocket)	48,68%	51,95%	53,60%	55,34%	57,18%	59,13%	
	I. Betriebsnotw. Eigenkapital bei einer Quote von 40 %	114.645.975	95.806.578	90.548.300	85.450.566	80.502.951	75.690.951	
	II.a Betriebsnotw. Eigenkapital bis zu einer Quote von 40 % - davon Altanlagen	58.833.504	47.513.500	43.902.263	40.414.973	37.042.834	33.778.990	
	II.b Betriebsnotw. Eigenkapital bis zu einer Quote von 40 % - davon Neuanlagen	55.812.470	48.293.078	46.646.036	45.035.593	43.460.116	41.911.961	
	II.c Betriebsnotw. Eigenkapital über einer Quote von 40 %	12.366.171	13.865.127	14.275.306	14.529.048	14.625.341	14.599.602	
	III. Betriebsnotw. Eigenkapital bei einer Quote von 40 % i.V.m. § 34 Abs. 5 ARegV (Übergangssocket)	114.645.975	98.877.489	94.612.772	90.494.827	86.514.798	82.658.099	
	IV.a Betriebsnotw. Eigenkapital bis zu einer Quote von 40 % i.V.m. § 34 Abs. 5 ARegV (Übergangssocket) - davon Altanlagen	58.833.504	47.513.500	43.902.263	40.414.973	37.042.834	33.778.990	
	IV.b Betriebsnotw. Eigenkapital bis zu einer Quote von 40 % i.V.m. § 34 Abs. 5 ARegV (Übergangssocket) - davon Neuanlagen	55.812.470	51.363.989	50.710.509	50.079.855	49.471.964	48.879.108	
	IV.c Betriebsnotw. Eigenkapital über einer Quote von 40 % i.V.m. § 34 Abs. 5 ARegV (Übergangssocket)	12.366.171	11.447.616	11.042.431	10.476.447	9.749.148	8.961.344	
	V.a Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung bis zu einer Quote von 40 % - davon entfallend auf Altanlagen	3,51%	2.065.056	1.667.724	1.540.969	1.418.566	1.300.203	1.185.643
V.b Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung bis zu einer Quote von 40 % - davon entfallend auf Neuanlagen	5,07%	2.829.692	2.448.459	2.364.954	2.283.305	2.203.428	2.124.936	
V.c Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung über einer Quote von 40 %	2,03%	251.033	281.462	289.789	294.940	296.894	296.372	
EKZ_t	VI. Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung GESAMT	5.145.782	4.397.645	4.195.712	3.996.810	3.800.526	3.606.951	
	VI.a Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung GESAMT i.V.m. § 34 Abs. 5 ARegV (Übergangssocket)	5.145.782	4.504.265	4.336.154	4.170.286	4.006.340	3.845.729	
	Entwicklung des kalkulatorischen EK-Verzinsung in %		-14,54%	-18,46%	-22,33%	-26,14%	-29,90%	
	Entwicklung des kalkulatorischen EK-Verzinsung in % (mit Übergangssocket)		-12,47%	-15,73%	-18,96%	-22,14%	-25,26%	
3.	Kalkulatorische Gewerbesteuer (Anlage 2a zur ARegV, Abs. 4 Nr. 9)							
	I.a Hebesatz	408,00%						
	I.b Steuermesszahl	3,50%						
	I. Gewerbesteuersatz	14,28%						
GewSt_t	II. Kalkulatorische Gewerbesteuer	734.818	627.984	599.148	570.744	542.715	515.073	
	II.a Kalkulatorische Gewerbesteuer i.V.m. § 34 Abs. 5 ARegV (Übergangssocket)	734.818	643.209	619.203	595.517	572.105	549.170	
	Entwicklung der kalkulatorischen Gewerbesteuer in %		-14,54%	-18,46%	-22,33%	-26,14%	-29,90%	
	Entwicklung der kalkulatorischen Gewerbesteuer in % (mit Übergangssocket)		-12,47%	-15,73%	-18,96%	-22,14%	-25,26%	
4.	Fremdkapitalzinsen (Anlage 2a zur ARegV, Abs. 4 Nr. 10)							
	FKZ_t	I. Fremdkapitalzinsen	7.058.397	5.898.513	5.574.778	5.260.926	4.956.317	4.660.057
		I.a Fremdkapitalzinsen i.V.m. § 34 Abs. 5 ARegV (Übergangssocket)	7.058.397	6.087.580	5.825.015	5.571.486	5.326.447	5.089.002
	Entwicklung der Fremdkapitalzinsen in %		-16,43%	-21,02%	-25,47%	-29,78%	-33,98%	
	Entwicklung der Fremdkapitalzinsen in % (mit Übergangssocket)		-13,75%	-17,47%	-21,07%	-24,54%	-27,90%	
5.	Kapitalkostenabzug (Anlage 2a zur ARegV, Abs. 1-3)							
	KK_t	I. Kapitalkosten nach § 6 Abs. 3 ARegV	27.019.844	24.144.481	23.191.274	22.253.714	21.377.719	20.535.669
		I.a Kapitalkosten nach § 6 Abs. 3 ARegV i.V.m. § 34 Abs. 5 ARegV (Übergangssocket)	27.019.844	24.575.375	23.766.834	22.950.711	22.208.321	21.486.523
	KKAb_t	II. Kapitalkostenabzug nach § 6 Abs. 3 ARegV		2.875.363	3.828.569	4.766.130	5.642.125	6.484.175
		II.a Kapitalkostenabzug nach § 6 Abs. 3 ARegV i.V.m. § 34 Abs. 5 ARegV (Übergangssocket)		2.444.469	3.253.010	4.069.133	4.811.523	5.533.321
		Entwicklung des Kapitalkostenabzugs in %		-10,64%	-14,17%	-17,64%	-20,88%	-24,00%
	Entwicklung des Kapitalkostenabzugs in % (mit Übergangssocket)		-9,05%	-12,04%	-15,06%	-17,81%	-20,48%	
	In den Fremdkapitalzinsen enthaltene KAdnb		-	-	-	-	-	

A2.2-NB1 Ermittlung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals gem. § 6 Abs. 3 ARegV (KKA b)		Wertansätze in der Kostenprüfung							fortgeschriebene Wertansätze							Mittelwerte/Jahreswerte t														
		31.12.2019		31.12.2020		31.12.2022		31.12.2023		31.12.2024		31.12.2025		31.12.2026		31.12.2027		0		1		2		3		4		5		
																		2020		2023		2024		2025		2026		2027		
Betriebsnotwendiges Anlagevermögen (Anlage 2a zur ARegV, Abs. 4 Nr. 2)																														
EK-Quote nach § 6 GasNEV des Ausgangsniveaus im Basisjahr		39%																												
1.1	Altanlagen zu AK/HK	#####	#####	#####	94.021.893	86.933.012	80.072.579	73.402.369	66.936.982								73.416.793	59.732.270	55.333.027	51.067.566	46.930.109	42.913.460								
1.1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	33.041	31.719	29.076	27.754	26.433	25.111	23.789	22.468								-	17.378	16.569	15.761	14.953	14.145								
1.1.2	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	-	-	-	-	-	-	-	-								-	-	-	-	-	-								
1.1.3	Sachanlagevermögen zu AK/HK	#####	#####	#####	93.865.181	86.777.622	79.918.511	73.249.622	66.785.557								-	59.636.026	55.237.591	50.972.929	46.836.290	42.820.449								
1.1.4	Grundstücke zu AK/HK	128.957	128.957	128.957	128.957	128.957	128.957	128.957	128.957								-	78.866	78.866	78.866	78.866	78.866	78.866							
1.1.5	Sonstiges	-	-	-	-	-	-	-	-								-	-	-	-	-	-	-							
1.2	Altanlagen zu TNW	#####	#####	#####	#####	#####	#####	#####	#####	99.730.403							72.271.647	57.924.630	53.381.427	49.011.376	44.798.453	40.732.899								
1.2.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	33.041	31.719	29.076	27.754	26.433	25.111	23.789	22.468								-	11.037	10.524	10.011	9.497	8.984								
1.2.2	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	-	-	-	-	-	-	-	-								-	-	-	-	-	-	-							
1.2.3	Sachanlagevermögen zu TNW	#####	#####	#####	#####	#####	#####	#####	#####	99.578.978							-	57.863.502	53.320.811	48.951.274	44.738.865	40.673.824								
1.2.4	Grundstücke zu AK/HK	128.957	128.957	128.957	128.957	128.957	128.957	128.957	128.957								-	50.091	50.091	50.091	50.091	50.091	50.091							
1.2.5	Sonstiges	-	-	-	-	-	-	-	-								-	-	-	-	-	-	-							
1.3	Neuanlagen zu AK/HK	#####	#####	#####	#####	#####	#####	#####	#####								138.207.504	119.587.355	115.508.814	111.520.899	107.619.572	103.785.900								
1.3.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	8.215	7.986	7.530	7.301	7.073	6.845	6.617	6.389								-	7.416	7.187	6.959	6.731	6.503								
1.3.1.a	davon AJ 2007 bis 2016 (Übergangssocket)	-	-	-	-	-	-	-	-								-	-	-	-	-	-								
1.3.1.b	davon AJ = 2006 oder > 2016	8.215	7.986	7.530	7.301	7.073	6.845	6.617	6.389								-	7.416	7.187	6.959	6.731	6.503								
1.3.2	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	4.912.314	6.659.563	-	-	-	-	-	-								-	-	-	-	-	-	-							
1.3.3	Sachanlagevermögen zu AK/HK	#####	#####	#####	#####	#####	#####	#####	#####								-	119.019.240	114.940.927	110.953.240	107.052.142	103.218.698								
1.3.3.a	davon AJ > 2006 (Übergangssocket)	81.353.822	78.751.078	73.689.384	71.206.622	68.768.705	66.354.150	63.976.673	61.622.962								-	72.448.003	69.987.664	67.561.427	65.165.411	62.799.817								
1.3.3.b	davon AJ = 2006	52.707.866	50.892.764	47.393.486	45.748.988	44.157.539	42.626.087	41.147.374	39.690.387								-	46.571.237	44.953.263	43.391.813	41.886.731	40.418.880								
1.3.4	Grundstücke zu AK/HK	560.699	560.699	560.699	560.699	560.699	560.699	560.699	560.699								-	560.699	560.699	560.699	560.699	560.699	560.699							
1.3.5	Sonstiges	-	-	-	-	-	-	-	-								-	-	-	-	-	-	-							
1	kalkulatorisches (Sach)anlagevermögens nach § 7 GasNEV	283.895.944																												
1.a	kalkulatorisches (Sach)anlagevermögens nach § 7 GasNEV i.V.m § 34 Abs. 5 ARegV (Übergangssocket)	283.895.944																												
	Entwicklung des (Sach)anlagevermögens in %																													
	Entwicklung des (Sach)anlagevermögens in % (mit Übergangssocket)																													
Übriges betriebsnotwendiges Vermögen (Anlage 2a zur ARegV, Abs. 4 Nr. 3)																														
2	Finanzanlagen	-	-	-	-	-	-	-	-								-	-	-	-	-	-								
3	Bilanzwerte des Umlaufvermögens	-	-	-	-	-	-	-	-								2.718.993	2.272.190	2.147.482	2.026.582	1.909.242	1.795.119								
I	Betriebsnotwendiges Vermögen nach § 7 GasNEV	286.614.937																												
I.a	Betriebsnotwendiges Vermögen nach § 7 GasNEV i.V.m § 34 Abs. 5 ARegV (Übergangssocket)	286.614.937																												
	Entwicklung des betriebsnotwendigen Vermögens in %																													
	Entwicklung des betriebsnotwendigen Vermögens in % (mit Übergangssocket)																													
Betriebsnotwendiges Eigenkapital (Anlage 2a zur ARegV, Abs. 4 Nr. 4-6)																														
4.	Erhaltene Baukostenzuschüsse einschließlich passivierter Leistungen der Anschlussnehmer zur Erstattung von Netzanschlusskosten	25.315.917	22.580.121	17.570.471	15.392.870	13.418.988	11.655.964	10.092.081	8.659.034								23.948.019	16.481.670	14.405.929	12.537.476	10.874.023	9.375.557								
4.a	davon ZI 2007 bis 2016 (Übergangssocket)	12.998.045	11.867.970	9.607.820	8.477.745	7.347.670	6.217.595	5.087.520	4.088.280								12.433.008	9.042.783	7.912.708	6.782.633	5.652.558	4.587.900								
4.b	davon ZI <= 2006 oder > 2016	12.317.872	10.712.151	7.962.651	6.915.124	6.071.317	5.438.369	5.004.561	4.570.753								11.515.011	7.438.888	6.493.221	5.754.843	5.221.465	4.787.657								
II.a	Abzugskapital exkl. BKZ/NAKB	30.304.392	28.525.154															29.414.773	24.581.140	23.232.021	21.924.093	20.654.681	19.420.064							
II.	Abzugskapital																													
	Verzinsliches Fremdkapital																													
III.	Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 7 GasNEV	127.012.145																												
IV.a	Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 7 GasNEV i.V.m § 34 Abs. 5 ARegV (Übergangssocket)	127.012.145																												
	Entwicklung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals in %																													
	Entwicklung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals in % (mit Übergangssocket)																													

**Bestimmung des Ausgangsniveaus der kalenderjährlichen Erlösbergrenzen nach
§ 6 Abs. 1 ARegV: Individuelle Prüffeststellungen für COUNT+CARE GmbH & Co. KG
(DL1)**

Aufwendungen für die von der COUNT+CARE GmbH & Co. KG (**DL1**) erbrachte Dienstleistung sind in Höhe von

4.438.765 €

anererkennungsfähig.

1 Aufwandsgleiche Kosten

1.1 Aufwendungen für sonstige betriebliche Kosten, davon für Bewirtung und Geschenke (Ziffer 1.5.13)

Der Netzbetreiber hat mit Stellungnahme vom 13.01.2022 dargelegt, dass es sich bei den in der Kostenposition in Höhe von 18 € ausgewiesenen Geschenken um kleinere Aufmerksamkeiten für Mitarbeiter zu besonderen Anlässen handele.

Diese stellen aus Sicht der Beschlusskammer keine betriebsnotwendigen Kosten im eigentlichen Sinne dar und sind daher nicht anerkennungsfähig.

1.2 Einzelwertberichtigungen (Ziffer 1.5.14)

Der Netzbetreiber macht Kosten für Einzelwertberichtigungen in Höhe von 528 € geltend. Diese sind nicht anerkennungsfähig, weil sie lediglich dem bilanziellen Vorsichtsprinzip geschuldet sind und den Einzelwertberichtigungen keine tatsächlichen Kosten gegenüberstehen. Insofern sind sie in der kalkulatorischen Bewertung des Aufwands nicht berücksichtigungsfähig.

1.3 Sonstige betriebliche Aufwendungen, Sonstiges (Ziffer 1.5.18) - Buchverluste

Der Netzbetreiber macht Kosten in Höhe von 3.484 € für Buchverluste aus einem Anlagenabgang geltend. Diese sind nur zu einem Fünftel anerkennungsfähig.

Buchverluste entstehen, wenn Anlagegüter vorzeitig den Netzbetrieb verlassen und dabei zu einem unter dem Buchwert bzw. dem kalkulatorischen Restwert liegenden Preis veräußert werden. Ein Gut, das vorzeitig abgeht, ist in der Regel nicht betriebsnotwendig zum Zeitpunkt des Abgangs und sicherlich auch im gewissen zeitlichen Umfang zuvor auch nicht mehr. Mangels Betriebsnotwendigkeit sind daraus resultierende Buchverluste in der Regel nicht anerkennungsfähig. Bei Gasleitungen dürfte in diesen Fällen bereits eine Kompensation durch die in der Vergangenheit zugeführten Rückstellungen für Leitungsrückbau und deren Auflösung bzw. Inanspruchnahme im Jahr des Anlagenabgangs erfolgt sein. Beim Sachanlagevermögen werden Abschreibungen zudem durch lineare kalkulatorische Abschreibungen nach § 6 GasNEV in Verbindung mit den Vorgaben über den Kapitalkostenabzug ersetzt. Daher bleibt kein Raum mehr für andere, insbesondere handelsrechtliche Abschreibungen. Dem Budgetgedanken folgend betrachtet die Beschlusskammer ein Fünftel der geltend gemachten Buchverluste als angemessen, um möglicherweise regulatorisch nicht in Gänze aufgefangene Buchverluste im Laufe der vierten Regulierungsperiode auszugleichen.

2 Kostenmindernde Erlöse und Erträge

2.1 Sonstige Erlöse (Ziffer 5.5)

Die in der Position Sonstige Erlöse (Ziffer 5.5) berücksichtigten Umsatzerlöse in Höhe von 4.515.672 € mit der e-netz Süd Hessen AG (NB1) wurden gekürzt, um eine sachgerechte Ermittlung der Netzkosten zu ermöglichen.

2.2 Andere sonstige Erträge (Ziffer 8.2)

Da die Beschlusskammer den Ansatz des Netzbetreibers bezüglich des Aufwands aus Einzelwertberichtigungen (Ziffer 1.5.14) bei der Ermittlung der berücksichtigungsfähigen aufwands-gleichen Kosten vollständig gekürzt hat, hat die von dem Netzbetreiber in der Position 8.2 in Höhe von 512 € angesetzten Erträge aus Einzelwertberichtigungen ebenfalls vollständig gekürzt.

3 Aktivseite der Bilanz

3.1 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Der Netzbetreiber weist Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände in Höhe von insgesamt 87.940 € (Mittelwert aus Jahresanfangs- und Jahresendbestand) aus. Dabei handelt es sich um Forderungen gegen verbundene Unternehmen (z.B. Cash-Pooling) in Höhe von 64.900 € (Mittelwert aus Jahresanfangs- und Jahresendbestand) sowie um sonstige Vermögensgegenstände in Höhe von 23.040 € (Mittelwert aus Jahresanfangs- und Jahresendbestand).

3.1.1 Forderungen gegen verbundene Unternehmen (z.B. Cash-Pooling)

Der Netzbetreiber weist Forderungen gegen verbundene Unternehmen (z.B. Cash-Pooling) in Höhe von 64.900 € (Mittelwert aus Jahresanfangs- und Jahresendbestand) aus.

Der Netzbetreiber führt aus, dass die Forderungen gegen die e-netz Süd Hessen AG als ein der COUNT+CARE GmbH & Co. KG verbundenes Unternehmen dem Forderungsausweis in der Konzernkonsolidierung der Jahresabschlüsse 2019 und 2020 entsprechen. Gemäß Tabellenblatt „B_Bilanz“ ist vollständig eine geschlüsselte Zuordnung der Forderungen gegen verbundene Unternehmen erfolgt.

Nachweise zur Betriebsnotwendigkeit wurden nicht vorgelegt. Der Netzbetreiber hat im Verwaltungsverfahren keine überzeugenden Gründe genannt, die eine Berücksichtigung der Forderungen gegen verbundene Unternehmen rechtfertigen könnten.

3.1.2 Sonstige Vermögensgegenstände

Der Netzbetreiber weist sonstige Vermögensgegenstände in Höhe von 23.040 € (Mittelwert aus Jahresanfangs- und Jahresendbestand) aus. Der Netzbetreiber führt hierzu aus, es handle sich im Wesentlichen um Forderungen gegenüber Mitarbeitern und Forderungen gegenüber dem Finanzamt aus verschiedenen Steuerarten. Nachweise zur deren Betriebsnotwendigkeit wurden nicht vorgelegt. Der Netzbetreiber hat im Verwaltungsverfahren keine überzeugenden Gründe genannt, die eine Berücksichtigung von sonstigen Vermögensgegenständen rechtfertigen könnten.

Umsatzsteuerforderungen:

Der Netzbetreiber weist in der Position sonstige Vermögensgegenstände in Höhe von 20.098 € (Mittelwert) aus. Hierbei handelt es sich um Umsatzsteuerforderungen bzw. um Forderungen aus noch nicht abzugsfähiger Vorsteuer. Diese sind nicht anerkennungsfähig, da die kalkulatorische Berechnung der Netzentgelte exklusive Umsatzsteuern erfolgt. Daher ist es nicht sachgerecht, derartige Forderungen bei der Bildung von Netzentgelten zu berücksichtigen.

Ertragsteuerforderungen:

Der Netzbetreiber weist in der Position sonstige Vermögensgegenstände in Höhe von 2.256 € (Mittelwert) aus. Hierbei handelt es sich um Ertragsteuerforderungen. Diese sind nicht anerkennungsfähig. Die reale Steuerlast ist für die Ermittlung der Netzkosten bedeutungslos, da diese rein kalkulatorisch erfolgt. Dementsprechend sind auch Forderungen, welche im Zusammenhang hiermit stehen, schon im Grundsatz nicht berücksichtigungsfähig. Daher ist es nicht sachgerecht, derartige Forderungen bei der Bildung von Netzentgelten zu berücksichtigen.

Sonstige Forderungen:

Der Netzbetreiber weist in der Position sonstige Vermögensgegenstände in Höhe von 686 € (Mittelwert) für „Vorschüsse Lohn und Gehalt (HR)“ und „Sonstige Vermögensgegenstände“ aus. Nachweise zur deren Betriebsnotwendigkeit wurden nicht vorgelegt. Daher ist es nicht geboten, die sonstigen Forderungen bei der Bildung von Netzentgelten zu berücksichtigen.

3.2 Liquiditätsnahe Forderungen und Kasse

Der Netzbetreiber weist Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks (Position 3.4.) in Höhe von 2.007.921 € (Mittelwert aus Jahresanfangs- und Jahresendbestand) aus.

Der Netzbetreiber hat unter Tabellenblatt E_CF_Rechnung des Erhebungsbogens keine Liquiditätsrechnung vorgelegt.

Anlage II-DL1

Er hat auch keine anderen Nachweise zur Betriebsnotwendigkeit des Umlaufvermögens vorgelegt. Daher waren die geltend gemachten liquiden Mittel und die liquiditätsnahen Forderungen nicht anerkennungsfähig.

3.3 Rechnungsabgrenzungsposten (Aktivseite)

Der aktive Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von 347.179 € (Mittelwert) wurde eliminiert (vgl. Anlage I, Punkt 3.1.5).

Ermittlung der Netzkosten

Anlage 1-DL1

Kostenart	Netzkosten gem. Netzbetreiber	Netzkosten gem. GasNEV	Differenz
1 Aufwandsgleiche Kosten	4.134.819	4.131.486	- 3.333
1.1 Materialaufwand	1.736.577	1.736.577	-
1.1.1 Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	179.621	179.621	-
1.1.1.1 Aufwendungen für die Beschaffung von Verlustenergie	-	-	-
1.1.1.2 Aufwendungen für die Beschaffung von Treibenergie	-	-	-
1.1.1.3 Aufwendungen für die Beschaffung von Eigenverbrauch	-	-	-
1.1.1.4 Aufwendungen für die Beschaffung von Spannungsenergie	-	-	-
1.1.1.5 Aufwendungen aus dem Emissionshandelsgesetz	-	-	-
1.1.1.6 Sonstiges	179.621	179.621	-
1.1.2 Aufwendungen für bezogene Leistungen	1.556.956	1.556.956	-
1.1.2.1 Aufwendungen an vorgelagerte Netzbetreiber	-	-	-
1.1.2.2 Aufwendungen für überlassene Netzinfrastruktur	-	-	-
1.1.2.3 Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Betriebsführung	-	-	-
1.1.2.4 Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Wartungs- und Instandhaltungsleistungen	1.050.890	1.050.890	-
1.1.2.5 Aufwendungen für die Beschaffung von Ausgleichsenergie für den Basisbilanzausgleich	-	-	-
1.1.2.6 Aufwendungen für Differenzmengen/Mehr- Mindermengenabrechnung	-	-	-
1.1.2.7 Sonstiges	506.066	506.066	-
1.2 Personalaufwand	1.675.828	1.675.828	-
1.2.1 Löhne und Gehälter	1.265.457	1.265.457	-
1.2.2 Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	410.370	410.370	-
1.2.2.1 für Altersversorgung	199.340	199.340	-
1.2.2.2 für soziale Abgaben und sonstige Aufwendungen	211.030	211.030	-
1.3 Zinsen und ähnliche Aufwendungen	51.917	51.917	-
1.3.1 gegenüber verbundenen Unternehmen	-	-	-
1.3.2 gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	-	-	-
1.3.3 gegenüber Kreditinstituten	-	-	-
1.3.4 Sonstiges	51.917	51.917	-
1.4 sonstige betriebliche Steuern	31	31	-
1.4.1 KFZ-Steuer	31	31	-
1.4.2 Grundsteuer	-	-	-
1.4.3 Sonstiges	-	-	-
1.5 sonstige betriebliche Aufwendungen	670.466	667.134	- 3.333
1.5.1 für sonstige Flexibilitätsdienstleistungen	-	-	-
1.5.2 für die Durchführung der Versteigerung nach § 13 Abs. 1 GasNZV	-	-	-
1.5.3 aus vertraglichen Vereinbarungen mit Dritten gem. KOLA	-	-	-
1.5.4 Wartung und Instandsetzung	292.431	292.431	-
1.5.5 Konzessionsabgaben	-	-	-
1.5.6 Mieten, sonstige Pachtzinsen, sonstige Leasingraten, Gebühren und Beiträge	215.362	215.362	-
1.5.7 Versicherungen	7.659	7.659	-
1.5.8 Bürobedarf, Drucksachen und Zeitschriften	14.182	14.182	-
1.5.9 Postkosten, Frachtkosten und ähnliche Kosten	49.113	49.113	-
1.5.10 Rechts- und Beratungskosten	22.742	22.742	-
1.5.11 Sponsoring, Werbung, Spenden	-	-	-
1.5.12 Reisekosten und Auslösungen	8.557	8.557	-
1.5.13 Bewirtung und Geschenke	819	801	- 18
1.5.14 Einzelwertberichtigungen	528	-	528
1.5.15 Pauschalwertberichtigungen	-	-	-
1.5.16 Abschreibungen auf Forderungen	-	-	-
1.5.17 Entgelte für vermiedene Netzkosten nach § 20a GasNEV	-	-	-
1.5.18 Sonstiges	59.072	56.285	- 2.788
2 Kalkulatorische Abschreibungen	500.405	460.722	- 39.683
2.1 Abschreibungen Sachanlagevermögen	460.722	460.722	0
2.2 Abschreibungen immaterielles Anlagevermögen	39.683	-	39.683
2.3 Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens und Finanzanlagen	-	-	-
3 Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung	51.936	82.419	- 134.355
4 Kalkulatorische Gewerbesteuer	8.246	13.087	- 21.333
I.a Netzkosten vor Abzug der kostenmindernden Erlöse und Erträge	4.695.405	4.496.702	- 198.703
5 Kostenmindernde Erlöse	4.524.748	9.076	- 4.515.672
5.1 Erlöse aus Konzessionsabgaben	-	-	-
5.2 Erlöse aus der Bereitstellung sonstiger Hilfsdienste	-	-	-
5.2.1 Erlöse aus der Herstellung bestimmter Gasbeschaffungen	-	-	-
5.2.2 Erlöse aus Nominierungersatzverfahren	-	-	-
5.2.3 Erlöse aus erweitertem Bilanzausgleich	-	-	-
5.2.4 Erlöse aus sonstigen Flexibilitätsdienstleistungen	-	-	-
5.2.5 Erlöse aus anderen erforderlichen sonstigen Hilfsdiensten	-	-	-
5.2.6 Umsatzerlöse aus Biogas- und MRU-Umlage inkl. Ausgleichsauszahlungen	-	-	-
5.2.7 Umsatzerlöse aufgrund von Erstattungen aus dem Biogas- und dem MRU-Umlagemechanismus	-	-	-
5.3 Erlöse aus Verkauf von Spannungsstrom	-	-	-
5.4 Erlöse aus Differenzmengen/Mehr-Mindermengenabrechnung	-	-	-
5.5 Sonstige Erlöse	4.524.748	9.076	- 4.515.672
6 Bestandsveränderungen	-	-	-
7 andere aktivierte Eigenleistungen	-	-	-
8 sonstige betriebliche Erträge	44.024	43.503	- 521
8.1 Erträge aus der Auflösung von Netzanschlussbeiträgen und Baukostenzuschüssen	-	-	-
8.2 Andere sonstige Erträge	44.024	43.503	- 521
9 Erträge aus Beteiligungen	-	-	-
10 Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlageverm.	5.211	5.211	-
11 Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	146	146	-
11.1 Erträge aus Finanzanlagen	-	-	-
11.1.1 Erträge aus verzinslichen Finanzanlagen	-	-	-
11.1.2 Erträge aus Cash-Pooling	-	-	-
11.2 Erträge aus Forderungen, sonstigen Verm.ggst., Wertpapieren und liquiden Mitteln	-	-	-
11.2.1 Erträge aus Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	-	-	-
11.2.2 Erträge aus Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen (z.B. Cash-Pooling)	-	-	-
11.2.3 Erträge aus Forderungen gg. Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	-	-	-
11.2.4 Erträge aus sonstigen Vermögensgegenständen	-	-	-
11.2.5 Erträge aus Wertpapieren des Umlaufvermögens	-	-	-
11.2.6 Erträge aus Kassenbestand, Guthaben bei der Bundesbank und Kreditinstituten	-	-	-
11.3 Andere sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	146	146	-
I.b Kostenmindernde Erlöse und Erträge	4.574.130	57.937	- 4.516.193
II. Netzkosten	121.275	4.438.765	4.317.490

Kalkulatorische Abschreibungen
Anlage 2.1-DL1

Anlagengruppe	Kalkulatorische Abschreibungen für Altanlagen		für Neuanlagen	Insgesamt gewichtet mit den Quoten nach § 6 I S. 3 GasNEV
	auf AK/HK-Basis	auf TNW-Basis	auf AK/HK-Basis	
I. Allgemeine Anlagen	-	-	211.047,54	211.047,54
2. Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	-	-	-	-
3. Betriebsgebäude	-	-	-	-
4. Verwaltungsgebäude	-	-	-	-
5. Gleisanlagen, Eisenbahnwagen	-	-	-	-
6. Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlungseinrichtungen	-	-	12.451,83	12.451,83
7. Werkzeuge/Geräte	-	-	-	-
8. Lagereinrichtung	-	-	-	-
9.1 Hardware	-	-	112.693,31	112.693,31
9.2 Software	-	-	85.340,76	85.340,76
10.1 Leichtfahrzeuge	-	-	561,64	561,64
10.2 Schwerfahrzeuge	-	-	-	-
II. Gasbehälter	-	-	-	-
III. Erdgasverdichteranlagen	-	-	-	-
1. Erdgasverdichtung	-	-	-	-
2. Gasreinigungsanlagen	-	-	-	-
3. Piping und Armaturen	-	-	-	-
4. Gasmessanlagen	-	-	-	-
5. Sicherheitseinrichtungen (Erdgasverdichteranlagen)	-	-	-	-
6. Leit- und Energietechnik (Erdgasverdichteranlagen)	-	-	-	-
7. Nebenanlagen (Erdgasverdichteranlagen)	-	-	-	-
8. Verkehrswege	-	-	-	-
IV. Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen	-	-	-	-
1.1 Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	-	-	-	-
1.1 Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt > 16 bar	-	-	-	-
1.2 Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar	-	-	-	-
1.2 Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	-	-	-	-
1.3 Rohrleitungen/HAL Stahl bituminiert <= 16 bar	-	-	-	-
1.3 Rohrleitungen/HAL Stahl bituminiert > 16 bar	-	-	-	-
2. Rohrleitungen/HAL Grauguss (> DN 150)	-	-	-	-
3. Rohrleitungen/HAL Duktiler Guss	-	-	-	-
4. Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	-	-	-	-
5. Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	-	-	-	-
6. Armaturen/Armaturenstationen	-	-	-	-
7. Molchschieusen	-	-	-	-
8. Sicherheitseinrichtungen (Rohrleitungen/HAL)	-	-	-	-
V. Mess-, Regel- und Zähleranlagen	-	-	249.674,43	249.674,43
1. Gaszähler der Verteilung	-	-	233.307,54	233.307,54
2. Hausdruckregler/Zählerregler	-	-	1.290,31	1.290,31
3. Messeinrichtungen	-	-	-	-
4. Regeleinrichtungen	-	-	-	-
5. Sicherheitseinrichtungen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	-	-	-	-
6. Leit- und Energietechnik (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	-	-	15.076,59	15.076,59
7. Verdichter in Gasmischanlagen	-	-	-	-
8. Nebenanlagen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	-	-	-	-
9. Gebäude (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	-	-	-	-
VI. Fernwirkanlagen	-	-	-	-
Summe	-	-	460.721,97	460.721,97

Kalkulatorische Restwerte des Sachanlagevermögens
Anlage 2.2-DL1

Anlagengruppe	Kalkulatorische Restwerte (Anfangsbestand)		für Neuanlagen auf AK/HK-Basis	Kalkulatorische Restwerte (Endbestand)		für Neuanlagen auf AK/HK-Basis
	für Altanlagen auf AK/HK-Basis	auf TNW-Basis		für Altanlagen auf AK/HK-Basis	auf TNW-Basis	
I. Allgemeine Anlagen	-	-	561.158,93	-	-	350.111,39
2. Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	-	-	-	-	-	-
3. Betriebsgebäude	-	-	-	-	-	-
4. Verwaltungsgebäude	-	-	-	-	-	-
5. Gleisanlagen, Eisenbahnwagen	-	-	-	-	-	-
6. Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlungseinrichtungen	-	-	54.688,74	-	-	42.236,91
7. Werkzeuge/Geräte	-	-	-	-	-	-
8. Lagereinrichtung	-	-	-	-	-	-
9.1 Hardware	-	-	323.233,44	-	-	210.540,14
9.2 Software	-	-	180.532,06	-	-	95.191,29
10.1 Leichtfahrzeuge	-	-	2.704,68	-	-	2.143,05
10.2 Schwerfahrzeuge	-	-	-	-	-	-
II. Gasbehälter	-	-	-	-	-	-
III. Erdgasverdichteranlagen	-	-	-	-	-	-
1. Erdgasverdichtung	-	-	-	-	-	-
2. Gasreinigungsanlagen	-	-	-	-	-	-
3. Piping und Armaturen	-	-	-	-	-	-
4. Gasmessanlagen	-	-	-	-	-	-
5. Sicherheitseinrichtungen (Erdgasverdichteranlagen)	-	-	-	-	-	-
6. Leit- und Energietechnik (Erdgasverdichteranlagen)	-	-	-	-	-	-
7. Nebenanlagen (Erdgasverdichteranlagen)	-	-	-	-	-	-
8. Verkehrswege	-	-	-	-	-	-
IV. Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen	-	-	-	-	-	-
1.1 Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	-	-	-	-	-	-
1.1 Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt > 16 bar	-	-	-	-	-	-
1.2 Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar	-	-	-	-	-	-
1.2 Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	-	-	-	-	-	-
1.3 Rohrleitungen/HAL Stahl bituminiert <= 16 bar	-	-	-	-	-	-
1.3 Rohrleitungen/HAL Stahl bituminiert > 16 bar	-	-	-	-	-	-
2. Rohrleitungen/HAL Grauguss (> DN 150)	-	-	-	-	-	-
3. Rohrleitungen/HAL Duktiler Guss	-	-	-	-	-	-
4. Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	-	-	-	-	-	-
5. Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	-	-	-	-	-	-
6. Armaturen/Armaturenstationen	-	-	-	-	-	-
7. Molchscheunen	-	-	-	-	-	-
8. Sicherheitseinrichtungen (Rohrleitungen/HAL)	-	-	-	-	-	-
V. Mess-, Regel- und Zähleranlagen	-	-	1.115.540,80	-	-	865.866,37
1. Gaszähler der Verteilung	-	-	1.096.718,31	-	-	863.410,78
2. Hausdruckregler/Zählerregler	-	-	3.745,90	-	-	2.455,59
3. Messeinrichtungen	-	-	-	-	-	-
4. Regeleinrichtungen	-	-	-	-	-	-
5. Sicherheitseinrichtungen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	-	-	-	-	-	-
6. Leit- und Energietechnik (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	-	-	15.076,59	-	-	-
7. Verdichter in Gasmischanlagen	-	-	-	-	-	-
8. Nebenanlagen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	-	-	-	-	-	-
9. Gebäude (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	-	-	-	-	-	-
VI. Fernwirkanlagen	-	-	-	-	-	-
Summe	-	-	1.676.699,73	-	-	1.215.977,76

Ermittlung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals gem. §§ 6-7 GasNEV
Anlage 3-DL1

Position	Wertansatz			berücksichtigte Ansätze	
	Anfangsbestand	Endbestand	Mittelwert	zur Ermittlung der Eigenkapitalquote gem. § 6 GasNEV (EKQ1)	zur Ermittlung des Eigenkapitals und der Eigenkapitalquote gem. § 7 GasNEV (EKQ2)
EKQ Eigenkapitalquote				0%	-112%
1 kalkulatorisches Anlagevermögen				1.446.339	1.446.339
1.1 Altanlagen zu AK/HK	-	-	-	-	x (1 - EKQ1)
1.1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens	-	-	-	-	-
1.1.2 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	-	-	-	-	-
1.1.3 Sachanlagevermögen zu AK/HK	-	-	-	-	-
1.1.4 Grundstücke zu AK/HK	-	-	-	-	-
1.2 Altanlagen zu TNW	-	-	-	-	x EKQ1
1.2.1 Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens	-	-	-	-	-
1.2.2 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	-	-	-	-	-
1.2.3 Sachanlagevermögen zu TNW	-	-	-	-	-
1.2.4 Grundstücke zu AK/HK	-	-	-	-	-
1.3 Neuanlagen zu AK/HK	1.676.700	1.215.978	1.446.339	1.446.339	1.446.339
1.3.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	-	-	-	-	-
1.3.2 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	-	-	-	-	-
1.3.3 Sachanlagevermögen zu AK/HK	1.676.700	1.215.978	-	-	-
1.3.4 Grundstücke zu AK/HK	-	-	-	-	-
2 Finanzanlagen					
2.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	-	-	-	-	-
2.2 Ausleihungen an verbundene Unternehmen	-	-	-	-	-
2.3 Beteiligungen	-	-	-	-	-
2.4 Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	-	-	-	-	-
2.5 Wertpapiere des Anlagevermögens	-	-	-	-	-
2.6 sonstige Ausleihungen	-	-	-	-	-
3 Bilanzwerte des Umlaufvermögens					
3.1 Vorräte	-	-	-	-	-
3.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	-	-	-	-	-
3.2.1 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	-	-	-	-	-
3.2.2 Forderungen gegen verbundene Unternehmen (z.B. Cash-Pooling)	-	-	-	-	-
3.2.3 Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	-	-	-	-	-
3.2.4 Sonstigen Vermögensgegenständen	-	-	-	-	-
3.3 Wertpapiere	-	-	-	-	-
3.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	-	-	-	-	-
3.3.2 eigene Anteile	-	-	-	-	-
3.3.3 sonstige Wertpapiere	-	-	-	-	-
3.4 Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	-	-	-	-	-
I. Betriebsnotwendiges Vermögen	1 + 2 + 3			1.446.339	1.446.339
4 Erhaltene Baukostenzuschüsse einschließlich passivierter Leistungen der Anschlussnehm					
4	-	-	-	-	-
5 Steueranteil der Sonderposten mit Rücklageanteil					
5	-	-	-	-	-
6 Rückstellungen	2.061.625	2.203.554	2.132.589	2.132.589	2.132.589
7 Verbindlichkeiten	832.665	483.353	658.009	658.009	658.009
7.a davon unverzinsliche Verbindlichkeiten	832.665	483.353	658.009	658.009	658.009
8 Passiver Rechnungsabgrenzungsposten					
8	-	-	-	-	-
9 Kapitalausgleichsposten	360.239	202.487	281.363	281.363	281.363
II. Abzugskapital	4 + 5 + 6 + 7.a + 8 + 9			3.071.961	3.071.961
III. Verzinsliches Fremdkapital	7 - 7.a				
III.	-	-	-	-	-
IV. Betriebsnotwendiges Eigenkapital	I. - II. - III.			1.625.622	1.625.622

Vermögenspositionen, Abzugskapital und verzinsliches Fremdkapital
Anlage 3.1-DL1

Position	Wertansätze gem. Netzbetreiber		Wertansätze gem. GasNEV		Differenz	
	Anfangsbestand	Endbestand	Anfangsbestand	Endbestand	Anfangsbestand	Endbestand
1 kalkulatorisches Anlagevermögen						
1.1 Altanlagen zu AK/HK	-	-	-	-	-	-
1.1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens	-	-	-	-	-	-
1.1.2 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	-	-	-	-	-	-
1.1.3 Sachanlagevermögen zu AK/HK	-	-	-	-	-	-
1.1.4 Grundstücke zu AK/HK	-	-	-	-	-	-
1.2 Altanlagen zu TNW	-	-	-	-	-	-
1.2.1 Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens	-	-	-	-	-	-
1.2.2 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	-	-	-	-	-	-
1.2.3 Sachanlagevermögen zu TNW	-	-	-	-	-	-
1.2.4 Grundstücke zu AK/HK	-	-	-	-	-	-
1.3 Neuanlagen zu AK/HK	1.676.700	1.215.978	1.676.700	1.215.978	-	-
1.3.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	-	-	-	-	-	-
1.3.2 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	-	-	-	-	-	-
1.3.3 Sachanlagevermögen zu AK/HK	-	-	1.676.700	1.215.978	-	-
1.3.4 Grundstücke zu AK/HK	-	-	-	-	-	-
2 Finanzanlagen						
2.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	-	-	-	-	-	-
2.2 Ausleihungen an verbundene Unternehmen	-	-	-	-	-	-
2.3 Beteiligungen	-	-	-	-	-	-
2.4 Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	-	-	-	-	-	-
2.5 Wertpapiere des Anlagevermögens	-	-	-	-	-	-
2.6 sonstige Ausleihungen	-	-	-	-	-	-
3 Bilanzwerte des Umlaufvermögens	2.384.229	1.807.493	-	-	2.384.229	1.807.493
3.1 Vorräte	-	-	-	-	-	-
3.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	27.997	147.883	-	-	27.997	147.883
3.2.1 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	-	-	-	-	-	-
3.2.2 Forderungen gegen verbundene Unternehmen (z.B. Cash-Pooling)	-	129.799	-	-	-	129.799
3.2.3 Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	-	-	-	-	-	-
3.2.4 Sonstige Vermögensgegenstände	27.997	18.083	-	-	27.997	18.083
3.3 Wertpapiere	-	-	-	-	-	-
3.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	-	-	-	-	-	-
3.3.2 eigene Anteile	-	-	-	-	-	-
3.3.3 sonstige Wertpapiere	-	-	-	-	-	-
3.4 Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	2.356.232	1.659.610	-	-	2.356.232	1.659.610
4 Erhaltene Baukostenzuschüsse einschließlich passivierter Leistungen der Anschlussnehmer zur Erstattung von Netzanschlusskosten	-	-	-	-	-	-
5 Steueranteil der Sonderposten mit Rücklageanteil	-	-	-	-	-	-
6 Rückstellungen	2.061.625	2.203.554	2.061.625	2.203.554	-	-
6.1 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	1.528.877	1.676.985	1.528.877	1.676.985	-	-
6.2 Steuerrückstellungen	3.578	-	3.578	-	-	-
6.3 sonstige Rückstellungen	529.170	526.569	529.170	526.569	-	-
7 Verbindlichkeiten	832.665	483.353	832.665	483.353	-	-
7.a davon unverzinsliche Verbindlichkeiten	832.665	483.353	832.665	483.353	-	-
8 Rechnungsabgrenzungsposten	-	-	-	-	-	-
9 Kapitalausgleichsposten	360.239	202.487	360.239	202.487	-	-
II. Abzugskapital	4 + 5 + 6 + 7.a + 8 + 9	3.254.529	2.889.394	3.254.529	2.889.394	-
III. Verzinsliches Fremdkapital	7 - 7.a	-	-	-	-	-

Berechnung der kalkulatorischen EK-Verzinsung gem. § 7 GasNEV**Anlage 4-DL1**

IV. Betriebsnotwendiges Eigenkapital			-1.625.622
V. Betriebsnotwendiges Eigenkapital bei einer Quote von 40 %	$I. \cdot 0,4$		578.535
Anteil der Altanlagen am kalkulatorischen Anlagevermögen		0,00%	
Anteil der Neuanlagen am kalkulatorischen Anlagevermögen		100,00%	
IV.a Betriebsnotwendiges Eigenkapital bis zu einer Quote von 40 % - davon entfallend auf Altanlagen	$\text{Min}(IV.;V.) \cdot 0\%$		0
IV.b Betriebsnotwendiges Eigenkapital bis zu einer Quote von 40 % - davon entfallend auf Neuanlagen	$\text{Min}(IV.;V.) - IV.a$		-1.625.622
IV.c Betriebsnotwendiges Eigenkapital über einer Quote von 40 %	$IV. - IV.a - IV.b$		0
VI.a Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung bis zu einer Quote von 40 % - davon entfallend auf Altanlagen		5,07%	0
VI.b Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung bis zu einer Quote von 40 % - davon entfallend auf Neuanlagen		5,07%	-82.419
VI.c Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung über einer Quote von 40 %		2,03%	0
VI. Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung GESAMT			-82.419

Berechnung der kalkulatorischen Gewerbesteuer gem. § 8 GasNEV

VII.a Hebesatz		453,66%	
VII.b Steuermesszahl		3,50%	
VII. Kalkulatorische Gewerbesteuer	$VI. \cdot VII.a \cdot VII.b$		-13.087

Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte und kalkulatorischen Abschreibungen

Anlage 5-DL1

Neuanlagen	1.676.700	1.215.978	549.144	347.220	218.177
Altanlagen	-	-	-	-	-
Gesamt	1.676.700	1.215.978	549.144	347.220	218.177

Angaben zur Anlage/Anlagengruppe			AKHK			Restwerte zu AKHK zum					
NetzlId	Anlagengruppe	AJ	gemäß Netzbetreiber	Hinzu	Kürz	Prüfergebnis BNetzA	01.01.2020	31.12.2020	31.12.2022	31.12.2023	31.12.2024
-	Software	2018	60.181	-	-	60.181	20.060	-	-	-	-
-	Software	2019	106.109	-	-	106.109	70.739	35.370	-	-	-
-	Software	2020	89.733	-	-	89.733	89.733	59.822	-	-	-
-	Hardware	2017	60.887	-	-	60.887	15.222	-	-	-	-
-	Hardware	2018	103.796	-	-	103.796	51.898	25.949	-	-	-
-	Hardware	2019	119.905	-	-	119.905	89.929	59.953	-	-	-
-	Hardware	2020	166.185	-	-	166.185	166.185	124.638	41.546	-	-
-	Leichtfahrzeuge	2019	517	-	-	517	414	310	103	-	-
-	Leichtfahrzeuge	2020	2.291	-	-	2.291	2.291	1.833	916	458	-
-	Leit- und Energietechnik (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	2011	150.766	-	-	150.766	15.077	-	-	-	-
-	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermit	2013	16.307	-	-	16.307	2.038	-	-	-	-
-	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermit	2014	21.338	-	-	21.338	5.334	2.667	-	-	-
-	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermit	2015	5.476	-	-	5.476	2.053	1.369	-	-	-
-	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermit	2016	4.042	-	-	4.042	2.021	1.516	505	-	-
-	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermit	2017	8.448	-	-	8.448	5.280	4.224	2.112	1.056	-
-	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermit	2018	19.013	-	-	19.013	14.260	11.883	7.130	4.753	2.377
-	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermit	2019	10.319	-	-	10.319	9.029	7.739	5.160	3.870	2.580
-	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermit	2020	14.673	-	-	14.673	14.673	12.839	9.170	7.336	5.502
-	Gaszähler der Verteilung	2013	226.183	-	-	226.183	28.273	-	-	-	-
-	Gaszähler der Verteilung	2014	230.039	-	-	230.039	57.510	28.755	-	-	-
-	Gaszähler der Verteilung	2015	190.853	-	-	190.853	71.570	47.713	-	-	-
-	Gaszähler der Verteilung	2016	243.747	-	-	243.747	121.873	91.405	30.468	-	-
-	Gaszähler der Verteilung	2017	225.016	-	-	225.016	140.635	112.508	56.254	28.127	-
-	Gaszähler der Verteilung	2018	141.092	-	-	141.092	105.819	88.183	52.910	35.273	17.637
-	Gaszähler der Verteilung	2019	307.935	-	-	307.935	269.443	230.951	153.967	115.476	76.984
-	Gaszähler der Verteilung	2020	301.595	-	-	301.595	301.595	263.896	188.497	150.798	113.098
-	Hausdruckregler/Zählerregler	2007	7.952	-	-	7.952	1.060	530	-	-	-
-	Hausdruckregler/Zählerregler	2008	6.422	-	-	6.422	1.284	856	-	-	-
-	Hausdruckregler/Zählerregler	2009	3.885	-	-	3.885	1.036	777	259	-	-
-	Hausdruckregler/Zählerregler	2010	1.095	-	-	1.095	365	292	146	73	-

Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte und kalkulatorischen Abschreibungen

			118.849	39.533	-	460.722	201.925	129.043	99.328	79.315	39.533
			-	-	-	-	-	-	-	-	-
			118.849	39.533	-	460.722	201.925	129.043	99.328	79.315	39.533
Angaben zur Anlage/Anlagengruppe			Restwerte zu AKHK zum			Abschreibungen zu AKHK zum					
NetzlId	Anlagengruppe	AJ	31.12.2025	31.12.2026	31.12.2027	31.12.2020	31.12.2023	31.12.2024	31.12.2025	31.12.2026	31.12.2027
-	Software	2018	-	-	-	20.060	-	-	-	-	-
-	Software	2019	-	-	-	35.370	-	-	-	-	-
-	Software	2020	-	-	-	29.911	-	-	-	-	-
-	Hardware	2017	-	-	-	15.222	-	-	-	-	-
-	Hardware	2018	-	-	-	25.949	-	-	-	-	-
-	Hardware	2019	-	-	-	29.976	-	-	-	-	-
-	Hardware	2020	-	-	-	41.546	41.546	-	-	-	-
-	Leichtfahrzeuge	2019	-	-	-	103	103	-	-	-	-
-	Leichtfahrzeuge	2020	-	-	-	458	458	458	-	-	-
-	Leit- und Energietechnik (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	2011	-	-	-	15.077	-	-	-	-	-
-	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermit	2013	-	-	-	2.038	-	-	-	-	-
-	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermit	2014	-	-	-	2.667	-	-	-	-	-
-	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermit	2015	-	-	-	684	-	-	-	-	-
-	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermit	2016	-	-	-	505	505	-	-	-	-
-	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermit	2017	-	-	-	1.056	1.056	1.056	-	-	-
-	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermit	2018	-	-	-	2.377	2.377	2.377	2.377	-	-
-	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermit	2019	1.290	-	-	1.290	1.290	1.290	1.290	1.290	-
-	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermit	2020	3.668	1.834	-	1.834	1.834	1.834	1.834	1.834	1.834
-	Gaszähler der Verteilung	2013	-	-	-	28.273	-	-	-	-	-
-	Gaszähler der Verteilung	2014	-	-	-	28.755	-	-	-	-	-
-	Gaszähler der Verteilung	2015	-	-	-	23.857	-	-	-	-	-
-	Gaszähler der Verteilung	2016	-	-	-	30.468	30.468	-	-	-	-
-	Gaszähler der Verteilung	2017	-	-	-	28.127	28.127	28.127	-	-	-
-	Gaszähler der Verteilung	2018	-	-	-	17.637	17.637	17.637	17.637	-	-
-	Gaszähler der Verteilung	2019	38.492	-	-	38.492	38.492	38.492	38.492	38.492	-
-	Gaszähler der Verteilung	2020	75.399	37.699	-	37.699	37.699	37.699	37.699	37.699	37.699
-	Hausdruckregler/Zählerregler	2007	-	-	-	530	-	-	-	-	-
-	Hausdruckregler/Zählerregler	2008	-	-	-	428	-	-	-	-	-
-	Hausdruckregler/Zählerregler	2009	-	-	-	259	259	-	-	-	-
-	Hausdruckregler/Zählerregler	2010	-	-	-	73	73	73	-	-	-

Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte und kalkulatorischen Abschreibungen

			Neuanlagen	1.694.305	1.227.262	552.377	347.821	217.931	118.658	39.533	-
			Altanlagen	-	-	-	-	-	-	-	-
			Gesamt	1.694.305	1.227.262	552.377	347.821	217.931	118.658	39.533	-
Angaben zur Anlage/Anlagengruppe			Faktor zur Bestimmung der TNW	Restwerte zu TNW zum							
NetzlId	Anlagengruppe	AJ		01.01.2020	31.12.2020	31.12.2022	31.12.2023	31.12.2024	31.12.2025	31.12.2026	31.12.2027
-	Software	2018	1,0068	20.197	-	-	-	-	-	-	-
-	Software	2019	0,9952	70.400	35.200	-	-	-	-	-	-
-	Software	2020	1,0000	89.733	59.822	-	-	-	-	-	-
-	Hardware	2017	1,0307	15.689	-	-	-	-	-	-	-
-	Hardware	2018	1,0068	52.251	26.125	-	-	-	-	-	-
-	Hardware	2019	0,9952	89.497	59.665	-	-	-	-	-	-
-	Hardware	2020	1,0000	166.185	124.638	41.546	-	-	-	-	-
-	Leichtfahrzeuge	2019	0,9952	412	309	103	-	-	-	-	-
-	Leichtfahrzeuge	2020	1,0000	2.291	1.833	916	458	-	-	-	-
-	Leit- und Energietechnik (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	2011	1,0368	15.631	-	-	-	-	-	-	-
-	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermit	2013	1,0216	2.082	-	-	-	-	-	-	-
-	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermit	2014	1,0286	5.487	2.744	-	-	-	-	-	-
-	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermit	2015	1,0420	2.140	1.426	-	-	-	-	-	-
-	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermit	2016	1,0568	2.136	1.602	534	-	-	-	-	-
-	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermit	2017	1,0307	5.442	4.354	2.177	1.088	-	-	-	-
-	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermit	2018	1,0068	14.357	11.964	7.178	4.786	2.393	-	-	-
-	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermit	2019	0,9952	8.986	7.702	5.135	3.851	2.567	1.284	-	-
-	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermit	2020	1,0000	14.673	12.839	9.170	7.336	5.502	3.668	1.834	-
-	Gaszähler der Verteilung	2013	1,0216	28.884	-	-	-	-	-	-	-
-	Gaszähler der Verteilung	2014	1,0286	59.155	29.577	-	-	-	-	-	-
-	Gaszähler der Verteilung	2015	1,0420	74.576	49.717	-	-	-	-	-	-
-	Gaszähler der Verteilung	2016	1,0568	128.796	96.597	32.199	-	-	-	-	-
-	Gaszähler der Verteilung	2017	1,0307	144.953	115.962	57.981	28.991	-	-	-	-
-	Gaszähler der Verteilung	2018	1,0068	106.539	88.782	53.269	35.513	17.756	-	-	-
-	Gaszähler der Verteilung	2019	0,9952	268.150	229.843	153.228	114.921	76.614	38.307	-	-
-	Gaszähler der Verteilung	2020	1,0000	301.595	263.896	188.497	150.798	113.098	75.399	37.699	-
-	Hausdruckregler/Zählerregler	2007	1,1132	1.180	590	-	-	-	-	-	-
-	Hausdruckregler/Zählerregler	2008	1,0589	1.360	907	-	-	-	-	-	-
-	Hausdruckregler/Zählerregler	2009	1,0957	1.135	851	284	-	-	-	-	-
-	Hausdruckregler/Zählerregler	2010	1,0865	397	317	159	79	-	-	-	-

Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte und kalkulatorischen Abschreibungen

			467.044	204.556	129.890	99.273	79.124	39.533
			-	-	-	-	-	-
			467.044	204.556	129.890	99.273	79.124	39.533
Angaben zur Anlage/Anlagengruppe			Abschreibungen zu TNW zum					
NetzlId	Anlagengruppe	AJ	31.12.2020	31.12.2023	31.12.2024	31.12.2025	31.12.2026	31.12.2027
-	Software	2018	20.197	-	-	-	-	-
-	Software	2019	35.200	-	-	-	-	-
-	Software	2020	29.911	-	-	-	-	-
-	Hardware	2017	15.689	-	-	-	-	-
-	Hardware	2018	26.125	-	-	-	-	-
-	Hardware	2019	29.832	-	-	-	-	-
-	Hardware	2020	41.546	41.546	-	-	-	-
-	Leichtfahrzeuge	2019	103	103	-	-	-	-
-	Leichtfahrzeuge	2020	458	458	458	-	-	-
-	Leit- und Energietechnik (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	2011	15.631	-	-	-	-	-
-	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermit	2013	2.082	-	-	-	-	-
-	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermit	2014	2.744	-	-	-	-	-
-	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermit	2015	713	-	-	-	-	-
-	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermit	2016	534	534	-	-	-	-
-	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermit	2017	1.088	1.088	1.088	-	-	-
-	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermit	2018	2.393	2.393	2.393	2.393	-	-
-	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermit	2019	1.284	1.284	1.284	1.284	1.284	-
-	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermit	2020	1.834	1.834	1.834	1.834	1.834	1.834
-	Gaszähler der Verteilung	2013	28.884	-	-	-	-	-
-	Gaszähler der Verteilung	2014	29.577	-	-	-	-	-
-	Gaszähler der Verteilung	2015	24.859	-	-	-	-	-
-	Gaszähler der Verteilung	2016	32.199	32.199	-	-	-	-
-	Gaszähler der Verteilung	2017	28.991	28.991	28.991	-	-	-
-	Gaszähler der Verteilung	2018	17.756	17.756	17.756	17.756	-	-
-	Gaszähler der Verteilung	2019	38.307	38.307	38.307	38.307	38.307	-
-	Gaszähler der Verteilung	2020	37.699	37.699	37.699	37.699	37.699	37.699
-	Hausdruckregler/Zählerregler	2007	590	-	-	-	-	-
-	Hausdruckregler/Zählerregler	2008	453	-	-	-	-	-
-	Hausdruckregler/Zählerregler	2009	284	284	-	-	-	-
-	Hausdruckregler/Zählerregler	2010	79	79	79	-	-	-

Ermittlung der im Rahmen des Effizienzvergleichs als Aufwandparameter anzusetzenden Kosten („Überleitungsrechnung“)

Gemäß § 14 Abs. 1 ARegV werden die im Rahmen des Effizienzvergleichs als Aufwandparameter anzusetzenden Kosten ermittelt, indem von den im Rahmen der Bestimmung des Ausgangsniveaus nach § 6 Abs. 1, 2 ARegV ermittelten Gesamtkosten die nach § 11 Abs. 2 ARegV dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile abgezogen werden. Für die Zuordnung zu den dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen i.S.d. § 11 Abs. 2 ARegV ist ausschließlich auf die Umstände des Basisjahres abzustellen (siehe OLG Düsseldorf 3. Kartellsenat, Beschluss vom 19.08.2020, VI-3 Kart 776/19).

1. Dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile gemäß § 11 Abs. 2 ARegV

Bei der Bestimmung der Aufwandparameter wurden die nachfolgend aufgeführten Kostenanteile als dauerhaft nicht beeinflussbar berücksichtigt:

Konzessionsabgaben (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 2): Konzessionsabgaben sind gemäß § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 ARegV dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile. Konzessionsabgaben sind Entgelte, die Energieversorgungsunternehmen für die Einräumung des Rechts zur Benutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die der unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet mit Energie dienen, entrichten (§ 48 Abs. 1 EnWG). Neben den entstehenden Kosten sind auch die erzielten Erlöse zu berücksichtigen (BR-Drs. 417/07, S.51). Die Beschlusskammer geht davon aus, dass sich diese Kosten und Erlöse regelmäßig ausgleichen. Grund dafür ist, dass die von den Netzbetreibern aufgewendeten Kosten für Konzessionsabgaben den Netznutzern in gleicher Höhe in Rechnung gestellt werden. Folglich handelt es sich bei der Konzessionsabgabe um einen durchlaufenden Posten. Den Kosten müssen damit Erlöse in gleicher Höhe entgegenstehen.

Betriebssteuern (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 3): Betriebssteuern im Sinne des § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 ARegV sind alle Steuern, die in der Steuerbilanz abzugsfähige Betriebsausgaben sind (BR-Drs. 417/07, S.51). Steuern sind gemäß § 3 Abs. 1 AO Geldleistungen, die nicht eine Gegenleistung für eine besondere Leistung darstellen und von einem öffentlich-rechtlichen Gemeinwesen zur Erzielung von Einnahmen allen auferlegt werden, bei denen der Tatbestand zutrifft, an den das Gesetz die Leistungspflicht knüpft. Dementsprechend unterfallen etwa Grundsteuern auf betrieblich genutzte Grundstücke, die Kfz-Steuer auf

betrieblich genutzte Fahrzeuge oder Energiesteuern der Regelung des § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 ARegV. Die kalkulatorische Gewerbesteuer gemäß § 8 GasNEV stellt keine Betriebssteuer nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 ARegV dar (siehe BGH, Beschluss v. 09.07.2013, EnVR 37/11).

Kosten für die Inanspruchnahme der vorgelagerten Netzebene (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4): Die Kosten aus erforderlicher Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen sind gemäß § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 ARegV dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile. Diese Kosten umfassen die aus vorgelagerten Netzebenen auf nachgelagerte Netzebenen überwälzten Kostenanteile (vorgelagerte Netzkosten). Die Beschlusskammer geht davon aus, dass der Netzbetreiber in der Kostenposition „Aufwendungen für die Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen“ keine Kosten für Lastflusszusagen oder Speichernutzung geltend gemacht hat.

Genehmigte Investitionsmaßnahmen (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 6): Kosten aus genehmigten Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV sind gemäß § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 ARegV dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile.

Kosten aus betrieblichen und tarifvertraglichen Vereinbarungen zu Lohnzusatz- und Versorgungsleistungen, soweit diese in der Zeit vor dem 31.12.2016 abgeschlossen worden sind (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 9): Kosten aus betrieblichen und tarifvertraglichen Vereinbarungen zu Lohnzusatz- und Versorgungsleistungen, soweit diese in der Zeit vor dem 31. Dezember 2016 abgeschlossen worden sind, sind gemäß § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 9 ARegV dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile. Von dieser Regelung sind lediglich kollektivarbeitsrechtliche Vereinbarungen umfasst; einseitig gewährte Leistungen oder Kosten aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen können nicht als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten qualifiziert werden. Zudem hat der BGH festgestellt, dass „als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 ARegV [...] nur solche Personalzusatzkosten anzusehen [sind], die bei dem Netzbetreiber selbst entstehen. Hierfür ist erforderlich, dass die Kostenbelastung für den Netzbetreiber selbst auf einer betrieblichen oder tarifvertraglichen Vereinbarung beruht und dass sich die Kosten für den Netzbetreiber selbst als Kosten aus Lohnzusatz- oder Versorgungsleistungen darstellen. Der danach erforderliche Zusammenhang zwischen einer betrieblichen oder tarifvertraglichen Vereinbarung und einer Kostenbelastung des Netzbetreibers ist nicht schon dann gegeben, wenn ein anderer Rechtsträger, der Leistungen an den Netzbetreiber erbringt, Lohnzusatz- oder Versorgungsleistungen, die

er aufgrund einer betrieblichen oder tarifvertraglichen Vereinbarung an seine Arbeitnehmer zu zahlen hat, bei der Kalkulation der mit dem Netzbetreiber vereinbarten Vergütung berücksichtigt.“ Vielmehr ist erforderlich, dass sich der Netzbetreiber verpflichtet, „alle für diese Arbeitnehmer anfallenden Kosten zu übernehmen“. Die Kosten entstehen in dieser Konstellation nicht für die Inanspruchnahme einer fremden Dienstleistung, sondern für die Inanspruchnahme der Arbeitsleistung von Bediensteten. „Die Differenzierung zwischen Personalkosten und Kosten für Dienstleistungen [...] trägt dem Umstand Rechnung, dass sich aus betrieblichen oder tarifvertraglichen Vereinbarungen längerfristige Bindungen ergeben können, denen sich ein Netzbetreiber, der davon betroffene Arbeitnehmer einsetzt, nicht ohne weiteres entziehen kann, während Kosten, die dem Netzbetreiber für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen entstehen, auch dann nicht zu einer in vergleichbarer Weise unumgänglichen Belastung führen, wenn die Leistungen von einem verbundenen Unternehmen erbracht werden“ (Vgl. BGH, Beschluss v. 18.10.2016, EnVR 27/15 – Infrawest GmbH; BGH, Beschluss v. 17.10.2017, EnVR 23/16 – SW Kiel Netz GmbH sowie BGH, Beschluss vom 12.11.2019 EnVR, 109/18 - Dortmunder Netz GmbH). Nicht als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile sind ferner solche Kosten anzusehen, die nicht durch Lohnzusatz- und Versorgungsleistungen, sondern durch elementare Lohnbestandteile begründet werden.

Kosten der im gesetzlichen Rahmen ausgeübten Betriebs- und Personalratstätigkeit (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 10): Kosten für die im gesetzlichen Rahmen ausgeübte Betriebs- und Personalratstätigkeit sind gemäß § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 10 ARegV dauerhaft nicht beeinflussbar. Kosten, die nicht typischerweise für Betriebs- oder Personalratstätigkeiten anfallen, sind somit nicht von der Regelung umfasst.

Kapitalkosten, können nicht als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten qualifiziert werden. Die Kapitalkosten werden bereits im Rahmen des Kapitalkostenabgleichs durch die gesetzlich vorgesehenen Instrumente des Kapitalkostenabzugs und des Kapitalkostenaufschlags umfassend abgebildet, sodass die Kapitalkosten nicht erneut und im Ergebnis mehrfach gem. § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 10 in Ansatz gebracht werden können.

Kosten der Berufsausbildung und Weiterbildung im Unternehmen und von Betriebskindertagesstätten für Kinder der im Netzbereich beschäftigten Betriebsangehörigen (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 11): Kosten der Berufsausbildung und Weiterbildung im Unternehmen und von Betriebskindertagesstätten für Kinder der im Netzbereich beschäftigten Betriebsangehörigen sind gemäß § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 11 ARegV

dauerhaft nicht beeinflussbar. Kosten, die nicht typischerweise für Berufs- und Weiterbildung bzw. für die Betriebskindertagesstätte für Kinder der im Netzbereich beschäftigten Betriebsangehörigen anfallen, sind somit nicht von der Regelung umfasst.

Kapitalkosten sind ebenfalls - aus den bereits oben beschriebenen Gründen - nicht als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile anzusehen.

Forschungs- und Entwicklungskosten (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 12a): Kosten aus Forschung und Entwicklung nach Maßgabe des § 25a ARegV gelten als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile.

Netzanschlusskostenbeiträge und Baukostenzuschüsse (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 13): Erlöse des Netzbetreibers aus der Auflösung von Netzanschlusskostenbeiträgen nach § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 GasNEV und Baukostenzuschüssen nach § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 GasNEV sind gemäß § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 13 ARegV dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile. Diese sind gemäß § 9 Abs. 1 S. 3 GasNEV über eine Dauer von 20 Jahren linear aufzulösen.

2. Überprüfung der vom Netzbetreiber vorgenommenen Überleitungsrechnung

Auf Grundlage der vom Netzbetreiber vorgenommenen Überleitungsrechnung hat die Beschlusskammer den in den gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 2 ARegV ermittelten Gesamtkosten enthaltenen Anteil der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile gemäß § 11 Abs. 2 ARegV ermittelt.

Die Beschlusskammer hat die vom Netzbetreiber vorgenommenen Umbuchungen überprüft. Die Höhe der aus Sicht der Beschlusskammer dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile gemäß § 11 Abs. 2 ARegV an den dem Ausgangsniveau nach § 6 Abs. 1 ARegV zu Grunde liegenden Gesamtkosten ist **Anlage IV** zu entnehmen.

Hierbei haben sich Änderungen an den vom Netzbetreiber vorgenommenen Umbuchungen ergeben. Im Einzelnen wurden folgende Korrekturen vorgenommen:

Kosten aus betrieblichen und tarifvertraglichen Vereinbarungen zu Lohnzusatz- und Versorgungsleistungen (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 9)

Der Netzbetreiber hat [REDACTED] in der Kostenposition 6.1 Löhne und Gehälter als dauerhaft nicht beeinflussbar gemäß § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 9 ARegV qualifiziert. Diese

Qualifizierung als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten wurde in Höhe von 6.425 € von der Beschlusskammer nicht akzeptiert.

Kosten i. H. v. [REDACTED] denen keine vor dem 31.12.2016 abgeschlossene Betriebsvereinbarung oder Tarifvereinbarung zugrunde liegt, sind nicht in die dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten gemäß § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 9 ARegV umzugliedern.

Der Netzbetreiber hat [REDACTED] in der Kostenposition 6.1 Löhne und Gehälter als dauerhaft nicht beeinflussbar gemäß § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 9 ARegV qualifiziert. Diese Qualifizierung als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten wurde in Höhe von [REDACTED] von der Beschlusskammer nicht akzeptiert.

Folgende Kosten, denen keine vor dem 31.12.2016 abgeschlossene Betriebsvereinbarung oder Tarifvereinbarung zugrunde liegt, sind nicht in die dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten gemäß § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 9 ARegV umzugliedern:

- [REDACTED]
- [REDACTED]

Der Netzbetreiber hat [REDACTED] in der Kostenposition 6.1 Löhne und Gehälter als dauerhaft nicht beeinflussbar gemäß § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 9 ARegV qualifiziert. Diese Qualifizierung als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten wurde in Höhe von [REDACTED] und [REDACTED] von der Beschlusskammer nicht akzeptiert. Kosten, denen keine vor dem 31.12.2016 abgeschlossene Betriebsvereinbarung oder Tarifvereinbarung zugrunde liegt, sind nicht in die dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten gemäß § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 9 ARegV umzugliedern.

Der Netzbetreiber hat [REDACTED] und [REDACTED] für Pauschalversteuerung in der Kostenposition 6.1 Löhne und Gehälter als dauerhaft nicht beeinflussbar gemäß § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 9 ARegV qualifiziert. Diese Qualifizierung als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten wurde gesamthaft von der Beschlusskammer nicht akzeptiert.

Als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile gelten solche Kosten und Erlöse, die in § 11 Abs. 2 ARegV aufgelistet sind. Nicht anzuerkennen sind demnach Lohnbestandteile wie Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung sowie Lohn- und Kirchensteuern. Gemäß § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 9 ARegV sind lediglich vom Netzbetreiber in Ansatz gebrachte Kosten und Erlöse aus vor dem 31.12.2016 abgeschlossenen betrieblichen und tarifvertraglichen Vereinbarungen zu Lohnzusatz- und Versorgungsleistungen als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten anzusehen.

Der Netzbetreiber hat [REDACTED] in der Kostenposition 6.1 Löhne und Gehälter als dauerhaft nicht beeinflussbar gemäß § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 9 ARegV qualifiziert. Diese Qualifizierung als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten bzw. Erlöse wurde gesamthaft von der Beschlusskammer nicht akzeptiert.

Die Kosten für den Pensionssicherungsverein oder ähnliches werden nicht anerkannt, da bei der Gewährung von Altersvorsorge die Mitgliedschaft im Pensionssicherungsverein bzw. die Absicherung dieser Altersvorsorgebeiträge gesetzlich vorgeschrieben ist. Kosten, die auf gesetzlichen Vorgaben beruhen, sind nicht in die dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten gemäß § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 9 ARegV umzugliedern.

Der Netzbetreiber hat [REDACTED] in der Kostenposition 8.12 Reisekosten und Auslösungen als dauerhaft nicht beeinflussbar gemäß § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 9 ARegV qualifiziert. Diese Qualifizierung als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten wurde gesamthaft von der Beschlusskammer nicht akzeptiert. Kosten, denen keine vor dem 31.12.2016 abgeschlossene Betriebsvereinbarung (Kompensation Rufbereitschaft) zugrunde liegt, sind gemäß § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 9 ARegV nicht in die dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten umzugliedern.

Der Netzbetreiber hat [REDACTED] in der Kostenposition 6.1 Löhne und Gehälter als dauerhaft nicht beeinflussbar gemäß § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 9 ARegV qualifiziert. Diese Qualifizierung als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten wurde in Höhe von [REDACTED] von der Beschlusskammer nicht akzeptiert. Kosten, denen keine vor dem 31.12.2016 abgeschlossene Betriebsvereinbarung (Kompensation Rufbereitschaft und Störungsdienst) zugrunde liegt, sind gemäß § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 9 ARegV nicht in die dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten umzugliedern.

Der Netzbetreiber hat [REDACTED] in der Kostenposition 6.1 Löhne und Gehälter als dauerhaft nicht beeinflussbar gemäß § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 9 ARegV qualifiziert. Diese Qualifizierung als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten wurde gesamthaft von der Beschlusskammer nicht akzeptiert. Kosten, denen keine vor dem 31.12.2016 abgeschlossene Betriebsvereinbarung (Kompensation Rufbereitschaft und Störungsdienst) zugrunde liegt, sind gemäß § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 9 ARegV nicht in die dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten umzugliedern.

Der Netzbetreiber hat [REDACTED] in der Kostenposition 6.1 Löhne und Gehälter als dauerhaft nicht beeinflussbar gemäß § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 9 ARegV qualifiziert. Diese Qualifizierung als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten wurde in Höhe von [REDACTED] von der Beschlusskammer nicht akzeptiert. Kosten, denen keine vor dem 31.12.2016 abgeschlossene Betriebsvereinbarung (Kompensation Rufbereitschaft und

Störungsdienst) zugrunde liegt, sind gemäß § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 9 ARegV nicht in die dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten umzugliedern.

Der Netzbetreiber hat [REDACTED] in der Kostenposition 6.1 Löhne und Gehälter als dauerhaft nicht beeinflussbar gemäß § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 9 ARegV qualifiziert. Diese Qualifizierung als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten wurde gesamthaft von der Beschlusskammer nicht akzeptiert. Kosten, denen keine vor dem 31.12.2016 abgeschlossene Betriebsvereinbarung (Kompensation Rufbereitschaft und Störungsdienst) zugrunde liegt, sind gemäß § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 9 ARegV nicht in die dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten umzugliedern.

Der Netzbetreiber hat im Bericht angegeben, dass der Anteil an Personalzusatzkosten bei den aktivierten Eigenleistungen [REDACTED] beträgt. Dieser Wert wird daher von den anerkennungsfähigen Personalzusatzkosten in Abzug gebracht, um eine Doppelanerkennung bei den Personalzusatzkosten und dem berücksichtigungsfähigen Anlagevermögen zu vermeiden.

Kosten der im gesetzlichen Rahmen ausgeübten Betriebs- und Personalratstätigkeit (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 10)

Der Netzbetreiber hat [REDACTED] und [REDACTED] € in der Kostenposition 7.2 Abschreibungen des Sachanlagevermögens als dauerhaft nicht beeinflussbar gemäß § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 10 ARegV qualifiziert. Diese Qualifizierung als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten wurde gesamthaft von der Beschlusskammer nicht akzeptiert. Die Kapitalkosten werden bereits im Rahmen des Kapitalkostenabgleichs durch die gesetzlich vorgesehenen Instrumente des Kapitalkostenabzugs und des Kapitalkostenaufschlags umfassend abgebildet und sind daher nicht als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten anerkennungsfähig.

Der Netzbetreiber hat [REDACTED] für Buchverluste in der Kostenposition 8.13 Bewirtung und Geschenke als dauerhaft nicht beeinflussbar gemäß § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 10 ARegV qualifiziert. Diese Qualifizierung als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten wurde gesamthaft von der Beschlusskammer nicht akzeptiert.

Kosten der Berufsausbildung und Weiterbildung (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 11)

Der Netzbetreiber hat [REDACTED] und [REDACTED] in der Kostenposition 7.2 Abschreibungen des Sachanlagevermögens als dauerhaft nicht beeinflussbar gemäß § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 11 ARegV qualifiziert. Diese Qualifizierung als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten

wurde gesamthaft von der Beschlusskammer nicht akzeptiert. Die Kapitalkosten werden bereits im Rahmen des Kapitalkostenabgleichs durch die gesetzlich vorgesehenen Instrumente des Kapitalkostenabzugs und des Kapitalkostenaufschlags umfassend abgebildet und sind daher nicht als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten anerkennungsfähig.

Kostenpositionen, für welche vom Netzbetreiber Kosten in Höhe von ■■■ geltend gemacht wurden, wurden von der Beschlusskammer in Ermangelung eines prüfbaren Sachverhalts nicht auf ihre Einstufungsfähigkeit als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten untersucht. Eine verbindliche Einordnung wird insoweit in diesem Beschluss nicht vorgenommen. Sollten im Laufe der Regulierungsperiode entsprechende Kosten entstehen, sind sie im Rahmen der Genehmigung des Regulierungskontosaldos zu bewerten. Dies betrifft insbesondere die Kosten für Weiterbildung - Reisekosten im Zusammenhang mit Seminaren (596002 - Reiseaufwand HR 19%) in der Position 8.12 Reisekosten und Auslösungen.

3. Aufwandsparameter

Anlage V zeigt die sich für den Netzbetreiber aus Sicht der Beschlusskammer ergebenden Aufwandsparameter gemäß § 14 ARegV.

Vergleichbarkeitsrechnung gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 ARegV

Die Vergleichbarkeitsrechnung gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 ARegV dient dazu, die Kapitalkosten so zu bestimmen, dass ihre Vergleichbarkeit möglichst gewährleistet ist, und Verzerrungen berücksichtigt werden, wie sie insbesondere durch unterschiedliche Altersstrukturen der Anlagen, Abschreibungs- und Aktivierungspraktiken entstehen können.

Die Kapitalkosten umfassen gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 3 ARegV die Fremdkapitalzinsen gemäß § 5 Abs. 2 GasNEV, die kalkulatorischen Abschreibungen gemäß § 6 GasNEV und die kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung gemäß § 7 GasNEV.

Die Kapitalkostenannuität wird für jede Anlagengruppe der Anlage 1 der GasNEV mit Hilfe des Annuitätenfaktors wie folgt gebildet:

$$An_i = TNW_i \cdot q^{n_i} \cdot \frac{(q - 1)}{q^{n_i} - 1}$$

An_i	=	<i>Annuität der Anlagengruppe i</i>
TNW_i	=	<i>Tagesneuwert der Anlagengruppe i</i>
q	=	<i>1 + Zinssatz</i>
n_i	=	<i>Nutzungsdauer der Anlagengruppe i</i>

Die Summe der Annuitäten aller Anlagengruppen und die standardisierte Verzinsung der von diesen Annuitäten nicht erfassten, aber zu verzinsenden Bilanzwerte bilden die standardisierten Kapitalkosten gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 2 ARegV.

Durch die Kostenannuitäten werden die Abschreibungen und die Verzinsung des Sachanlagevermögens standardisiert. Die Beschlusskammer hat Jahresannuitäten ermittelt, da dies dem Zweck einer Standardisierung entspricht. Neben der Verzinsung des Sachanlagevermögens sieht § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 GasNEV auch die Verzinsung der Bilanzwerte der betriebsnotwendigen Finanzanlagen und Bilanzwerte des betriebsnotwendigen Umlaufvermögens vor. Diese Verzinsung und die Verzinsung der Grundstücke, immaterielle Vermögensgegenstände, geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau werden von den Annuitäten nicht erfasst. Die Kapitalkosten hierfür werden berücksichtigt, indem die Jahresmittelwerte der Bilanzwerte mit dem gewichteten Zinssatz multipliziert werden. Hinsichtlich des Zinssatzes findet auch insoweit § 14 Abs. 2 ARegV Anwendung.

Einer besonderen Berücksichtigung von Abzugskapital bedarf es nicht, weil auch im Rahmen der Standardisierungsrechnung hierfür ein Pauschalansatz in der Form des gewichteten

Zinssatzes herangezogen wird. Der so ermittelte Kapitalkostenbetrag wurde den Kapitalkostenannuitäten des Sachanlagevermögens hinzugerechnet.

Die Vergleichbarkeitsrechnung hat gemäß § 14 Abs. 2 S. 1 ARegV auf Grundlage der Tagesneuwerte (TNW) des Anlagevermögens des Netzbetreibers zu erfolgen. Zur Berechnung der TNW wurden die der Ermittlung des Ausgangsniveaus zu Grunde gelegten historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten (AK/HK) und die sich gemäß § 6a GasNEV ergebenden Indexreihen verwendet.

Für die Ermittlung von einheitlichen Nutzungsdauern für jede Anlagengruppe sind gemäß § 14 Abs. 2 S. 2 ARegV die unteren Werte der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern in Anlage 1 der GasNEV zu verwenden. Der zu verwendende Zinssatz bestimmt sich gemäß § 14 Abs. 2 S. 3 ARegV als gewichteter Mittelwert aus Eigenkapitalzinssatz und Fremdkapitalzinssatz, wobei der Eigenkapitalzinssatz mit 40 Prozent und der Fremdkapitalzinssatz mit 60 Prozent zu gewichten ist. Von den 60 Prozent des Fremdkapitalzinssatzes entfallen gemäß § 14 Abs. 2 S. 4 ARegV 25 Prozentpunkte auf unverzinsliches Fremdkapital.

Für das Eigenkapital sind gemäß § 14 Abs. 2 S. 5 ARegV die nach § 7 Abs. 6 GasNEV für Neuanlagen geltenden Eigenkapitalzinssätze anzusetzen. Es wurde der Eigenkapitalzinssatz für Neuanlagen in Höhe von 5,07 Prozent gemäß § 7 Abs. 6 GasNEV für alle Anlagen zu Grunde gelegt, da es Sinn und Zweck der Vergleichbarkeitsrechnung ist, von der spezifischen Investitionshistorie des einzelnen Netzbetreibers zu abstrahieren. Der Eigenkapitalzins ergibt sich aus der Festlegung der Beschlusskammer 4 vom 12.10.2021, (Aktenzeichen BK4-21/056). Für das verzinsliche Fremdkapital richtet sich die Verzinsung gemäß § 14 Abs. 2 S. 6 ARegV nach dem auf die letzten zehn abgeschlossenen Kalenderjahre bezogenen Durchschnitt der von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Umlaufrendite festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten. Dabei wird zur Bestimmung des Fremdkapitalzinses auf den Zeitraum von 2011 bis 2020 abgestellt, da 2020 das Kalkulationsbasisjahr ist.

Jahr	Umlaufrenditen inländischer Inhaberschuld verschreibungen [%]	10-jahresmittel Umlaufrendite [%]
2011	2,6%	
2012	1,4%	
2013	1,4%	
2014	1,0%	
2015	0,5%	
2016	0,1%	
2017	0,3%	
2018	0,4%	
2019	-0,1%	
2020	-0,2%	0,74

Tabelle: Festverzinsliche Wertpapiere inländischer Emittenten;
Umlaufrenditen nach Wertpapierarten¹

Hieraus leitet sich für die genannten festverzinslichen Papiere für den Zeitraum 2011 bis 2020 eine durchschnittliche Rendite von 0,74 % ab.

Der Eigenkapital- und der Fremdkapitalzinssatz sind gemäß § 14 Abs. 2 S. 7 ARegV um den auf die letzten zehn abgeschlossenen Kalenderjahre bezogenen Durchschnitt der Preisänderungsrate nach dem vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Verbraucherpreisgesamtindex zu ermäßigen.

Jahr	Indexstand	Preisänderungsrate [%]	durchschnittliche Preisänderungsrate (10-jahresmittel) [%]
2011	90,00	2,20%	
2012	91,70	1,90%	
2013	93,10	1,50%	
2014	94,00	1,00%	
2015	94,50	0,50%	
2016	95,00	0,50%	
2017	96,40	1,50%	
2018	98,10	1,80%	
2019	99,50	1,40%	
2020	100,00	0,50%	1,28

Tabelle: Verbraucherpreisgesamtindex für Deutschland (Jahreswerte)²

Hieraus leitet sich die durchschnittliche Preisänderungsrate (10-jahresmittel) für den Zeitraum 2011 bis 2020 ein durchschnittlicher Wert von 1,28 % ab. Bei der Bestimmung der

¹ http://www.bundesbank.de/Navigation/DE/Statistiken/Geld_und_Kapitalmaerkte/Zinssaetze_und_Renditen/Umlaufrenditen/umlaufrrenditen.html

² <https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesamtwirtschaftUmwelt/Preise/Verbraucherpreisindizes/Verbraucherpreisindizes.html>

durchschnittlichen Preisänderungsrate (10-Jahresmittel) wird auf den Zeitraum von 2011 bis 2020 abgestellt, da das Basisjahr 2020 ist. Die Ermäßigung der Zinssätze erfolgt anhand der nachstehenden Formel:

$$Zins_{real} = Zins_{nom.} - durchschnittliche\ Preis\ änderungsrate\ (10\ \text{jahresmittel})$$

Daraus folgt ein Wert für den realen Eigenkapitalzinssatz (EK-Zins_{real}) in Höhe von 3,79 % und für den realen Fremdkapitalzinssatz (FK-Zins_{real}) ein Wert von - 0,54 %.

Der zu verwendende Zinssatz (Zins_{Mittel}) bestimmt sich gemäß § 14 Abs. 2 S. 3 ARegV als gewichteter Mittelwert aus Eigenkapitalzinssatz und Fremdkapitalzinssatz, wobei der Eigenkapitalzinssatz mit 40 Prozent und der Fremdkapitalzinssatz mit 60 Prozent zu gewichten ist. Von den 60 Prozent des Fremdkapitalzinssatzes entfallen gemäß § 14 Abs. 2 S. 4 ARegV 25 Prozentpunkte auf unverzinsliches Fremdkapital.

Der gewichtete Zinssatz wird nach folgender Formel ermittelt:

$$\mathbf{Zins_{Mittel} = 40 \% * EK-Zins_{real} + 35 \% * FK-Zins_{real} + 25 \% * 0}$$

Hieraus ergibt sich ein gewichteter Zinssatz in Höhe von 1,33 %.

Anlage III enthält eine Übersicht über die der Vergleichbarkeitsrechnung für den Netzbetreiber zu Grunde gelegten AK/HK sowie die sich ergebenden annuitätischen Kosten.